
Sollten Sie sich über den Inhalt des vorliegenden Prospekts im Unklaren sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Steuerberater, Rechtsanwalt oder einen sonstigen unabhängigen Finanzberater.

NEW CAPITAL UCITS FUND PLC

(Eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital,
errichtet mit beschränkter Haftung nach dem Recht Irlands
und eingetragen unter der Nummer 373807)

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

PROSPEKT

Verwaltungsgesellschaft

New Capital Fund Management Limited

EINLEITUNG

New Capital UCITS Fund plc (nachstehend «Gesellschaft» genannt) ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der Central Bank of Ireland (nachstehend «irische Zentralbank» genannt) gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung zugelassen worden ist.

Die Zulassung der Gesellschaft und die Genehmigung ihrer Teilfonds stellen keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft oder ihre Teilfonds durch die irische Zentralbank dar, und die irische Zentralbank ist für den Inhalt dieses Prospekts nicht verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft und die Genehmigung ihrer Teilfonds durch die irische Zentralbank stellen keine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds dar, und die irische Zentralbank haftet weder für die Wertentwicklung noch für den Leistungsausfall der Gesellschaft und ihrer Teilfonds.

DER VORLIEGENDE PROSPEKT DARF NUR MIT EINEM ODER MEHREREN NACHTRÄGEN HERAUSGEGEBEN WERDEN, VON DENEN JEDER SPEZIFISCHE ANGABEN ZU EINEM BESTIMMTEN TEILFONDS ENTHÄLT. DER VORLIEGENDE PROSPEKT UND DIE ENTSPRECHENDEN NACHTRÄGE SIND ALS EIN DOKUMENT ZU VERSTEHEN UND AUSZULEGEN.

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten können Anlegern eine Rücknahmegebühr von höchstens 3 % des (auf zwei Dezimalstellen abgerundeten) Werts der in den Teilfonds bzw. Klassen zurückgegebenen Anteile berechnen, wie im entsprechenden Nachtrag zum vorliegenden Prospekt beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahmegebühren zu senken oder zu erlassen, und kann Anteilinhaber diesbezüglich unterschiedlich behandeln.

Aufgrund der jederzeit bestehenden Differenz zwischen dem Ausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags bzw. einer Verkaufsgebühr) und dem Rücknahmepreis (gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr) ist eine Anlage in Anteilen als mittel- bis langfristig anzusehen. Die Preise von Anteilen an der Gesellschaft können sowohl fallen als auch steigen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder unter der Überschrift «Verwaltung und Administration» im vorliegenden Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die darin enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

Im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung und dem Verkauf von Anteilen wurden keine Werbeaussagen, Auskünfte und Zusicherungen genehmigt, die nicht im vorliegenden Prospekt enthalten sind; erfolgen dennoch Werbeaussagen, Auskünfte und Zusicherungen, darf darauf nicht so vertraut werden, als seien diese von der Gesellschaft genehmigt worden. Weder die Zustellung des vorliegenden Prospekts noch das Angebot, die Platzierung, die Zuteilung oder die Ausgabe von Anteilen ist als stillschweigende oder ausdrückliche Zusicherung zu verstehen, dass die im Prospekt enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Prospektdatum richtig sind.

Der vorliegende Prospekt ist keinesfalls als Angebot oder Einladung zur Angebotsstellung zu verstehen in Rechtsordnungen, in denen entsprechende Angebote und Einladungen zur Angebotsstellung nicht zugelassen sind, oder an Personen, denen gegenüber dies rechtswidrig ist. Die Verteilung des vorliegenden Prospekts und die Angebotsstellung von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen, und dementsprechend müssen Personen im Besitz dieses Prospekts sich selbst über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Anlageinteressenten sollten sich über Folgendes informieren: (a) die gesetzlichen Bestimmungen der Rechtsordnung ihres eigenen Landes über den Erwerb und den Besitz von Anteilen; (b) eventuell für sie geltende Devisenbeschränkungen und (c) die Einkommenssteuer sowie andere steuerrechtliche Folgen, die sich möglicherweise in ihrer eigenen Rechtsordnung aus dem Erwerb, dem Besitz und der Veräußerung von Anteilen ergeben.

Die sieben im Folgenden genannten Teilfonds der Gesellschaft, der New Capital Total Return Bond Fund, der New Capital Asia Pacific Bond Fund, der New Capital Wealthy Nations Bond Fund, der New Capital US Growth Fund, der New Capital Asia Pacific Equity Income Fund, der New Capital Dynamic European Equity und der New Capital China Equity Fund sind in Großbritannien, Deutschland, Schweden, der Schweiz, in Frankreich sowie in den Niederlanden für den öffentlichen Vertrieb zugelassen.

Darüber hinaus wurden die sieben oben genannten Teilfonds bei der Monetary Authority of Singapore in die Liste der anerkannten Organismen gemäß § 2 Abs.3 des Sechsten Anhangs zu Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investments Schemes) Regulations 2009 aufgenommen und können daher an «institutionelle» oder «akkreditierte» Investoren verkauft werden. Die Gesellschaft ist von der Monetary Authority of Singapore weder zugelassen noch anerkannt und darf daher in Singapur Privatanlegern nicht angeboten werden.

Die Anteile sind nicht nach den Bestimmungen des US-Securities Act von 1933 (nachstehend «US-Wertpapiergesetz» genannt) in dessen jeweils gültiger Fassung und nicht nach den Bestimmungen der einschlägigen Wertpapiergesetze der US-Bundesstaaten und anderer Gebietskörperschaften der USA registriert. Daher dürfen die Anteile in den USA weder angeboten noch verkauft oder ausgehändigt werden, noch dürfen sie unmittelbar oder mittelbar an US-Personen – wie in Regulation S gemäß dem US-Wertpapiergesetz definiert – bzw. auf deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten, verkauft oder ausgehändigt werden.

Die Gesellschaft ist nicht und wird nicht nach dem US-Investment Company Act von 1940 in dessen jeweils gültiger Fassung (nachstehend «US-Investmentgesellschaftsgesetz» genannt) registriert. Die Verwaltungs- und die Anlageverwaltungsgesellschaft sind nicht und werden nicht nach dem US-

Investment Advisers Act [Anlageberatungsgesetz] von 1940 in dessen jeweils gültiger Fassung registriert.

Die Anteile wurden weder von der US-Securities and Exchange Commission [Börsenaufsicht] noch von den Wertpapierbehörden einzelner US-Bundesstaaten oder von sonstigen Aufsichtsbehörden genehmigt bzw. abgelehnt; auch haben die vorstehenden Behörden die Leistung dieses Angebots oder die sachliche Richtigkeit des vorliegenden Prospekts weder gutgeheißen noch bestätigt. Jede gegenteilige Darstellung ist strafbar.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann Geschäfte über andere Personen abwickeln, mit denen sie oder eine mit ihr verbundene juristische Person Vereinbarungen getroffen hat, denen zufolge diese Personen der Anlageverwaltungsgesellschaft bzw. den mit ihr verbundenen Parteien jeweils Güter, Dienstleistungen und andere Leistungen erbringt oder vermittelt, zum Beispiel Analyse- und Beratungsdienstleistungen, mit Computerhardware verbundene Spezialsoftware oder Analysen und Performancemessungen, deren Lieferung ihrer Natur nach vernünftigerweise einen Nutzen für die Gesellschaft erwarten lässt und die zu einer Steigerung der Wertentwicklung der Gesellschaft führen können und für die keine direkten Zahlungen erfolgen, sondern für die sich stattdessen im Gegenzug die Anlageverwaltungsgesellschaft und die mit der Anlageverwaltungsgesellschaft verbundenen Personen verpflichten, diesen Personen Geschäftsaufträge zu erteilen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sei angemerkt, dass die entsprechenden Güter und Dienstleistungen Folgendes nicht mit einschließen: Reise, Unterbringung, Unterhaltung, allgemeine Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroeinrichtungen und Büroräume, Mitgliederbeiträge, Löhne und direkte Geldzahlungen. Solche Vereinbarungen werden zur bestmöglichen Ausführung formuliert, und ein Bericht darüber liegt den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft bei.

Die Verteilung des vorliegenden Prospekts darf nach der Veröffentlichung des neuesten Halbjahresberichts der Gesellschaft nur unter Beilegung eines Exemplars dieses neuesten Halbjahresberichts erfolgen, und sie darf nach Veröffentlichung des ersten Jahresberichts der Gesellschaft nur unter Beilegung eines Exemplars dieses neuesten Jahresberichts erfolgen; bei späteren Veröffentlichungen liegt dann jeweils der letzte Halbjahresbericht bei.

Die Aussagen dieses Prospekts stützen sich auf das gegenwärtig in Irland geltende Recht und die herrschende Rechtspraxis und können Gesetzesänderungen unterliegen.

Dieses Dokument kann in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung enthält alle Informationen, die im originalsprachlichen Prospekt enthalten sind. Bei Widersprüchen oder Mehrdeutigkeit in Bezug auf die Bedeutung eines Worts oder einer Wendung in der Übersetzung ist der englische Text maßgebend.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

SITZ

George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

VERWALTUNGSGESELLSC

HAFT

New Capital Fund
Management Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

ADMINISTRATOR UND REGISTRIERSTELLE

GAM Fund Management
Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

GESELLSCHAFTSSEKRETÄR

Eleanor Hedley

DEPOTBANK

HSBC Institutional Trust
Services (Ireland) Limited
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

IRISCHER RECHTSBERATER UND BÖRSEZULASSUNGSBEAU FTRAGTER

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	2
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	5
DEFINITIONEN	9
ZUSAMMENFASSUNG	14
DIE GESELLSCHAFT	16
Gründung und Dauer	16
Konstruktion	16
Anlageziel und Anlagepolitik	19
Techniken und Finanzinstrumente	20
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	21
Ausschüttungspolitik	21
Ausgabe von Anteilen	22
Rücknahme von Anteilen	26
Der Gesamtrückkauf der Anteile	28
Eingeschränktes Eigentum und die zwangsweise Rücknahme von Anteilen	28
Umtausch von Anteilen	30
Übertragung von Anteilen	31
Berechnung des Nettoinventarwertes	31
Aussetzung der Bewertung	36
VERWALTUNG UND ADMINISTRATION DER GESELLSCHAFT	39
Der Verwaltungsrat	39
Verwaltungsgesellschaft	41
Administrator und Registrierstelle	41
Die Depotbank	42
Vertriebsstelle	43
Zahlstellen / Bevollmächtigte	43
Interessenkonflikte	43
GEBÜHREN UND KOSTEN	45
RISIKOFAKTOREN	49
BESTEUERUNG	57
<i>Britische Anteilinhaber</i>	68
BÖRSENZULASSUNG	74
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	75
Anhang I	97
Anhang II	102
Anhang III	106
Anhang IV ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	113
NACHTRÄGE	

Nachträge:

I. New Capital Total Return Bond Fund

Nachträge zur Klasse: USD Gew. Thes.
EUR Gew. Thes.
GBP Gew. Thes.
GBP Gew. Auss.
CHF Gew. Thes.
USD/CNY Hedge Gew. Thes.
CAD Gew. Thes.
USD/INR Hedge Gew. Thes.
USD Inst. Thes.

II. New Capital Asia Pacific Bond Fund

Nachträge zur Klasse: USD Inst. Auss.
USD/CNY Hedge Inst. Auss.
USD Gew. Auss.
USD/CNY Hedge Gew. Auss.
SGD Gew. Auss.
SGD Inst. Auss.
AUD Gew. Auss.

III. New Capital Wealthy Nations Bond Fund

Nachträge zur Klasse: USD Inst. Auss.
EUR Inst. Auss.
GBP Inst. Auss.
GBP Gew. Auss.
CHF Inst. Auss.
USD/CNY Hedge Gew. Auss.
SGD Gew. Auss.
SGD Inst. Auss.
USD/CNY Hedge Inst. Auss.
USD/INR Hedge Gew. Auss.
USD/INR Hedge Inst. Auss.
USD Gew. Auss.
EUR Gew. Auss.
NOK Inst. Auss.
CHF Gew. Auss.
USD Gew. Thes.
USD Inst. Thes.
EUR Gew. Thes.
EUR Inst. Thes.

IV. Nachtrag zum New Capital US Growth Fund

Nachträge zur Klasse: USD Gew. Thes.
EUR Gew. Thes.
GBP Gew. Thes.
CHF Gew. Thes.
USD Inst. Thes.

V. New Capital Asia Pacific Equity Income Fund

Nachträge zur Klasse: USD Gew. Auss.
EUR Gew. Auss.
GBP Gew. Auss.
CHF Gew. Auss.
JPY Gew. Auss.
USD/CNY Hedge Gew. Auss.
USD Inst. Auss.
SGD Gew. Auss.
USD Inst. Thes.

VI New Capital Dynamic European Equity Fund

Nachträge zur Klasse: USD Gew. Auss.
EUR Gew. Auss.
GBP Gew. Auss.

VII New Capital China Equity Fund

Nachträge zur Klasse: USD Gew. Thes.
USD Inst. Thes.
GBP Gew. Thes.
EUR Gew. Thes.
USD/CNY Hedge Gew. Thes.
SGD Gew. Thes.
HKD Gew. Thes.

DEFINITIONEN

Die folgenden Begriffe haben die jeweils nachstehenden Bedeutungen:

«Bilanzstichtag»	der Tag, der als Stichtag für die Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft gilt, d. h. der 30. Juni jeden Jahres oder ein anderer Tag, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt.
«Rechnungsperiode»	der Zeitraum, der an einem Bilanzstichtag endet und (im Falle der ersten Rechnungsperiode) am Tag der Erstaussgabe von Anteilen beginnt oder (andernfalls) unmittelbar an die vorhergehende Rechnungsperiode anschließt.
«Gesetz über Kapitalgesellschaften»	die irischen Companies Acts von 1963 bis 2012 und deren sämtliche Änderungen und Ergänzungen.
«Administratorvertrag»	der Vertrag zwischen Verwaltungsgesellschaft, Administrator und Gesellschaft vom 1. August 2003.
«Administrator»	GAM Fund Management Limited sowie deren Nachfolgegesellschaften, soweit sie von der irischen Zentralbank als Administrator der Angelegenheiten der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds zugelassen sind.
«Satzung»	die Satzungsbestimmungen für das Aussenverhältnis [Memorandum of Association] und für das Innenverhältnis [Articles of Association] der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
«Basiswährung»	die Rechnungswährung eines Teilfonds, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.
«Verwaltungsrat» bzw. «Verwaltungsratsmitglieder»	der Verwaltungsrat der Gesellschaft, einschließlich der ordnungsgemäß ermächtigten Ausschüsse des Verwaltungsrats.
«Geschäftstag»	der Tag, der im entsprechenden Nachtrag zu einem Teilfonds angegeben ist.
«Irische Zentralbank»	das gemäß dem Central Bank Reform Act [Zentralbankreformgesetz] von 2010 für das Zentralbankwesen und die Finanzaufsicht der Republik Irland verantwortliche Gremium.

«Klasse»	eine vom Verwaltungsrat für einen Teilfonds eingerichtete Anteilsklasse.
«Gesellschaft»	New Capital UCITS Fund plc.
«Depotbank»	HSBC Institutional Trust (Ireland) Limited und deren Nachfolgesellschaften, soweit sie von der irischen Zentralbank als Depotbank für die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds zugelassen sind.
«Depotbankvertrag»	der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vom 16. Dezember 2010.
«Vertriebsvertrag»	der von der Verwaltungsgesellschaft und EFG Asset Management (UK) Limited abgeschlossene Vertriebsvertrag vom 10. November 2011, mit dem die Verwaltungsgesellschaft EFG Asset Management (UK) Limited als nicht-exklusives Vertriebsunternehmen der Gesellschaft ernannt hat.
«Vertriebsstelle»	EFG Asset Management (UK) Limited, als diejenige juristische Person, welche die Verwaltungsgesellschaft zur nicht ausschließlichen Vertriebsstelle der Gesellschaft bestellt hat, damit sie die Verkaufsförderung und den Vertrieb der Anteile organisiert und beaufsichtigt.
«Anlageverwaltungs- vertrag»	ein Vertrag, gemäß welchem die Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt wird, wie im entsprechenden Nachtrag näher erläutert.
«Anlageverwaltungs- gesellschaft(en)»	eine oder mehrere von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank zur Anlage- und Wiederanlageverwaltung des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds bestellte juristische Personen. Näheres zu den einzelnen Anlageverwaltungsgesellschaften ist in den entsprechenden Nachträgen ausgeführt.
«Irische Börse»	die Irish Stock Exchange Limited.
«Verwaltungsgesellschaft»	New Capital Fund Management Limited und die von der irischen Zentralbank zugelassenen Nachfolgesellschaften.
«Verwaltungsvertrag»	der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 1. August 2003.

«Gründeranteil»	ein nicht gewinnberechtigter Anteil am Kapital der Gesellschaft.
«Mindestabschlusswert»	der vom Verwaltungsrat festgelegte und im entsprechenden Nachtrag angegebene Abschlusswert, der bei Anträgen auf Zeichnungen und Rücknahmeaufträgen mindestens erreicht werden muss.
«Mindestbestand»	die Mindestanzahl von Anteilen, die Anteilinhaber von einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse halten müssen und die einen Mindestwert besitzen, den der Verwaltungsrat jeweils angeben und im entsprechenden Nachtrag zum Teilfonds bzw. zur Klasse veröffentlichen kann.
«Mindestzeichnungswert»	der Mindestwert, der von jedem Teilfonds bzw. jeder Klasse gezeichnet werden kann; der Verwaltungsrat legt ihn jeweils fest und veröffentlicht ihn im entsprechenden Nachtrag.
«Nettoinventarwert eines Teilfonds»	der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen der Satzung berechnet wird, wie im Kapitel «Die Gesellschaft – Berechnung des Nettoinventarwerts» dargelegt.
«Nettoinventarwert je Anteil»	der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds oder einer Klasse, der gemäß den Bestimmungen der Satzung berechnet wird, wie im Kapitel «Die Gesellschaft – Berechnung des Nettoinventarwerts» dargelegt.
«OECD-Mitgliedsstaat»	ein Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die OECD umfasst dreißig Mitgliedsländer: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Südkorea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, Großbritannien und Nordirland sowie die USA.
«Zahlstellen»	Zahlstellen, welche die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft in bestimmten Rechtsordnungen benennt.
«Prospekt»	der Prospekt und die jeweils von der Gesellschaft herausgegebenen Nachträge dazu.
«Anerkannter Markt»	Börsen und Märkte, an denen die Gesellschaft Abschlüsse tätigen kann. Ein Verzeichnis dieser Börsen und Märkte ist in Anhang II hierzu enthalten.

«Rücknahmetag»	der Tag bzw. die Tage im Jahr, die der Verwaltungsrat jeweils für einen Teilfonds festlegt und im entsprechenden Nachtrag zum vorliegenden Prospekt angibt.
«Rücknahmetermin» und	Uhrzeit und Tag, wie sie im entsprechenden Nachtrag zu einem Teilfonds bzw. einer Klasse angegeben sind.
«Durchführungsbestimmungen»	die Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 sowie jegliche von der irischen Zentralbank im Zusammenhang damit erlassenen Verordnungen und Mitteilungen, die zurzeit in Kraft sind.
«Regulation S»	die von der US-Securities and Exchange Commission [SEC; US-Börsenaufsicht] gemäß dem Gesetz von 1933 angenommene Regulation S.
«Anteilinhaber»	eine Person, die als Inhaber von Anteilen im derzeit von der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag geführten Register eingetragen ist.
«Anteile»	gewinnberechtigende, nennwertlose Anteile am Kapital der Gesellschaft, d.h. die gewinnberechtigende Anteile an einem oder mehreren Teilfonds sein können.
«Teilfonds»	ein vom Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank jeweils errichteter Teilfonds der Gesellschaft.
«Zeichnungstag»	jeder Tag im Jahr, den der Verwaltungsrat jeweils für jeden Teilfonds festlegt und im entsprechenden Nachtrag zum vorliegenden Prospekt angibt, vorausgesetzt, es gibt mindestens zwei Zeichnungstage pro Monat.
«Zeichnungstermin»	Uhrzeit und Tag, wie sie im entsprechenden Nachtrag zu einem Teilfonds bzw. einer Klasse angegeben sind.
«Nachtrag»	ein Schriftstück, das den vorliegenden Prospekt ergänzt und besondere Angaben über einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Klasse enthält.
«OGAW»	ein Organismus, <ul style="list-style-type: none"> (a) dessen ausschließliches Ziel die gemeinsame Anlage von vom Publikum beschafftem Geld in einer der beiden folgenden Assetklassen oder in beiden nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist:

- (i) übertragbaren Wertpapieren;
- (ii) in anderen der in § 68 der Durchführungsbestimmungen genannten liquiden Finanzanlagen,

- (b) dessen Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieses Organismus zurückgenommen oder ausbezahlt werden.

«Vereinigtes Königreich» das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, seine Territorien und andere seiner Rechtsordnung unterstehenden Gebiete.

«USA» die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, die US-Bundesstaaten und der District of Columbia bzw. andere Bedeutungen, die sich jeweils aufgrund der Regulation S ergeben.

«US-Person» bezieht sich auf eine US-Person gemäß der Definition in Regulation S oder im Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).

«Bewertungstag» der Tag, der im entsprechenden Nachtrag zu einem Teilfonds angegeben ist.

«Bewertungszeitpunkt» der Zeitpunkt, der im entsprechenden Nachtrag zu jedem einzelnen Teilfonds angegeben ist.

«US-Wertpapiergesetz» der Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

«US-Investmentgesellschaftsgesetz» der Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Unter Vorbehalt anders lautender Angaben beziehen sich im vorliegenden Prospekt Verweise auf «Milliarde» auf eintausend Millionen, Verweise auf «Dollar», «USD» und «Cents» auf US-Dollar und Cents, Verweise auf «£» bzw. «GBP» auf Britisches Pfund, Verweise auf «CHF» auf Schweizer Franken, Verweise auf CNY auf chinesische Renminbi, die in China gehandelt werden, Verweise auf «¥», «JPY» und Yen auf die Währung Japans, Verweise auf «SGD» auf Singapur-Dollar, Verweise auf CAD auf Kanadische Dollar, Verweise auf INR auf Indische Rupien, Verweise auf NOK auf norwegische Kronen, Verweise auf «HKD» auf Hongkong-Dollar, Verweise auf «AUD» auf Australische Dollar und Verweise auf «€» und Euro auf die zu Beginn der dritten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (in seiner jeweils gültigen Fassung) eingeführte Gemeinschaftswährung.

ZUSAMMENFASSUNG

Die folgenden Angaben beruhen auf dem gesamten Text dieses Prospekts und sind in Verbindung damit zu lesen.

Die Gesellschaft	Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die von der irischen Zentralbank gemäß den Durchführungsbestimmungen zugelassen wurde.
Die Teilfonds	Die Gesellschaft besteht aus Teilfonds, von denen jeder aus einem gesonderten Portfoliovermögen besteht. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse eines bestimmten Teilfonds werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung in den Büchern und Abschlüssen der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds verbucht, und die diesbezüglichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Kosten werden diesem Teilfonds zugerechnet. Die Anteile eines Teilfonds können in Klassen unterteilt werden, und der Verwaltungsrat kann ganz nach eigenem Ermessen zwischen Anteilsklassen unterscheiden, so unter anderem in Bezug auf Nennwährung, Dividendenpolitik, Absicherungsstrategien (so sie auf die Nennwährung einer bestimmten Anteilsklasse angewandt werden), Gebühren und Kosten, Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren und gültige Mindestzeichnungswerte bzw. Mindestbestände.
Anlageziel	Die Anlageziele der einzelnen Teilfonds werden vom Verwaltungsrat jeweils bei der Errichtung eines Teilfonds festgelegt und sind in den entsprechenden Nachträgen zum vorliegenden Prospekt enthalten.
Ausschüttungspolitik	Die vom Verwaltungsrat für jeden Teilfonds spezifisch festgelegte Ausschüttungspolitik wird im entsprechenden Nachtrag zu diesem Prospekt beschrieben.
Ausgabe/ Platzierung von Anteilen	Anteile an den einzelnen Teilfonds werden zum im maßgeblichen Nachtrag zum Prospekt genannten Preis angeboten bzw. platziert. Die Anteile an den einzelnen Teilfonds werden bei der Ausgabe durch einen Registereintrag dargestellt.
Rücknahme von Anteilen	Auf Verlangen der Anteilinhaber werden die Anteile an den Rücknahmetagen zum am jeweiligen Bewertungstag berechneten Rücknahmepreis zurückgenommen.

Besteuerung

Die Gesellschaft gilt als eine Kapitalanlagegesellschaft [Investment Undertaking] im Sinne von § 739B des irischen Taxes Consolidation Act (nachstehend «Steuergesetz» genannt) von 1997 in dessen jeweils gültiger Fassung und ist daher von der irischen Kapitalgewinn- und Einkommenssteuer befreit. Bei der Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft werden keine irische Stempelsteuer oder andere Steuern fällig. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt «BESTEUERUNG» des vorliegenden Prospekts dargelegt.

**Interessenkonflikte
Risikofaktoren**

Anlageinteressenten sollten gewisse mögliche mit der und Investition in die einzelnen Teilfonds der Gesellschaft verbundene Interessenkonflikte und Besondere Risiken beachten, die jeweils im Abschnitt «Verwaltung und Administration der Gesellschaft» und «Risikofaktoren» dargelegt sind.

DIE GESELLSCHAFT

Gründung und Dauer

Die Gesellschaft wurde am 22. Juli 2003 mit der Registrationsnummer 373807 nach den Gesetzen Irlands als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung gegründet und von der irischen Zentralbank gemäß den Durchführungsbestimmungen zugelassen. Der Wert des Anteilskapitals der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft.

Obwohl die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer gegründet worden ist, kann sie jederzeit die Anteile der Anleger mit einer an einem Rücknahmetag endenden Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen kündigen und daraufhin alle sich in Umlauf befindenden Anteile an einem oder allen Teilfonds zum an diesem Rücknahmetag gültigen Rücknahmepreis zurückkaufen.

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der einzelnen Teilfonds. Dementsprechend werden jegliche Schulden, die im Namen eines Teilfonds entstanden bzw. dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, ausschließlich aus dem Vermögen des Teilfonds bezahlt, und die Gesellschaft sowie ihre Verwaltungsratsmitglieder, Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Abwickler, vorläufigen Abwickler und sonstigen damit befassten Personen verwenden pflichtgemäß das Vermögen eines Teilfonds nicht zur Tilgung von Schulden, die im Namen eines anderen Teilfonds entstanden sind bzw. diesem anderen Teilfonds der Gesellschaft zuzuordnen sind, und zwar unabhängig davon, wann diese Schulden entstanden sind.

Konstruktion

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Form einer Umbrella-Konstruktion, der getrennte Teilfonds enthält. Die Anteile an den einzelnen Teilfonds können in mehrere Klassen unterteilt werden. Der Verwaltungsrat kann ganz nach eigenem Ermessen zwischen Klassen unterscheiden, so unter anderem in Bezug auf Nennwährung, Dividendenpolitik, Absicherungsstrategien (so sie auf die Nennwährung einer bestimmten Klasse angewandt werden), Gebühren und Kosten, Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren oder gültige Mindestzeichnungs- und Mindestbestandswerte. Das Vermögen eines einzelnen Teilfonds wird jeweils vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt gehalten und entsprechend seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gesondert angelegt. Ist in einem Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse vertreten, so wird kein eigener Vermögenspool pro Anteilsklasse errichtet. Angaben zu Anlagezielen, Anlagepolitik und anderen Aspekten der einzelnen Teilfonds finden sich in den entsprechenden Nachträgen, die Bestandteil dieses Prospekts sind und in Verbindung damit gelesen werden müssen.

Verfügt ein Teilfonds über Anteile verschiedener Klassen, so kann der Preis pro Anteil je Klasse unterschiedlich ausfallen, da sich die Unterschiede in Gebühren und Kosten, in den verschiedenen Nennwährungen der Anteile und in den Gewinnen bzw. Verlusten aus den unterschiedlichen zur Währungsabsicherung zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteile eingesetzten Finanzinstrumenten sowie deren Kosten auf die Preise auswirken.

Die Gesellschaft verfügt über die folgenden sieben zur Zeichnung offenen Teilfonds:

Name	Verfügbare Klassen	Nennwährung
<i>New Capital Total</i>	<i>USD Gew. Thes.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
<i>Return Bond Fund</i>	<i>EUR Gew. Thes.</i>	<i>Euro</i>
	<i>GBP Gew. Thes.</i>	<i>Britisches Pfund</i>
	<i>GBP Gew. Auss.</i>	<i>Britisches Pfund</i>
	<i>CHF Gew. Thes.</i>	<i>Schweizer Franken</i>
	<i>USD/CNY Hedge Gew. Thes.</i>	<i>US-Dollar</i>
	<i>CAD Gew. Thes.</i>	<i>Kanadische Dollar</i>
	<i>USD/INR Hedge Gew. Thes.</i>	<i>US-Dollar</i>
	<i>USD Inst. Thes.</i>	<i>US-Dollar</i>
<i>New Capital Asia Pacific Bond Fund</i>	<i>USD Inst. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>USD/CNY Hedge Inst. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>USD Gew. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>USD/CNY Hedge Gew. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>SGD Gew. Auss.</i>	<i>Singapur-Dollar</i>
	<i>SGD Inst. Auss.</i>	<i>Singapur-Dollar</i>
	<i>AUD Gew. Auss.</i>	<i>Australischer Dollar</i>
<i>New Capital Wealthy Nations Bond Fund</i>	<i>USD Inst. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>EUR Inst. Auss.</i>	<i>Euro</i>
	<i>GBP Inst. Auss.</i>	<i>Britisches Pfund</i>
	<i>GBP Gew. Auss.</i>	<i>Britisches Pfund</i>
	<i>CHF Inst. Auss.</i>	<i>Schweizer Franken (CHF)</i>
	<i>USD/CNY Hedge Gew. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>SGD Gew. Auss.</i>	<i>Singapur-Dollar</i>
	<i>SGD Inst. Auss.</i>	<i>Singapur-Dollar</i>
	<i>USD/CNY Hedge Inst. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>USD/INR Hedge Gew. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>USD/INR Hedge Inst. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>USD Gew. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>EUR Gew. Auss.</i>	<i>Euro</i>
	<i>NOK Inst. Auss.</i>	<i>Norwegische Kronen</i>
	<i>CHF Gew. Auss.</i>	<i>Schweizer Franken (CHF)</i>
	<i>USD Gew. Thes.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>USD Inst. Thes.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
<i>EUR Gew. Thes.</i>	<i>Euro</i>	
<i>EUR Inst. Thes.</i>	<i>Euro</i>	
<i>New Capital US Growth Fund</i>	<i>USD Gew. Thes.</i>	<i>US-Dollar</i>

	<i>EUR Gew. Thes.</i>	<i>Euro</i>
	<i>GBP Gew. Thes.</i>	<i>Britisches Pfund</i>
	<i>CHF Gew. Thes.</i>	<i>Schweizer Franken (CHF)</i>
	<i>USD Inst. Thes.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
<i>New Capital Asia Pacific</i>	<i>USD Gew. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
<i>Equity Income Fund</i>	<i>EUR Gew. Auss.</i>	<i>Euro</i>
	<i>GBP Gew. Auss.</i>	<i>Britisches Pfund</i>
	<i>CHF Gew. Auss.</i>	<i>Schweizer Franken (CHF)</i>
	<i>JPY Gew. Auss.</i>	<i>Japanischer Yen (JPY)</i>
	<i>USD/CNY Hedge Gew. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>USD Inst. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>SGD Gew. Auss.</i>	<i>Singapur-Dollar</i>
	<i>USD Inst. Thes.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
<i>New Capital Dynamic</i>	<i>USD Gew. Auss.</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
<i>European Equity Fund</i>	<i>EUR Gew. Auss.</i>	<i>Euro</i>
	<i>GBP Gew. Auss.</i>	<i>Britisches Pfund</i>
<i>New Capital China</i>	<i>USD Gew. Thes</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
<i>Equity Fund</i>	<i>USD Inst. Thes</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>GBP Gew. Thes.</i>	<i>Britisches Pfund</i>
	<i>EUR Gew. Thes.</i>	<i>Euro</i>
	<i>USD/CNY Hedge Gew. Thes</i>	<i>US-Dollar (US\$)</i>
	<i>SGD Gew. Thes.</i>	<i>Singapur-Dollar</i>
	<i>HKD Gew. Thes.</i>	<i>Hongkong-Dollar</i>

Mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Teilfonds auflegen. Gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Anteilsklassen hinzufügen. Die Namen der einzelnen Teilfonds, die Bedingungen für die Erstaussgabe/Platzierung von deren Anteilen sowie nähere Angaben zu den anwendbaren Gebühren und Kosten sind in den Nachträgen zum vorliegenden Prospekt enthalten. Der vorliegende Prospekt darf nur mit einem oder mehreren Nachträgen herausgegeben werden, welche die spezifischen Angaben zu den jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilsklassen enthalten.

Für Anteile gezeichnete Gelder sollten auf die Nennwährung der betreffenden Klasse lauten. In einer anderen Währung als der Nennwährung der Anteilsklasse gezeichnete Beträge werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Administrators zum (amtlichen oder anderen) Wechselkurs, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Administrators den Umständen angemessen ist, in die Währung der jeweiligen Klasse umgerechnet.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden den einzelnen Teilfonds wie folgt zugerechnet:

- (a) die Gesellschaft führt für jeden Teilfonds getrennte Bücher und Unterlagen, in denen alle den Teilfonds betreffenden Vorgänge eingetragen werden, wobei insbesondere die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds sowie die zuzurechnenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Ausgaben, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet werden;
- (b) ein Vermögenswert, der von einem anderen Vermögenswert eines Teilfonds abgeleitet ist, wird in den Büchern des betreffenden Teilfonds wie der Vermögenswert verbucht, von dem er abgeleitet worden ist, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird dessen Werterhöhung oder Wertverminderung dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;
- (c) wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds vorgenommene Handlung bezieht, wird die Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;
- (d) können Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden, so steht es vorbehaltlich der Zustimmung der Wirtschaftsprüfer im Ermessen des Verwaltungsrats zu bestimmen, auf welcher Grundlage solche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds umgelegt werden, und der Verwaltungsrat ist vorbehaltlich der Zustimmung der Wirtschaftsprüfer immer und zu jeder Zeit ermächtigt, diese Grundlage zu ändern, wobei die Zustimmung der Wirtschaftsprüfer nicht erforderlich ist, wenn diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten proportional zu deren jeweiligem Nettoinventarwert auf alle Teilfonds umgelegt werden;
- (e) in Fällen, in denen in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Klasse Absicherungsstrategien oder gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank nicht absichernde Strategien zur Anwendung gelangen, werden die zur Umsetzung dieser Strategien eingesetzten Finanzinstrumente als Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds als Ganzes betrachtet, während die durch die entsprechenden Finanzinstrumente entstandenen Gewinne/Verluste sowie die Kosten dieser Instrumente ausschließlich der entsprechenden Klasse zugerechnet werden

Die den verschiedenen Klassen zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden wie oben dargelegt zugeordnet.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das spezifische Anlageziel und die spezifische Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds werden in den entsprechenden Nachträgen zum vorliegenden Prospekt dargelegt und vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Auflegung des entsprechenden Teilfonds formuliert.

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Finanzinstrumenten und in Anteilen von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden Anlagen an anerkannten Märkten getätigt.

Sind die Anteile bestimmter Teilfonds bzw. Klassen an der irischen Wertpapierbörse notiert, so stellt der Verwaltungsrat sicher, dass die entsprechenden Teilfonds, sofern keine unvorhersehbaren Umstände eintreten, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Zulassung der Anteile zum amtlichen Handel auf dem Main Securities Market an der irischen Wertpapierbörse an ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik festhalten.

Das Anlageziel eines Teilfonds darf ohne die Zustimmung einer Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds abgegebenen Stimmen nicht geändert werden. Bei einer Änderung des Anlageziels bzw. der Anlagepolitik eines Teilfonds werden die Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds mit angemessener Frist über diese Änderung informiert, damit sie vor Inkrafttreten dieser Änderung eine Rücknahme ihrer Anteile veranlassen können.

Die von den Anteilhabern eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse erzielte Rendite hängt mit dem Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der Klasse zusammen, der wiederum in erster Linie von der Wertentwicklung des Anlagenportfolios des betreffenden Teilfonds bestimmt wird.

Bis zur Anlage der Erlöse einer Platzierung oder zur Ausgabe von Anteilen oder bei Bestehen von Marktbedingungen oder sonstigen Umständen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen, können die Vermögenswerte eines Teilfonds, vorbehaltlich der nachstehend unter der Überschrift «Anlage- und Kreditaufnahmeschränkungen» und in den maßgeblichen Nachträgen zum vorliegenden Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen, in Geldmarktinstrumenten und Bareinlagen angelegt werden, die auf von der Anlageverwaltungsgesellschaft festgelegte Währungen lauten, oder in denjenigen zusätzlichen flüssigen Mitteln, welche die Anlageverwaltungsgesellschaft für geeignet hält.

Techniken und Finanzinstrumente

Ein Teilfonds kann gemäß den Beschränkungen und Begrenzungen der Zentralbank von Irland, wie im Anhang I aufgeführt, Techniken und Instrumente zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Währungsterminkontrakte, Futureskontrakte, Optionen, Put- und Call-Optionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen, Warrants, Aktienindexkontrakte, Swapgeschäfte, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Wertpapierleihevereinbarungen) einsetzen.

Die Gesellschaft setzt einen Risikosteuerungsprozess ein, der es ihr ermöglicht, die mit den DFI-Positionen verbundenen Risiken zu überwachen und zu messen, und dieser Prozess wird der irischen Zentralbank im Einzelnen vorgelegt. Die Gesellschaft gibt den Anteilhabern auf Anfrage ergänzende Auskünfte über die zur Risikosteuerung eingesetzten Methoden, einschließlich der angewandten quantitativen Grenzwerte und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Rendite-Eigenschaften der Hauptkategorien von Anlagen.

Es können Währungsabsicherungen durchgeführt werden, um den Teilfonds vor den Währungsschwankungen zu schützen, von denen das Teilfondsvermögen gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds oder der Nennwährung einer Klasse betroffen ist. Obwohl dies nicht

beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Klasse übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft solche Geschäfte zum Zweck der Absicherung auf der Ebene einer Klasse abschließt, so sind diese Geschäfte jeweils ausschließlich der betreffenden Klasse zuzurechnen und können nicht mit den Engagements anderer Klassen oder bestimmter Vermögenswerte kombiniert oder damit verrechnet werden.

Ein Teilfonds kann entsprechend den von der irischen Zentralbank festgelegten und in Anhang I zum vorliegenden Prospekt genannten Bedingungen und Grenzwerte Techniken und Finanzinstrumente einsetzen (darunter Devisengeschäfte, mit denen die Währungsmerkmale der vom betreffenden Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere verändert werden), um sich vor Währungsrisiken zu schützen und um die Merkmale des Währungsrisikos von übertragbaren Wertpapieren zu verändern. Devisentermingeschäfte können nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden zur vollständigen oder teilweisen Absicherung gegen das Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko aus der Schwankung zwischen der Währung, in welcher der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, und den Währungen, auf welche die Anlagen eines Teilfonds lauten.

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann stark durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungsengagements möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

In der Verfolgung ihrer Anlagepolitik können die Teilfonds zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Wertpapiere per Erscheinen oder mit verzögerter Belieferung kaufen. Diese Wertpapiere werden bei der Berechnung der in Anhang III zum vorliegenden Prospekt dargelegten Anlagengrenzwerte der Teilfonds berücksichtigt.

Der vorgesehene Einsatz von Techniken und Finanzinstrumenten wird in den entsprechenden Nachträgen dargelegt.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds muss unter Einhaltung der Durchführungsbestimmungen erfolgen. Der Verwaltungsrat kann für die einzelnen Teilfonds weitere Beschränkungen erlassen. Die für die Gesellschaft und die einzelnen Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang III dargelegt.

Ausschüttungspolitik

Die für die einzelnen Teilfonds geltende, vom Verwaltungsrat festgelegte Ausschüttungspolitik wird in den entsprechenden Nachträgen zu diesem Prospekt dargelegt.

Für die einzelnen ausschüttenden Klassen kann jeweils ein Ausgleichskonto geführt werden, sodass für alle Anteile der gleichen Art, unabhängig vom Tag und Jahr ihrer Ausgabe, derselbe Betrag

ausgeschüttet wird. Als Ausgleichszahlung gilt eine Summe, die dem Teil des Ausgabeprices eines Anteils entspricht, der für den (gegebenenfalls) aufgelaufenen, aber bis zum Ausgabezeitpunkt noch nicht ausgeschütteten Ertrag steht; diese Ausgleichszahlung gilt mit der ersten Dividende, auf welche die Anteilhaber in der gleichen Rechnungsperiode Anspruch haben, in der die Anteile ausgegeben werden, als an die Anteilhaber zurückbezahlt.

Ausgabe von Anteilen

Mindestzeichnungswert

Der für die einzelnen Teilfonds und Anteilklassen geltende Mindestzeichnungswert wird in den entsprechenden Nachträgen zum vorliegenden Prospekt dargelegt.

Zusicherungen an die irische Zentralbank

Antragsteller, die Anteile zeichnen möchten, müssen bestätigen, dass sie keine «US-Personen» sind.

Personen, die in Irland ansässig sind bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können Anteile erwerben, vorausgesetzt, diese werden über ein anerkanntes Clearing-System erworben und gehalten. Steuerbefreite irische Anleger dürfen Anteile direkt von der Gesellschaft erwerben.

Platzierung/Erstausgabe

Ausführliche Angaben zur Platzierung bzw. Erstausgabe von Anteilen der einzelnen Teilfonds und Klassen, einschließlich des Platzierungs-/Erstausgabeprices, der Erstangebotsfrist und der Abwicklungsbedingungen, sind in den Nachträgen zum vorliegenden Prospekt enthalten.

Weitere Ausgaben

Die Gesellschaft kann nach der Erstausgabe weitere Anteile an den Teilfonds bzw. Klassen ausgeben, wenn der Verwaltungsrat dies für angemessen erachtet.

Weitere Ausgaben von Anteilen eines Teilfonds erfolgen nur an Zeichnungstagen zum am Bewertungstag mit Stand vom Bewertungszeitpunkt berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Auf den Wert der ausgegebenen Anteile kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von höchstens 5% des (auf zwei Dezimalstellen aufgerundeten) Anteilswerts insgesamt erhoben werden. Der (gegebenenfalls) auf bestimmte Teilfonds und Anteilklassen fällige Ausgabeaufschlag wird im entsprechenden Nachtrag des vorliegenden Prospekts genannt. Jeglicher Ausgabeaufschlag wird an die Verwaltungsgesellschaft bezahlt, die den Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise an die Vertriebsstelle bzw. die zugelassenen Intermediäre zahlt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Ausgabeaufschläge zu senken oder zu erlassen, und kann Anteilhaber diesbezüglich unterschiedlich behandeln.

Anteile werden als Namensanteile ausgegeben und können in Bruchteilen ausgegeben werden.

Die Erstanträge auf Zeichnungen von Anteilen werden schriftlich auf dem ausgefüllten, jeweils vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Antragsformular eingereicht; sie werden als Originale dem Administrator als Beauftragtem der Gesellschaft zugestellt, wie im entsprechenden Nachtrag bzw. auf dem Antragsformular angegeben. Folgeanträge auf Zeichnung von Anteilen können der Gesellschaft per Post, per Fax, per E-Mail oder per Telefon gestellt werden (sowie auch über andere Kommunikationsmittel, welche die Gesellschaft jeweils festlegt, vorausgesetzt, diese Kommunikationsmittel entsprechen den Vorschriften der irischen Zentralbank). Jeder Antragsteller bestätigt, dass er die mit dem Einreichen von Anträgen per Post, Fax und E-Mail einhergehenden Risiken akzeptiert, und gewährleistet, dass jegliche Anweisungen ordnungsgemäß versandt werden. Jeder Antragsteller akzeptiert, dass weder Gesellschaft noch Verwaltungsgesellschaft oder Administrator für Verluste haftbar gemacht werden können, die aus dem Nichterhalt von Anweisungen resultieren. Jeder Antragsteller akzeptiert, dass er alleine für diese Verluste verantwortlich ist, und hält Gesellschaft, Verwaltungsgesellschaft und Administrator gegenüber allen Schadenersatzansprüchen schadlos, die sich aus dem verzögerten Eingang oder dem Nichterhalt von Anweisungen bzw. Anweisungsbestätigungen ergeben. Per Telefon gestellte Anträge auf den Kauf von Anteilen werden (wenn der Antragsteller ein bestehender Anleger ist sowie sich für das Telefon entschieden und ein Originalantragsformular ausgefüllt hat) als endgültige Aufträge behandelt, selbst wenn sie nicht nachfolgend schriftlich bestätigt werden. In Bezug auf Anträge auf den Kauf von Anteilen per Fax und E-Mail behält sich der Administrator das Recht vor, den Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten zu kontaktieren, um die im Antrag enthaltenen Angaben zu bestätigen, bevor er den Antrag verarbeitet. Ein einmal erteilter Kaufauftrag für Anteile ist unwiderruflich, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stimmt einem anderen Vorgehen zu, außer während der Zeiten, in denen die Festlegung des Nettoinventarwerts des maßgeblichen Teilfonds so ausgesetzt ist, wie unter «Aussetzung der Bewertung» beschrieben.

Bei der Gesellschaft vor dem Zeichnungstermin eingehende Anträge werden mit Wirkung vom maßgeblichen Zeichnungstag verarbeitet. Jegliche Anträge, die nach dem maßgeblichen Zeichnungstermin eingehen, werden mit Wirkung vom nächsten Zeichnungstag verarbeitet, wobei jedoch je nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach dem Termin, aber vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt eingegangene Anträge auch noch mit Wirkung vom maßgeblichen Zeichnungstag angenommen werden können. Der Verwaltungsrat kann im Nachtrag für jeden Teilfonds bzw. jede Klasse einen Mindestabschlusswert festlegen, der für bestimmte Antragsteller aufgehoben werden bzw. von Antragsteller zu Antragsteller verschieden ausfallen kann. Zeichnungsscheine, d. h. schriftliche Bestätigungen des Eigentums der Anteile, werden in der Regel innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zeichnungstag ausgestellt, vorausgesetzt, die Zeichnungserlöse in frei verfügbaren Mitteln sowie sämtliche vom Administrator vorgeschriebenen Belege sind eingegangen. Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt.

Zeichnungen werden per telegrafische Überweisungen abgewickelt, und der Erlös geht in frei verfügbaren Mitteln in dem im maßgeblichen Nachtrag angegebenen Zeitraum auf dem auf dem Antragsformular des maßgeblichen Teilfonds detailliert angegebenen Bankkonto ein.

Geht die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung nicht innerhalb der für den Eingang der Zeichnung angegebenen Frist ein, so kann der Verwaltungsrat bzw. sein Beauftragter es ablehnen, die Zuteilung bzw. Zeichnung zu verarbeiten oder kann sie annullieren oder kann dem

Antragsteller Zinsen sowie andere Gebühren und die der Gesellschaft aufgrund der verspäteten Zahlung der Zeichnungsgelder bzw. dem Zahlungsausfall entstandenen Unkosten berechnen. Der Verwaltungsrat kann auf die Zahlung dieser Gebühren ganz oder teilweise verzichten. Der Verwaltungsrat hat das Recht, den Anteilsbestand des Antragstellers ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren einzutreiben.

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen kann der Verwaltungsrat an den Zeichnungstagen Anteile einer Klasse unter der Bedingung zuteilen, dass die Abwicklung durch Übertragung von Vermögenswerten an die Gesellschaft erfolgt, und zwar solche Vermögenswerte, in welche die Zeichnungsgelder für die entsprechenden Anteile gemäß dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des maßgeblichen Teilfonds investiert werden können.

- (i) Es dürfen keine Anteile ausgegeben werden, bevor die Anlagen zur Zufriedenheit der Depotbank auf die Depotbank übertragen worden sind.
- (ii) Ein solcher Umtausch erfolgt unter der Bedingung, dass die Anzahl der auszugebenden Anteile der Anzahl der Anteile entspricht, die auch gegen Barzahlung zum Zeichnungspreis entsprechend dem Wert der übertragenen Vermögenswerte ausgegeben worden wäre; zu diesem Wert wird ein Betrag hinzugerechnet, der nach Auffassung des Verwaltungsrats eine angemessene Rückstellung für die Erwerbsgebühren darstellt, die beim Barerwerb der Vermögenswerte entstehen, und von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der nach Auffassung des Verwaltungsrats für die aus dem Gesellschaftsvermögen zu zahlenden Gebühren für die Übertragung der Anlagen zu zahlen ist.
- (iii) Die an die Gesellschaft zu übertragenden Vermögenswerte werden auf der Grundlage bewertet, die der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank bestimmt, sofern dieser Wert nicht den Höchstbetrag übersteigt, der am Tag des Umtauschs durch Anwendung der Vorschriften über die Bewertung der Anlagen erzielt würde.
- (iv) Die Depotbank hat davon überzeugt zu sein, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass die Bedingungen dieses Umtauschs zu einer Benachteiligung der bestehenden Anteilinhaber führen.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können auf Basis der Risikosensitivität eine eingehende Legitimation des Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers sowie die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung erfordern. Politisch exponierte Personen (nachstehend «PEP» genannt), d. h. natürliche Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im vorhergehenden Jahr prominente öffentliche Funktionen wahrgenommen haben und deren enge Familienangehörige sowie Personen, die als eng mit diesen Personen verbunden gelten, müssen sich ebenfalls legitimieren. Je nach den Umständen des einzelnen Antrags ist eine genaue Prüfung gegebenenfalls nicht erforderlich, wenn der Antrag über einen anerkannten Intermediär erfolgt. Diese Ausnahme gilt hingegen nur dann, wenn das maßgebliche Finanzinstitut bzw. der oben genannte Intermediär sich in einem Land befindet, das über von Irland als gleichwertig anerkannte Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verfügt bzw. andere einschlägige Bedingungen erfüllt, und der Anleger eine

Verpflichtungserklärung des anerkannten Intermediärs vorlegt. Intermediäre können sich bezüglich der Erfüllung der Verpflichtung, die laufende Geschäftsbeziehung mit einem Anleger zu überwachen, nicht auf einen unabhängigen Dienstleister abstützen, sondern bleiben letztlich selbst dafür verantwortlich.

Eine natürliche Person kann zum Beispiel aufgefordert werden, eine Kopie ihres Reisepasses oder ihres Personalausweises zusammen mit dem Nachweis ihrer Anschrift, z. B. in Form einer Rechnung der öffentlichen Versorgungsbetriebe oder eines Kontoauszugs, sowie dem Geburtsdatum und dem steuerlichen Wohnsitz vorzuweisen. Juristische Personen müssen unter Umständen eine beglaubigte Kopie ihres Eintrags im Handelsregister (und jeglicher Namensänderungen), ihrer Satzungsbestimmungen für das Außenverhältnis [Memorandum of Association] und für das Innenverhältnis [Articles of Association] (oder Gleichwertigem) sowie der Namen, Berufe, Geburtsdaten und der Privat- wie Geschäftsanschriften ihrer Verwaltungsräte und wirtschaftlichen Eigentümer vorlegen.

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, diese Auskünfte einzufordern, soweit dies notwendig ist, um die Legitimation eines Antragstellers zu prüfen. Die Prüfung der Legitimation des Anlegers ist zwingend notwendig, bevor eine Geschäftsbeziehung aufgebaut werden kann. Auf jeden Fall ist die Legitimation für alle Anleger so bald wie möglich nach dem ersten Kontakt erforderlich. Legt der Anleger die von ihm zwecks Prüfung angeforderten Unterlagen verspätet oder gar nicht vor, so kann die Gesellschaft bzw. der Administrator den Antrag und die diesbezüglichen Zeichnungsgelder ablehnen bzw. kann sich weigern, entsprechende Rücknahmeaufträge zu verarbeiten, bis die angeforderten Auskünfte vorliegen.

Insbesondere für den Fall, dass beantragt wird, den Rücknahmeerlös auf ein Konto zu überweisen, das nicht im Namen des Anlegers geführt wird, seien Anleger darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft und ihre Beauftragten sich das Recht vorbehalten, die betreffenden Auskünfte einzufordern, um die Identität des Anlegers und des Inhabers des Kontos festzustellen, auf das der Rücknahmeerlös einbezahlt werden soll. Rücknahmeerlöse werden nicht auf das Drittkonto einbezahlt, falls der Anleger bzw. der Inhaber des Kontos die betreffenden Auskünfte zurückhält.

Jeder Antragsteller auf Anteile bestätigt, dass die Gesellschaft und ihre Beauftragten für alle Verluste schadlos gehalten werden, die sich aus der Nichtverarbeitung bzw. der verzögerten Verarbeitung seines Antrags auf Anteile bzw. seines Rücknahmeauftrags ergeben, wenn die von der Gesellschaft und ihren Beauftragten verlangten Auskünfte und Belege vom Antragsteller nicht vorgelegt worden sind.

Die Gesellschaft und ihre Beauftragten behalten sich das Recht vor, einen Antrag ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise abzulehnen, wobei dann die Zeichnungsgelder insgesamt oder der jeweilige Restbetrag (unverzinst) per Überweisung an das angegebene Konto des Antragstellers oder auf dem Postwege auf Risiko des Antragstellers an diesen zurückgehen bzw. zurückgeht.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können im Auftrag eines Anteilhabers mit Wirkung von einem Rücknahmetag in der Währung zurückgenommen werden, die der Verwaltungsrat festlegt. Alle Aufträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Gesellschaft genehmigt den Widerruf schriftlich. Anteilhaber können die Rücknahme per Fax oder in anderer Schriftform oder durch diejenigen Kommunikationsmittel verlangen, die der Verwaltungsrat und dessen Beauftragter gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank jeweils angeben (wobei sie in jedem Fall den vollen Namen, die Anschrift und die Kontonummer des Anteilhabers angeben). Die Rücknahmeaufträge gehen beim Administrator als dem Beauftragten der Gesellschaft nicht später als am Rücknahmetag ein, wobei allerdings ganz nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach diesem Termin, aber vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eingegangene Rücknahmeaufträge für den maßgeblichen Rücknahmetag angenommen werden können, sofern sie eingehen, bevor der Nettoinventarwert berechnet worden ist.

Ein Rücknahmeauftrag wird nicht verarbeitet, solange die Gesellschaft nicht den ausgefüllten Rücknahmeauftrag und die zugehörigen Belege vom Anteilhaber erhalten hat. Jeder Anteilhaber bestätigt in seinem Rücknahmeauftrag, dass er die mit dem Einreichen von Anträgen und dem Verkauf bzw. der Rücknahme von Anteilen in Schriftform per Post, Fax und E-Mail einhergehenden Risiken akzeptiert, und gewährleistet, dass jegliche Anweisungen ordnungsgemäß versandt werden. Jeder Antragsteller akzeptiert, dass weder Gesellschaft noch Verwaltungsgesellschaft oder Administrator für Verluste haftbar gemacht werden können, die aus dem Nichterhalt von Aufträgen resultieren. Jeder Antragsteller akzeptiert, dass er alleine für diese Verluste verantwortlich ist, und hält Gesellschaft, Verwaltungsgesellschaft und Administrator gegenüber allen Schadenersatzansprüchen schadlos, die sich aus dem verzögerten Eingang oder dem Nichterhalt von Aufträgen bzw. Auftragsbestätigungen ergeben. Jeder Anteilhaber akzeptiert außerdem, dass der Administrator sich das Recht vorbehält, die Anteilhaber bzw. ihre Bevollmächtigten zu kontaktieren, um die Auskünfte in ihren Aufträgen zu überprüfen, bevor der Auftrag verarbeitet wird. Der Administrator behält sich das Recht vor, keine Vorgänge für einen Anteilhaber zu verarbeiten, solange der Kauf der betreffenden Anteile noch nicht vollständig abgewickelt ist.

Diese Aufträge werden mit Wirkung vom entsprechenden Rücknahmetag zu dem Nettoinventarwert je Anteil verarbeitet, der an jedem Bewertungstag mit Stand vom jeweiligen Bewertungszeitpunkt für die maßgeblichen Teilfonds bzw. Klassen berechnet wird. Auf den Wert der ausgegebenen Anteile kann eine Rücknahmegebühr in Höhe von höchstens 3% des (auf zwei Dezimalstellen aufgerundeten) Anteilswerts insgesamt erhoben werden. Die (gegebenenfalls) auf bestimmte Teilfonds und Klassen erhobene Rücknahmegebühr ist im entsprechenden Nachtrag des vorliegenden Prospekts angegeben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Rücknahmegebühren zu senken oder zu erlassen, und kann Anteilhaber diesbezüglich unterschiedlich behandeln.

Sofern beim Administrator alle zum Zeitpunkt des Antrags auf Anteile angeforderten Belege eingegangen sind und der entsprechende Nachtrag keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, werden die Rücknahmeerlöse in der Regel innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Rücknahmetag in der Nennwährung der jeweiligen Klasse telegrafisch auf das Bankkonto überwiesen, das der Anteilhaber zum Zeitpunkt seines Erstantrags angegeben hat.

Wenn die Rücknahme von nur einem Teil des Anteilsbesitzes eines Anteilinhabers dazu führt, dass der Anteilinhaber weniger als den Mindestbestand hält, kann die Gesellschaft den ganzen Bestand des Anteilinhabers zurücknehmen.

Der (eventuelle) Mindestabschlusswert, der den Wert der Anteile repräsentiert, die bei einem einzelnen Rücknahmegeschäft zurückgekauft werden dürfen, ist im Nachtrag der jeweiligen Teilfonds und Klassen angegeben. Falls ein Anteilinhaber nur die Rücknahme eines Teils seines Anteilsbestands verlangt und die Auftragsausführung dazu führt, dass der Anteilinhaber weniger als den Mindestbestand des entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Klasse hält, kann der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter, so er dies für angemessen erachtet, den gesamten Bestand des Anlegers zurückkaufen.

Entspricht die Anzahl der mit Wirkung von einem bestimmten Rücknahmetag zurückzunehmenden Anteile eines Teilfonds mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen oder als in Umlauf befindlich geltenden Anteile an dem betreffenden Teilfonds und Bewertungstag, so steht es dem Verwaltungsrat frei, die Rücknahme der Anteile zu verweigern, die mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen oder als in Umlauf befindlich geltenden Anteile an dem betreffenden Teilfonds ausmachen; nach dieser Weigerung werden die Rücknahmeaufträge am entsprechenden Bewertungstag anteilig reduziert, und die Anteile, die Gegenstand der einzelnen Aufträge sind und aufgrund dieser Weigerung nicht zurückgenommen worden sind, werden so lange so behandelt, als ob der betreffende Rücknahmeauftrag am jeweils nachfolgenden Bewertungstag erfolgte, bis alle Anteile, die Gegenstand der ursprünglichen Anträge waren, zurückgenommen sind. Rücknahmeaufträge, die von einem früheren Rücknahmetag her übertragen worden sind, werden (stets vorbehaltlich der vorstehend aufgeführten Einschränkungen) gegenüber späteren Aufträgen vorrangig behandelt.

Entspricht die Anzahl der Anteile eines bestimmten Teilfonds, die mit Wirkung von einem Rücknahmetag zurückgekauft werden müssen, mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Rücknahmetag in Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds, dann kann die Gesellschaft nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Genehmigung der maßgeblichen Anteilinhaber Aufträge auf Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds durch die Übertragung von Vermögen des maßgeblichen Teilfonds in natura an diese Anteilinhaber erfüllen, wobei folgende Regeln gelten: Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen überträgt die Gesellschaft an die betreffenden Anteilinhaber den Teil des Vermögens des maßgeblichen Teilfonds, der im Wert dem Anteilsbestand der Anteilinhaber entspricht, welche die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, jedoch wertberichtigt, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, um den Wert der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds zum Ausdruck zu bringen, IMMER VORAUSGESETZT, DASS die Art und der Typ der an jeden Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte vom Verwaltungsrat auf einer Grundlage festgelegt werden, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen als billig und nicht den Interessen der verbleibenden Anteilinhaber mit Anteilsbestand widersprechend erachtet; für den vorstehenden Zweck wird der Wert der Vermögenswerte auf gleicher Grundlage ermittelt wie der Rücknahmepreis der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile.

Das Recht der Anteilhaber, die Rücknahme von Anteilen zu verlangen, wird zeitweilig in den Zeiträumen ausgesetzt, in denen auch die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds von der Gesellschaft unter den Umständen ausgesetzt wird, die nachstehend im Abschnitt «Aussetzung der Bewertung» dargelegt sind. Rücknahmeaufträge sind unwiderruflich, ausgenommen im Falle der Aussetzung von Rücknahmen.

Der Gesamtrückkauf der Anteile

Die Gesellschaft kann jederzeit, nach schriftlicher Kündigung an alle Anteilhaber der Gesellschaft, Teilfonds und Klassen mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen (die an einem Rücknahmetag abläuft) alle (jedoch nicht nur einige der) bisher nicht zurückgekauften Anteile der Gesellschaft, des betreffenden Teilfonds oder einer Klasse zurückkaufen.

Eingeschränktes Eigentum und die zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann bezüglich der Anteile eigentumsrechtliche Beschränkungen für natürliche und juristische Personen erlassen, wenn die Tatsache, dass Anteile in das Eigentum dieser Personen gelangen, einen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche bzw. gesetzliche Vorschriften bedeutet, darunter unter anderem gegen einschlägige Devisenkontrollvorschriften, oder dazu führt, dass der Gesellschaft eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern bzw. Quellensteuern oder ein sonstiger wesentlicher administrativer Nachteil entsteht. US-Personen dürfen keine Anteile kaufen. Wird einer Person bewusst, dass sich unter Verstoß gegen die vom Verwaltungsrat erlassenen Beschränkungen Anteile in ihrem Eigentum befinden, so ist sie verpflichtet, ihre Anteile unverzüglich zurückzugeben oder sie auf eine diesen eigentumsrechtlichen Beschränkungen nicht unterliegende Person zu übertragen.

Personen, welche Anteile unter Verletzung der vom Verwaltungsrat festgesetzten bzw. in der Satzung enthaltenen eigentumsrechtlichen Beschränkungen besitzen oder mit diesem Besitz gegen eigentumsrechtliche Gesetze und Vorschriften einer zuständigen Rechtsordnung verstoßen oder deren Eigentum an Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge hat, dass der Gesellschaft, den Teilfonds oder deren Anteilhabern als Ganzes Steuerpflichten, finanzielle Nachteile oder aufsichtsrechtliche Nachteile entstehen können, die ihr und den Anteilhabern alleine oder zusammen ansonsten nicht entstanden wären, oder welche die Anteile auf eine andere Weise und unter Umständen halten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilhaber abträglich sein können, haben die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und die Anteilhaber von Verlusten freizustellen, die ihnen dadurch entstehen, dass diese die Beschränkungen verletzenden Personen Anteile an der Gesellschaft erwerben oder besitzen.

Antragsteller sind verpflichtet, zu bescheinigen, dass sie nicht eigentumsrechtlich vom Kauf und Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind bzw. die Anteile nicht im Auftrag oder zugunsten von Personen erwerben, die eigentumsrechtlich davon ausgeschlossen sind. Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile zurücknehmen, welche von Personen gehalten werden, die gemäß der Satzung eigentumsrechtlich vom Kauf und Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind. Es steht dem Verwaltungsrat vollkommen frei, diejenige Anzahl der von den betreffenden Personen gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen oder zu löschen, die erforderlich sind zur Begleichung von

Steuer- bzw. Quellensteuerschulden, welche sich daraus ergeben, dass die Anteile sich im Eigentum bzw. wirtschaftlichen Eigentum von Personen befinden, die satzungsmäßig vom Besitz oder Erwerb von Anteilen ausgeschlossen sind.

Erfährt der Verwaltungsrat bzw. hat er Grund zur Annahme, dass Anteile sich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder wirtschaftlichen Eigentum folgender Personen befinden:

- (i) personen, die gegen Gesetze oder Vorschriften von Ländern und Behörden verstoßen haben und daher die eigentumsrechtlichen Bedingungen für den Besitz dieser Anteile nicht erfüllen und die der Gesellschaft, den Teilfonds und den Anteilhabern als Ganzes dadurch Steuerschulden oder finanzielle Nachteile verursachen, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären; oder
- (ii) personen, die US-Personen sind oder die Anteile im Auftrag oder zugunsten von US-Personen erworben haben;
- (iii) personen, deren Umstände (unabhängig davon, ob diese die Personen unmittelbar oder mittelbar betreffen oder allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen, und gleichgültig, ob es sich dabei um verbundene Personen handelt oder um andere Umstände, die dem Verwaltungsrat maßgeblich erscheinen) nach Ansicht des Verwaltungsrats zu Steuerschulden und finanziellen Nachteilen für die Gesellschaft, die Teilfonds oder die Anteilhaber als Ganzes führen können, die ihnen anderweitig nicht entstanden wären;
- (iv) personen, die aus anderen Gründen als einer Wertminderung ihres Bestandes Anteile in einem Wert halten, der unter dem Mindestbestand liegt.

so ist der Verwaltungsrat berechtigt, diesen Personen zu kündigen und sie aufzufordern, ihre Anteile an eine Person zu übertragen, die eigentumsrechtlich zu deren Besitz berechtigt ist, oder schriftlich den Rückkauf dieser Anteile zu verlangen. Falls Personen, die eine solche Kündigung erhalten, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Zustellung dieser Kündigung ihre Anteile übertragen bzw. der Gesellschaft schriftlich den Auftrag zur Rücknahme erteilt haben, wird nach Ablauf der dreißigtägigen Frist umgehend angenommen, dass die betreffenden Personen den Rückkauf sämtlicher Anteile in Auftrag gegeben haben, die Gegenstand der Kündigung waren.

Führt die Veräußerung, der Rückkauf oder die Übertragung der Anteile seitens eines Anteilhabers oder eine Ausschüttung an einen Anteilhaber zu einer Steuer- bzw. Quellensteuerschuld, ist der Verwaltungsrat zu Folgendem berechtigt: (i) von der an den jeweiligen Anteilhaber zu zahlenden Summe einen Betrag abzuziehen, der ausreicht, um die Steuerschuld (einschließlich etwaiger Zinsen und Säumniszuschläge) zu decken; (ii) es abzulehnen, eine Übertragung einzutragen, durch welche eine solche Steuerpflicht entstünde; und (iii) sich diejenige von diesem Anteilhaber gehaltene Anzahl von Anteilen anzueignen oder zu annullieren, die wertmäßig ausreicht, um den Steuerbetrag (einschließlich etwaiger Zinsen oder Säumniszuschläge) zu decken.

Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der folgenden Bedingungen können Anteilinhaber an jedem Bewertungstag einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anteile einer Klasse, der «ursprünglichen Klasse», in Anteile einer anderen Klasse, der «neuen Klasse», umtauschen, vorausgesetzt, die ursprüngliche Klasse und die neue Klasse besitzen die gleiche Handelsfrequenz und die gleichen Abwicklungsvorschriften. Die Anteilinhaber können mit Wirkung von einem beliebigen Rücknahmetag einen Umtausch beantragen, vorausgesetzt, der Umtauschauftrag geht beim Administrator spätestens zum Rücknahmetag ein.

Führt ein Umtauschauftrag dazu, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen der ursprünglichen Klasse oder der neuen Klasse hält, die unter dem Mindestbestand liegt, so kann die Gesellschaft den gesamten Anteilsbestand der ursprünglichen Klasse des betreffenden Anteilinhabers in Anteile der neuen Klasse umtauschen oder einen Umtausch aus der ursprünglichen Klasse verweigern.

Bei der Gesellschaft nach dem Rücknahmetag eingehende Umtauschaufträge werden mit Wirkung vom Rücknahmetag nach dem Rücknahmetag verarbeitet, für den der Umtauschauftrag ursprünglich galt.

Es kann eine Umtauschgebühr von höchstens 5% des Nettoinventarwerts je Anteil der umzutauschenden Anteile erhoben werden. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Umtauschgebühr zu vermindern oder zu erlassen, und kann Anteilinhaber diesbezüglich unterschiedlich behandeln. Jegliche Umtauschgebühren werden gegebenenfalls im maßgeblichen Nachtrag veröffentlicht.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(U \times RP \times WK) - F}{ZP}$$

wobei:

A die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse ist.

U die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse ist.

RP der Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse am entsprechenden Bewertungstag ist.

WK der (etwaige) Währungsumrechnungsfaktor ist, der vom Verwaltungsrat ermittelt wird.

ZP der Zeichnungspreis der neuen Klasse am entsprechenden Bewertungstag ist.

F (gegebenenfalls) die Umtauschgebühr darstellt.

Übertragung von Anteilen

Anteile können mittels einer in Schriftform ausgestellten Urkunde übertragen werden. Die Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungsbeschränkungen und Zwangsrücknahmen, außer wenn der Besitz der Anteile zu aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerrechtlichen und wesentlichen administrativen Nachteilen für die Gesellschaft, die Teilfonds oder die Anteilinhaber als Ganzes führt. Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Übertragung von Anteilen verweigern, wenn infolge dieser Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger Anteile hält, deren Wert niedriger ist als der Mindestbestand, oder der Übertragungsempfänger Anteile hält, deren Wert unter dem Mindestzeichnungswert liegt.

Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds und den Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen an jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Der Verwaltungsrat hat die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse an die Verwaltungsgesellschaft delegiert, die diese Aufgabe ihrerseits dem Administrator übertragen hat.

Obwohl der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Klassen zum Bewertungszeitpunkt berechnet werden, ist es möglich, dass die Berechnung erst am entsprechenden Bewertungstag endgültig beendet ist.

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Teilfonds erfolgt seitens des Administrators gemäß der Satzung mit Wirkung von jedem Bewertungstag zum Bewertungszeitpunkt durch Bewertung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht eingezogenen Erträge) unter Abzug von deren Verbindlichkeiten (einschließlich einer Rückstellung für Abgaben und Gebühren sowie aufgelaufene Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsrat bzw. dessen Beauftragter für angemessen erachten). Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds wird in der Basiswährung angegeben.

Der Nettoinventarwert der einzelnen Klassen wird durch die Berechnung des Teils des Nettoinventarwerts der entsprechenden Teilfonds ermittelt, welcher der betreffenden Klasse zuzurechnen ist. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen oder als in Umlauf befindlich geltenden Anteile in dieser Klasse geteilt und das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet wird.

Befindet sich in einem Teilfonds mehr als eine Klasse in Umlauf, so kann der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klassen angepasst werden, sodass er die den betreffenden Klassen zurechenbaren Verbindlichkeiten und Vermögenswerte zum Ausdruck bringt (einschließlich der Gewinne, Verluste und Kosten der zur Währungsabsicherung zwischen den Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Nennwährung der Klasse eingesetzten Finanzinstrumente, die ausschließlich auf Rechnung der Klasse gehen).

Der Wert der Vermögen der einzelnen Teilfonds wird methodisch wie folgt ermittelt:

- (a) An einem anerkannten Markt notierte oder gehandelte Anlagen werden, außer wie in den Bestimmungen (d), (e), (f), (g), (h) und (i) festgelegt, an Märkten, an denen Geld- und Briefkurse verfügbar sind, auf Basis des Mittelkurses bewertet; sind diese Kurse an einem Markt nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung dort auf Basis des Schlusskurses. Erfolgt der Handel mit einer Anlage an mehreren anerkannten Märkten bzw. Börsen oder ist die Anlage an mehreren Börsen bzw. Märkten notiert, so ist jeweils die Hauptwertpapierbörse bzw. der Hauptmarkt maßgeblich, wo die Anlage notiert bzw. gehandelt wird, oder auch die Börse bzw. der Markt, wo nach Feststellung des Verwaltungsrats die objektivsten Kriterien für die Wertermittlung der betreffenden Anlage gegeben sind. Anlagen, die an einem anerkannten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, aber mit Agio oder Disagio außerhalb der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes erworben worden sind bzw. gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Agios bzw. Disagios zum Bewertungszeitpunkt bewertet werden, sofern sich die Depotbank vergewissert hat, dass die Anwendung dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Realisierungswerts der Anlage gerechtfertigt ist.
- (b) Der Wert einer Anlage, die nicht an einem anerkannten Markt notiert ist oder gehandelt wird oder die dort zwar notiert ist oder gehandelt wird, aber für die keine entsprechende Notierung bzw. kein entsprechender Wert zur Verfügung steht oder deren Notierung bzw. Wert nicht den Marktwert repräsentiert, ist der wahrscheinliche Realisierungswert, der sorgfältig und nach Treu und Glauben von einer vom Verwaltungsrat ausgewählten und für den Zweck von der Depotbank genehmigten natürlichen oder juristischen Person entsprechender Kompetenz (einschließlich der Anlageverwaltungsgesellschaft) geschätzt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine verlässlichen Marktnotierungen zur Verfügung stehen, kann der Wert solcher Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere ermittelt werden, die bezüglich Bonitätseinstufung, Rendite, Fälligkeit und anderer Merkmale vergleichbar sind.
- (c) Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall der Meinung ist, dass diese Vermögenswerte wahrscheinlich nicht in voller Höhe zurückbezahlt oder eingelöst werden, in welchem Falle ihr Wert nach Tätigkeit desjenigen Abzugs ermittelt wird, den der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter (mit Genehmigung der Depotbank) in diesem Falle für geeignet erachtet, deren wirklichem Wert zum Ausdruck zu bringen.
- (d) An einem geregelten Markt gehandelte Derivatkontrakte sind zu dem vom Markt bestimmten Abwicklungspreis zu bewerten. Ist der Marktpreis nicht verfügbar, so gilt als der Wert der wahrscheinliche Realisierungspreis, der sorgfältig und nach Treu und Glauben von einer natürlichen oder juristischen Person entsprechender Kompetenz (einschließlich der Anlageverwaltungsgesellschaft) geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat ausgewählt und für den Zweck von der Depotbank genehmigt worden ist. Kontrakte über nicht an einem geregelten Markt gehandelte Derivate werden auf der Grundlage einer Preisstellung bewertet, die mindestens täglich von der betreffenden Gegenpartei gegeben und mindestens

wöchentlich von einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei überprüft wird, einschließlich der Anlageverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Dienstleisterin, die für diesen Zweck von der Depotbank genehmigt wird.

- (e) Devisentermingeschäfte werden entweder auf die gleiche Weise bewertet wie nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Derivatkontrakte oder durch Bezugnahme auf den Kurs zum Bewertungszeitpunkt, an dem ein neues Devisentermingeschäft gleichen Umfangs und gleicher Laufzeit abgeschlossen werden könnte.
- (f) Ungeachtet Abs. (a) oben werden Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen zum letzten verfügbaren Mittelkurs oder zum Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet.
- (g) Bei Teilfonds, die als Geldmarktfonds strukturiert sind, kann der Verwaltungsrat Wertpapiere mit einer bekannten Restlaufzeit von höchstens fünfzehn Monaten mittels der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, wonach die Anlage zu ihren jeweiligen Anschaffungskosten, berichtigt um eine Abschreibung des Agios bzw. eine Zuschreibung des Disagios, bewertet wird. Die Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten wird nur bei Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von maximal 15 Monaten angewandt. Der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten prüfen die Abweichungen zwischen der Bewertung nach den fortgeführten Anschaffungskosten und dem Marktwert der Anlagen gemäß den Anforderungen der irischen Zentralbank bzw. veranlassen eine entsprechende Prüfung.
- (h) Der Verwaltungsrat kann Instrumente mit variablem Zinssatz nach den fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, wenn diese Instrumente mit variablem Zinssatz:
 - (i) eine jährliche oder kürzere Frist für die Zinsanpassung haben,
 - (ii) nach Feststellung des Verwaltungsrats einen Marktwert besitzen, welcher der Bewertung nach den fortgeführten Anschaffungskosten nahe kommt,
 - (iii) und einen Restwert von höchstens zwei Jahren – oder bei Instrumenten mit hoher Kreditqualität – von höchstens fünf Jahren haben, sofern für Instrumente mit einer Restlaufzeit zwischen zwei und fünf Jahren Verfahren festgelegt werden, die gewährleisten, dass die sich ergebende Bewertung nicht wesentlich vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
- (i) Bei Teilfonds, die keine Geldmarktfonds sind, kann der Verwaltungsrat Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens sechs Monaten zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewerten.
- (j) Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung der Depotbank den Wert einer Anlage anpassen, wenn er auf Grund von Währung, Börsengängigkeit, anwendbaren Zinssätzen, erwarteten Dividendensätzen, Fälligkeit, Liquidität oder anderen relevanten Überlegungen der Auffassung ist, diese Anpassung sei erforderlich, um ihren angemessenen Wert zum Ausdruck zu bringen.

- (k) Jegliche anders als in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds ausgedrückten Werte werden zum (offiziellen oder sonstigen) vom Verwaltungsrat für angemessen erachteten Wechselkurs in die Basiswährung des entsprechenden Teilfonds umgerechnet.
- (l) Überschreitet an einem Zeichnungstag und an einem Rücknahmetag (i) der Wert sämtlicher bei der Gesellschaft eingegangenen Rücknahmeaufträge für den betreffenden Rücknahmetag den Wert sämtlicher eingegangenen Anträge auf Anteile für den betreffenden Zeichnungstag, so kann der Verwaltungsrat die Anlagen zu ihren jeweils niedrigsten Geldkursen bewerten; (ii) überschreitet umgekehrt der Wert sämtlicher eingegangenen Anträge auf Anteile für den betreffenden Zeichnungstag den Wert sämtlicher bei der Gesellschaft eingegangenen Rücknahmeaufträge für den betreffenden Rücknahmetag, so kann der Verwaltungsrat die Anlagen zu ihren jeweils niedrigsten Briefkursen bewerten, vorausgesetzt, die vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewertungsmethode wird während der Lebensdauer der Gesellschaft stetig angewandt.

Die Absicht der Bewertung von Anlagen zu den fortgeführten Anschaffungskosten gemäß den Absätzen (g) bis (l) oben wird im jeweiligen Nachtrag veröffentlicht und gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank umgesetzt.

Falls es unmöglich ist, die Bewertung eines bestimmten Vermögenswertes nach den in den vorstehenden Absätzen (a) bis (l) aufgeführten Bewertungsregeln vorzunehmen (oder falls diese Bewertung nicht den angemessenen Marktwert eines Vermögenswertes repräsentiert), ist der Verwaltungsrat (bzw. dessen Beauftragter) berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zu benutzen, um zu einer richtigen Bewertung des jeweiligen Vermögenswertes zu gelangen, sofern diese alternativen Bewertungsmethoden von der Depotbank genehmigt werden.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um die dem Teilfonds in Rechnung gestellten Gebühren und dessen sonstige Verbindlichkeiten sowie die auf die Anlagen des Teilfonds aufgelaufenen Erträge zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des Wertes der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds gelten folgende Grundsätze:

- (a) Jeder vom Verwaltungsrat an einem Zeichnungstag auszugebende Anteil gilt am maßgeblichen Zeichnungstag mit Stand von 23.59 Uhr (GMT) als in Umlauf befindlich, und es gilt, dass die Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds mit Stand von 23.59 Uhr (GMT) am maßgeblichen Zeichnungstag nicht nur Bargeld und Vermögen in den Händen der Depotbank, sondern auch die für die laut Vereinbarung in Umlauf zu bringenden Anteile zu erhaltenden Bargeldbeträge und sonstigen Vermögenswerte umfassen, wobei im letzteren Fall (bei Anteilen, deren Ausgabe gegen Bargeld vereinbart worden ist) die Ausgabegebühr abgezogen bzw. die Ausgabegebühr berücksichtigt wird.

- (b) Ist vereinbart worden, dass Anlagen gekauft oder verkauft werden sollen, der Kauf oder Verkauf aber noch nicht abgeschlossen, so werden diese Anlagen eingeschlossen bzw. ausgeschlossen und der Bruttokaufpreis bzw. Nettoverkaufspreis je nach Sachlage ausgeschlossen bzw. eingeschlossen, als sei der Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß vollzogen worden.
- (c) Zum Vermögen des jeweiligen Teilfonds wird eine auf diesen Teilfonds entfallende tatsächliche oder erwartete Steuer für Kapitalgewinne hinzugerechnet, die von der Gesellschaft wieder zurückgefordert werden kann.
- (d) Zum Vermögen der jeweiligen Teilfonds wird ein Betrag hinzugerechnet, der den bis dahin aufgelaufenen, aber noch nicht ausbezahlten Zinsen, Dividenden oder anderen Erträgen entspricht (wobei Zinsen, Dividenden oder andere Erträge als aufgelaufen gelten).
- (e) Den Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds hinzugefügt wird der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat bzw. von dessen Beauftragtem geschätzte) Gesamtbetrag aller Ansprüche auf Rückzahlung der auf das Einkommen oder die Kapitalgewinne erhobenen Steuern, einschließlich aller Ansprüche in Bezug auf die Anrechnung ausländischer Steuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen.
- (f) Ist der Depotbank für einen Rücknahmetag die Löschung von Anteilen mitgeteilt worden, diese hingegen noch nicht abgeschlossen, so gelten die zu löschenden Anteile um 23.59 Uhr (GMT) am betreffenden Rücknahmetag als nicht in Umlauf befindlich, und der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds wird um den wegen der Löschung fälligen Betrag reduziert.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt umfassen auch die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften der Gesellschaft, die zugunsten des betreffenden Teilfonds gegründet bzw. erworben worden sind, und alle Bezugnahmen auf den Teilfonds schließen dementsprechend Bezugnahmen auf etwaige Tochtergesellschaften ein. Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds werden zum Bewertungspunkt durch Bezugnahme auf die Kurse bzw. den Wert zum Bewertungspunkt bewertet und schließen nach der hier zugrunde liegenden Betrachtungsweise Folgendes ein:

- (a) sämtliche bestehenden und zu erwartenden Verbindlichkeiten, die rechtmäßig aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen sind, einschließlich ausstehender Darlehensschulden des Teilfonds und aller darauf zu zahlenden aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und Kosten (jedoch ohne bei der Bewertung des Vermögens des Teilfonds berücksichtigte Verbindlichkeiten) sowie aller geschätzten Verpflichtungen für Steuern auf nicht realisierte Kapitalgewinne
- (b) gegebenenfalls anfallende Steuern auf während der laufenden Rechnungsperiode, aber vor der Bewertung erzielte Nettokapitalgewinne, wie sie nach Schätzung des Verwaltungsrats oder ihres Beauftragten zu zahlen sein werden

- (c) eine gegebenenfalls anfallende, vom Verwaltungsrat für die vorangegangene Rechnungsperiode erklärte, jedoch noch nicht erfolgte Ausschüttung
- (d) sämtliche möglicherweise anfallenden Steuerschulden aus Ertragssteuern (unabhängig davon, ob sie bestehen oder vom Verwaltungsrat bzw. seinem Beauftragten geschätzt werden) aus Einkommen, einschließlich Einkommens- und Körperschaftssteuern (jedoch ohne Steuern auf Kapital und auf realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne)
- (e) sämtliche tatsächlich fälligen und geschätzten Quellensteuerschulden auf die Anlagen des Teilfonds für die laufende Rechnungsperiode
- (f) die Gebühren und Kosten des Teilfonds bzw. der Klassen, wie unten unter der Überschrift «Gebühren und Kosten» aufgeführt
- (g) sämtliche anderen am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag rechtmäßig aus dem Vermögen des Teilfonds zu bezahlenden Verbindlichkeiten (unabhängig davon, ob sie tatsächlich bestehen oder vom Verwaltungsrat bzw. ihrem Beauftragten geschätzt sind)
- (h) ein Betrag, der mit Stand vom maßgeblichen Bewertungstag die voraussichtlichen Verbindlichkeiten des maßgeblichen Teilfonds in Bezug auf Kosten und Aufwendungen darstellt, die dem betreffenden Teilfonds im Falle einer nachfolgenden Abwicklung entstünden
- (i) sonstige Verbindlichkeiten.

In Fällen, in denen in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Klasse Absicherungsstrategien oder gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank nicht absichernde Strategien zur Anwendung gelangen, werden die zur Umsetzung dieser Strategien eingesetzten Finanzinstrumente als Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds als Ganzes betrachtet, während die durch die entsprechenden Finanzinstrumente entstandenen Gewinne bzw. Verluste sowie die Kosten dieser Instrumente ausschließlich der entsprechenden Klasse zugerechnet werden.

Aussetzung der Bewertung

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Depotbank jederzeit jeweils die Berechnung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- (a) dauerhaft oder vorübergehend in Zeiten (außer an gewöhnlichen Feiertagen oder den üblichen Wochenenden), in denen ein Markt bzw. eine anerkannte Börse geschlossen ist und der dortige Handel eingeschränkt bzw. ausgesetzt ist
- (b) dauerhaft oder vorübergehend in Zeiten, in denen Notfälle bestehen, aufgrund derer die Veräußerung oder Bewertung durch den Teilfonds von Anlagen, die ein wesentlicher Teil des Vermögens des Teilfonds sind, nicht wirtschaftlich durchführbar ist oder aufgrund derer es nicht möglich ist, die am Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen beteiligten Gelder zu den üblichen Wechselkursen zu überweisen, oder

aufgrund derer es für den Administrator nicht wirtschaftlich möglich ist, den beizulegenden Zeitwert von Anlagen des betreffenden Teilfonds zu ermitteln

- (c) dauerhaft oder vorübergehend in Zeiten, in denen die Kommunikationsmittel ausfallen, die normalerweise zur Ermittlung des Werts der Anlagen des betreffenden Teilfonds oder der letzten Kurse auf einem Markt oder an einer anerkannten Börse benutzt werden
- (d) dauerhaft oder vorübergehend in Zeiten, in denen aus irgendeinem Grund der Wert von Anlagen des entsprechenden Teilfonds nicht angemessen, umgehend oder sachlich richtig ermittelt werden kann
- (e) dauerhaft oder vorübergehend in Zeiten, in denen die Überweisung von Geldern in Verbindung mit der Realisierung bzw. der Bezahlung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen kann
- (f) wenn die Ankündigung einer Hauptversammlung der Gesellschaft, an welcher über die Abwicklung der Gesellschaft oder des maßgeblichen Teilfonds beraten werden soll, an die Anteilinhaber ergangen ist

Eine solche Aussetzung sowie die Mitteilung der Aufhebung einer solchen Aussetzung wird der irischen Zentralbank und der irischen Wertpapierbörse unverzüglich und den Anteilhabern dann mitgeteilt, wenn die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats wahrscheinlich länger als vierzehn (14) Tage dauert; sie wird auch Antragstellern und Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, zum Zeitpunkt der Beantragung von Anteilen bzw. der Einreichung des schriftlichen Rücknahmeauftrags mitgeteilt. Wenn möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um die Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Der unter Bezugnahme auf den Wert zum Bewertungszeitpunkt ermittelte Nettoinventarwert je Anteil kann auf www.morningstar.co.uk und www.bloomberg.com eingesehen werden; auch wird er in denjenigen Zeitungen und Presseorganen veröffentlicht, wie der Verwaltungsrat den Administrator anweist, und wird auch umgehend der irischen Wertpapierbörse mitgeteilt.

Offenlegung von Portfolioinformation

Vorausgesetzt der Empfänger hat mit dem Investment Manager / Global Distributor eine Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen, welche die Offenlegung von Information über nicht öffentliche Positionen regelt, kann die Gesellschaft solche Information in Übereinstimmung mit von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Bedingungen den folgenden Personen bekannt machen:

- (i) Dienstleistern der Gesellschaft, die allenfalls Zugang zu diesen Informationen fordern, um ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen;

- (ii) bestimmte Fondsanalysten, Preisinformationsdienste, Ratingagenturen und Rating- und Informationsfirmen wie Morningstar und Lipper Analytical Services, oder andere Firmen, welche ein legitimes Geschäftsinteresse am Erhalt dieser Information haben; oder
- (iii) einem Anteilsinhaber des Teilfonds, der solche Informationen zum Zweck des Risikomanagements verlangt.

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind:

Mozamil Afzal

Mozamil Afzal, britischer Staatsangehöriger, ist seit 1994 für die Firma EFG Asset Management Limited tätig. Er hat einen Bachelor of Science in Mathematik von der Middlesex University und einen MBA von der Aston University (beide in England). Vor seinem Eintritt bei EFG Asset Management Limited war er Analyst in der Abteilung für makroökonomische Politik beim britischen Finanzministerium. Bei EFG war er für die Verwaltung einer Reihe von Rentenfonds und Rentenportfolios verantwortlich und hatte Aufsichtsfunktionen in einer Reihe von Multimanager-Hedgefonds und Equityfonds inne. Er wurde im März 2003 zum Leiter der Abteilung Anlageverwaltung der EFG Private Bank Limited ernannt, und er ist auch Verwaltungsratsmitglied der Firma EFG Asset Management.

Grahame Holdgate

Grahame Holdgate, britischer Staatsangehöriger, besitzt einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften von der University of Manchester und bestand sein Examen als Chartered Accountant bei Ernst and Whinney in London in 1980. Von 1981 bis 1983 war er als Wirtschaftsprüfer bei Price Waterhouse in Nassau tätig. Er arbeitete von 1983 bis 1989 für die Bank Leu Limited auf den Bahamas, in der Schweiz und in den USA, und zwar in den Bereichen Finanzen, operatives Geschäft, internationales Kreditwesen und Kapitalmärkte. Seit 1989 ist er für EFG Private Bank Limited tätig und wurde 2001 in den Verwaltungsrat berufen.

Michael Whooley

Michael Whooley, irischer Staatsangehöriger, ist Leiter der Abteilung Compliance bei der Firma GAM Fund Management Limited in Dublin. Vor seinem Eintritt bei GAM im Juli 1999 war er Compliance Manager für die Firma Perpetual Fund Management (Jersey) Limited, wo er seit 1995 tätig war. Davor arbeitete er 6 Jahre lang für KPMG Dublin in deren Abteilung Corporate Tax. Michael Whooley hat die Prüfung eines Chartered Accountant bestanden und besitzt einen Abschluss als Bachelor of Commerce von der University College Dublin.

Tom Dowd

Tom Dowd, irischer Staatsangehöriger, ist seit September 1994 für GAM Fund Management Limited tätig. Er ist Verwaltungsratsmitglied von GAM Fund Management Limited und verantwortlich für die Abteilung Bewertungen, Handel, Abwicklungen und Preisstellung. Er ist seit 1987 in der Finanzdienstleistungsbranche tätig und arbeitete vorher bei Eagle Star. Er qualifizierte sich im November 1994 als Mitglied des Institute of Certified Public Accountants in Irland.

Michael Keane

Michael Keane ist seit September 1995 bei GAM Fund Management Limited tätig und war vor seiner Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats als Leiter der Abteilung Finanzen tätig. Michael Keane ist seit 14 Jahren in der Finanzdienstleistungsbranche tätig und war zuvor in öffentlicher Praxis im Vereinigten Königreich tätig. Er besitzt einen Bachelor of Business Studies in Accounting und ist ein Fellow der Association of Chartered Certified Accountants.

Steven Johnson

Steven Johnson ist seit 2010 als Chief Operating Officer für EFG Asset Management (UK) Limited tätig. Zuvor arbeitete er zehn Jahre bei Fabien Pictet & Partners Asset Management Group («FPP»), wo er seit 2000 den Aufgabenbereich des Compliance Officer und Company Secretary und seit 2002 den des Chief Operating Officer wahrnahm. Er war ferner Partner und Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von Beteiligungsunternehmen und Investmentfonds von FPP. Vor seinem Eintritt in die Firma FPP war er bei Bacon & Woodrow Actuarial Consultants als Operations Manager tätig. Steven Johnson hat einen BSc Honors-Abschluss in Mathematik an der University of Southampton erworben.

John Hamrock

John Hamrock verfügt über eine weitreichende Erfahrung im Bereich internationale Unternehmensführung, die er bei klassischen OGAW und alternativen Investmentfonds gesammelt hat. Neben seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat der HF Fund Services (Ireland) Limited ist er ebenso im Verwaltungsrat verschiedener regulierter Investmentfonds vertreten. Davor war er Teilhaber von Kinetic Partners, wo er in erster Linie Vermögensverwaltungen in Fragen zu OGAW-Vorschriften und der Unternehmensführung beriet und Strategien für den grenzüberschreitenden Fondsvertrieb entwickelte. Darüber hinaus war er für eine Reihe weltweiter Fondspromotoren tätig und dafür zuständig, die Vorstände ihrer in Irland ansässigen OGAW zu beaufsichtigen und die Einhaltung von Vorschriften zu überwachen. Zuvor hatte John ein Beratungsunternehmen gegründet und geleitet, wo er dafür zuständig war, Fonds im Hinblick auf den Vertrieb in Europa und den Aufbau von beratungsunterstützenden Leistungen zu beraten. Des Weiteren hat er Fondspromotoren bei der Einrichtung von Fonds und der Auswahl von Dienstleistern in Irland und Luxemburg beraten. Zwischen 2000 und 2003 war er in Brüssel bei State Street Global Advisors beschäftigt, wo er das European Fund Distribution Team leitete. Im Rahmen dieser Tätigkeit war er auch für die Entwicklung der ETF-Sparte (Exchange Traded Funds) des Unternehmens verantwortlich. Von 1997 bis 2000 leitete er bei der State Street Corporation die Offshore Fund Services Sales- und Marketingteams. Bis 1997 war John mit dem Aufbau und der Geschäftsleitung der Federated International Management Limited betraut, einer im International Financial Services Centre (IFSC) von Dublin ansässigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die zum Zeitpunkt seines Austritts ein Vermögen in von 5 Mrd. USD verwaltete. Darüber hinaus war er in den Legal and Regulatory and Marketing Committees der Irish Funds Industry Association und in der Financial Services Working Group Task Force von Taoiseach tätig. John hat bei der University of Ulster einen MBA in International Business and Industrial Development (mit Auszeichnung), an der Boston University ein Zertifikat in Investitionsplanung und an der Suffolk University in Boston, Massachusetts, einen Bachelor in Betriebswirtschaftslehre erworben.

Verwaltungsgesellschaft

New Capital Fund Management Limited ist gemäß dem Verwaltungsvertrag zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt worden und ist dementsprechend für die Anlageverwaltung und allgemeine Verwaltung der Gesellschaft zuständig, wobei sie die Befugnis besitzt, ihre Aufgaben vorbehaltlich der Oberaufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats an andere Unternehmen zu übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft, eine in Irland am 25. Juli 2003 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung [Private Limited Company] nach irischem Recht, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von EFG Asset Management Holding (Singapore) PTE Ltd. Das ausgegebene und einbezahlte Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 125.000 EUR und ist in 125.000 Anteile im Wert von 1,00 EUR je Anteil aufgeteilt.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Mozamil Afzal

(Siehe im Einzelnen oben.)

Grahame Holdgate

(Siehe im Einzelnen oben.)

Michael Whooley

(Siehe im Einzelnen oben.)

Tom Dowd

(Siehe im Einzelnen oben.)

Michael Keane

(Siehe im Einzelnen oben.)

Steven Johnson

(Siehe im Einzelnen oben.)

Eleanor Hedley ist die Gesellschaftssekretärin der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Erfüllung ihrer Anlageverwaltungsaufgaben für die Gesellschaft an die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Erfüllung ihrer Vertriebsaufgaben an die Vertriebsstellen und die Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben an den Administrator übertragen.

Administrator und Registrierstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat GAM Fund Management Limited zum Administrator und zur Registrierstelle der Gesellschaft für die Führung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft gemäß dem Administratorvertrag bestellt. Zum Verantwortungsbereich des Administrators gehören Dienstleistungen als Registrierstelle in Bezug auf die Registrierung der Anteile und die Pflege des Anteilsregisters, die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft und die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte.

Der Administrator wurde am 27. März 1990 in Irland gegründet, und zwar als Aktiengesellschaft nach irischem Recht [Company Limited by Shares]. Sein einziger Geschäftszweck ist die Verwaltung und Administration offener Investmentgesellschaften [Unit Trusts und OGA]. Er ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG (nachstehend «GAM» genannt), die zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und ihr nahestehenden Gesellschaften als «GAM-Gruppe» bezeichnet wird.

Die GAM Holding AG, die Muttergesellschaft der GAM-Gruppe, ist eine an der SIX Swiss Exchange notierte unabhängige juristische Person.

Die GAM-Gruppe ist als Verwaltungsgesellschaft und Administrator für Organismen für gemeinsame Anlagen im Gesamtnettoinventarwert von etwa 48,0 Milliarden USD tätig (Stand: 30. Juni 2012).

Die Depotbank

Die Gesellschaft hat HSBC Institutional Trust Services (Ireland) Limited zur Depotbank gemäß den Bedingungen des Depotbankvertrags bestellt. Die Depotbank ist eine in Irland am 29. November 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung [Private Limited Company] nach irischem Recht und eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc.

Die Haupttätigkeit der Depotbank besteht in der Erbringung von Verwahrungs- und Treuhandleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstige Portfolios.

Die Depotbank ist unter anderem verpflichtet, sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft im Einklang mit der einschlägigen Gesetzgebung und der Satzung der Gesellschaft erfolgt. Die Depotbank führt die Anweisungen der Gesellschaft aus, es sei denn, sie widersprechen den OGAW-Durchführungsbestimmungen oder der Satzung der Gesellschaft. Die Depotbank ist ferner verpflichtet, jedes Geschäftsjahr das Verhalten der Gesellschaft zu überprüfen und darüber an die Anteilhaber zu berichten.

Die Depotbank ist ermächtigt, ihre Verwahrungsaufgaben ganz oder zum Teil an andere Dienstleister zu übertragen, wobei jedoch ihre Haftung von der Tatsache unberührt bleibt, dass sie die Gesamtheit oder einen Teil der bei ihr in Verwahrung befindlichen Vermögenswerte Dritten anvertraut hat. Nach dem Wissen der Gesellschaft und der Depotbank entspricht es der Ansicht der irischen Zentralbank, dass die Depotbank, um ihrer Verantwortung gemäß den Durchführungsbestimmungen gerecht zu werden, Sorgfalt und Umsicht bei der Auswahl der entsprechenden Beauftragten, Unterdepotbanken Nominees und Bevollmächtigte (nachstehend «Korrespondenzbanken» genannt) walten lassen muss, damit die Gewähr besteht, dass diese jetzt das nötige Fachwissen, die nötige Kompetenz und das nötige Ansehen zur Wahrnehmung der betreffenden Verantwortlichkeiten besitzen und diese Qualitäten auch behalten. Die Depotbank muss die Korrespondenzbanken in angemessenem Umfang beaufsichtigen und regelmäßig entsprechende Erkundigungen einziehen, um sich zu vergewissern, dass die Korrespondenzbanken ihren Verpflichtungen weiterhin sachkundig nachkommen. Damit ist jedoch keine rechtliche Auslegung der Durchführungsbestimmungen oder der entsprechenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie beabsichtigt.

Die Gesellschaft darf in Märkte investieren, wo Verwahr- und Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind. Die Vermögenswerte der Gesellschaft, mit welchen in diesen Märkten gehandelt wird und die diesen Korrespondenzbanken unter Umständen anvertraut wurden, unter denen die Nutzung von Korrespondenzbanken notwendig war, können unter Umständen Risiken ausgesetzt sein, unter denen die Depotbank nicht haftet.

Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach dem Verwaltungsvertrag zur weltweiten Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft bestellt worden. Sie hat ihre diesbezüglichen Aufgaben jedoch an die EFG Asset Management (UK) Limited übertragen. Diese ist unter Einhaltung der Vorschriften der irischen Zentralbank befugt, ihre Pflichten als Vertriebsstelle ganz oder zum Teil an Untervertriebsstellen zu übertragen.

Zahlstellen / Bevollmächtigte

Lokale Gesetze / Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums können die Bestellung von Zahlstellen / Bevollmächtigten / Vertriebsstellen / Korrespondenzbanken («Zahlstellen») sowie die Führung von Konten vorschreiben, über die Zahlungen von Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sowie Dividenden geleistet werden können. Anleger, die sich dafür entscheiden oder die durch lokale Rechtsvorschriften dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- und Rücknahmebeträge oder Dividenden über einen Intermediär zu zahlen bzw. zu erhalten, statt unmittelbar über die Depotbank (z.B. eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung), tragen das Bonitätsrisiko dieses Intermediäres in Bezug auf (a) Zeichnungsbeträge vor einer Übertragung dieser Beträge auf ein Konto der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds bei der Depotbank und (b) Rückzahlungsbeträge, die von einem solchen Intermediäres zum jeweiligen Anleger zu zahlen sind.

Details zu den ernannten Zahlstellen, die Anspruch auf eine Gebühr haben werden, die aus dem Anlagevermögen des jeweiligen Teilfonds zu zahlen ist, werden in den Nachträgen zu den jeweiligen Teilfonds oder in länderspezifischen Nachträgen offengelegt.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle, der Administrator und die Depotbank sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Organmitglieder und Anteilhaber/Aktionäre, Mitarbeitenden und Bevollmächtigten (zusammen «Parteien» genannt) können mit anderen Finanz-, Anlage- und beruflichen Tätigkeiten befasst sein, die gelegentlich zu Interessenkonflikten mit der Verwaltung der Gesellschaft bzw. mit ihren jeweiligen Aufgaben im Dienste der Gesellschaft führen können. Zu diesen Tätigkeiten zählen etwa die Verwaltung und Beratung anderer Fonds, Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienstleistungen, Makler-Dienstleistungen, Bewertungen außerbörslich gehandelter Wertpapiere (wenn Umstände eintreten, bei denen die Höhe der Gebühren mit dem Wertanstieg der Vermögenswerte steigt) sowie das Amtieren als Verwaltungsrat, Organmitglied,

Berater oder Bevollmächtigter anderer Fonds und Unternehmen, darunter Fonds und Unternehmen, in denen die Gesellschaft anlegen darf.

Insbesondere können die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft an der Beratung oder Verwaltung anderer Investmentfonds beteiligt sein, deren Anlageziele denen der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds gleichen bzw. sich mit diesen überschneiden. Alle Parteien bemühen sich nach besten Kräften zu gewährleisten, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch mögliche Verwicklungen ihrerseits beeinträchtigt wird und dass sich unter Umständen ergebende Konflikte angemessen und im wohlverstandenen Interesse der Anteilhaber gelöst werden.

Zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft für einen Teilfonds eine Performancegebühr, so hängt die Höhe der Performancegebühr von der Wertentwicklung des Teilfonds ab. Dies kann der Verwaltungsgesellschaft einen Anreiz geben, den Teilfonds zur Tötigung von Anlagen zu veranlassen, die spekulativer sind, als es sonst der Fall wäre. Die Verwaltungsgesellschaft besitzt einen erheblichen Spielraum in Bezug auf die Bedingungen und den Zeitplan der Geschäfte des Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann ein Interesse daran besitzen, die Bedingungen und den Zeitplan der Geschäfte des Teilfonds so zu arrangieren, dass ihre Gebühreneinnahmen so hoch wie möglich ausfallen.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, dem Administrator, der Depotbank, der Vertriebsstelle oder den mit diesen Firmen verbundenen juristischen Personen nicht untersagt, mit der Gesellschaft Geschäfte zu tätigen, vorausgesetzt, ein entsprechendes Geschäft ist im wohlverstandenen Interesse der Anteilhaber, die Abschlüsse werden zu den für Geschäfte zwischen zwei unabhängigen juristischen Personen marktüblichen Bedingungen abgeschlossen und Folgendes trifft zu:

- (a) Eine natürliche oder juristische Person entsprechender Unabhängigkeit und Kompetenz, die von der Depotbank (oder, bei einem Geschäft unter Beteiligung der Depotbank, vom Verwaltungsrat) zugelassen ist, bescheinigt die Angemessenheit des Preises, zu dem das betreffende Geschäft ausgeführt wird
- (b) Das entsprechende Geschäft wird zu den bestmöglichen Bedingungen an einer geregelten Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten Markt gemäß den Regeln dieser Börse bzw. dieses Marktes durchgeführt
- (c) Sind die in (a) und (b) oben genannten Bedingungen nicht praktikabel, findet das entsprechende Geschäft zu den Bedingungen statt, die nach Ansicht der Depotbank (oder, bei Geschäften, an denen die Depotbank beteiligt ist, nach Ansicht des Verwaltungsrats) den zwischen zwei unabhängigen juristischen Personen marktüblichen Bedingungen und dem besten Interesse der Anteilhaber entsprechen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Gründungskosten

Die Gründungs- und Ausgabekosten der Errichtung weiterer Teilfonds und Klassen mit Stand vom Prospektdatum (darunter Kosten für die Börsenzulassung bzw. Registrierung an Märkten) sind im maßgeblichen Nachtrag aufgeführt.

Betriebskosten

Die Gesellschaft zahlt ihre Kosten aus dem Gesellschaftsvermögen. Zu den von der Gesellschaft bezahlten Kosten gehören unter anderem Courtagen, Bankgebühren und Provisionen (zu marktüblichen Sätzen), Honorare für Rechtsberatung und andere professionelle Beratungsleistungen, die der Gesellschaft bzw. der Depotbank und sonstigen Beauftragten der Gesellschaft im Zuge der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Pflichten entstanden sind, Gebühren der Gesellschaft für den Gesellschaftssekretär [Company Secretarial Fees], Gebühren für Eintragungen im Handelsregister und gesetzliche Gebühren, Wirtschaftsprüfungshonorare und steuerliche Gebühren, Aufwendungen für Umrechnung und Rechnungslegung, Kreditzinsen, Steuern und staatliche Abgaben, Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Marketingmaterialien und Werbung sowie für die regelmäßige Aktualisierung des Prospektes, Verwahr- und Übertragungsgebühren (einschließlich der zu marktüblichen Ansätzen an die Depotbank und Verwahrstellen zu zahlenden Vergütungen und Provisionen sowie der Erstattung der von der Depotbank und etwaigen Unterdepotbanken zu tragenden Kosten und jeglicher Mehrwertsteuer, die auf die Vergütung, die Provisionen und die Kosten anfällt), Gebühren für die Börsennotierung, alle Kosten in Verbindung mit Registrierung, Notierung und Vertrieb sowie Abrechnung und Abwicklung der Gesellschaft sowie der ausgegebenen und auszugebenden Anteile, alle Kosten für die Einholung und Erhaltung eines Kredit-Ratings für die Teilfonds bzw. Klassen, die Kosten von Anteilinhaberversammlungen, Versicherungsprämien, die Kosten der Veröffentlichung und Verteilung des Nettoinventarwerts einschließlich der Kosten für Schreibebeiten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kosten für die Pflege und Führung des Registers der Anteilinhaber der Gesellschaft und andere Kosten. Jegliche Kosten dieser Art können von der Gesellschaft gemäß der üblichen Rechnungslegungspraxis nach dem Ermessen des Verwaltungsrats aktiviert und abgeschrieben werden.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine «Verwaltungsgebühr» für jeden Teilfonds, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, wobei der Höchstwert bei 3% pro Jahr des Nettoinventarwerts der maßgeblichen Klasse vor Abzug von Fremdkapital, Gebühren und Kosten liegt. Die Verwaltungsgebühr je Teilfonds entspricht in ihrem Auflaufen, ihrer Berechnung und ihrer Zahlbarkeit den im entsprechenden Nachtrag enthaltenen Bestimmungen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss aus ihrer Verwaltungsgebühr für die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle (außer den an die Vertriebsstelle zahlbaren Provisionen) aufkommen. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes bestimmt wird,

werden die Gebühren der Zahlstellen, die marktüblichen Sätzen entsprechen, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft oder eines Teilfonds ernannt wurden, von der Gesellschaft oder dem Teilfonds getragen, für den die Zahlstelle ernannt wurde.

Sofern die Gebühren einer Zahlstelle von der Gesellschaft oder dem Teilfonds getragen werden, sind alle Anteilinhaber der Gesellschaft oder des Teilfonds, für den die Zahlstelle ernannt wurde, berechtigt, die Dienste der Zahlstelle, die von bzw. im Namen der Gesellschaft oder des Teilfonds ernannt wurde, in Anspruch zu nehmen. Sofern die Gebühren einer Zahlstelle jedoch einer oder mehrerer Klassen innerhalb eines Teilfonds zuzuschreiben sind, werden die Gebühren nur aus dem Nettoinventarwert gezahlt, welches der/den Klasse/n zuzuordnen ist/sind, und nur deren Anteilinhaber sind berechtigt, die Dienste der Zahlstelle in Anspruch zu nehmen.

Zudem ist die Verwaltungsgesellschaft für die Erstattung aller angemessenen und korrekt belegten Barauslagen aus dem Gesellschaftsvermögen verantwortlich, die der Anlageverwaltungsgesellschaft und jeglichen Zahlstellen und Vertriebsstelle (sowie, falls im entsprechenden Nachtrag angegeben, jeglichen Untieranlageberatungsgesellschaften bzw. Untervertriebsstellen) bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag im Auftrag der jeweiligen Teilfonds entstanden sind.

Die Gebühren und Kosten der von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer Vertriebsstelle im Auftrag der Gesellschaft oder eines Teilfonds bestellten Zahlstellen werden zu marktüblichen Sätzen zusammen mit der MwSt. verrechnet.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden Teilfonds Anspruch auf eine «Performancegebühr». Einzelheiten dazu sind im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Gebühren des Administrators und der Depotbank

Die Gebühren und Kosten des Administrators und der Depotbank sind für die einzelnen Teilfonds im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Gebühren/Provisionen der Vertriebsstelle

Anteilinhaber haben unter Umständen einen Ausgabeaufschlag in Höhe eines prozentualen Anteils der Zeichnungsgelder zu entrichten, wie im entsprechenden Nachtrag festgelegt, wobei dieser Betrag 5% des Werts der gezeichneten Anteile nicht übersteigen darf. Diese Provision kann als einmalige Gebühr oder als jährliche Provision über die Laufzeit der Anlage eines Anteilinhabers in einem Teilfonds oder einer Klasse erhoben werden. Einzelheiten zu den fälligen Ausgabeaufschlägen sind im entsprechenden Nachtrag angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor,

Ausgabeaufschläge zu senken oder zu erlassen, und kann Anteilinhaber diesbezüglich unterschiedlich behandeln.

Rücknahmegebühr

Anteilinhaber haben unter Umständen eine Rücknahmegebühr in Höhe eines prozentualen Anteils der Rücknahmegelder zu entrichten, wie im entsprechenden Nachtrag festgelegt.

Umtauschgebühr

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, eine Gebühr auf den Umtausch von Anteilen zu erheben, die von einer beliebigen Klasse in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden. Diese Gebühr darf sich auf bis zu 5% des Gesamtwerts der Anteile der ursprünglichen Klasse belaufen. Umtauschgebühren dieser Art werden gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag veröffentlicht.

Vergütung des Verwaltungsrats

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, für seine Leistungen zu einem von ihm bestimmten Satz eine Vergütung zu berechnen. Die nicht unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder haben entschieden, der Gesellschaft keine Vergütung in Rechnung zu stellen. Die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Zahlung in Höhe von 25.000 EUR pro Jahr (oder auf einen höheren Betrag, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt), die in gleichen vierteljährlichen Raten am letzten Tag des jeweiligen Quartals zu entrichten und möglicherweise steuerpflichtig ist. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch darauf, dass die Gesellschaft ihnen ihre Kosten erstattet, die ihnen direkt durch die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen oder in Verbindung mit dem Geschäft der Gesellschaft entstehen. Die Vergütungen des Verwaltungsrats werden zu gleichen Teilen unter die Teilfonds aufgeteilt.

Zuweisung von Gebühren

Sämtliche Gebühren, Abgaben und Kosten werden dem entsprechenden Teilfonds in Rechnung gestellt und innerhalb dieses Teilfonds wiederum den Klassen, auf deren Rechnung sie gehen. Lassen sich Kosten nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem einzelnen Teilfonds zuschreiben, so werden die Kosten üblicherweise proportional zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt, oder aber aufgrund eines Schlüssels, den der Verwaltungsrat für fair und gerecht erachtet. Bei regelmäßig erhobenen/entstehenden Gebühren und Kosten, zum Beispiel bei den Honoraren für Wirtschaftsprüfer, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Kosten auf der Grundlage eines Schätzwerts für Geschäftsjahre und andere Rechnungsperioden im Voraus berechnen und sie zu gleichen Anteilen pro Rechnungsperiode auflaufen lassen.

Gebührenerhöhungen

Die Sätze der Verwaltungsgebühren für die Teilfonds und Klassen können im Rahmen der oben genannten Beschränkungen erhöht werden, solange den Anteilinhabern des entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Klasse diese Erhöhung mindestens einen Monat im Voraus

schriftlich angekündigt wird. Jegliche Gebührenerhöhung über die für die Verwaltungsgesellschaft geltende Höchstgrenze hinaus erfordert die Zustimmung der Anteilhaber.

Abschlüsse und Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 30. Juni eines Jahres. Jahresberichte und geprüfte Abschlüsse der Gesellschaft werden den Anteilhabern und der irischen Wertpapierbörse innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Zeitraums zugeschickt, auf den sie sich beziehen. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden den Anteilhabern und der irischen Wertpapierbörse innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der am 31. Dezember jedes Jahres endenden Halbjahresperiode zugeschickt.

RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Die im vorliegenden Prospekt beschriebenen Risiken gelten nicht als vollständige Auflistung aller Risiken, die Anlageinteressenten vor einer Anlage in einen Teilfonds berücksichtigen müssen. Anlageinteressenten sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in einen Teilfonds jeweils weiteren besonderen Risiken ausgesetzt sein kann. Eine Anlage in der Gesellschaft birgt ein gewisses Risiko. Für unterschiedliche Teilfonds bzw. Klassen gelten unter Umständen unterschiedliche Risiken. Einzelheiten zu weiteren besonderen Risiken im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse, die in diesem Abschnitt nicht aufgeführt sind, sind im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Anlageinteressenten sind angehalten, diesen Prospekt und den entsprechenden Nachtrag sorgfältig und vollständig durchzulesen und sich an ihre Sach- und Finanzberater zu wenden, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Anlageinteressenten seien darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen wie auch deren Ertrag sowohl fallen als auch steigen kann; folglich erhalten Anleger möglicherweise nicht ihren ursprünglich investierten Betrag zurück. Eine Anlage sollte nur von Personen getätigt werden, die Verluste in ihren Anlagen finanziell verkraften können. Die Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds in der Vergangenheit sollte nicht als verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung herangezogen werden. Anlageinteressenten seien auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Bitte beachten Sie den Abschnitt «Besteuerung» dieses Prospekts. Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Gesellschaft anlegt, unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäß mit derartigen Anlagen verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert dieser Anlagen steigen wird.

Es kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds auch tatsächlich erreicht werden wird.

Börsenkapitalisierungsrisiko

Für die Wertpapiere kleiner bis mittlerer Gesellschaften (gemessen an der Börsenkapitalisierung), oder für mit solchen Wertpapieren verbundene Finanzinstrumente, besteht möglicherweise ein begrenzterer Markt als für die Wertpapiere größerer Gesellschaften. Folglich ist es unter Umständen schwieriger, solche Wertpapiere zu einem vorteilhaften Zeitpunkt bzw. ohne erheblichen Preisnachlass zu verkaufen als Wertpapiere einer Gesellschaft mit großer Börsenkapitalisierung und einem breiten Handelsmarkt. Zudem sind die Kurse von Wertpapieren kleiner bis mittlerer Unternehmen möglicherweise volatil, da sie generell auf widrige Marktfaktoren, wie etwa ungünstige Konjunkturprognosen, empfindlicher reagieren.

Marktrisiko

Einige der anerkannten Märkte, an denen ein Teilfonds anlegen kann, sind eventuell weniger stark geregelt als Märkte in entwickelten Märkten und können jeweils illiquide, unzureichend liquide oder

hohen Schwankungen ausgesetzt sein. Dadurch werden möglicherweise die Kurse beeinflusst, zu denen die Teilfonds Positionen abwickeln, um Rücknahmeaufträge zu erfüllen und sonstigen Finanzierungsbedarf zu decken.

Devisenkontroll- und Rückführungsrisiko

Es ist den Teilfonds unter Umständen nicht möglich, Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus bestimmten Ländern zurückzuführen bzw. bedarf es dazu möglicherweise einer staatlichen Genehmigung. Kommt es bezüglich der Rückführung von Kapital zur Einführung von Genehmigungen, zur Verzögerung bei der Erteilung von Genehmigungen oder zur Verweigerung der Erteilung von Genehmigungen oder greift der Staat in die Abwicklung, Abrechnung und Eintragung von Geschäften ein, können die Teilfonds geschädigt werden. Zudem können wirtschaftliche oder politische Umstände zum Widerruf oder zur Änderung einer vor der Anlage in einem bestimmten Land erteilten Genehmigung oder zur Einführung neuer Beschränkungen führen.

Schwellenländerrisiko

Bestimmte Teilfonds können in Aktienwerte von Unternehmen aus Schwellenländern investieren. Diese Wertpapiere können hochgradig riskant sein und als spekulativ gelten. Zu den Risiken gehören (i) ein höheres Risiko der Enteignung, der Erhebung von Erdrosselungssteuern, der Verstaatlichung, der Privatisierung, der Korruption, des organisierten Verbrechens sowie gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Instabilität, (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern und das noch geringe bzw. nicht vorhandene Handelsvolumen, was zusammen zu mangelnder Liquidität und zu einer stärkeren Volatilität der Kurse führt, (iii) bestimmte staatliche Maßnahmen, welche die für die Teilfonds bestehenden Anlagemöglichkeiten beschränken, wozu auch Beschränkungen der Anlage in Emittenten und Branchen gehören, die als sensibel in Bezug auf bestimmte staatliche Interessen gelten, (iv) Mangel an Unabhängigkeit und wirksamer staatlicher Überwachung von Handelsregistern und (v) das Fehlen reifer rechtlicher Strukturen für private und ausländische Anlagen und privates Eigentum.

Verwahrrisiko

Die Verwahrdienste in vielen Schwellenländern sind zurzeit noch unterentwickelt, und daher besteht beim Handel in diesen Märkten ein Abschluss- und Verwahrrisiko. Unter bestimmten Umständen können die Teilfonds möglicherweise einige ihrer Vermögenswerte nicht wiedererlangen. Zu diesen Umständen können Handlungen und Unterlassungen sowie Abwicklungen, Konkurse und Insolvenzen von Korrespondenzbanken, nachträgliche Anwendungen von Gesetzen und Betrug oder ungebührliche Eintragungen von Eigentumsrechten gehören. Die dem Teilfonds bei der Anlage und dem Halten von Wertpapieren in diesen Märkten entstehenden Kosten sind in der Regel höher als in organisierten Wertpapiermärkten.

Politisches und aufsichtsrechtliches Risiko

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten beeinträchtigt werden, wie etwa durch internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, steuerliche

Änderungen, Beschränkungen von Auslandsinvestitionen und Rückführungen von Währungen, Wechselkursschwankungen und andere Entwicklungen in den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern, in denen möglicherweise Investitionen getätigt werden. Zudem bieten die gesetzliche Infrastruktur sowie die Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsnormen sowie die Normen im Finanzberichtswesen in bestimmten Ländern, in denen möglicherweise Anlagen getätigt werden, unter Umständen nicht den gleichen Anlegerschutz oder stellen nicht die gleichen Informationen für Anleger zur Verfügung, wie es in der Regel an den führenden Wertpapiermärkten der Fall ist.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere und Instrumente, in welche die Teilfonds investieren, werden notiert und in Bezug auf ihre Bonität mit einem Kredit-Rating versehen, sodass ihre Liquidität gering sein kann. Zudem können der Aufbau und die Veräußerung von Anteilsbeständen zeitaufwendig sein und müssen unter Umständen zu ungünstigen Kursen abgewickelt werden. Auch kann es sich für die Teilfonds als schwierig erweisen, Vermögenswerte aufgrund widriger Marktbedingungen zu angemessenen Preisen zu veräußern, was ebenfalls zu eingeschränkter Liquidität führen kann. Die Notierung eines Teilfonds oder einer Klasse an der irischen Wertpapierbörse versorgt die Anleger nicht notwendigerweise mit Liquidität.

Rücknahmerisiko

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds können dazu führen, dass der Teilfonds dazu gezwungen ist, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und zu einem Preis zu veräußern, zu denen er diese Vermögenswerte normalerweise nicht veräußern würde.

Kreditrisiko

Es besteht keine Gewähr, dass Emittenten der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in welche die Teilfonds investieren, keinen Kreditschwierigkeiten unterliegen, welche zum teil- oder vollständigen Verlust der in die betreffenden Wertpapiere oder Instrumente investierten oder der für die betreffenden Wertpapiere oder Instrumente fälligen Beträge führen können. Die Teilfonds werden auch in Bezug auf Gegenparteien, mit denen sie handeln, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein; möglicherweise tragen die Teilfonds damit das Risiko des Gegenparteiausfalls.

Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Teilfonds lauten unter Umständen auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einer Minderung des Werts der Vermögenswerte des Teilfonds in dessen Basiswährung führen. Unter Umständen ist eine Absicherung gegen dieses Wechselkursrisiko nicht möglich oder sie ist undurchführbar. Die Anlageverwaltungsgesellschaft des Teilfonds kann diesem Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten begegnen, ist aber nicht dazu verpflichtet.

Teilfonds können jeweils Währungsgeschäfte durchführen, und zwar entweder als Spot-Geschäfte oder durch den Abschluss von Devisentermingeschäften. Die Teilfonds schließen keine Terminkontrakte zu spekulativen Zwecken ab. Doch weder Spot-Geschäfte noch Devisentermingeschäfte verhindern Schwankungen in den Kursen der Wertpapiere eines Teilfonds und in Wechselkursen vollständig oder verhindern Verluste, die entstehen, wenn die Kurse dieser Wertpapiere fallen.

Ein Teilfonds kann Währungsgeschäfte tätigen bzw. Techniken und Finanzinstrumente zum Schutz gegen Schwankungen des relativen Werts seiner Portfolio-Positionen verwenden, die aufgrund von Veränderungen der Wechselkurse oder Zinssätze zwischen dem Abschlusstag und dem Erfüllungstag bestimmter Wertpapiergeschäfte oder erwarteter Wertpapiergeschäfte auftreten. Zwar sollen diese Geschäfte dazu dienen, das Risiko des Verlusts aufgrund eines Wertrückgangs einer abgesicherten Währung zu minimieren, doch schränken sie auch mögliche Gewinne ein, die realisiert werden könnten, sollte die abgesicherte Währung an Wert zulegen. Die genaue Abstimmung zwischen der entsprechenden Kontraktgröße und dem Wert der darauf bezogenen Wertpapiere ist in der Regel nicht möglich, weil sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere als Folge von Marktbewegungen in deren Wert ändert zwischen dem Tag, an dem der entsprechende Kontrakt abgeschlossen wurde, und dem Tag, an dem er fällig wird. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau dem Profil der Anlagen eines Teilfonds entspricht, kann nicht garantiert werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, sich gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinssatzschwankungen abzusichern zu einem Preis, der genügt, um die Vermögenswerte gegen den durch solche Schwankungen bewirkten voraussichtlichen Wertrückgang der Portfolio-Positionen zu schützen.

Inflationsrisiko

Obwohl viele Unternehmen, an denen die Teilfonds beteiligt sind, in der Vergangenheit in inflationären Umfeldern profitabel waren, ist die Wertentwicklung der Vergangenheit kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung der Zukunft. Die Inflation kann eine Volkswirtschaft und den Wert von Unternehmensbeteiligungen beeinträchtigen.

Nennwährungsrisiko der Anteile

Eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds lautet möglicherweise auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds. Änderungen im Wechselkurs zwischen der Basiswährung des Teilfonds und dieser Nennwährung können zu einem Verlust des Werts der Anteile führen, der in der Nennwährung ausgedrückt ist. Die Anlageverwaltungsgesellschaft eines Teilfonds kann versuchen, ist aber nicht dazu verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie den unter «Währungsrisiko» genannten zu mindern, vorausgesetzt, diese Instrumente übersteigen in keinem Fall 105% des der entsprechenden Klasse von Anteilen des Teilfonds zuzuschreibenden Nettoinventarwerts. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse aufgrund dieser Strategie möglicherweise erheblich weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Nennwährung dieser Klasse abgewertet wird gegenüber der Basiswährung bzw. gegenüber den Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Unter solchen Umständen werden Anteilhaber der entsprechenden Klasse eines Teilfonds möglicherweise von Schwankungen

des Nettoinventarwerts je Anteil betroffen, welche die Gewinne bzw. Verluste aus den entsprechenden Finanzinstrumenten sowie die Kosten dieser Geschäfte zum Ausdruck bringen. Zur Umsetzung dieser Strategien verwendete Finanzinstrumente gelten als Vermögen bzw. Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes. Allerdings werden die Gewinne bzw. Verluste aus den Geschäften mit den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die Kosten dieser Instrumente einzig der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

Anlage in festverzinslichen Wertpapieren

Bei einer Anlage in festverzinslichen Wertpapieren bestehen ein Zinssatz-, ein Sektoren-, ein Sicherheits- und ein Kreditrisiko. Niedriger bewertete Wertpapiere bieten für gewöhnlich höhere Renditen als höher bewertete Wertpapiere, und zwar zum Ausgleich für die schlechtere Kreditwürdigkeit sowie das erhöhte Ausfallrisiko, das diese Wertpapiere mit sich bringen. Niedriger bewertete Wertpapiere geben im Allgemeinen kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen stärker wieder als höher bewertete Wertpapiere, die in erster Linie auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. Es gibt weniger Anleger in niedriger bewerteten Wertpapieren, und es ist möglicherweise schwieriger, diese Wertpapiere zu einem optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen.

Das Handelsvolumen bestimmter internationaler Rentenmärkte liegt unter Umständen deutlich unter jenem der weltweit größten Märkte, z. B. dem der Vereinigten Staaten von Amerika. Folglich ist die Anlage eines Teilfonds in diesen Märkten möglicherweise weniger liquide und schwankt deren Kurs stärker als vergleichbare Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit größerem Handelsvolumen gehandelt werden. Außerdem dauert die Abwicklung in bestimmten Märkten unter Umständen länger als in anderen Märkten, was sich auf die Portfolio-Liquidität auswirken kann.

Zinsveränderungen

Der Wert der Anteile kann durch wesentliche nachteilige Zinsbewegungen beeinflusst werden.

Fortgeführte Anschaffungskosten

Bestimmte Teilfonds können ihre Anlagen ganz oder teilweise mit dem fortgeführten Anschaffungswert bewerten. Weitere Auskünfte erhalten die Anleger im Abschnitt «Berechnung des Nettoinventarwerts» im Prospekt, den sie diesbezüglich lesen sollten.

In Zeiten sinkender kurzfristiger Zinssätze wird der Nettozufluss neuer Mittel in diese Teilfonds aus der laufenden Ausgabe von Anteilen wahrscheinlich in Portfolio-Instrumenten angelegt, die eine geringere Rendite aufweisen als das übrige Portfolio des betreffenden Teilfonds, wodurch auch die laufende Rendite des Teilfonds-Portfolios sinkt. In Perioden steigender Zinsen wiederum kann das Gegenteil der Fall sein.

Bewertungsrisiko

Ein Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in illiquiden bzw. nicht börsennotierten Wertpapieren oder Instrumenten anlegen. Diese Anlagen oder Instrumente werden vom Verwaltungsrat bzw.

seinem Beauftragten in gutem Glauben und in Absprache mit der Anlageverwaltungsgesellschaft auf ihren möglichen Realisierungswert hin bewertet. Diese Anlagen sind von Natur aus schwer zu bewerten und gelten daher als äußerst unsicher. Es besteht keine Gewähr, dass die aus dem Bewertungsprozess hervorgehenden Schätzungen die tatsächlichen Verkaufspreise oder Schlusskurse dieser Wertpapiere wiedergeben.

Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsstandards sowie Standards im Finanzberichtswesen

Die Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsstandards sowie die Standards im Finanzberichtswesen vieler der Länder, in denen ein Teilfonds investieren kann, sind unter Umständen weniger ausführlich als die für Gesellschaften in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Europäischen Union geltenden Normen.

Risiken aus Techniken und Finanzinstrumenten

Allgemeines

Die Kurse von Derivaten, einschließlich die Preise von Terminkontrakten und Optionen, sind sehr volatil. Die Preis- bzw. Kursbewegungen von Termingeschäften, Terminkontrakten und anderen Derivatkontrakten werden unter anderem von Zinssätzen, sich ändernden Verhältnissen zwischen Angebot und Nachfrage, handels-, fiskal- und geldpolitischen sowie Devisenkontrollprogrammen, staatlichen Maßnahmen, nationalen und internationalen politischen wie wirtschaftlichen Ereignissen sowie von politischen Maßnahmen beeinflusst. Außerdem greifen Regierungen von Zeit zu Zeit, sei es unmittelbar oder durch Regulierung, in gewisse Märkte ein, besonders in Devisenmärkte und Märkte für zinsbezogene Terminkontrakte und Optionen. Diese Eingriffe dienen oft direkt der Beeinflussung von Kursen und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass alle diese Märkte sich – auch aufgrund von Zinsschwankungen – schnell in dieselbe Richtung bewegen. Mit dem Einsatz von Techniken und Finanzinstrumenten sind auch bestimmte besondere Risiken verbunden, darunter Folgende: (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Bewegungen der Kurse abgesicherter Wertpapiere und Bewegungen von Zinssätzen vorherzusagen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren im Allgemeinen bzw. den Wertpapieren bestimmter Branchen, (3) die Tatsache, dass die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlichen Fähigkeiten sich von den für die Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds benötigten Fähigkeiten unterscheiden, (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse bei der effizienten Portfolioverwaltung sowie Einschränkungen der Fähigkeit, Rücknahmeaufträge zu erfüllen.

Liquidität von Terminkontrakten

Terminkontrakt-Positionen sind unter Umständen illiquide, weil bestimmte Rohstoffbörsen die Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktkursen während eines einzelnen Tages durch «Daily Price Fluctuation Limits» oder «Daily Limits» genannte Grenzwerte begrenzen. Gelten solche Regelungen, so können innerhalb eines Handelstages keine Geschäfte zu Kursen jenseits dieser Grenzwerte durchgeführt werden. Ist der Kurs für einen bestimmten Terminkontrakt um einen Betrag

angestiegen oder gefallen, welcher dem täglichen Grenzwert entspricht, so können Terminkontrakt-Positionen weder eingegangen noch erfüllt werden, es sei denn, die Händler sind bereit, die Geschäfte am Grenzwert oder innerhalb des Grenzwerts zu tätigen. Dadurch wird ein Teilfonds unter Umständen daran gehindert, unvorteilhafte Positionen zu liquidieren.

Handel mit Termingeschäften

Termingeschäfte und Optionen darauf werden anders als Terminkontrakte nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Der Handel mit Termingeschäften und der Kassahandel sind im Wesentlichen nicht reguliert; die täglichen Preisbewegungen sind nicht begrenzt, auch gelten keine Obergrenzen für spekulative Positionen. Die an den Terminmärkten handelnden Auftraggeber sind nicht verpflichtet, fortlaufend für die von ihnen gehandelten Währungen oder Waren Kurse zu stellen [Market Making], und diese Märkte können zeitweise, manchmal über beträchtliche Zeiträume hinweg, illiquide sein. Eine Illiquidität des Markts bzw. eine Marktstörung kann zu großen Verlusten für einen Teilfonds führen.

Wertpapierleihrisiko

Wie bei jeder Kreditverlängerung bestehen Risiken bezüglich Zahlungsverzug und Forderungseinbringung. Versagt der Wertpapier-Entleiher in finanzieller Hinsicht oder kommt er seinen Verpflichtungen bei einer Wertpapierleih-Transaktion nicht nach, so wird auf die im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion bereitgestellte Sicherheit zurückgegriffen. Der Wert der Sicherheit wird laufend so angepasst, dass er mindestens dem Wert der übertragenen Wertpapiere entspricht. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit den Wert der übertragenen Wertpapiere unterschreitet. Da ein Teilfonds zudem bei ihm eingehende Barsicherheiten in die in Anhang I genannten Anlagen investieren kann, ist ein Teilfonds, der Sicherheiten anlegt, außerdem den Risiken ausgesetzt, mit denen solche Anlagen behaftet sind, zum Beispiel Ausfall oder Verzug des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Risiko der Anlageverwaltungsgesellschaft

Der Administrator kann zur Bewertung bestimmter Anlagen den Rat der Anlageverwaltungsgesellschaft einholen. Es besteht von Natur aus ein Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Anlageverwaltungsgesellschaft an der Ermittlung des Bewertungskurses bzw. -preises der einzelnen Anlagen der Teilfonds und ihren sonstigen Pflichten und Kompetenzen in Bezug auf die Teilfonds.

Das Besteuerungsrisiko – die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 wurde vom Rat der Europäischen Union eine EU-Richtlinie über die Besteuerung von Erträgen aus Sparanlagen in Form von Zinszahlungen erlassen. Es ist vorgesehen, dass ein Mitgliedstaat, sofern eine Reihe wichtiger Bedingungen erfüllt werden, verpflichtet wird, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Angaben über Zinszahlungen und ähnliche Erträge, die von einer Person in seinem Hoheitsgebiet an eine in diesem anderen Mitgliedstaat ansässige

natürliche Person bezahlt werden, zu übermitteln, wobei bestimmte Mitgliedstaaten berechtigt sind, sich stattdessen während einer Übergangsperiode für ein Abzugssystem in Bezug auf solche Zahlungen zu entscheiden. Siehe dazu den Unterabschnitt «Europäische Zinsrichtlinie» im Kapitel «BESTEUERUNG».

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der «Foreign Account Tax Compliance Act» (**FATCA**) enthält Bestimmungen über die Einhaltung von Steuervorschriften für Nicht-US-Finanzkonten und ist Teil des US-amerikanischen «Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010». Die FATCA-Bestimmungen erstrecken sich auf bestimmte Zahlungen und sehen vor, dass Anlagen in Nicht-US-Finanzkonten und Nicht-US-Gesellschaften, die direkt oder indirekt von US-Personen gehalten werden, der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS («Internal Revenue Service») gemeldet werden müssen. Bei einer Nichterfüllung dieser Nachweispflicht werden alle US-Anlagen (und möglicherweise indirekte US-Anlagen) mit einer 30-prozentigen Quellensteuer belegt. Um eine US-Quellenbesteuerung zu vermeiden, müssen sowohl in den USA ansässige Anleger als auch Nicht-US-Anleger voraussichtlich Informationen über sich und ihre Anleger vorlegen. Die irische und die US-amerikanische Regierung haben im Hinblick auf die Durchsetzung von FATCA in jüngster Vergangenheit ein zwischenstaatliches Abkommen unterzeichnet (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt «Einhaltung von US-Meldepflichten und Quellensteuerpflichten»).

Anlageinteressenten sollten ihre Steuerberater konsultieren, um sich über die steuerlichen Meldepflichten und Zertifizierungsvorschriften zu informieren, die mit der Anlage in der Gesellschaft einhergehen, und in den USA auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene oder aber im Ausland bestehen.

Risikofaktoren nicht vollständig

Die Aufzählung der Anlagerisiken in diesem Prospekt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; Anlageinteressenten sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft bzw. in einem Teilfonds oder einer Klasse jeweils auch außergewöhnliche Risiken bergen kann.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Die hier abgegebenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- bzw. Steuerberatung dar. Anlageinteressenten sollten ihre eigenen Rechts- und Steuerberater zu den Folgen von Zeichnung, Erwerb, Umwandlung, Veräußerung oder Besitz von Anteilen konsultieren, die sich gemäß den Gesetzen der Rechtsordnung ergeben, in der sie steuerpflichtig sind.

Es folgt ein kurzer Überblick über bestimmte Aspekte des irischen und britischen Steuerrechts sowie der jeweils entsprechenden Steuerpraxis, die im Zusammenhang mit den im vorliegenden Prospekt vorgesehenen Geschäften von Bedeutung sind. Dabei werden die zurzeit gültigen Gesetze und die zurzeit geübte Rechtspraxis sowie deren amtliche Auslegung berücksichtigt, die allesamt jederzeit geändert werden können.

Auf Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, welche die Gesellschaft und die Teilfonds gegebenenfalls für ihre Anlagen (ausgenommen Wertpapiere irischer Emittenten) erhalten, werden in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, möglicherweise Steuern, einschließlich Quellensteuern, erhoben. Voraussichtlich wird die Gesellschaft nicht von den in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und den betreffenden Ländern vereinbarten ermäßigten Quellensteuersätzen profitieren können. Sollte sich dieser Grundsatz in Zukunft ändern und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führen, so wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen, und der Gewinn wird den zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilhabern anteilmäßig zugeteilt.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat ist informiert worden, dass die Gesellschaft und die Anteilhaber aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft steuerrechtlich in Irland ansässig ist, folgendermaßen behandelt werden.

Definitionen

Im Sinne dieses Abschnitts gelten folgende Definitionen.

«In Irland ansässige Person»

- Bei einer natürlichen Person: eine Person, die steuerrechtlich gesehen in Irland ansässig ist.
- Bei einem Trust: ein Trust, der in Irland steuerrechtlich gesehen ansässig ist (d. h. dort seinen Steuersitz hat).
- Bei einer Gesellschaft: eine Gesellschaft, die steuerrechtlich gesehen in Irland ansässig ist (d. h. dort ihren Steuersitz hat).

Natürliche Personen gelten steuerrechtlich als in einem Steuerjahr in Irland ansässig, wenn sie sich über einen bestimmten Zeitraum in diesem Steuerjahr in Irland aufhalten: (1) über einen Zeitraum von

wenigstens 183 Tagen oder (2) über einen Zeitraum von wenigstens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, vorausgesetzt, sie sind in jedem Steuerjahr über mindestens 31 Tage in Irland anwesend. Bei der Bestimmung der Tage der Anwesenheit in Irland gilt eine natürliche Person als anwesend, wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt während des Tages in Irland anwesend ist. Diese neue Maßregel gilt seit dem 1. Januar 2009 (zuvor wurde bei der Bestimmung der Anwesenheit einer natürlichen Person zugrunde gelegt, ob die Person am Ende des Tages [um Mitternacht] in Irland anwesend ist).

Ein Trust hat in der Regel seinen Steuersitz in Irland, wenn der Trustee in Irland ansässig ist bzw. – falls es mehr als einen Trustee gibt – wenn die Mehrheit der Trustees in Irland ansässig ist.

Eine Gesellschaft, deren Verwaltungssitz und Geschäftsleitung sich in Irland befinden, gilt als in Irland ansässig, unabhängig vom Ort ihrer Eintragung ins Handelsregister. Eine Gesellschaft, deren Verwaltungssitz und Geschäftsleitung sich nicht in Irland befinden, die jedoch im irischen Handelsregister eingetragen ist, gilt als in Irland ansässig, es sei denn:

- die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft betreiben ein Gewerbe in Irland, und entweder die Gesellschaft wird letztlich von Personen kontrolliert, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft oder eine verbundene Gesellschaft sind börsennotierte Unternehmen an einer anerkannten Börse in der EU oder in dem Vertragsland eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Irland; oder

oder

- die Gesellschaft wird gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig betrachtet.

Es ist zu beachten, dass die Festlegung des Steuersitzes einer Gesellschaft in bestimmten Fällen komplex sein kann; Anlageinteressenten seien in diesem Zusammenhang auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen von § 23A des Steuergesetzes hingewiesen.

«Mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland»

- Bei einer natürlichen Person: eine Person, die steuerrechtlich betrachtet in Irland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Bei einem Trust: ein Trust, der steuerrechtlich betrachtet seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz in Irland hat.

Eine natürliche Person besitzt in einem bestimmten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt, wenn sie sich in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland aufgehalten hat (d. h. sie erwirbt mit dem Beginn des vierten Steuerjahrs ihren gewöhnlichen Aufenthalt). Eine natürliche Person behält ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, bis sie drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang nicht in Irland

ansässig gewesen ist. Insofern bleibt eine Person, die im Steuerjahr vom Sonntag, 1. Januar 2012 bis zum Montag, 31. Dezember 2012 in Irland ansässig ist, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und Irland in diesem Steuerjahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahrs vom Donnerstag, 1. Januar 2015 bis zum Donnerstag, 31. Dezember 2015 eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt.

Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthaltsortes eines Trusts ist etwas undurchsichtig und mit dessen Steuersitz verbunden.

«Steuerbefreite irischer Anleger»:

- Ein Pensionsplan [Pension Scheme], der als steuerbefreiter zugelassener Plan [Exempt Approved Scheme] im Sinne von § 774 des Steuergesetzes strukturiert ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag [Retirement Annuity Contract] oder ein Treuhandverhältnis [Trust Scheme] im Sinne von § 784 bzw. 785 des Steuergesetzes;
- eine Gesellschaft, die in der Lebensversicherungsbranche im Sinne von § 706 des Steuergesetzes tätig ist;
- eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne von Abs. 739B(1) des Steuergesetzes;
- ein besonderer Anlageorganismus [Special Investment Scheme] im Sinne von § 737 des Steuergesetzes;
- eine Wohltätigkeitsorganisation [Charity] im Sinne von Abs.739D (6) (f) (i) des Steuergesetzes;
- ein Unit Trust im Sinne von Abs. 731 (5) (a) des Steuergesetzes;
- Ein steuerlich qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Absatz 784A (1)(a) des Steuergesetzes, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte einer zugelassenen Pensionskasse oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;
- eine steuerlich qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 734B des Steuergesetzes; Steuergesetzes tätig ist;
- ein Verwalter eines privaten Altersvorsorge-Sparkontos (Personal Retirement Savings Account; nachstehend «PRSA» genannt), der im Auftrag einer Person handelt, die kraft § 787I des Steuergesetzes Anspruch auf Steuerbefreiung von der Einkommens- und Kapitalgewinnsteuer hat und deren Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
- eine Kreditgenossenschaft [Credit Union] im Sinne von § 2 des Credit Union Act [Kreditgenossenschaftsgesetzes] von 1997;
- die National Pensions Reserve Fund Commission [das Aufsichtsorgan des irischen staatlichen Pensionsrückstellungsfonds NPRF];
- die National Asset Management Agency [die staatliche Auffanggesellschaft Irlands - NAMA];
- eine Gesellschaft, die gemäß Abs.110 (2) des Steuergesetzes in Bezug auf Zahlungen, die sie von der Gesellschaft erhält, der Körperschaftssteuer unterliegt;
- sonstige in Irland ansässige Personen bzw. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, denen es im Rahmen der Steuergesetze oder nach schriftlicher Praxis bzw. Zulassung durch die irische Steuerbehörde [Revenue Commissioners] möglicherweise gestattet ist, Anteile als Eigentum zu halten, ohne dass dies zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft führt oder die der Gesellschaft gewährten

Steuerbefreiungen gefährdet, und damit der Gesellschaft eine steuerliche Belastung entsteht; denen es im Rahmen der Steuergesetze oder nach schriftlicher Praxis bzw. Zulassung durch die irische Steuerbehörde [Revenue Commissioners] möglicherweise gestattet ist, Anteile als Eigentum zu halten, ohne dass dies zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft führt oder die der Gesellschaft gewährten Steuerbefreiungen gefährdet, und damit der Gesellschaft eine steuerliche Belastung entsteht;

vorausgesetzt, diese haben die rechtserhebliche Erklärung richtig ausgefüllt.

«Intermediär»

steht für eine Person, die:

- einer Geschäftstätigkeit nachgeht, welche im Erhalt von Zahlungen von Seiten einer Kapitalanlagegesellschaft im Auftrag anderer Personen besteht bzw. diesen einschließt; oder
- oder Anteile an einer Kapitalanlagegesellschaft im Auftrag anderer Personen hält.

«Irland» steht für die Republik Irland.

«Anerkanntes Clearing-System»

steht für Bank One NA, Depository and Clearing Centre, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depository Trust Company of New York, Euroclear, Japan Securities Depository Centre, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG sowie jedes andere System für die Verrechnung von Anteilen, das im Sinne von Teil 27 Kapitel 1A des Steuergesetzes von der irischen Steuerbehörde als anerkanntes Clearing-System bezeichnet wird.

«Rechterhebliche Erklärung»

bezeichnet die für den Anteilinhaber rechtserhebliche Erklärung, wie in Anhang 2B des Steuergesetzes dargelegt.

«Rechtserhebliche Frist»

steht für einen Zeitraum von acht Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils seitens eines Anteilinhabers beginnt, und jeden folgenden Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar an die vorherige rechtserhebliche Frist anschließt.

«**Steuergesetz**» bezeichnet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt steuerrechtlich als in Irland ansässig, wenn der Verwaltungssitz und die Geschäftsleitung sich in Irland befinden und sie in keinem anderen Land als ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass gewährleistet ist, dass sie steuerrechtlich in Irland ansässig bleibt.

Der Verwaltungsrat ist darüber informiert worden, dass die Gesellschaft gemäß § 739B (1) des Steuergesetzes als Kapitalanlagegesellschaft gilt. Gemäß aktuellem irischem Recht und aktueller Praxis ist die Gesellschaft für ihre Erträge und Gewinne in Irland nicht steuerpflichtig.

Bei Eintreten eines «steuerpflichtigen Ereignisses» in der Gesellschaft kann jedoch eine Steuerpflicht entstehen. Steuerpflichtige Ereignisse sind unter anderem Ausschüttungszahlungen an Anteilinhaber sowie Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen, angenommene Veräußerungen von Anteilen (eine angenommene Veräußerung erfolgt bei Ablauf einer rechtserheblichen Frist) und die Aneignung bzw. Löschung von Anteilen eines Anteilinhabers seitens der Gesellschaft, um eine bei einer Übertragung entstehende Steuerschuld zu begleichen. Der Gesellschaft entsteht keine Steuerpflicht bei steuerpflichtigen Ereignissen, die einen Anteilinhaber betreffen, der bei Eintreten des steuerpflichtigen Ereignisses weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, vorausgesetzt, eine rechtserhebliche Erklärung liegt vor und die Gesellschaft ist nicht im Besitz von Informationen, denen zufolge vernünftigerweise angenommen werden muss, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr den Tatsachen entsprechen. Bei Nichtvorliegen einer rechtserheblichen Erklärung, oder wenn die Gesellschaft keine gleichwertigen Maßnahmen umsetzt oder von diesen Gebrauch macht (siehe den nachstehenden Absatz «Gleichwertige Maßnahmen», wird davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig ist bzw. dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Folgende Ereignisse sind nicht steuerpflichtig:

- ein von einem Anteilinhaber zu den marktüblichen Bedingungen vorgenommener Umtausch von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft, wobei keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt;
- jegliche Abschlüsse (die ansonsten steuerpflichtige Ereignisse darstellen können) unter Beteiligung von Anteilen, die in einem im Auftrag der irischen Steuerbehörde benannten anerkannten Clearing-System gehalten werden;

- eine von einem Anteilinhaber vorgenommene Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil, wenn die Übertragung vorbehaltlich bestimmter Bedingungen zwischen Eheleuten und ehemaligen Eheleuten stattfindet;
- ein Umtausch von Anteilen infolge einer steuerbegünstigten Verschmelzung [Qualifying Amalgamation] mit einer anderen Kapitalanlagegesellschaft bzw. einer Sanierung der Gesellschaft (im Sinne von § 739H des Steuergesetzes).

Entsteht der Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerschuld, so ist die Gesellschaft berechtigt, von der aus dem steuerpflichtigen Ereignis resultierenden Zahlung einen der jeweiligen Steuer entsprechenden Betrag abzuziehen bzw. gegebenenfalls diejenige Anzahl von Anteilen einzuziehen oder zu annullieren, die sich im Besitz des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile befindet und für die Begleichung der Steuerschuld ausreicht. Der betreffende Anteilinhaber wird die Gesellschaft für Verluste, die sich daraus ergeben, dass ihr bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerpflicht entsteht, entschädigen und schadlos halten, falls kein Betrag entsprechend abgezogen bzw. die Anteile nicht entsprechend eingezogen und annulliert worden ist bzw. sind.

Dividendeneinnahmen der Gesellschaft aus Anlagen in irischen Aktien unterliegen möglicherweise einer irischen Quellensteuer auf Dividenden zum normalen Einkommenssteuersatz (zurzeit 20%). Die Gesellschaft kann dem Steuerzahler jedoch eine Erklärung ausstellen, wonach sie als Organismus für gemeinsame Anlagen berechnete Dividendenempfängerin ist, wodurch die Gesellschaft den Anspruch besitzt, die Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu vereinnahmen.

Stempelsteuer

Für die Ausgabe, die Übertragung oder den Rückkauf bzw. die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft fällt in Irland keine Stempelsteuer an. Werden Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen durch die Übertragung von Wertpapieren, Eigentum oder anderen Arten von Vermögenswerten in natura beglichen, so kann die irische Stempelsteuer auf die Übertragung solcher Vermögenswerte anfallen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, eine irische Stempelsteuer auf die Abtretung oder Übertragung von Aktien und anderen börsengängigen Wertpapieren zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien und sonstigen börsengängigen Wertpapiere nicht von einer in Irland registrierten Gesellschaft ausgegeben worden sind und die Abtretung bzw. Übertragung sich nicht beziehen auf in Irland gelegene Immobilien oder auf Rechte oder Anteile an solchen Immobilien oder auf Aktien und sonstige börsengängige Wertpapiere einer Gesellschaft, die in Irland registriert ist (ausgenommen eine Gesellschaft, bei der es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von § 739B (1) des Steuergesetzes handelt).

Steuerpflicht der Anteilinhaber

Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Zahlungen an Anteilinhaber bzw. Einlösungen, Rücknahmen, Löschungen und Übertragungen von in einem anerkannten Clearing-System gehaltenen Anteilen lösen in der Gesellschaft kein steuerpflichtiges Ereignis aus (die Gesetzeslage ist hingegen unklar in Bezug auf die Frage, ob die in diesem Absatz für die in einem anerkannten Clearing-System gehaltenen Anteile dargelegten Vorschriften auch für steuerpflichtige Ereignissen gelten, die sich aus angenommenen Veräußerungen ergeben, weswegen Anteilinhaber, wie vorstehend geraten, diesbezüglich ihre eigenen Steuerberater konsultieren sollten). Daher muss die Gesellschaft keine irischen Steuern von Zahlungen abziehen, und zwar ungeachtet dessen, ob diese Zahlungen an Anteilinhaber gehen, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, oder ob ein nicht ansässiger Anteilinhaber eine rechtserhebliche Erklärung abgegeben hat. Allerdings können in Irland ansässige Anteilinhaber bzw. Anteilinhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sowie Anteilinhaber, die zwar nicht in Irland ansässig sind, deren Anteile aber einer Niederlassung bzw. Zweigstelle in Irland zugerechnet werden, in Bezug auf Ausschüttungen, Einlösungen, Rücknahmen und Übertragungen ihrer Anteile in Irland steuerpflichtig werden.

Soweit Anteile zum Zeitpunkt eines steuerpflichtigen Ereignisses nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden (und vorbehaltlich des im vorhergehenden Absatz vorgetragenen Arguments bezüglich eines steuerpflichtigen Ereignisses, das aus einer angenommenen Veräußerung entsteht), ergeben sich aus dem steuerpflichtigen Ereignis normalerweise die nachstehenden steuerrechtlichen Folgen.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

Die Gesellschaft ist im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses bezüglich eines Anteilinhabers nicht steuerabzugspflichtig, falls (a) der Anteilinhaber weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, (b) der Anteilinhaber etwa zu dem Zeitpunkt, wo er die Anteile beantragt bzw. sie erworben hat, eine rechtserhebliche Erklärung abgegeben hat und (c) die Gesellschaft nicht über Informationen verfügt, die darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr den Tatsachen entsprechen. Bei Nichtvorliegen einer rechtserheblichen Erklärung (die rechtzeitig vorliegen muss), oder wenn die Gesellschaft keine gleichwertigen Maßnahmen umsetzt oder davon Gebrauch macht (siehe den nachstehenden Absatz «Gleichwertige Maßnahmen»), wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, dass der Anteilinhaber weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist. Die entsprechend abzuziehende Steuer ist nachstehend beschrieben.

Handelt ein Anteilinhaber als Intermediär für Personen, die weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, so ist die Gesellschaft bei einem steuerpflichtigen Ereignis nicht steuerabzugspflichtig, vorausgesetzt, (i) die Gesellschaft hat die gleichwertigen Maßnahmen umgesetzt und hiervon Gebrauch gemacht oder (ii) der Intermediär hat eine rechtserhebliche Erklärung abgegeben, der zufolge er für diese Personen handelt, und die Gesellschaft verfügt nicht über Informationen, die darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr den Tatsachen entsprechen.

Die Erträge der Anteile von Anteilhabern, die weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind und die rechtserhebliche Erklärungen abgegeben haben, von deren Angaben die Gesellschaft annimmt, dass sie immer noch im Wesentlichen den Tatsachen entsprechen, weil sie über keine gegenteiligen Informationen verfügt, und die Erlöse aus der Veräußerung ihrer Anteile werden in Irland nicht besteuert. Allerdings sind Anteilhaber, die nicht in Irland ansässige juristische Personen sind und ihre Anteile unmittelbar oder mittelbar über eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland halten, für ihre Erträge und Veräußerungsgewinne aus Anteilen in Irland steuerpflichtig.

In Fällen, in denen Steuern durch die Gesellschaft einbehalten werden, weil der Anteilhaber bei der Gesellschaft keine rechtserhebliche Erklärung eingereicht hat, sehen die irischen Gesetze eine Steuerrückerstattung nur bei Unternehmen vor, die der irischen Körperschaftssteuer unterliegen, sowie bei bestimmten nicht geschäftsfähigen Personen und unter bestimmten anderen Umständen.

In Irland ansässige Anteilhaber und Anteilhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Es sei denn, ein Anteilhaber ist ein steuerbefreiter irischer Anleger, er gibt eine diesbezügliche rechtserhebliche Erklärung ab und der Gesellschaft liegen keine Informationen vor, die darauf schließen lassen, dass die darin enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr den Tatsachen entsprechen, oder die Anteile sind vom Courts Service erworben worden, ist die Gesellschaft verpflichtet, von allen Ausschüttungen (in Fällen, in denen Zahlungen jährlich oder in häufigeren Abständen vorgenommen werden) an Anteilhaber, die in Irland ansässige Personen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, Steuern zum Satz von 33% (bzw. in Höhe von 25%, wenn es sich beim Anteilhaber um eine Gesellschaft handelt) abzuführen. Ebenso ist die Gesellschaft verpflichtet, von jeglichen sonstigen Ausschüttungen und Gewinnen an Anteilhaber (mit Ausnahme «steuerbefreiter irischer Anleger», die eine rechtserhebliche Erklärung abgegeben haben) aufgrund der Einlösung, des Rückkaufs, der Annullierung, der Übertragung oder der angenommenen Veräußerung (siehe unten) von Anteilen durch einen Anteilhaber, der eine in Irland ansässige Person oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, Steuern zum Satz von 36% (bzw. in Höhe von 25%, wenn es sich beim Anteilhaber um eine Gesellschaft handelt) abzuführen.

Das Finanzgesetz von 2006 erließ neue Vorschriften (nachträglich durch das Finanzgesetz von 2008 abgeändert) über eine automatische Wegzugsteuer [Exit Tax] für Anteilhaber, die als in Irland ansässige Personen oder als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland am Ende einer rechtserheblichen Frist Anteile an der Gesellschaft halten. Diese Anteilhaber werden (unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt) steuerlich so behandelt, als hätten sie ihre Anteile am Ende der betreffenden rechtserheblichen Frist veräußert (nachstehend «angenommene Veräußerung» genannt), und diese angenommene Veräußerung wird mit einem Satz von 36% (bzw. von 25%, wenn es sich beim Anteilhaber um eine Gesellschaft handelt) auf den angenommenen (ohne die Vergünstigung der indexgebundenen Entlastung [Indexation Relief] berechneten) Gewinn besteuert, der ihnen (gegebenenfalls) aufgrund der Wertsteigerung der Anteile seit dem Erwerb bzw. seit der letzten Anwendung der Wegzugsteuer entsteht, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

Für den Fall, dass sich weitere Steuern aus dem Eintreten nachfolgender steuerpflichtiger Ereignisse ergeben (mit Ausnahme der sich aus dem Ablauf der rechtserheblichen Frist ergebenden steuerpflichtigen Ereignisse und außer bei jährlichen bzw. häufigeren regelmäßigen Zahlungen), bleibt die vorhergehende angenommene Veräußerung bei der Berechnung zunächst unberücksichtigt, und die fälligen Steuern werden wie unter normalen Umständen berechnet. Nach der Berechnung dieser Steuern wird unmittelbar eine Steuergutschrift für die aufgrund der vorhergehenden angenommenen Veräußerung bezahlten Steuern erteilt. Wenn die aufgrund des nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignisses entstehende Steuer höher ist als die Steuer aufgrund der vorhergehenden angenommenen Veräußerung, muss die Gesellschaft die Differenz abziehen. Wenn die aufgrund des nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignisses entstehende Steuer niedriger ist als die Steuer aufgrund der vorhergehenden angenommenen Veräußerung, erstattet die Gesellschaft dem Anteilinhaber den Mehrbetrag (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes, «15%-Schwelle»).

10%-Schwelle

Die Gesellschaft muss in Bezug auf diese angenommene Veräußerung keine Wegzugsteuer abführen, wenn der Wert der zu versteuernden Anteile an der Gesellschaft bzw. an einem Teilfonds im Rahmen einer Umbrella-Konstruktion (d. h. derjenigen Anteile, die von Anteilhabern gehalten werden, auf welche die Erklärungsvorschriften nicht zutreffen) unter 10% des Werts sämtlicher Anteile an der Gesellschaft (bzw. am Teilfonds) liegt und die Gesellschaft die Wahl getroffen hat, in jedem Jahr, in dem die Geringfügigkeitsschwelle zur Anwendung kommt, bestimmte Details über die betroffenen Anteilinhaber (nachstehend «betroffene Anteilinhaber» genannt) der irischen Steuerbehörde zu melden. In einer solchen Situation obliegt es dem Anteilinhaber und nicht der Gesellschaft bzw. dem Teilfonds (oder deren Dienstleistern), sich selbst zur Steuer auf die sich aus der angenommenen Veräußerung ergebenden Gewinne zu veranlagern (nachstehend «Selbstveranlager» genannt). Für die Gesellschaft gilt, dass sie ihre Wahl der Meldung an die Steuerbehörde wirksam getroffen hat, wenn sie die betroffenen Anteilinhaber schriftlich darüber informiert hat, dass sie den erforderlichen Bericht einreichen wird.

15%-Schwelle

Wie vorstehend beschrieben, erstattet die Gesellschaft dem Anteilinhaber die Differenz, wenn die auf ein nachfolgendes steuerpflichtiges Ereignis erhobene Steuer geringer ausfällt als die auf eine vorhergehende angenommene Veräußerung (z. B. aufgrund eines nachfolgenden Verlusts bei einer tatsächlichen Veräußerung) erhobene Steuer. Wenn jedoch unmittelbar vor dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis der Wert der steuerpflichtigen Anteile in der Gesellschaft (bzw. im Teilfonds im Rahmen einer Umbrella-Konstruktion) unter 15% des Werts der Anteile insgesamt liegt, kann die Gesellschaft (bzw. der Teilfonds) entscheiden, die sich ergebende überschüssige Steuer direkt von der Steuerbehörde dem Anteilinhaber zurückbezahlen zu lassen. Für die Gesellschaft gilt, dass sie diese Wahl in dem Moment getroffen hat, in dem sie den Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass dieser die fällige Rückerstattung direkt von der Steuerbehörde erhält.

Sonstiges

Um zu vermeiden, dass mehrere Fälle von angenommenen Veräußerungen für mehrere Anteile gleichzeitig auftreten, kann die Gesellschaft nach Abs. 739D (5B) des Steuergesetzes unwiderruflich dahingehend optieren, die am 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres gehaltenen Anteile vor der

angenommenen Veräußerung zu bewerten. Obwohl die gesetzlichen Regelungen nicht eindeutig sind, wird als Absicht dahinter allgemein verstanden, dass es einem Fonds gestattet ist, Anteile von jeweils sechs Monaten zu bündeln und dadurch die Berechnung der Wegzugsteuer zu erleichtern, wird doch so ein grosser Verwaltungsaufwand vermieden, den die Durchführung von Bewertungen zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr bedeuten würde.

Die irische Steuerbehörde gab einen aktualisierten Leitfaden [Guidance Notes] für Kapitalanlagegesellschaften heraus, der darlegt, wie die obigen Berechnungen praktisch umzusetzen bzw. die Ziele zu erreichen sind.

Anteilhaber, die in Irland ansässig sind bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, müssen (je nach deren eigener, persönlicher Steuerposition) unter Umständen auf Ausschüttungen sowie auf bei Einlösungen, Rückgaben, Annullierungen, Löschungen, Übertragungen und angenommenen Veräußerungen ihrer Anteile anfallende Kapitalgewinne weiterhin Steuern bzw. weitere Steuern zahlen. Umgekehrt haben sie möglicherweise Anspruch auf eine Rückerstattung aller oder eines Teils der Steuern, die von der Gesellschaft bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses abgezogen werden.

Das Personal Portfolio Investment Undertaking (nachstehend «PPIU» genannt)

Das Finanzgesetz von 2007 führte Bestimmungen ein bezüglich der Besteuerung natürlicher Personen, die in Irland ansässig sind bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und Anteile an Kapitalanlagegesellschaften halten. Die neuen Bestimmungen enthalten das neue Konzept des Personal Portfolio Investment Undertaking (nachstehend «PPIU» genannt). Im Wesentlichen gilt eine Kapitalanlagegesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Anleger als PPIU, wenn dieser Anleger die Auswahl der von der Kapitalanlagegesellschaft gehaltenen Immobilien ganz oder teilweise beeinflussen kann. Je nachdem, in welchen Umständen sich natürliche Personen befinden, kann eine Kapitalanlagegesellschaft in Bezug auf einzelne Anleger, keinen Anleger oder alle Anleger als PPIU gelten, d. h. sie ist nur ein PPIU in Bezug auf diejenigen natürlichen Personen, welche die Entscheidungen über Portfolioanlagen beeinflussen können. Jeglicher am oder nach dem 20. Februar 2007 entstandener Gewinn aus einem steuerpflichtigen Ereignis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlagegesellschaft, die in Bezug auf die natürliche Person ein PPIU ist, wird zum Steuersatz von 56% besteuert. Bestimmte Befreiungen gelten, wenn die Immobilie weithin vermarktet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, sowie für von der Kapitalanlagegesellschaft getätigte Anlagen in beweglichen Vermögenswerten. Weitere Beschränkungen ergeben sich möglicherweise bei Anlagen in Landbesitz und in nicht börsennotierten Aktien, deren Wert auf Ländereien zurückzuführen ist.

Gleichwertige Maßnahmen

Das Finanzgesetz von 2010 (nachstehend «Finanzgesetz» genannt) führte neue Maßnahmen zur Änderung der Vorschriften über die rechtserheblichen Erklärungen ein. Vor dem Inkrafttreten des Finanzgesetzes galt, dass bei steuerpflichtigen Ereignissen, die einem Anteilhaber entstehen, der bei Eintreten des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Anteilhaber nicht zur Steuer veranlagt wird, vorausgesetzt, eine

rechtserhebliche Erklärung liegt vor und die Kapitalanlagegesellschaft ist nicht im Besitz von Informationen, aufgrund derer sie vernünftigerweise annehmen muss, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr den Tatsachen entsprechen. Lag keine rechtserhebliche Erklärung vor, wurde angenommen, dass der Anleger in Irland ansässig war bzw. dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das Finanzgesetz enthält jedoch jetzt Maßnahmen, die gestatten, dass die vorstehende Ausnahme im Hinblick auf Anleger greift, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, wenn die Kapitalanlagegesellschaft angemessene gleichwertige Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Anteilhaber keine in Irland ansässigen Personen bzw. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind, und die Kapitalanlagegesellschaft eine diesbezügliche Genehmigung von der Steuerbehörde einholt.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt gegebenenfalls der irischen Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer). Fällt die Gesellschaft jedoch unter die Definition einer Kapitalanlagegesellschaft im Sinne von § 739B (1) des Steuergesetzes, so unterliegt die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilhaber nicht der irischen Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer), vorausgesetzt, (a) zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft ist der Zuwendungsempfänger bzw. sein Rechtsnachfolger weder in Irland ansässig noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, (b) zum Zeitpunkt der Veräußerung ist der über die Anteile verfügende Anteilhaber (nachstehend «Verfügender» genannt) weder in Irland ansässig noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland und (c) die Anteile sind zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft und am Bewertungstag Teil der Schenkung bzw. Erbschaft.

Bezüglich des Steuersitzes in Irland im Sinne des Kapitalerwerbssteuerrechts gelten spezielle Regeln für juristische Personen ohne Sitz in Irland. Beschenkte und Verfügende ohne Sitz in Irland gelten am entsprechenden Tag nicht als in Irland ansässige Personen bzw. als Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, es sei denn:

- i) sie sind in den fünf aufeinanderfolgenden Jahren, die direkt dem Veranlagungsjahr vorhergehen, in welches dieser Tag fällt, in Irland ansässig gewesen; und
- ii) sie sind an diesem Tag entweder in Irland ansässig oder haben dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Angelegenheiten der Gesellschaft so zu regeln, dass die Gesellschaft steuerlich betrachtet keinen Sitz im Vereinigten Königreich hat. Unter diesen Umständen zahlt die Gesellschaft keine britischen Steuern auf ihre Gewinne und Kapitalgewinne (mit Ausnahme der Quellensteuer auf Zinsen und bestimmte andere Erträge, die aus britischen Quellen stammen), vorausgesetzt, sie wird nicht so behandelt, als ginge sie im Vereinigten Königreich in einer festen

Niederlassung bzw. über einen Bevollmächtigten einer Geschäftstätigkeit nach und unterhalte so eine «Betriebsstätte» im Vereinigten Königreich.

Obwohl die Gesellschaft diesbezüglich so betrachtet werden kann, als gehe sie über die Vermittlung der Anlageverwaltungsgesellschaft (insoweit, als die betreffende Anlageverwaltungsgesellschaft ihren Sitz im Vereinigten Königreich hat) im Vereinigten Königreich einer Geschäftstätigkeit nach, beabsichtigen der Verwaltungsrat der Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwaltungsgesellschaft, ihre jeweiligen Aufgabenbereiche so zu strukturieren, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft aufgrund der gesetzlichen Ausnahme gemäß Abs.148 (3) und Anhang 26 des Finanzgesetzes von 2003 keine britische «Betriebsstätte» darstellt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bedingungen dieser Ausnahmeregelung immer erfüllt sind.

Britische Anteilinhaber

Anteilinhaber, die steuerrechtlich gesehen im Vereinigten Königreich ansässig sind bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sollten wissen, dass ihre Anteile im Sinne der United Kingdom Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 (nachstehend «Offshore-Vorschriften» genannt) als «wesentliche Beteiligungen» an einem «Offshore-Fonds» gelten. (Jede Anteilsklasse der Gesellschaft wird voraussichtlich im Sinne der oben erwähnten Steuergesetzgebung als «Offshore-Fonds» betrachtet.) Wenn der entsprechende Anteilinhaber eine solche wesentliche Beteiligung hält, werden Gewinne, die er aus dem Verkauf, der Rücknahme oder einer anderen Veräußerung dieser Beteiligung (einschließlich einer angenommenen Veräußerung im Todesfall) erzielt, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs bzw. dieser Rücknahme oder anderen Veräußerung als Einkommen, und nicht als Kapitalgewinn besteuert, es sei denn, dem Offshore-Fonds wurde von HM Revenue and Customs (nachstehend «HMRC» genannt), dem britischen Finanzamt, während der Rechnungsperioden, in denen der Anteilinhaber die Beteiligung hielt, bescheinigt, ein zulässiger ausländischer Fonds (nachstehend «Reporting Fund» bzw. «Distributing Fund» genannt) zu sein.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für eine begrenzte Anzahl von Anteilsklassen die Zulassung als Reporting Fund zu beantragen (bzw. gegebenenfalls deren Anerkennung als Distributing Fund zu beantragen), wie in den entsprechenden Nachträgen angegeben. In Fällen, in denen keine Zulassung als Reporting Fund beantragt wird bzw. für eine Anteilsklasse gegebenenfalls keine Anerkennung als Distributing Fund angestrebt wird, werden jegliche von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen bzw. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich aus Verkauf, Rücknahme oder anderweitiger Veräußerung (einschließlich einer angenommenen Veräußerung im Todesfall) realisierten Gewinne als Einkommen, und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Die genauen Folgen dieser steuerlichen Behandlung hängen von der Steuerposition des einzelnen Anteilinhabers ab.

Für die Anteilsklassen, deren Zulassung als Reporting Funds bzw. als Distributing Funds der Verwaltungsrat der Gesellschaft anstrebt, hätten diese Zulassungen zur Folge, dass jegliche Gewinne, welche die im Vereinigten Königreich ansässigen bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt habenden Anteilinhaber aus dem Verkauf, der Rücknahme und der sonstigen Veräußerung ihrer Anteile erzielen, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen (z. B. dass die jeweilige Klasse während der gesamten Anlageperiode, in welcher der Anteilinhaber sie gehalten hat, die entsprechende Zulassung besitzt), als Kapitalgewinne besteuert werden. Die genauen Folgen dieser

steuerlichen Behandlung hängen von der Steuerposition des einzelnen Anteilinhabers ab. Zudem ist ein Reporting Fund gemäß den Offshore-Vorschriften verpflichtet, jedem Anleger in der jeweiligen Anteilsklasse für jede Rechnungsperiode der betreffenden Klasse einen Bericht über den Ertrag der Klasse für die entsprechende Rechnungsperiode zuzustellen, die der Beteiligung des Anlegers zuzurechnen ist (und zwar unabhängig davon, ob dieser Ertrag ausgeschüttet wird oder nicht), und dieser erfasste Ertrag wird als zusätzliche Ausschüttung der Klasse an den Anleger behandelt. Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anteilinhaber bzw. ein Anteilinhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich zahlt daher (vorbehaltlich seiner besonderen britischen Steuerposition) möglicherweise britische Steuern auf das erfasste Einkommen, als sei dieses erfasste Einkommen eine Ausschüttung auf seine Anteile. Diese Vorschriften sind hochkomplex, und Anlegern sei geraten, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren. Zudem wird die Bescheinigung unter der bestehenden Ausschüttungsgesetzgebung rückwirkend erteilt; es kann nicht garantiert werden, dass die Bescheinigung für alle Rechnungsperioden erlangt wird und dass die maßgeblichen Bedingungen zur Erlangung bzw. zur Aufrechterhaltung der Zulassung als Reporting Fund gemäß der Reporting-Gesetzgebung erfüllt werden können.

Anteilinhaber, die zur britischen Körperschaftssteuer veranlagt werden, sollten sich bewusst sein, dass der Anleger, um den Non-Qualifying Investments Test [Test für nicht gestattete Anlagen] zu bestehen, seine wesentliche Beteiligung so behandeln muss, als ob es sich um ein Recht aus einer Gläubigerbeziehung im Sinne des im britischen Corporation Tax Act von 2009 enthaltenen Loan Relationship-Konzepts handelt (der Form des Darlehensverhältnisses, das die britische Besteuerung der meisten Formen von Unternehmensschuldverhältnissen regelt), wenn ein solcher Anleger eine «wesentliche Beteiligung» an einem Offshore-Fonds hält und dieser Offshore-Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt in einer Rechnungsperiode insolvent wird, in der der Anleger seine wesentliche Beteiligung hält. Jede Anteilsklasse stellt in diesem Sinne voraussichtlich eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds dar. Ein Offshore-Fonds besteht den «Non-Qualifying Investments Test» dann nicht, wenn seine Anlagen zu irgendeinem Zeitpunkt zu mehr als 60% des gesamten beizulegenden Zeitwerts aus staatlichen und Unternehmensanleihen, verzinsten Geldern, Anteilen an offenen Investmentgesellschaften und Offshore-Fonds bestehen, die selbst den «Non-Qualifying Investments Test» nicht bestehen. Die Anlagegrundsätze der Gesellschaft (bzw. eines Teilfonds) bestehen den «Non-Qualifying Investments Test» unter Umständen nicht. Anteilinhaber, die zur britischen Körperschaftssteuer veranlagt werden, sind unter diesen Umständen verpflichtet, ihre Beteiligung an dem entsprechenden Teilfonds gemäß dem Konzept des «Loan Relationships Regime» auszuweisen; in einem solchen Fall werden alle Renditen auf ihre Anteile im entsprechenden Berichtszeitraum (einschließlich Gewinnen und Verlusten) als zum beizulegenden Zeitwert verbuchte Einkünfte bzw. Ausgaben besteuert oder von der Steuer befreit. Diesen Anteilhabern kann daher, je nach den Umständen, in denen sie sich befinden, eine Körperschaftssteuerpflicht auf einen nicht realisierten Wertanstieg ihres Anteilbestands entstehen (umgekehrt profitieren sie bei einer nicht realisierten Wertminderung in ihrem Anteilsbestand von einer Körperschaftssteuererleichterung).

Je nachdem, in welchen persönlichen Umständen sie sich befinden, unterliegen Anteilinhaber mit Steuersitz im Vereinigten Königreich der dortigen Einkommens- oder Körperschaftssteuer auf Dividenden und andere Ertragsausschüttungen des jeweiligen Teilfonds, und zwar unabhängig davon, ob diese Ausschüttungen wieder angelegt werden oder nicht. Allerdings können im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber je nachdem, in welchen Umständen sie sich befinden,

und vorbehaltlich bestimmter zu erfüllender Bedingungen gemäß einer Neufassung des Finanzgesetzes von 2009 von der vom Teilfonds bezahlten Steuer auf Dividenden befreit sein. Zudem können im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber je nachdem, in welchen Umständen sie sich befinden, und vorbehaltlich bestimmter zu erfüllender Bedingungen Anspruch auf eine Steuergutschrift haben, die einem Neuntel des Dividendenbetrags entspricht und möglicherweise mit ihrer britischen Einkommensteuerschuld verrechnet werden kann.

Ein Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds oder in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds kann dazu führen, dass im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber bzw. Anteilhaber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich die Anteile umtauschen, steuerlich im Vereinigten Königreich so behandelt werden, als hätten sie eine Veräußerung vorgenommen, die zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder zu einem auf die Steuerschuld anrechenbaren Verlust führt. Allerdings hängt es von den genauen Umständen ab, ob ein solcher Umtausch als steuerpflichtige Veräußerung gewertet wird oder nicht, da voraussichtlich nicht alle Umtausche von Anteilen als steuerpflichtiges Ereignis gelten. Zudem bestehen besondere steuerliche Vorschriften für den Umtausch von Anteilen einer als Distributing Fund bzw. Reporting Fund zugelassenen Klasse in eine nicht als Distributing Fund bzw. Reporting Fund zugelassene Klasse und umgekehrt. Die in diesem Absatz enthaltenen Vorschriften sind hochkomplex, und Anlegern sei geraten, ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich seien auf die Bestimmungen der §§ 714 bis 751 (einschließlich) des britischen Income Tax Act [Einkommenssteuergesetzes] von 2007 hingewiesen, aufgrund derer sie bezüglich des nicht ausgeschütteten Gewinns der Gesellschaft unter Umständen steuerpflichtig werden.

Wird die Gesellschaft im Sinne des britischen Steuerrechts von natürlichen oder juristischen Personen beherrscht, die zu diesem Zweck ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, oder von zwei Personen, von denen eine zu diesem Zweck ihren Sitz im Vereinigten Königreich hat und über mindestens 40% der Beteiligungen, Rechte und Befugnisse verfügt, mittels derer beide Personen die Gesellschaft beherrschen, und von denen die andere über mindestens 40% und höchstens 55% dieser Beteiligungen, Rechte und Befugnisse verfügt, dann ist die Gesellschaft eine Controlled Foreign Company (nachstehend «beherrschte ausländische Gesellschaft» genannt) im Sinne von Kapitel IV Teil XVII des Income and Corporation Taxes Act von 1988 (nachstehend «ICTA» genannt). Ist eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft entweder alleine oder im Sinne des britischen Steuerrechtszusammen mit den ihr verbundenen bzw. ihr nahestehenden Personen an mindestens 25% der «zu versteuernden Gewinne» einer beherrschten ausländischen Gesellschaft beteiligt, so kann die im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft im Vereinigten Königreich in einer Höhe besteuert werden, die sich nach ihrer anteiligen Beteiligung an diesen zu versteuernden Gewinnen berechnet. Die zu versteuernden Gewinne einer beherrschten ausländischen Gesellschaft beinhalten keine Kapitalgewinne. Anteilhaber, die juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich sind, sollten sich daher bewusst sein, dass sie unter bestimmten Umständen im Vereinigten Königreich auf der Grundlage noch nicht ausgeschütteter Gewinne der Gesellschaft besteuert werden. Zudem ist die britische Gesetzgebung über beherrschte ausländische Gesellschaften zurzeit Gegenstand ausführlicher Besprechungen zwischen dem HMRC und der

Industrie und wird aufgrund der Ergebnisse dieser Beratungen eventuell geändert oder novelliert werden.

Personen, die im Sinne des britischen Steuerrechts im Vereinigten Königreich ansässig sind bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und natürliche Personen, die entsprechend im Vereinigten Königreich als Steuerbürger leben), seien auf die Bestimmungen von § 13 des britischen Taxation of Chargeable Gains Act [Kapitalertragssteuergesetzes] von 1992 (nachstehend «§ 13» genannt) hingewiesen. § 13 gilt für Participators (nachstehend «Gewinnberechtigte» genannt) einer Gesellschaft im Sinne des britischen Steuerrechtes (wobei der Begriff auch Anteilinhaber umfasst), wenn die betreffende Gesellschaft einen Gewinn erzielt, der steuerrechtlich als zu versteuernder Gewinn behandelt wird und gleichzeitig von einer ausreichend kleinen Anzahl von Personen beherrscht wird, um als Körperschaft zu gelten, die, wäre sie im Vereinigten Königreich im Sinne des Steuerrechts ansässig, steuerrechtlich als Close Company gälte. Werden die Bestimmungen von § 13 angewandt, können sie dazu führen, dass die jeweiligen Anteilinhaber im Sinne der britischen Ertragsbesteuerung behandelt werden, als fließe ein Teil des der Gesellschaft zufließenden zu versteuernden Gewinns dem Anteilinhaber direkt zu, wobei dieser Teil dem Anteil am Gewinn entspricht, welcher der anteiligen Beteiligung des entsprechenden Anteilinhabers als «Gewinnberechtigtem» an der Gesellschaft gleichkommt. Solange dieser Teil ein Zehntel des Gewinns nicht übersteigt, entsteht dem entsprechenden Anteilinhaber jedoch gemäß § 13 keine Steuerpflicht.

Auf die Ausgabe von Anteilen wird keine britische Stempelsteuer bzw. Reserve-Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax; nachstehend «SDRT» genannt) erhoben. Eine Vereinbarung zur Übertragung von Anteilen sollte nicht der SDRT unterliegen, vorausgesetzt, die Anteile sind nicht in einem von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich geführten Anteilsregister registriert worden und werden auch nicht registriert werden. Eine Urkunde, die Anteile an der Gesellschaft überträgt, wird, wenn sie im Vereinigten Königreich ausgefertigt wird, mit einer Ad-Valorem-Stempelsteuer von 0,5% der bezahlten Gegenleistung belegt, die auf die nächsten 5 GBP aufgerundet wird.

Die Europäische Union – Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Dividenden und andere Ausschüttungen durch die Gesellschaft sowie Zahlungen von Erlösen aus der Veräußerung bzw. der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft unterliegen möglicherweise (je nach Anlageportfolio der Gesellschaft und Sitz der Zahlstelle, wobei die Definition von «Zahlstelle» im Sinne der Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen nicht unbedingt mit der rechtlichen Definition von «Zahlstelle» übereinstimmt) den Regeln zur Auskunftserteilung und zur Quellensteuer gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen. Die Richtlinie kann Anwendung finden, falls Zahlungen an einen Anteilinhaber, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist (oder eine in einem Mitgliedstaat niedergelassene «Sondereinrichtung» ist), über eine in einem anderen Mitgliedstaat (oder unter gewissen Umständen im gleichen Mitgliedstaat wie der Anteilinhaber) niedergelassene Zahlstelle erfolgen. Die Richtlinie gilt für Zahlungen von «Zinsen» (wozu auch Ausschüttungs- und Rücknahmezahlungen von Organismen für gemeinsame Anlagen und ähnliche Einkünfte gehören können), die am oder nach dem 1. Juli 2005 erfolgt sind, und Antragsteller auf Anteile der Gesellschaft werden aufgefordert werden, bestimmte, gemäß der Richtlinie erforderliche Angaben einzureichen. Weiter ist

anzumerken, dass die Regelung des Informationsaustauschs bzw. der Erhebung der Quellensteuer auf Zahlungen, die an bestimmte natürliche und juristische Personen geleistet worden sind, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auch für Personen gilt, die in folgenden Ländern ansässig sind bzw. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben: Anguilla, Aruba, British Virgin Islands, Cayman Islands, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Niederländische Antillen sowie Turks und Caicos Islands.

Im Sinne der Richtlinie fallen auch Gewinnausschüttungen bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen unter den Begriff «Zinszahlungen» (bei Fonds mit Sitz in der EU gilt die Richtlinie zurzeit nur für OGAW), wenn die betreffenden Fonds mehr als 15% ihres Vermögens unmittelbar oder mittelbar in verzinsliche Wertpapiere und Erträge aus dem Verkauf, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Fondsanteilen investiert haben, sodass der Fonds 25% seines Vermögens unmittelbar oder mittelbar in verzinsliche Wertpapiere investiert hat.

Die folgenden Länder nehmen nicht am automatischen Informationsaustausch teil: Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Schweiz. Soweit sie Informationen austauschen, geschieht dies nur auf Anfrage hin. Ihre Teilnahme beschränkt sich auf die Erhebung der Quellensteuer.

Am 13. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Änderungsvorschlag zur Richtlinie angenommen. Sollten die vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt werden, würde unter anderem (i) der Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie auf Zahlungen über gewisse Zwischenstrukturen (unabhängig davon, ob in einem EU-Mitgliedstaat errichtet oder nicht), von denen letztlich eine in einem EU-Mitgliedstaat ansässig natürliche Person profitiert, ausgedehnt werden, und (ii) der Begriff des Zinses der EU-Zinsrichtlinie erweitert werden. Zum Datum des vorliegenden Prospekts ist nicht bekannt, ob und wann der Änderungsvorschlag rechtskräftig umgesetzt wird.

Einhaltung von US-Meldepflichten und Quellensteuerpflichten

Die im US-amerikanischen «Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010» («HIRE») enthaltenen Bestimmungen über die Einhaltung von Steuervorschriften für Nicht-US-Finanzkonten («**FATCA**») begründen umfassende Meldepflichten, die in den USA («**USA**») erlassen wurden und gewährleisten sollen, dass US-Personen mit Finanzanlagen außerhalb der USA die anfallenden US-Steuern in voller Höhe entrichten. FATCA führt eine 30-prozentige Quellensteuer für bestimmte US-basierte Erträge (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie für Brutto-Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten ein, die US-basierte Zins- oder Dividendenerträge generieren könnten, die an ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution - «**FFI**») gezahlt werden, es sei denn, das FFI schließt unmittelbar eine Vereinbarung mit der («**FFI-Vereinbarung**») US-amerikanischen Steuerbehörde IRS («**Internal Revenue Service**»). Mit der FFI-Vereinbarung verpflichtet sich das FFI unter anderem dazu, bestimmte Informationen über US-Anleger direkt an die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS) weiterzugeben und gegenüber nicht kooperationswilligen Anlegern eine Quellensteuer zu erheben. Im Sinne von FATCA fällt die Gesellschaft unter die Definition eines FFI.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zielsetzung von FATCA in der Durchsetzung der Meldepflichten besteht (und nicht nur in der Erhebung von Quellensteuern) und angesichts der Schwierigkeiten, die in manchen Ländern im Hinblick auf die Einhaltung von FATCA durch FFI entstehen können, setzt die USA bei der Einführung von FATCA auf die zwischenstaatliche Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck haben die irische und die US-amerikanische Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (**Intergovernmental Agreement - «Irish IGA»**) geschlossen. Es wird erwartet, dass die zugehörigen Rechtsvorschriften, mit denen die Anforderungen des zwischenstaatlichen Abkommens in irisches Recht umgewandelt werden sollen, in das Finanzgesetz von 2013 (das voraussichtlich im März 2013 erlassen wird) aufgenommen werden. *Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Rechtsvorschriften, die für die Aufnahme des «Irish IGA» in den irischen «Taxes Consolidation Act» von 1997 erforderlich sind, anhand eines anderen Gesetzes erlassen werden.*

Das zwischenstaatliche Abkommen zielt darauf ab, irischen FFI die Einhaltung der FATCA-Vorschriften zu erleichtern, indem es den Compliance-Prozess vereinfacht und das Quellensteuerrisiko minimiert. Gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen mit Irland werden die Informationen über relevante Anleger von den einzelnen FFI in Irland auf jährlicher Basis direkt an die irische Steuerbehörde übermittelt, es sei denn, das FFI unterliegt nicht den FATCA-Bestimmungen. Die irische Steuerbehörde leitet diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS) weiter, ohne dass hierfür eine FFI-Vereinbarung mit der IRS getroffen werden muss (wenngleich eine Registrierung erforderlich sein kann). Gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen mit Irland müssen FFI in der Regel keine Quellensteuer in Höhe von 30% erheben.

Im Folgenden werden die nächsten Schritte und wichtigsten Fristen für die Umsetzung von FATCA in Irland erläutert:

- Anfang 2013: Veröffentlichung der Rechtsvorschriften.
- Vor September 2015 (der genaue Termin für 2015 steht noch nicht fest): Bis zu dieser Frist sind die irischen FFI dazu verpflichtet, der irischen Steuerbehörde die Berichterstattung für die Kalenderjahre 2013 und 2014 zukommen zu lassen. 30. September 2015: Frist für den ersten Informationsaustausch zwischen der irischen und der US-amerikanischen Steuerbehörde. Bis zu diesem Datum müssen die Angaben für 2013 und 2014 von der irischen Steuerbehörde an die US-amerikanische Steuerbehörde weitergegeben werden.

Je nachdem, in welchem Umfang die Anlagen der Gesellschaft im Zuge von FATCA von der US-Quellensteuer betroffen sind, kann der Verwaltungsrat Maßnahmen im Hinblick auf die Anlage eines Anlegers in der Gesellschaft ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Quellensteuer von jenem Anleger entrichtet wird, der diese verursacht hat, indem er nicht die notwendigen Informationen eingereicht hat oder kein teilnehmendes FFI geworden ist.

Anlageinteressenten sollten ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen, um festzustellen, inwiefern sich die FATCA-Bestimmungen auf ihre eigene Situation auswirken.

BÖRSENZULASSUNG

Die folgenden bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Klassen sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen: Die Klassen USD Gew. Thes., EUR Gew. Thes., GBP Gew. Thes., GBP Gew. Auss., CHF Gew. Thes., USD/CNY Hedge Gew. Thes., CAD Gew. Thes., USD/INR Hedge Gew. Thes. und USD Inst. Thes. des New Capital Total Return Bond Fund, die Klassen USD/CNY Hedge Gew. Auss., USD Inst. Auss., USD/CNY Hedge Inst. Auss., SGD Gew. Auss. und SGD Inst. Auss. des New Capital Asia Pacific Bond Fund, die Klassen USD Inst. Auss., EUR Inst. Auss., GBP Inst. Auss., GBP Gew. Auss., CHF Inst. Auss., USD/CNY Hedge Gew. Auss., SGD Gew. Auss., SGD Inst. Auss., USD/CNY Hedge Inst. Auss., USD/INR Hedge Gew. Auss., USD/INR Hedge Inst. Auss., USD Gew. Auss., EUR Gew. Auss., NOK Inst. Auss. und CHF Gew. Auss., USD Gew. Thes., und USD Inst. Thes. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund, die Klassen USD Gew. Thes., EUR Gew. Thes., GBP Gew. Thes. CHF Gew. Thes. und USD Inst. Thes. des New Capital US Growth Fund, die Klassen USD Gew. Auss., EUR Gew. Auss., GBP Gew. Auss., USD/CNY Hedge Gew. Auss., USD Inst. Auss., SGD Gew. Auss. und USD Inst. Thes. des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund und die Klassen USD Gew. Auss., EUR Gew. Auss. und GBP Gew. Auss. des New Capital Dynamic European Equity Fund, die Klassen USD Gew. Thes., USD Inst. Thes., GBP Gew. Thes., EUR Gew. Thes., USD/CNY Hedge Gew. Thes., SGD Gew. Thes. und HKD Gew. Thes. des New Capital China Equity Fund. Der Verwaltungsrat rechnet nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die oben erwähnten Klassen.

Es ist beabsichtigt, die Zulassung der folgenden Klasse zum amtlichen Handel am Main Securities Market der Irischen Wertpapierbörse zu beantragen. Der Verwaltungsrat rechnet nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarktes für die oben erwähnten Klassen:

- (i) AUD Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Bond Fund;
- (ii) EUR Gew. Thes. und EUR Inst. Thes. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund; und
- (iii) CHF Gew. Auss. und JPY Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund.

Näheres zu zukünftigen Börsenzulassungen und Anträgen auf Börsenzulassung wird im Nachtrag zum entsprechenden Teilfonds ausgeführt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. **Gründung, Sitz und Anteilskapital**

(a) Gegründet wurde die Gesellschaft unter dem Namen New Capital UCITS Fund plc am 22. Juli 2003 als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung in Irland (eingetragen unter der Nummer 373807). Der Sitz der Gesellschaft ist George's Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2, Irland. Bei der Eintragung wird das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft durch 39.000 Gründeranteile zu jeweils 1 EUR und 500.000.000.000 gewinnberechtigten, nennwertlosen Anteilen repräsentiert.

(b) Das Anteilskapital der Gesellschaft mit Stand vom 31. Dezember 2012:

Genehmigtes Anteilskapital: 39.000 Gründeranteile zu jeweils 1 EUR und 500.000.000.000 gewinnberechtigten, nennwertlosen Anteilen.

Ausgegebene Anteile: 2 Gründeranteile zu jeweils 1 EUR und 12,998,813 gewinnberechtigten, nennwertlosen Anteilen.

(c) Das Kapital der Gesellschaft ist weder einer Option unterstellt, noch ist bedingt oder unbedingt zugesagt worden, es einer Option zu unterstellen.

(d) Die Anteile gewähren keine Vorkaufsrechte.

2. **Mit den Anteilen verbundene Rechte**

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte lauten wie folgt:

(i) **Stimmrechte:** Bei Abstimmungen durch Handaufheben hat jeder Anteilinhaber, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten bei einer Hauptversammlung anwesend ist, eine Stimme, und jeder Inhaber von Gründeranteilen, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend ist, hat eine Stimme für alle Managementanteile. Bei Abstimmungen mit Stimmenauszählung hat jeder Anteilinhaber, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend ist, Anspruch auf eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil, und jeder Inhaber von Gründeranteilen, der persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten anwesend ist, hat Anspruch auf eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Gründeranteile.

(ii) **Dividenden:** Die Anteile sind dividendenberechtigt, wie in Abs.4 (h) unten erläutert. Den Inhabern von Gründeranteilen werden keine Dividenden bezahlt.

(iii) **Rücknahme:** Die Gesellschaft kann an den Rücknahmetagen Anteile von den Anteilinhabern zurücknehmen, wie in Abs.4 (c) unten erklärt.

(iv) *Abwicklung:* Beschließt der Verwaltungsrat, dass es im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, die Gesellschaft abzuwickeln, so hat der Gesellschaftssekretär auf Verlangen des Verwaltungsrats unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Inhaber von Anteilen der Gesellschaft einzuberufen, die über einen Vorschlag zur Bestellung eines Abwicklers zur Abwicklung der Gesellschaft beschließt. Nach seiner Bestellung verwendet der Abwickler das Vermögen der einzelnen Teilfonds zunächst zur Befriedigung der Ansprüche von Gläubigern, wie er es für zweckdienlich hält. Das Vermögen der Gesellschaft wird anschließend an die Anteilinhaber verteilt. Die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden wie folgt verwendet:

- (i) Erstens werden die einem bestimmten Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte an die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Teilfonds und Klassen ausbezahlt
- (ii) Zweitens wird der Saldo, der dann verbleibt und nicht einem Teilfonds bzw. einer Klasse zuzurechnen ist, anteilmäßig zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds und Klassen unmittelbar vor einer Ausschüttung an die Anteilinhaber unter den Teilfonds und Klassen aufgeteilt, und die auf diese Weise aufgeteilten Beträge werden den Anteilinhabern anteilig im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile an diesen Teilfonds und Klassen ausbezahlt
- (iii) Drittens werden an die Inhaber von Gründeranteilen Beträge bis zur Höhe des auf diese einbezahlten Nennbetrags ausbezahlt. Sind keine ausreichenden Vermögenswerte für eine solche Zahlung in voller Höhe vorhanden, so wird nicht auf die anderen Vermögenswerte der Gesellschaft zurückgegriffen.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft oder ein Teilfonds aufgelöst wird, mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds oder mit Billigung durch einen auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte gelten in folgenden Fällen als nicht geändert:

- (i) bei der Auflegung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer Anteile, die den bereits in Umlauf befindlichen Anteilen gleichrangig sind

- (ii) bei der Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds und der Ausschüttung der Vermögenswerte an ihre Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Rechte oder der Übertragung von Vermögenswerten in natura auf Treuhänder für ihre Gesellschafter

3. **Satzungsbestimmungen für das Außenverhältnis [Memorandum of Association]**

Die Satzung [Memorandum] sieht vor, dass der ausschließliche Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage der beim Publikum beschafften Gelder in übertragbaren Wertpapieren bzw. in sonstigen liquiden finanziellen Vermögenswerten besteht, auf die in § 68 der Durchführungsbestimmungen verwiesen wird, wobei die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den Durchführungsbestimmungen vorgeht.

Der alleinige Gegenstand der Gesellschaft wird vollumfänglich in § 3 der Satzung beschrieben, welche am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitliegt.

4. **Satzungsbestimmungen für das Innenverhältnis [Articles of Association]**

Der folgende Absatz enthält eine Zusammenfassung der Hauptvorschriften der Satzung [Articles].

(a) *Ausgabe von Anteilen*

- (i) Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann Anteile zu den Bedingungen zuteilen und ausgeben, die er für angemessen erachtet.
- (ii) Der Preis, zu dem die Erstzuteilung der Anteile eines Teilfonds erfolgt, wird vom Verwaltungsrat festgelegt, und jede darauf folgende Zuteilung von Anteilen eines Teilfonds an einem Zeichnungstag erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil, wie am jeweiligen Bewertungstag berechnet. Auf den Wert der ausgegebenen Anteile kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von höchstens 5% des (auf zwei Dezimalstellen aufgerundeten) Anteilswerts insgesamt erhoben werden. Die so erhobenen Ausgabeaufschläge werden an die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Personen bezahlt, und diese Personen können die Ausgabeaufschläge senken oder erlassen bzw. die Anteilinhaber diesbezüglich unterschiedlich behandeln.

(b) *Übertragung von Anteilen*

- (i) Die Anteile sind frei übertragbar, vorbehaltlich der im vorliegenden Prospekt dargelegten Beschränkungen.
- (ii) Die Übertragung der Anteile erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung.

- (iii) Übertragungen von Anteilen müssen, um wirksam zu werden, in einer gebräuchlichen Schriftform und in der vom Verwaltungsrat festgelegten Nennwährung erfolgen; dabei sind in jedem Fall Name und Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben. Eine Übertragung von Gründeranteilen kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft vorgenommen werden.
- (iv) Die Übertragungsurkunde für einen Anteil wird vom Übertragenden oder in seinem Auftrag unterzeichnet; die Unterschrift des Übertragungsempfängers ist nicht erforderlich. Der Übertragende wird so lange weiterhin als Inhaber des Anteils angesehen, bis der Name des Übertragungsempfängers im Register eingetragen ist.
- (v) Eine Anteilsübertragung wird nicht eingetragen, wenn der Übertragende aufgrund der Übertragung mit seinem Anteilsbestand unter den Mindestbestand sinkt oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen hält, die unter dem Mindestzeichnungswert liegt.
- (vi) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung jeglicher Anteilsübertragungen ablehnen, wenn nicht alle anwendbaren Steuern bzw. Stempelabgaben für die Übertragungsurkunde bezahlt worden sind und die Übertragungsurkunde am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Ort eingereicht wird, wobei sich in ihrer Anlage das Zertifikat der Anteile befindet, auf die sie sich bezieht, und diejenigen Belege, die der Verwaltungsrat berechtigterweise verlangt, um das Recht des Übertragenden auf Vornahme der Übertragung zu beweisen, sowie diejenigen maßgeblichen Auskünfte, die der Verwaltungsrat berechtigterweise vom Übertragungsempfänger verlangt.
- (vii) Der Verwaltungsrat kann jegliche Übertragungen ablehnen, wenn sie dazu führen, dass die Anteile in das wirtschaftliche Eigentum von US-Personen übergehen, oder wenn sie unter Verletzung der vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen zum Eigentum erfolgen oder wenn sie für die Gesellschaft bzw. die Anteilinhaber gesetzliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche oder wesentliche administrative Nachteile mit sich bringen könnten.
- (viii) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung jeglicher Anteilsübertragungen ablehnen, sofern nicht ein Übertragungsformular zusammen mit den vom Administrator verlangten Belegen beim Administrator hinterlegt worden ist, welches das Recht des Übertragenden belegt, demzufolge er die Übertragung vornehmen darf, und das zur Zufriedenheit des Administrators dessen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche bzw. die entsprechenden Vorschriften der Gesellschaft erfüllt.

- (ix) Die Eintragung von Übertragungen im Anteilsregister kann für einen vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass jegliche Eintragung nicht länger als 30 Tage lang ausgesetzt werden kann.
 - (x) Wenn der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnt, gibt er dem Übertragenden diese Ablehnung innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem die Übertragung bei der Gesellschaft eingereicht worden ist, schriftlich bekannt.
 - (xi) Die Eintragung von Übertragungen kann zu den Zeiten ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann, IMMER VORAUSGESETZT, dass eine solche Registrierung von Übertragungen insgesamt nicht mehr als dreißig Tage im Jahr ausgesetzt wird.
 - (xii) Alle Übertragungsurkunden, die registriert werden sollen, verbleiben bei der Gesellschaft; Urkunden für Übertragungen, deren Eintragung der Verwaltungsrat möglicherweise ablehnt, sind (außer bei Betrug) jedoch an die Person zurückzugeben, die sie eingereicht hat.
 - (viii) Im Falle des Ablebens eines Anteilinhabers sind die Überlebenden oder der Überlebende, sofern der Verstorbene Mitinhaber von Anteilen gewesen ist, und die Testamentsvollstrecker oder Erbschaftsverwalter des Verstorbenen, sofern er alleiniger oder überlebender Inhaber gewesen ist, die einzigen Personen, deren Rechtsanspruch auf die Anteile des Verstorbenen von der Gesellschaft anerkannt wird, wobei nichts in diesem Abschnitt den Nachlass des verstorbenen Anteilinhabers von der Haftpflicht als Allein- oder Miteigentümer in Bezug auf die von ihm einzeln oder als Mitinhaber gehaltenen Anteile befreit.
- (c) *Rücknahme von Anteilen*
- (i) Die Gesellschaft besitzt die Befugnis, ihre eigenen in Umlauf befindlichen voll einbezahlten Anteile an jedem Rücknahmetag in denjenigen Nennwährungen zurückzunehmen, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt
 - (ii) Anteile können an jedem Rücknahmetag nach Wahl des jeweiligen Anteilinhabers zurückgenommen werden. Alle entsprechenden Aufträge sind unwiderruflich, sofern die Gesellschaft den Widerruf nicht schriftlich genehmigt.
 - (iii) Rücknahmeaufträge sollten beim Administrator im Rahmen der im vorliegenden Prospekt angegebenen Fristen eingehen
 - (iv) Im Falle entsprechender Aufträge nimmt die Gesellschaft die betreffenden Anteile zurück, vorbehaltlich der Aussetzung dieser Rücknahmeverpflichtung.

Zum Kapital der Gesellschaft gehörende Anteile, die von der Gesellschaft zurückgenommen worden sind, werden gelöscht.

- (v) Die betreffenden Aufträge werden gemäß dem mit Stand vom maßgeblichen Bewertungstag für die jeweilige Anteilsklasse berechneten Nettoinventarwert je Anteil abgewickelt. Auf den Wert der zurückgenommenen Anteile kann eine Rücknahmegebühr in Höhe von höchstens 3% des (auf zwei Dezimalstellen aufgerundeten) Anteilswerts insgesamt erhoben werden. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf diese Rücknahmegebühr verzichten oder in Bezug auf die Höhe der Rücknahmegebühr die Anteilinhaber im zulässigen Rahmen unterschiedlich behandeln.
- (vi) Jegliche dementsprechend an die Anteilinhaber zu zahlenden Beträge werden in der Nennwährung des maßgeblichen Teilfonds oder Klasse oder in den anderen Währungen, die der Verwaltungsrat als angemessen festgelegt hat, bezahlt, und die Zahlung geht innerhalb einer Frist von zehn Geschäftstagen nach dem Termin des Eingangs des entsprechenden Rücknahmeauftrags bei der Gesellschaft ab
- (vii) Führt die Rücknahme von nur einem Teil des Anteilsbestandes eines Anteilinhabers dazu, dass ein Anteilinhaber weniger als den Mindestbestand hält, so besitzt der Verwaltungsrat die Befugnis, den gesamten Bestand des Anteilinhabers zurückzunehmen
- (viii) Vorbehaltlich der im nachstehenden Abs.(xi) enthaltenen Bestimmungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, einen entsprechend der Satzung ordnungsgemäß gestellten Auftrag zurückzuziehen
- (ix) Macht die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Bewertungstag zurückgenommen werden sollen, mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des maßgeblichen Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag aus, so kann es der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen ablehnen, Anteile zurückzunehmen, die mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile am betreffenden Teilfonds ausmachen; liegt eine solche Ablehnung vor, so sind die Rücknahmeaufträge am entsprechenden Bewertungstag anteilig zu reduzieren, und die Anteile, die Gegenstand des Auftrags sind und die aufgrund einer solchen Weigerung nicht zurückgenommen werden, sind so lange in einer Weise zu behandeln, als sei ein Rücknahmeauftrag bezüglich derselben an jedem nachfolgenden Bewertungstag erfolgt, bis alle Anteile, die Gegenstand des ursprünglichen Auftrages gewesen sind, zurückgenommen sind. Rücknahmeaufträge, die von einem früheren Rücknahmetag her übertragen worden sind, werden (stets vorbehaltlich der vorstehend aufgeführten Einschränkungen) gegenüber späteren Aufträgen vorrangig behandelt.

- (x) Entspricht die Anzahl der Anteile eines bestimmten Teilfonds, die mit Wirkung von einem Rücknahmetag zurückgenommen werden müssen, mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der an diesem Rücknahmetag in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds, dann kann die Gesellschaft nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Genehmigung der maßgeblichen Anteilinhaber Rücknahmeaufträge bezüglich Anteilen des jeweiligen Teilfonds durch die Übertragung von Vermögen des entsprechenden Teilfonds in natura erfüllen, vorausgesetzt, die betroffenen Anteilinhaber können vom Teilfonds verlangen, dass dieser, statt ihnen diese Vermögenswerte zu übertragen, die Vermögenswerte verkauft und den Verkaufserlös abzüglich der ihm im Zusammenhang mit dem Verkauf entstandenen Kosten an sie auszahlt. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind von den entsprechenden Anteilhabern zu tragen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen überträgt die Gesellschaft an die betreffenden Anteilinhaber den Teil des Vermögens des maßgeblichen Teilfonds, der im Wert dem diesbezüglichen Anteilsbestand der Anteilinhaber entspricht, welche die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, aber wertberichtigt, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, um den Wert der Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen, **IMMER VORAUSGESETZT, DASS** Art und Typ der an jeden Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte vom Verwaltungsrat auf einer Grundlage festgelegt werden, die der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen als billig und nicht den Interessen der verbleibenden Anteilinhaber mit Anteilsbestand widersprechend erachtet; im Sinne des Vorstehenden wird der Wert der Vermögenswerte auf gleicher Grundlage ermittelt wie bei der Berechnung des Rücknahmepreises der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile.
- (xi) Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil auf der Grundlage einer Erklärung oder Mitteilung des Verwaltungsrats mit entsprechender Wirkung über den Tag hinaus ausgesetzt, an dem sie normalerweise eintritt, so wird das Recht der Anteilinhaber auf Rücknahme ihrer Anteile in ähnlicher Weise ausgesetzt, und während dieser Aussetzungsfrist können die Anteilinhaber (gegebenenfalls) ihren Rücknahmeauftrag zurückziehen. Der Rückzug eines Rücknahmeauftrags nach den Bestimmungen dieses Absatzes bedarf der Schriftform und ist nur dann wirksam, wenn er tatsächlich vor Ende der Aussetzung bei der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten eingeht. Wird der Auftrag nicht zurückgenommen, dann erfolgt die Rücknahme der Anteile am nächstfolgenden Rücknahmetag nach dem Ende der Aussetzung.
- (xii) Die Gesellschaft kann jederzeit nach schriftlicher Kündigung an alle Anteilinhaber der Gesellschaft bzw. Teilfonds mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen (die an einem Rücknahmetag abläuft) alle

(jedoch nicht nur einige der) bisher nicht zurückgekauften Anteile der Gesellschaft bzw. eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Klasse oder alle (jedoch nicht nur einige der) bisher nicht zurückgekauften Anteile aller Teilfonds und aller Klassen zurücknehmen.

(d) *Verwaltungsgesellschaft/Depotbank*

Falls die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Depotbank zurücktreten möchte oder die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Depotbank ablösen möchte, bemüht sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften, eine juristische Person zu finden, die willens ist, je nach Sachlage als Verwaltungsgesellschaft bzw. als Depotbank zu handeln, und die über die in Abs.3.07 (Verwaltungsgesellschaft) oder 3.09 (Depotbank) der Satzung genannten fachlichen Qualifikationen verfügt; hat er sie gefunden, bestellt der Verwaltungsrat die betreffende juristische Person anstelle der früheren Verwaltungsgesellschaft bzw. Depotbank als Amtsträger. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Depotbank darf erst dann von ihrem Amt zurücktreten oder abgelöst werden, wenn der Verwaltungsrat eine juristische Person gefunden hat, die willens ist, als Verwaltungsgesellschaft bzw. Depotbank zu amtieren, und wenn diese juristische Person je nach Sachlage zum Amtsträger als Verwaltungsgesellschaft bzw. Depotbank bestellt worden ist. Die Ersetzung der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch die irische Zentralbank.

Wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Tag, an dem (a) die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Depotbank der Gesellschaft ihren Wunsch mitgeteilt hat, gemäß den Bedingungen des Verwaltungs- bzw. des Depotbankvertrages von ihrem Amt zurückzutreten, und die Bekanntgabe ihrer Rücktrittsabsicht nicht zurückgezogen haben, (b) die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Depotbank gemäß den Bedingungen des Verwaltungs- bzw. des Depotbankvertrages von der Gesellschaft abberufen wird oder (c) die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Depotbank gemäß Abs.3.07 bzw. 309 der Satzung nicht mehr qualifiziert ist, keine neue Verwaltungsgesellschaft bzw. Depotbank bestellt worden ist, weist der Verwaltungsrat oder die Depotbank den Gesellschaftssekretär an, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, auf der ein Beschluss zur Abstimmung gebracht wird, einen Abwickler zu bestellen, der die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Abs.35.00 abwickelt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist die Depotbank nur kündbar, wenn die irische Zentralbank ihre Zulassung der Gesellschaft widerruft.

(e) *Berechtigte Inhaber*

Erfährt der Verwaltungsrat bzw. hat er Grund zur Annahme, dass Anteile sich unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder wirtschaftlichen Eigentum folgender Personen befinden:

- (i) Personen, die, indem sie Anteile halten, gegen Gesetze und Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle verstoßen bzw. die aufgrund dieser Gesetze und Vorschriften die Bedingungen für das Halten der Anteile nicht erfüllen, wobei der Gesellschaft dadurch eine Steuerverbindlichkeit oder ein finanzieller Nachteil entsteht, die bzw. der ihr ansonsten nicht entstanden wäre.
- (ii) Personen, die US-Personen sind oder die Anteile im Auftrag oder zugunsten von US-Personen erworben haben.
- (iii) Personen, die sich in Verhältnissen befinden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit oder aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder wesentliche verwaltungsrechtliche Nachteile entstehen, die der Gesellschaft ansonsten nicht entstanden wären (unabhängig davon, ob diese Verhältnisse unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf diese Personen haben, ob diese Verhältnisse diese Personen allein oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen betreffen oder ob sonstige Verhältnisse bestehen, die vom Verwaltungsrat für wichtig erachtet werden).
- (iv) Personen, die aus anderen Gründen als einer Wertminderung ihres Bestandes Anteile in einem Wert halten, der unter dem Mindestbestand liegt, dann besitzt er das Recht, (i) diese Personen (in der von ihm für geeignet gehaltenen Form) anzuweisen, (a) diese Anteile eigentumsrechtlich an Personen zu übertragen, die das Recht besitzen, die eigentumsrechtliche Übertragung anzunehmen, ohne vom Verwaltungsrat erlassene Beschränkungen zu verletzen, oder (b) schriftlich die Rücknahme dieser Anteile zu verlangen, bzw. (ii) diejenige Anzahl der von diesen Personen gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen bzw. zu löschen, die erforderlich ist, um die Steuer- oder Quellensteuerschuld zu begleichen, die sich aus dem Eigentum bzw. wirtschaftlichen Eigentum der Anteile seitens der betreffenden Personen einschließlich etwaiger Zinsen und Geldstrafen ergibt.

Übertragen die betreffenden Personen, denen die jeweiligen Mitteilungen, wie vorstehend beschrieben, zugestellt werden, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung derselben ihre Anteile bzw. beauftragen sie nicht innerhalb von dreißig Tagen die Gesellschaft mit der Rücknahme ihrer Anteile, so gilt unmittelbar nach Ablauf der genannten dreißigtägigen Frist, dass eine solche Person die Rücknahme der Anteile verlangt hat, die Gegenstand der Mitteilung gewesen sind, und die Gesellschaft gilt als ihre bestellte Bevollmächtigte, die ermächtigt ist, im Auftrag der betreffenden Personen die Urkunden zu unterzeichnen, die für die Rücknahme erforderlich sind.

(f) *Der Verwaltungsrat*

- (i) Der Verwaltungsrat hat Anspruch auf die Vergütung, die mit ihm vereinbart worden ist und jeweils im von der Gesellschaft veröffentlichten Prospekt angegeben wird. Dem Verwaltungsrat können alle angemessenen Reise- und Hotelkosten sowie sonstigen Ausgaben erstattet werden, die ihm in ordnungsgemäßer Weise in Verbindung mit dem Geschäft der Gesellschaft entstehen. Der Verwaltungsrat kann zudem jedem Verwaltungsratsmitglied, das nach Aufforderung der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag Sonder- oder Extradienste erbringt, Sonderzuwendungen gewähren.
- (ii) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jedes Amt und jede gewinnbringende Stelle in der Gesellschaft (mit Ausnahme der Stelle des Wirtschaftsprüfers) zu den Bedingungen bezüglich Amtsdauer und anderer Kriterien bekleiden, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt.
- (iii) Kein Verwaltungsratsmitglied und kein Kandidat für den Verwaltungsrat darf durch sein Amt davon ausgeschlossen werden, vertragliche Vereinbarungen mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder auf eine andere Weise zu treffen, und Verträge sowie sonstige Übereinkünfte, die von der Gesellschaft oder in ihrem Auftrag abgeschlossen werden, an der Verwaltungsratsmitglieder in irgendeiner Weise beteiligt sind, dürfen nicht vermieden werden, und Verwaltungsratsmitglieder, die entsprechende vertragliche Vereinbarungen abschließen oder in dieser Weise daran beteiligt sind, müssen der Gesellschaft nicht aufgrund ihres Amtes bzw. aufgrund der sich daraus ergebenden Treuepflicht Rechenschaft über die Gewinne ablegen, die sie aufgrund entsprechender Verträge und Übereinkünfte erzielen, allerdings müssen die Mitglieder die Art ihrer Beteiligung auf der Sitzung des Verwaltungsrats erklären, auf der die Frage des Abschlusses eines Vertrags oder einer Vereinbarung erstmals zur Sprache kommt, oder wenn die Verwaltungsratsmitglieder zum Zeitpunkt dieser Versammlung nicht an den fraglichen Verträgen und Übereinkünften beteiligt waren, dann auf der Sitzung des Verwaltungsrats, die nach Eintritt der betreffenden Beteiligung abgehalten wird, und falls die Verwaltungsratsmitglieder an Verträgen bzw. Übereinkünften nach deren Abschluss beteiligt werden, dann auf der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach ihrem Beitritt zu den betreffenden Verträgen bzw. Übereinkünften, und die jeweilige Art ihrer Beteiligungen wird im nächstfolgenden Prüfungsbericht erfasst. Eine dem Verwaltungsrat von einem Verwaltungsratsmitglied übergebene allgemeine schriftliche Mitteilung, wonach dieses Verwaltungsratsmitglied Gesellschafter einer bestimmten Kapital- oder Personengesellschaft ist und daher als jemand zu gelten hat, der an Verträgen beteiligt ist, die anschließend mit dieser Kapital- bzw. Personengesellschaft abgeschlossen werden, gilt (sofern das

Verwaltungsratsmitglied diese Mitteilung auf einer Sitzung des Verwaltungsrats abgibt und angemessene Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, dass diese Mitteilung nach Übergabe auf der nächsten Versammlung der Verwaltungsratsmitglieder vorgebracht und vorgelesen wird) als ausreichende Erklärung der Beteiligung an entsprechend abgeschlossenen Verträgen.

- (iv) Außer wie im vorliegenden Abs.(d) vorgesehen, darf ein Verwaltungsratsmitglied nicht an der Abstimmung zu einem Vertrag, einer Übereinkunft oder einem Vorschlag jeglicher Art teilnehmen, an dem es aus anderen Gründen ein wesentliches Interesse hat als aus dem Grund, dass es Eigentumsrechte an der Gesellschaft und über die Gesellschaft in Form von Anteilen oder Schuldverschreibungen [Debentures] oder anderen Wertpapieren oder anderweitig hält. Ein Verwaltungsratsmitglied wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung wegen eines Beschlusses, bei dem es nicht stimmberechtigt ist, nicht mitgezählt.
- (v) Sofern außer der nachstehend angegebenen keine wesentliche Beteiligung besteht, ist ein Verwaltungsratsmitglied berechtigt, sein Stimmrecht auszuüben, und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten hinzugezählt:
 - (aa) die Gewährung von Sicherheiten und Schadloshaltungen zugunsten des Mitgliedes für von ihm auf Wunsch oder zum Nutzen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften verliehenes Geld und von ihm entsprechend übernommene Verpflichtungen
 - (bb) die Gewährung von Sicherheiten und Schadloshaltungen zugunsten Dritter bezüglich Schulden oder Verpflichtungen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften, für die es selbst vollständig oder teilweise im Rahmen von Sicherheiten bzw. Schadloshaltungen oder der Gewährung von Sicherheitsleistungen Verantwortung übernommen hat
 - (cc) jegliche Vorschläge in Bezug auf Angebote von Anteilen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften bzw. auf Angebote von Anteilen über die Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften zur Zeichnung bzw. zum Kauf, wenn es selbst an der Syndizierung bzw. Subsyndizierung beteiligt ist oder beteiligt werden soll
 - (dd) jegliche Vorschläge, die ein anderes Unternehmen betreffen, an dem das Verwaltungsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar, entweder als Organmitglied oder als Mitarbeiter oder als Gesellschafter oder auf andere Weise beteiligt ist, VORAUSGESETZT, DASS es nicht Inhaber von mindestens 1% der in Umlauf befindlichen Anteile einer

Klasse einer solchen anderen Gesellschaft ist bzw. eine wirtschaftliche Beteiligung in gleicher Höhe hält oder Inhaber bzw. wirtschaftlich Beteiligter einer Drittgesellschaft ist, von der seine Beteiligung sich ableitet, oder dass es nicht mindestens 1% der Stimmrechte hält, die den Anteilhabern der betreffenden Gesellschaft zur Verfügung stehen (wobei eine solche Beteiligung im Sinne dieses Abschnitts unter allen Umständen als wesentliche Beteiligung gilt)

- (vi) Die Gesellschaft kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss [Ordinary Resolution] die Bestimmungen von Abs.(d) (iv) oder (d) (v) in beliebigem Umfang aussetzen bzw. lockern oder ein aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen nicht ordnungsgemäß genehmigtes Geschäft genehmigen.
- (vii) Ein Verwaltungsratsmitglied kann selbst oder durch seine Rechtspersönlichkeit in fachlicher Kapazität für die Gesellschaft handeln, wobei das Verwaltungsratsmitglied bzw. seine Rechtspersönlichkeit genau den gleichen Anspruch auf Vergütung für fachliche Dienstleistungen hat, wie wenn es kein Verwaltungsratsmitglied wäre, wobei jedoch nichts in der Satzung das Verwaltungsratsmitglied bzw. seine Rechtspersönlichkeit bevollmächtigt, als Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu amtieren.
- (viii) Ein Verwaltungsratsmitglied kann weiterhin Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, ein sonstiges Mitglied der Geschäftsleitung [Officer] oder Gesellschafter eines Unternehmens sein oder werden, das von der Gesellschaft gefördert wird oder an dem die Gesellschaft beteiligt bzw. mit dem sie geschäftlich verbunden ist, wobei ein solches Verwaltungsratsmitglied nicht rechenschaftspflichtig ist für seine Vergütung und sonstigen Leistungen, die es als Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, sonstiges Mitglied der Geschäftsleitung oder Gesellschafter des anderen Unternehmens erhält. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Stimmrechte, die ihnen durch die Anteile an einem anderen sich im Besitz oder Eigentum der Gesellschaft befindlichen Unternehmen zukommen bzw. die sie als Mitglieder des Verwaltungsrats des anderen Unternehmens ausüben dürfen, in jeglicher Hinsicht so ausüben, wie sie es für angemessen halten (einschließlich der Ausübung des Stimmrechts zugunsten von Beschlüssen, mit denen sie sich selbst und andere Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft ernennen oder über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer und sonstigen Mitglieder der Geschäftsleitung des betreffenden Unternehmens abstimmen bzw. dafür vorsorgen).

(g) *Kreditaufnahmebefugnisse*

Vorbehaltlich der jeweils von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Beschränkungen kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme sowie zur vollständigen oder teilweisen Belastung der Gesellschaft und ihrer Immobilien mit Hypotheken wahrnehmen.

(h) *Dividenden*

(i) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Dividenden auf Anteile in der Gesellschaft erklären, die dem Verwaltungsrat vom Nettogewinn her gerechtfertigt erscheinen. Der Verwaltungsrat kann immer und zu jeder Zeit Dividenden erklären, wenn er es für angemessen hält. Die Dividentetermine können sich von Teilfonds zu Teilfonds unterscheiden.

(ii) Vorbehaltlich des vorstehenden Abs.(h) (i) ist der für die Rechnungsperiode zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag der bei der Gesellschaft für den entsprechenden Teilfonds eingegangene Ertrag aus den Anlagen dieses Teilfonds (und zwar unabhängig davon, ob in Form von Dividenden, Zinsen oder anderem) abzüglich Kosten bzw. in der Rechnungsperiode realisierter und unrealisierter Nettokapitalgewinne und vorbehaltlich derjenigen Wertberichtigungen, die unter folgenden Überschriften angemessen sein können:

(aa) Addition oder Subtraktion eines Cum- oder Ex-Dividende-Betrages mittels Anpassung, um Verkäufe oder Käufe zu berücksichtigen

(bb) Addition einer Summe für Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, die in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds am Ende der Rechnungsperiode aufgelaufen, aber bei der Gesellschaft noch nicht eingegangen sind, und Subtraktion einer Summe (sofern eine Bereinigung durch Addition für eine vorhergehende Rechnungsperiode vorgenommen worden ist) für Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, die am Ende der vorhergehenden Rechnungsperiode aufgelaufen sind

(cc) Addition der (gegebenenfalls bestehenden) Summe, die zur Ausschüttung in Bezug auf die unmittelbar vorausgegangene Rechnungsperiode zur Verfügung steht, aber diesbezüglich noch nicht ausgeschüttet worden ist

(dd) Addition einer Summe für die geschätzte oder tatsächliche Steuerrückzahlung aufgrund von Ansprüchen in Bezug auf Körperschaftssteuererleichterungen oder die Anrechnung

ausländischer Steuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder anderem

- (ee) Subtraktion einer ordnungsgemäß aus dem Ertrag bzw. Gewinn der Gesellschaft zu zahlenden Summe für Steuern und sonstige geschätzte oder tatsächliche Verbindlichkeiten, die dem betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse zuzuschreiben ist
- (ff) Subtraktion einer Summe für die Beteiligung am Ertrag, die bei der Löschung von Anteilen während der Rechnungsperiode zu zahlen ist
- (gg) Subtraktion einer Summe, die die Gesellschaft in Bezug auf die Kosten der entsprechenden Teilfonds bzw. Klassen für angemessen erachtet; zu diesen Kosten gehören Gründungskosten, Gebühren und Kosten für Wirtschaftsprüfer, Gesellschaftssekretär, Rechts- und sonstige Fachberater der Gesellschaft, Verwaltungsrat, Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, Administrator, Anlageverwaltungsgesellschaften und Vertriebsstelle sowie alle Kosten und Nebenkosten für die Ergänzungen zum Prospekt und die Satzung, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft die Gesetzgebung einhält, die nach dem Tag der Gründung der Gesellschaft in Kraft tritt, sowie für alle sonstigen Änderungen dazu, die gemäß einem Beschluss der Gesellschaft erfolgen, wobei diese Ausgaben sämtliche Kosten, Gebühren und Auszahlungen umfassen, die in Bezug auf die Berechnung, Inanspruchnahme oder Wiederinanspruchnahme der steuerlichen Erleichterungen und Zahlungen in gutem Glauben angefallen sind, und alle Zinsen mit einschließen, die auf Kredite bezahlt worden oder noch zu zahlen sind, und zwar in dem Masse, in dem diese Summe nicht gemäß Abschnitt 2.00 der Satzung abgezogen worden ist noch entsprechend abgezogen wird, **JEDOCH UNTER DER VORAUSSETZUNG**, dass die Gesellschaft bei der Schätzung der Körperschaftssteuerückzahlungen oder der aufgrund der Anrechnung ausländischer Steuern im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zu erwartenden Rückzahlungen oder bei der Schätzung der zu zahlenden Steuern oder der erzielbaren Erträge nicht für Fehler verantwortlich ist; falls sich diese Beträge nicht in jeder Hinsicht als richtig herausstellen, trägt der Verwaltungsrat dafür Sorge, dass der sich daraus ergebende Fehlbetrag bzw. Überschuss in der Rechnungsperiode berichtigt wird, in der eine weitere und endgültige Abrechnung über diese Steuerückzahlungen bzw. Steuerschulden und Ansprüche auf Steuererleichterungen und Steuern auf geschätzte erzielbare Erträge erfolgt, und an den zuvor festgesetzten Dividenden werden keine Anpassungen vorgenommen.

- (iii) Dividenden und andere einem Anteilinhaber zu zahlende Beträge tragen keine Zinsen zu Lasten der Gesellschaft. Alle nicht beanspruchten Dividenden und anderen Beträge, die wie vorstehend erwähnt zu zahlen sind, können investiert oder auf andere Weise zugunsten des entsprechenden Teilfonds genutzt werden, bis der Anspruch auf sie geltend gemacht wird. Durch die Zahlung seitens der Gesellschaft von nicht abgehobenen Dividenden oder anderen in Bezug auf einen Anteil zu bezahlenden Beträgen auf ein separates Konto wird die Gesellschaft diesbezüglich nicht zum Treuhänder. Dividendenansprüche, die sechs Jahre nach dem ersten Zahltermin noch nicht geltend gemacht worden sind, verfallen automatisch und fallen an den betreffenden Teilfonds zurück, ohne dass die Gesellschaft hierzu eine besondere Erklärung abgeben oder etwas unternehmen muss.
 - (iv) Sind mehrere Personen als Mitinhaber eingetragen, so kann jeder von ihnen Quittungen für Dividenden oder für die an sie für die Anteile zu zahlenden Gelder ausstellen.
- (i) *Mitteilungen*
- (i) Mitteilungen und Dokumente kann die Gesellschaft einem Anteilinhaber entweder persönlich oder per Post in einem frankierten Umschlag zustellen, und zwar an die Anschrift des Anteilinhabers, wie sie im Register der Anteilinhaber erscheint; sie kann sie auch an eine Fax-Nummer, eine E-Mail-Adresse oder eine sonstige elektronische Identifikation senden, die der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten vorliegt, oder sie kann sie mit sonstigen Mitteln versenden, wie sie der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern im Voraus mitteilt.
 - (ii) Die Zustellung einer Mitteilung und eines Dokuments an den Erstgenannten von mehreren Mitinhabern von Anteilen gilt als wirksame Zustellung an ihn und die anderen Mitinhaber.
 - (iii) Mitteilungen und Dokumente, die einem Anteilinhaber per Post zugestellt oder an seiner eingetragenen Adresse hinterlassen werden, gelten, selbst wenn der betreffende Anteilinhaber zu jenem Zeitpunkt verstorben oder in Konkurs gegangen ist und unabhängig davon, ob die Gesellschaft oder der Administrator Kenntnis von seinem Tod oder Konkurs hat oder nicht, als ordnungsgemäß zugestellt oder überbracht, und eine solche Zustellung gilt als ausreichende Zustellung an alle Personen bzw. als eingegangen bei allen Personen, die an den betreffenden Anteilen (entweder gemeinsam mit ihm oder als Anspruchsteller, die er vertritt) als Mitinhaber beteiligt sind.

- (iv) Zertifikate, Mitteilungen und sonstige Dokumente, die per Post zugestellt bzw. bei der eingetragenen Anschrift des darin genannten Anteilinhabers hinterlassen oder von der Gesellschaft oder dem Administrator in Übereinstimmung mit seinen Weisungen zugestellt werden, werden auf Gefahr des Anteilinhabers so zugestellt bzw. überbracht.
- (v) Schriftliche Mitteilungen und sonstige Dokumente, die der Gesellschaft zugestellt oder überbracht werden müssen, gelten als ordnungsgemäß übermittelt, wenn sie per Post an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft zugestellt oder am Sitz der Gesellschaft abgegeben werden.

5. Die Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Am Datum des vorliegenden Prospekts hält kein Verwaltungsratsmitglied oder eine mit einem solchen verbundene natürliche Person wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Beteiligungen am Anteilskapital der Gesellschaft oder diesbezügliche Optionen mit Ausnahme von Mozamil Afzal, der Anteile der Gesellschaft hält.
- (b) Die Gesellschaft zahlt den Mitgliedern des Verwaltungsrats diejenige jährliche Vergütung für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat der Gesellschaft, die der Verwaltungsrat jeweils vereinbart, allerdings zahlt die Gesellschaft ihnen keine Vergütung, außer dass sie ihnen angemessene Reise- und Hotelkosten sowie den sonstigen mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand erstattet, wie er ihnen in Verbindung mit dem Geschäft der Gesellschaft entsteht.
- (c) Es gibt keine bestehenden und vorgesehenen Dienstverträge zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Gesellschaft.
- (d) Es gibt keine von der Gesellschaft Verwaltungsratsmitgliedern eingeräumten offenen Kredite und keine für Verwaltungsratsmitglieder geleisteten Bürgschaften.
- (e) Abgesehen von dem, was nachstehend dargelegt ist, verfügt(e) keines der Verwaltungsratsmitglieder über unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an seit dem Gründungstag der Gesellschaft getätigten Geschäften, die ihrer Natur bzw. ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bedeutsam sind bzw. gewesen sind:
 - (i) Herr Mozamil Afzal, kraft seines Amtes als Leiter der Abteilung Investment Management und Organmitglied von EFG Asset Management (UK) Limited
 - (ii) Herr Grahame Holdgate, kraft seines Amtes als Organmitglied von EFG Private Bank Limited
 - (iii) Herr Michael Whooley, kraft seines Amtes als Leiter der Abteilung Compliance von GAM Fund Management Limited
 - (iv) Herr Tom Dowd, kraft seines Amtes als Organmitglied von GAM Fund Management Limited

- (v) Herr Michael Keane, kraft seines Amtes als Organmitglied von GAM Fund Management Limited
- (vi) Herr Steven Johnson, kraft seines Amtes als Chief Operating Officer EFG Asset Management (UK) Limited.

6. *Aufsichtsrechtliche Zustimmungen*

Alle Zustimmungen, Genehmigungen, Zulassungen und anderen Verfügungen sämtlicher Aufsichtsbehörden, welche die Gesellschaft gemäß den Gesetzen von Irland zur Ausgabe von Anteilen sowie der Administrator, die Depotbank und die Anlageverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls zur Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtungen unter dem Administratorvertrag, dem Depotbankvertrag und dem Anlageverwaltungsvertrag benötigen, sind erteilt bzw. beantragt worden.

7. *Hauptversammlungen*

Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft findet normalerweise zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt in Dublin statt. Einberufungsmittelungen für Jahreshauptversammlungen, auf denen in jedem Jahr der geprüfte Abschluss der Gesellschaft (zusammen mit den Berichten des Verwaltungsrats und des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft) vorgelegt wird, werden den Anteilhabern mindestens 21 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag an ihre eingetragene Anschrift zugestellt. Andere Hauptversammlungen können jeweils vom Verwaltungsrat in der Weise einberufen werden, die das irische Recht vorsieht.

8. *Der Verwaltungsvertrag*

- (a) Gemäß dem Verwaltungsvertrag erbringt die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Marketing- und Anlageverwaltungsleistungen für die Gesellschaft.
- (b) Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Verwaltungs- und Performancegebühren für jeden Teilfonds, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben.
- (c) Der Verwaltungsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag kann auch von jeder der beiden Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei bei bestimmten Vertragsverletzungen und bei Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) fristlos schriftlich gekündigt werden.
- (d) Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Mitarbeitenden, Beauftragte und Bevollmächtigte von den ihr gegenüber im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag erhobenen Klagen, Verfahren, Ansprüchen und Schadenersatzansprüchen sowie den daraus entstehenden Kosten, Forderungen und Ausgaben freistellt, sofern die Klagen, Verfahren, Ansprüche und Schadenersatzansprüche nicht das Ergebnis von

Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung seitens der Verwaltungsgesellschaft sowie von deren Mitarbeitenden, Beauftragten oder Bevollmächtigten ist.

9. Administratorvertrag

- (a) Gemäß dem Administratorvertrag erbringt der Administrator bestimmte Administrations- und Registrierleistungen für die Gesellschaft.
- (b) Der Administrator hat Anspruch auf eine Gebühr für jeden Teilfonds, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben.
- (c) Der Administratorvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Der Administratorvertrag kann zudem von beiden Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei bei bestimmten Vertragsverletzungen und bei Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) fristlos schriftlich gekündigt werden.
- (d) Der Administratorvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft den Administrator von der Haftung für unmittelbare und mittelbare Schulden, Verpflichtungen, Verluste, Schadenersatzansprüche, Geldstrafen, Klagen und Urteile sowie für die Kosten, Ausgaben und Auszahlungen jeglicher Art dafür freistellt (außer denen, die das Ergebnis von Fahrlässigkeit, Rücksichtslosigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder Bösgläubigkeit auf Seiten des Administrators oder auf Seiten seiner Organmitglieder, Auftragnehmer oder Bevollmächtigten bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten gemäß dem Administratorvertrag sind).

10. Der Depotbankvertrag

- (a) Gemäß dem Depotbankvertrag handelt die Depotbank als Depotbank für alle Vermögenswerte, einschließlich des Bargeldes, der Gesellschaft.
- (b) Die Depotbank zieht für die Gesellschaft die Erträge aus den Vermögenswerten der Gesellschaft ein.
- (c) Die Depotbank hat Anspruch auf eine Gebühr für jeden Teilfonds, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben.
- (d) Der Depotbankvertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von neunzig Tagen oder unter bestimmten Umständen, wie der Insolvenz einer der Parteien oder einer nicht behobenen wesentlichen bzw. andauernden Vertragsverletzung nach der Kündigung, fristlos schriftlich gekündigt werden, wobei vorausgesetzt wird, dass die Depotbank weiterhin als Depotstelle amtiert, bis von der Gesellschaft eine von der irischen Zentralbank zugelassene Nachfolgerin bestellt wird oder die Zulassung der Gesellschaft von der irischen Zentralbank widerrufen wird.

- (e) Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Depotbank von den ihr gegenüber erhobenen Klagen, Verfahren, Verlusten, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen freistellt, die gegen die Depotbank erhoben werden bzw. von der Depotbank erlitten werden oder ihr entstehen, es sei denn, die Verluste entstehen aufgrund ungerechtfertigter Unterlassung der Erfüllung ihrer Pflichten oder ungebührlicher Erfüllung ihrer Pflichten.

11. **Teilnahme-Vertrag**

- (a) Gemäß dem Teilnahme-Vertrag vom 1. August 2003 zwischen der Gesellschaft und dem Administrator nimmt die Gesellschaft zusammen mit anderen teilnehmenden Fonds, für die der Administrator Verwaltungs-, Administrator- und Registrierleistungen erbringt, an einem System zur Einziehung und Gutschrift von Anteilszeichnungen teil, das eine Reihe von auf Fremdwährungen lautende Sammelkonten nutzt, die im Auftrag des Administrators bestehen. Zur einheitlichen Abwicklung der eingehenden Zeichnungen und deren Gutschrift an die teilnehmenden Gesellschaften gibt es Verfahren, um der Gesellschaft die Beträge gutzuschreiben, die ihr innerhalb von fünf Geschäftstagen nach jedem Zeichnungstag bzw. Rücknahmetag zustehen, und zwar unabhängig davon, ob diese Beträge tatsächlich eingegangen sind oder nicht; etwaige Fehlbeträge werden aus den Gutschriftensalden der jeweiligen Sammelkonten ausgeglichen (und zwar unabhängig davon, für welche Teilnehmer sie bestimmt sind) oder – bei Bedarf – mit Hilfe von Überziehungskrediten gedeckt, die gemäß einem Kreditvertrag zwischen dem Administrator (als Bevollmächtigtem der teilnehmenden Fonds) und der Bank of America bereitgestellt werden.
- (b) Der Administrator darf auf eigene Rechnung jegliche Zinsen einbehalten, die mit den Sammelkonten verdient werden.
- (c) Der Teilnahme-Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, unter bestimmten Umständen auch fristlos per Schreiben an die jeweils andere Partei gekündigt werden.
- (d) Der Teilnahme-Vertrag enthält bestimmte Entschädigungsbestimmungen zugunsten des Administrators, die insofern beschränkt sind, als dass sie aufgrund von Betrug, Fahrlässigkeit und vorsätzlicher Unterlassung seitens des Administrators bei der Erfüllung seiner Pflichten entstandene Angelegenheiten ausschließen.

12. **Der Vertriebsvertrag**

- (a) Gemäß dem Vertriebsvertrag verpflichtet sich die Vertriebsstelle, als nicht ausschließliche Vertriebsstelle für die Anteile zu amtieren.
- (b) Der Vertriebsvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig Tagen gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich gekündigt werden. Der Vertriebsvertrag kann zudem von beiden Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei bei bestimmten Vertragsverletzungen oder bei Insolvenz einer Partei (oder bei Eintritt eines ähnlichen Ereignisses) fristlos schriftlich gekündigt werden.
- (c) Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Vertriebsstelle sowie ihre Mitarbeitenden, Beauftragten und Bevollmächtigten von den ihr gegenüber erhobenen Klagen, Verfahren und Schadenersatzansprüchen sowie den daraus entstehenden Kosten, Forderungen und Ausgaben (nachstehend «Verlust» genannt), darunter Rechts- und fachliche Ausgaben, soweit sie sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten ergeben und nicht auf vorsätzliche Unterlassung, Betrug und Fahrlässigkeit seitens der Vertriebsstelle, ihrer Mitarbeitenden, Beauftragten und Bevollmächtigten in der Erfüllung dieser Pflichten zurückgehen; insbesondere – das Wort ist hier nicht einschränkend zu verstehen – beziehen sich dieser Schutz und die entsprechende Entschädigung auf den Verlust, der sich aufgrund von Verlusten, Verzögerungen, Fehlleitungen und Übermittlungsfehlern bei Kabel- und telegrafischer Kommunikation oder aufgrund gutgläubiger Handlungen angesichts eines gefälschten Dokuments bzw. einer gefälschten Unterschrift ergibt.

13. **Wesentliche Verträge**

Die nachfolgenden, unter der Überschrift «Verwaltung und Administration der Gesellschaft» und vorstehend in §§ 8 bis 12 eingehender beschriebenen Verträge – es handelt sich dabei nicht um Verträge, die im gewöhnlichen Geschäftsgang abgeschlossen werden – sind von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft unterzeichnet worden; sie sind wesentlich bzw. können wesentlich sein:

- (a) der Verwaltungsvertrag
- (b) der Administratorvertrag
- (c) der Depotbankvertrag
- (d) der Teilnahme-Vertrag
- (e) und der Vertriebsvertrag.

Die Verträge mit den Anlageverwaltungsgesellschaften, denen gemäß die das Vermögen der jeweiligen Teilfonds verwaltenden Anlageverwaltungsgesellschaften bestellt werden, sind in den entsprechenden Nachträgen näher besprochen.

Weitere später abgeschlossene Verträge, bei denen es sich nicht um Verträge handelt, die im gewöhnlichen Geschäftsgang abgeschlossen werden, und die wesentlich sind bzw. sein können, sind in den entsprechenden Nachträgen des vorliegenden Prospekts dargelegt.

14. Allgemeines

- (a) Die Gesellschaft ist nicht in Gerichts- oder Schiedsverfahren verwickelt, und es sind dem Verwaltungsrat keine Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt, die anhängig sind bzw. die seit ihrer Gründung von der Gesellschaft oder der Gesellschaft gegenüber angedroht wurden.
- (b) Der Verwaltungsrat teilt mit und bestätigt, dass die Gesellschaft am 22. Juli 2003 in Irland gegründet wurde.
- (c) Die Gesellschaft hat keine Angestellten und hat seit ihrer Gründung keine Angestellten gehabt. Die Gesellschaft unterhält im Vereinigten Königreich keine Geschäftsstelle.
- (d) Außer wie im Kapitel «Die Gesellschaft – Die Ausgabe von Anteilen» im vorliegenden Prospekt offengelegt, hat die Gesellschaft keine Provisionen, Abschläge [Discounts], Courtagen oder sonstigen Sonderkonditionen im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Kapital der Gesellschaft gewährt bzw. bezahlt.
- (e) Außer wie im vorstehenden Abs.5 (e) erläutert, hat kein Verwaltungsratsmitglied ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an der Verkaufsförderung der Gesellschaft; kein Verwaltungsratsmitglied ist wesentlich beteiligt an zum Datum des vorliegenden Prospekts bestehenden Verträgen bzw. Übereinkünften, die für das Geschäft der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind.
- (f) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen keine Pflichtanteile an der Gesellschaft halten, um ihr Amt ausüben zu können. Es besteht keine Altersgrenze für das Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern.

15. Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an Geschäftstagen (außer samstags) am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- (a) die Satzung der Gesellschaft [Memorandum of Association; Articles of Association]
- (b) die vorstehend in § 13 genannten wesentlichen Verträge

(c) die Durchführungsbestimmungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) und die Mitteilungen der irischen Zentralbank [Central Bank of Ireland Notices].

Im Büro des Administrators sind kostenlose Exemplare des von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekts und der «Wesentlichen Anlegerinformationen» (KIID), der Satzung der Gesellschaft sowie Kopien der Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich.

Auf Anfrage bekommen Anleger kostenlos ein Exemplar des Prospekts, der «Wesentlichen Anlegerinformationen» (KIID) sowie des Jahres- und Halbjahresberichts der Gesellschaft zugestellt. Ein Exemplar des Prospekts und der «Wesentlichen Anlegerinformationen» (KIID) ist ebenfalls auf folgender Website erhältlich: www.fundpassport.com

Anhang I

TECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Derivatkontrakte

Bitte lesen Sie «Anhang III - Anlagebeschränkungen» des vorliegenden Prospekts durch, um sich beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten über die Vorschriften der irischen Zentralbank zu informieren.

Darüber hinaus sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Ein OGAW darf zwecks effizienter Portfolioverwaltung Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten (nachstehend «DFI» genannt) unter folgenden Voraussetzungen tätigen:

- (i) Die maßgeblichen Referenzpunkte bzw. Indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Assetklassen: übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, kollektiven Kapitalanlagen, Einlagen, Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkurssätzen und Währungen;
- (ii) die DFI setzen den OGAW nicht Risiken aus, die dieser anderweitig nicht eingehen darf (z. B. dass er mittelbar in Finanzinstrumente, Emittenten und Währungen investiert, in die er als OGAW nicht unmittelbar investieren darf); und
- (iii) die DFI lassen den OGAW nicht von seinen Anlagezielen abweichen.

Ein OGAW darf zwecks effizienter Portfolioverwaltung Geschäfte in außerbörslich gehandelten DFI (auch Freiverkehrs- bzw. OTC-Derivate genannt) unter folgenden Voraussetzungen tätigen:

- (i) Das Gegenparteirisiko darf 5% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Allerdings erhöht sich diese Obergrenze auf 10% bei den in den Unterabsätzen 1.4 (i), (ii) und (iii) der OGAW-Mitteilung 9 der irischen Zentralbank genannten Kreditinstituten (d. h. (i) den im Europäischen Wirtschaftsraum [EWR], den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zuzüglich Norwegen, Island und Lichtenstein zugelassenen Kreditinstituten, (ii) den in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Konvergenzabkommens [der Eigenkapitalvereinbarung «Basel I»] vom Juli 1988 (der Schweiz, Japan, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika) zugelassenen Kreditinstituten und (iii) den auf

- Jersey, Guernsey und der Isle of Man sowie in Australien und Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten).
- (ii) Der OGAW verfügt über Methoden, um sicherzustellen, dass die Bewertungen von außerbörslich gehandelten Derivaten verlässlich sind. Die von der Gegenpartei gelieferte Bewertung muss mindestens wöchentlich unabhängig überprüft werden.

Einsatz von Repo- und Reverse-Repo-Geschäften sowie Wertpapierleihgeschäften

Im Sinne dieses Absatzes bezeichnet «zugelassene Kreditinstitute» die in Abs. 1.4 (i), (ii) und (iii) der OGAW-Mitteilung 9 genannten Institute.

1. Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte (nachstehend «Repogeschäfte» genannt) sowie Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen werden.
2. Im Rahmen von Repo- und Wertpapierleihgeschäften bestellte Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - (i) Liquidität: Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, so dass sie zügig und zu einem stabilen Preis, der nahe an dem vor dem Verkauf ermittelten Wert liegt, verkauft werden können..
 - (ii) Bewertung: Sicherheiten müssen auf zumindest täglicher Basis bewertet werden können und täglich zum Marktpreis bewertet werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Sofern der Sicherheitengeber nicht mit A-1 oder entsprechend bewertet ist, müssen konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.
3. Bis zum Ende der Laufzeiten von Repo-Geschäften bzw. Wertpapierleihgeschäften müssen die im Rahmen derartiger Verträge und Geschäfte entgegengenommenen Sicherheiten folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - (i) Sie müssen jederzeit dem Wert des investierten Betrags oder der geliehenen Wertpapiere entsprechen oder ihn übersteigen;
 - (ii) Sie müssen an die Depotbank oder ihren Bevollmächtigten übertragen werden; und
 - (iii) Sie müssen dem OGAW unverzüglich und ohne Regress der Gegenpartei zur Verfügung stehen, falls diese in Verzug gerät.

Abs.(ii) gilt nicht für den Fall, dass ein OGAW den Drei-Parteien-Sicherheitenmanagement-Service eines international zugelassenen Zentralverwahrers [International Central Securities Depositories] bzw.

anderer zugelassener Kreditinstitute, die allgemein als Spezialisten auf diesem Gebiet anerkannt sind, verwendet. Die Depotbank muss in den Sicherheitsvereinbarungen als namentlich genannter Teilnehmer erscheinen.

Bargeldlose Sicherheiten:

- (i) dürfen weder verkauft, verpfändet noch wieder investiert werden;
- (ii) müssen auf das Risiko der Gegenpartei gehalten werden;
- (iii) dürfen nur von juristischen Personen gestellt werden, die rechtlich unabhängig von der Gegenpartei sind; und
- (iv) müssen ausreichend diversifiziert sein, um eine Konzentration in einer Emission, einem Sektor oder Land zu vermeiden.

Barsicherheiten:

Barsicherheiten dürfen nur folgendermaßen angelegt werden:

- (i) in Einlagen bei zugelassenen Kreditinstituten;
- (ii) in Wertpapieren staatlicher und öffentlicher Emittenten;
- (iii) in Einlagenzertifikate, die von bedeutenden Instituten emittiert werden;
- (iv) in Akkreditiven mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger, die unbedingt und unwiderruflich sind und von bedeutenden Instituten emittiert wurden;
- (v) in Repo-Geschäften, vorausgesetzt dass die erhaltenen Sicherheiten unter die Kategorien (i)-(iv) und (vi) dieses Absatzes fallen;
- (vi) in täglich gehandelten Geldmarktfonds mit einem Standard & Poor's-Rating von AAA oder einem gleichwertigen Rating. Erfolgt die Anlage in Anteilen eines verbundenen Fonds, wie in Abs.1.3 der OGAW-Mitteilung 9 der irischen Zentralbank beschrieben, so darf vom zugrunde liegenden Geldmarktfonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühr erhoben werden.

Gemäß Abs.2 (iv) der OGAW-Mitteilung 12.5 der irischen Zentralbank müssen die auf Risiko des OGAW gehaltenen investierten Barsicherheiten, die nicht in Wertpapiere staatlicher und öffentlicher Emittenten bzw. in Geldmarktfonds investiert sind, unter Beachtung des Prinzips der Streuung investiert werden. Ein OGAW muss jederzeit erwarten können, dass seine Anlage einer Barsicherheit es ihm ermöglicht, seinen Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einer mit dieser verbundenen juristischen Person hinterlegt oder in von diesen ausgegebenen Wertpapieren angelegt werden.

4. Ungeachtet der Bestimmungen von Abs.3 (ii) darf ein OGAW Wertpapierleihgeschäfte im Rahmen von Programmen abschließen, die von allgemein anerkannten internationalen Zentralverwahrer-Systemen organisiert werden, vorausgesetzt, der Systembetreiber stellt für das betreffende Programm eine Garantie aus.
5. Unbeschadet der Vorschriften des oben genannten Absatzes 3 in Bezug auf unbare Sicherheiten und bare Sicherheiten darf ein OGAW Repo-Geschäfte vornehmen, durch welches zusätzliche Hebeleffekte durch die Wiederanlage der Sicherheiten generiert werden. In diesem Fall muss das Repo-Geschäft bei der Bestimmung des Gesamtrisikos miteinbezogen werden, wie es in § 21 der OGAW-Mitteilung Nr. 10 der Zentralbank von Irland vorgeschrieben ist. Jedes so generierte Gesamtrisiko muss dem Gesamtrisiko aus der Nutzung von Derivativen hinzugerechnet werden, wobei der Gesamtbetrag nicht größer sein darf als 100% des Nettoinventarwerts des OGAW. Sofern Sicherheiten in Finanzanlagen wiederinvestiert werden, die einen Ertrag über den risikofreien Ertrag hinaus generieren, muss der OGAW bei der Berechnung des Gesamtrisikos miteinbeziehen:
 - (i) den erhaltenen Betrag, sofern Barsicherheiten gehalten werden;
 - (ii) den Marktwert der jeweiligen Instrumente, wenn unbare Sicherheiten gehalten werden.
6. Die Gegenpartei in einem Repo-Geschäft bzw. einem Wertpapierleihgeschäft muss mindestens ein Standard & Poor's-Kredit-Rating von A2 oder ein gleichwertiges Rating aufweisen, oder der OGAW muss sie stillschweigend als einem A2-Rating gleichwertig erachten. Eine Gegenpartei wird auch ohne Rating akzeptiert, sofern eine Gegenpartei mit einem permanenten Rating von A2 den OGAW gegenüber Verlusten aufgrund des Ausfalls der Gegenpartei schadlos hält bzw. eine entsprechende Garantie hinterlegt hat.
7. Der OGAW muss das Recht haben, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die Rückgabe einzelner oder aller leihweise überlassenen Wertpapiere zu verlangen. Im Vertrag muss geregelt sein, dass der Entleiher, sobald die Kündigung ergeht, verpflichtet ist, die Wertpapiere innerhalb von fünf Geschäftstagen oder innerhalb eines anderen der üblichen Marktpraxis entsprechenden Zeitraums zurückzugeben.

8. Repo-Geschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Mittelaufnahme oder Kreditgewährung im Sinne von §§ 103 und 111 der Durchführungsbestimmungen dar.

Anhang II

ANERKANNTE MÄRKTE

A. Es folgt eine Liste der geregelten Wertpapierbörsen und Märkte, an denen das Vermögen jedes Teilfonds jeweils angelegt werden darf; sie ist gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank aufgestellt worden. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren investiert der OGAW nur in Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse oder an Märkten gehandelt werden, welche die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (d. h. sie sind reguliert, regelmäßig geöffnet, anerkannt und öffentlich zugänglich); diese Wertpapiere sind im Prospekt aufgeführt. Die irische Zentralbank gibt keine Liste der anerkannten Wertpapierbörsen bzw. -märkte heraus.

(i) Alle Wertpapierbörsen:

- in einem Mitgliedsstaat
- in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (ohne Island und Liechtenstein, d. h. Norwegen)
- in einem der folgenden Länder:

Australien
Kanada
Japan
Hongkong
Neuseeland
Schweiz
USA

(ii) Wertpapierbörsen, die in folgender Liste enthalten sind
Liste enthalten sind:

- Argentinien** - die Wertpapierbörse Buenos Aires
- Brasilien** - die Wertpapierbörse Sao Paulo
- Chile** - die Santiago Stock Exchange
- China** - die Shanghai Securities Exchange und die Shenzhan Stock Exchange
- Tschechische Republik** - die Prague Stock Exchange;

Ägypten	- die Cairo Stock Exchange;
Hongkong	- die Hong Kong Stock Exchange;
Ungarn	- die Budapest Stock Exchange;
Indien	- die Bombay Stock Exchange und die National Stock Exchange of India;
Indonesien	- die Jakarta Stock Exchange;
Israel	- die Tel Aviv Stock Exchange;
Jordanien	- die Amman Stock Exchange;
Kasachstan	- die Kazakhstan Stock Exchange und die Central-Asian Stock Exchange;
Korea	- die Korea Stock Exchange, der Kosdaq;
Libanon	- die Beirut Stock Exchange;
Mauritius	- die Mauritius Stock Exchange;
Malaysia	- die Kuala Lumpur Stock Exchange;
Mexiko	- die Mexican Stock Exchange;
Marokko	- die Casablanca Stock Exchange;
Pakistan	- die in Karachi Stock Exchange;
Peru	- die Lima Stock Exchange;
Philippinen	- die Philippines Stock Exchange;
Polen	- die Warsaw Stock Exchange;
Singapur	- die Singapore Stock Exchange;
Slowakei Republik	- die Bratislava Stock Exchange;
Südafrika	- die Johannesburg Stock Exchange;
Sri Lanka	- die Colombo Stock Exchange;

- Taiwan** - die Taiwan Stock Exchange;
- Thailand** - die Thailand Stock Exchange;
- Tunesien** - die Tunis Stock Exchange;
- Türkei** - die Istanbul Stock Exchange

(iii) jede der folgenden:

Der von den Mitgliedern der International Securities Markets Association organisierte Markt.

im Russian Trading System 1 (RTS1) und Russian Trading System 2 (RTS2) notierte Aktienwerte. Jegliche geplanten Anlagen in diesem Markt werden im Einzelnen im Kapitel zur Anlagepolitik des entsprechenden Nachtrags angeführt;

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der Markt der börsennotierten Geldmarktinstitute [Listed Money Market Institutions], die in folgender Publikation der FSA beschrieben sind: The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Market (auch als Grey Paper bekannt);

AIM (Alternative Investment Market), der von der Londoner Wertpapierbörse geregelte und betriebene Markt für alternative Anlagen im Vereinigten Königreich;

der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte außerbörsliche Markt in Japan;

der NASDAQ in den USA;

der von Primärhändlern unter der Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführte Markt für US-Staatstitel;

der von der Financial Industry Regulatory Authority Inc. regulierte außerbörsliche Markt in den USA (auch als OTC-Markt in den USA beschrieben, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und von der Securities and Exchanges Commission und von der Financial Industry Regulatory Authority Inc. reguliert wird [und von Bankinstituten, die vom US Controller of the Currency, dem Federal Reserve System oder Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden]);

die französischen Märkte für Titres de Créances Négotiables (außerbörsliche Märkte für begebare Schuldtitel);

der außerbörsliche Markt, an dem kanadische Staatsanleihen gehandelt werden und der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.

B. Es folgt eine Liste der geregelten Termin- und Optionsbörsen und -märkte, an denen die Vermögenswerte jedes Teilfonds jeweils angelegt werden dürfen; sie ist gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank aufgestellt worden. Die irische Zentralbank gibt keine Liste anerkannten Termin- sowie Optionsmärkte und -börsen heraus.

(i) Alle Termin- und Optionsbörsen:

- in einem Mitgliedsstaat
- in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
(ohne Island und Liechtenstein, d. h. Norwegen).

(ii) Alle Termin- und Optionsbörsen, die in der folgenden Liste enthalten sind

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| Australien | - | die Sydney Futures Exchange |
| Neuseeland | - | die New Zealand Futures and Options Exchange |
| Hongkong | - | die Hong Kong Futures Exchange |
| Korea | - | die Korean Stock Exchange;
die Korea Futures Exchange (Korea Exchange) |
| Japan | - | die Osaka Securities Exchange
die Tokyo International Financial Futures Exchange
die Tokyo Stock Exchange |
| Singapur | - | die Singapore International Monetary Exchange
die Singapore Stock Exchange |
| Kanada | - | die Montreal Exchange; |
| USA
von Amerika | - | die CME
die Chicago Board Options Exchange
die Commodity Exchange Inc.
die Coffee, Sugar and Cocoa Exchange
der International Monetary Market |

Anhang III

Anlagebeschränkungen

Die Gesellschaft ist als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zugelassen. Gemäß den Durchführungsbestimmungen unterliegt ein OGAW den folgenden Anlagebeschränkungen (die Gesellschaft hält in jedem Fall die Vorschriften in den OGAW-Mitteilungen ein):

1	Zulässige Anlagen
1.1	Ein OGAW ist in seinen Anlagen auf Folgendes beschränkt: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedsstaats oder eines Nicht-Mitgliedsstaats zugelassen werden oder die an einem geregelten, regelmäßig betriebenen, anerkannten und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat bzw. Nichtmitgliedsstaat zugänglichen Markt gehandelt werden.
1.2	Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente gemäß Definition in den OGAW-Mitteilungen, abgesehen von den an einem geregelten Markt gehandelten.
1.4	OGAW-Anteile.
1.5	Anteile von Nicht-OGAW, wie im Leitfaden 2/03 der irischen Zentralbank beschrieben.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten gemäß Definition in den OGAW-Mitteilungen.
1.7	Derivative Finanzinstrumente gemäß Definition in den OGAW-Mitteilungen.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in § 1 erwähnt sind.
2.2	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in vor kurzem ausgegebene übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder an einem Markt (wie in Abs.1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines OGAW in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">- die Wertpapiere werden mit der Zusage emittiert, sie innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der US-Securities and Exchanges Commission zu registrieren, und- die Wertpapiere sind keine illiquiden Wertpapiere, d. h. sie können von einem OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis veräußert

werden, zu dem der OGAW sie bewertet.

2.3 Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren, vorausgesetzt, der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in die der OGAW jeweils mehr als 5% investiert, liegt unter 40%.

2.4 Die Obergrenze von 10% (in Abs.2.3) wird auf 35% erhöht, falls die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ausgegeben bzw. garantiert werden von einem EU-Mitgliedsstaat bzw. von dessen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedsstaat der EU oder von einer überstaatlichen Organisation, bei der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat Mitglied ist.

2.5 Die in Abs.2.4 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Abs.2.3 genannten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.

2.6 Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut anlegen.

Als zusätzliche Liquidität bei einem Kreditinstitut gehaltene Einlagen, das

- kein in einem Mitgliedsstaat des EWR (EU-Mitgliedsstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut ist,
- kein in einem Unterzeichnerstaat (außer EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Konvergenzabkommens (der Eigenkapitalvereinbarung «Basel I») vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika) zugelassenes Kreditinstitut ist,
- kein in Jersey, in Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder in Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut ist,

dürfen 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze kann auf 20 % erhöht werden, wenn die Einlagen von einem Treuhänder oder Depotverwalter vorgenommen werden.

2.7 Das Gegenparteirisiko eines OGAW bei Risikopositionen aus außerbörslichen Derivatgeschäften darf 5% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze erhöht sich bei einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut, bei einem in einem Unterzeichnerstaat (außer EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Konvergenzabkommens (der Eigenkapitalvereinbarung «Basel I») vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut oder bei einem auf Jersey, Guernsey und der Isle of Man sowie in Australien oder in Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut auf 10%.

2.8 *Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.6 und 2.7 darf eine Kombination von zwei oder mehreren der folgenden Papiere, die vom gleichen Emittenten begeben werden, 20% des Nettovermögens nicht übersteigen:*

- *Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,*

	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagen, und/ oder - Risikopositionen aus außerbörslichen Derivatgeschäften.
2.9	Die in Abs.2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 vorstehend genannten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden, sodass das Engagement in einen einzigen Emittenten 35% des Nettovermögens nicht übersteigt.
2.10	Konzerngesellschaften werden im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 als ein einziger Anleger betrachtet. Allerdings kann das Nettovermögen, das in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns angelegt werden darf, auf höchstens 20% begrenzt werden.
2.11	<p>Ein OGAW kann bis zu 100% seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von Mitgliedsstaaten, deren Ländern und Kommunen, den Nichtmitgliedsstaaten und den überstaatlichen Organisationen begeben oder garantiert werden, bei denen mindestens ein Mitgliedsstaat Mitglied ist.</p> <p>Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt und in der folgenden Liste enthalten sein:</p> <p>Ein OECD-Mitgliedsland, das kein Mitgliedsstaat ist, dessen Wertpapiere jedoch von einer internationalen Rating-Agentur als Investment-Grade eingestuft werden, die Regierung von Singapur, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Union, die Euratom, die Eurofima, die Weltbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Internationale Finanz-Corporation, der Europarat, die US-Government National Mortgage Association, die US-Federal National Mortgage Association, die Student Loan Marketing Association, die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Value Authority, die Straight-A Funding LLC.</p> <p>Ein OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus jeweils einer Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens ausmachen dürfen.</p>
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA»)
3.1	Kein OGAW darf mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA investieren.
3.2	Anlagen in einen Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens nicht übersteigen.
3.3	Die OGA dürfen höchstens 10% ihres Nettovermögens in anderen OGA anlegen.
3.4	Legt ein OGAW in Anteilen anderer OGA an, deren Verwaltung unmittelbar oder im Auftrag derselben OGAW-Verwaltungsgesellschaft obliegt, oder aber einer anderen Verwaltungsgesellschaft obliegt, mit welcher die OGAW-Verwaltungsgesellschaft verbunden

	<p>ist, sei es über eine gemeinsame Geschäftsführung oder eine gemeinsame Beherrschung oder über einen erheblichen unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsbestand, so darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtauschgebühren und Rücknahmegebühren erheben, wenn der OGAW in Anteile dieser anderen OGA investiert.</p>
3.5	<p>Erhält die OGAW-Verwaltungsgesellschaft (bzw. Anlageverwaltungsgesellschaft oder Anlageberatungsgesellschaft) für Anlagen in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision), so fließt diese Provision dem Vermögen des OGAW zu.</p>
4	Indizes nachbildende OGAW
4.1	<p>Ein OGAW darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteile bzw. Schuldtitel desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index nachzubilden, welcher den in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien genügt und von der irischen Zentralbank anerkannt wird.</p>
4.2	<p>Die Obergrenze in 4.1 kann auf 35 % erhöht werden und auf einen einzigen Emittenten angewandt werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.</p>
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	<p>Eine in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA handelnde Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft darf keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die sie in die Lage versetzen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.</p>
5.2	<p>Ein OGAW ist beschränkt auf den Erwerb von höchstens:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten; (iii) 25% der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten. <p>HINWEIS: Die vorstehend in (ii), (iii) und (iv) festgesetzten Obergrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Betracht bleiben, wenn zum betreffenden Zeitpunkt der Bruttowert der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente oder der Nettowert der in Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.</p>
5.3	<p>5.1 und 5.2 gelten nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder auf dessen Landes- bzw. und kommunaler Ebene begeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nichtmitgliedsstaat begeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von überstaatlichen

	<p>Organisationen begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören;</p> <p>(iv) von einem OGAW gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedsstaat errichteten Gesellschaft, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz im selben Staat anlegt, wobei gemäß Gesetzgebung dieses Staates ein solches Engagement die einzige Möglichkeit für den OGAW darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmegenehmigung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nichtmitgliedstaat sich an die in den Absätzen 2.3 bis 2.10 sowie 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Obergrenzen hält und dass dort, wo sie diese Obergrenzen übersteigt, die Absätze 5.5 und 5.6 unten eingehalten werden;</p> <p>(v) Anteile, die von Investmentgesellschaften am Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber beschränkt.</p>
5.4	Ein OGAW muss die in diesem Anhang festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn er mit zu seinem Vermögen gehörenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbundene Zeichnungsrechte ausübt.
5.5	Die irische Zentralbank kann es einem kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, in den sechs Monaten nach dem Tag seiner Zulassung von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.11 sowie 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, vorausgesetzt, der OGAW beachtet den Grundsatz der Risikostreuung.
5.6	Werden die in diesem Dokument festgelegten Grenzwerte aufgrund von Faktoren überschritten, die sich der Kontrolle des OGAW entziehen oder die sich aus der Ausübung von Zeichnungsrechten ergeben, so muss der OGAW bei seinen Verkaufsgeschäften vorrangig die Behebung dieses Missstands anstreben, wobei er den Interessen seiner Anteilinhaber gebührend Rechnung zu tragen hat.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft noch eine im Namen einer Investmentgesellschaft [Unit Trust] handelnde Depotbank oder eine Verwaltungsgesellschaft eines gewöhnlichen vertragsrechtlichen Fonds darf Leerverkäufe von: <ul style="list-style-type: none"> - übertragbaren Wertpapieren; - Geldmarktinstrumente¹; - Anteilen von OGA; und - derivativen Finanzinstrumenten tätigen.
5.8	Ein OGAW darf zusätzliche liquide Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente («DFI»)
6.1	Insgesamt darf das weltweite Gesamtengagement des OGAW (wie in den OGAW-Mitteilungen

¹ Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind verboten.

	erläutert) in DFI den Gesamt-Nettoinventarwert des OGAW nicht übersteigen.
6.2	Für die Gesamtrisikoposition aus den Basiswerten der DFI, nimmt man sie mit den Einzelengagements in den Wertpapieren (einschließlich der in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI) zusammen, sind die in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Höchstwerte unbedingt einzuhalten. (Diese Bestimmung gilt nicht bei indexbasierten DFI, vorausgesetzt, der zugrunde liegende Index entspricht den in den OGAW-Mitteilungen festgelegten Kriterien.)
6.3	Ein OGAW darf unter der folgenden Voraussetzung in außerbörslich gehandelten FDI anlegen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Gegenparteien der außerbörslichen Geschäfte unterliegen als Kreditinstitute aufsichtsrechtlicher Kontrolle und erfüllen die Kriterien der irischen Zentralbank für eine Zulassung.
6.4	Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten unterliegen den von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Kreditaufnahme- und Kreditvergabebeschränkungen

- (a) Ein OGAW darf Kredite bis zur Höhe von 10% seines Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, diese Kreditaufnahme ist nur vorübergehend. Der OGAW kann seine Vermögenswerte als Sicherheit für solche Kredite stellen.
- (b) Ein OGAW kann Fremdwährungen mittels eines Back-to-Back-Darlehensvertrags erwerben. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährungen gelten unter der Voraussetzung nicht als Kreditaufnahme im Sinne der in (a) vorstehend festgelegten Kreditaufnahmebeschränkungen, dass die Gegeneinlage dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder diesen Wert übertrifft.

Wenn jedoch die Kreditaufnahme in der Fremdwährung den Wert der Back-to-Back-Einlage überschreitet, gilt jeglicher Überschuss als Kreditaufnahme im Sinne von (a) oben.

- (c) Ein OGAW darf keine in seinem Eigentum bzw. Besitz befindlichen Wertpapiere durch eine Hypothek bzw. ein Grundpfandrecht belasten oder auf andere Weise als Sicherheit für Schulden übertragen, außer wie vorstehend in (a) vorgesehen. Der Handel mit Wertpapieren «per Erscheinung» oder mit «verzögerter Lieferung» und der für den Verkauf von Optionen bzw. den Kauf oder Verkauf von Termingeschäften bzw. Terminkontrakten sowie sonstigen Derivatkontrakten bezahlte Wertausgleich gelten nicht als Verpfändung von Vermögenswerten eines OGAW.
- (d) Unbeschadet der Befugnisse eines OGAW, in übertragbare Wertpapiere zu investieren, darf der OGAW Dritten keine Kredite gewähren oder als Garantievergeber auftreten.

Allgemeines

Die Gesellschaft befolgt, vorbehaltlich der Durchführungsbestimmungen, bezüglich jedes Teilfonds die ihr von der irischen Wertpapierbörse auferlegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, und zwar so lange, wie die Anteile des betreffenden Teilfonds an der irischen Wertpapierbörse notiert sind; sie hält sich auch an jegliche Kriterien, um ihr Kredit-Rating für Anteile und Klassen der Gesellschaft zu erlangen bzw. zu sichern.

Die Gesellschaft soll die Befugnis besitzen (vorbehaltlich der vorhergehenden Genehmigung der irischen Zentralbank), Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, wie sie jetzt Teil der Durchführungsbestimmungen sind, ausnutzen zu können, wenn sie der Gesellschaft gestatten, Anlagen in Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente oder sonstige Anlageformen zu tätigen, die ihr zum Datum des vorliegenden Prospekts laut Durchführungsbestimmungen untersagt oder nur bedingt möglich sind.

Anhang IV

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb der Anteile der Teilfonds ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 InvG angezeigt worden.

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 131 InvG hat übernommen:

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Königsallee 21/23
40212 Düsseldorf

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch der Anteile können bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (nachfolgend die „deutsche Informations- und Zahlstelle“) eingereicht werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger über die deutsche Informations- und Zahlstelle geleitet werden.

In diesem Fall wird die deutsche Informations- und Zahlstelle diese Zahlungen auf ein vom Anleger angegebenes Konto überweisen oder diese in bar auszahlen.

Der Verkaufsprospekt, die Nachträge 1 - 7, jeweils vom 22. März 2013, die Nachträge zu den Klassen eines jeden Teilfonds, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien des Gründungsvertrages und der Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der deutschen Informations- und Zahlstelle in Papierform kostenlos erhältlich. Bei der deutschen Informations- und Zahlstelle sind folgende wesentliche Verträge kostenlos einsehbar:

- Der Verwaltungsvertrag vom 1. August 2003 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft,
- Der Verwaltungsstellenvertrag vom 1. August 2003 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft,
- Der Depotbankvertrag vom 16. Dezember 2010 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank,
- Der Teilnahmevertrag vom 1. August 2003 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle,
- Der Vertriebsvertrag vom 10. November 2011 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und EFG Asset Management (UK) Limited,
- Der Anlageverwaltungsvertrag vom 10. November 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und EFG Asset Management (UK) Limited,
- die Durchführungsbestimmungen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) und die OGAW-Mitteilungen der irischen Zentralbank.

Die aktuellen Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind bei der deutschen Informations- und Zahlstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden entsprechend § 42a Investmentgesetz mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,

2. die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds,
3. Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können,
4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) bekannt zu machen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Voraussetzungen des § 5 InvStG auch tatsächlich erfüllt werden.

Soweit die Gesellschaft den steuerlichen Nachweis- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes nachkommt, werden die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Anleger nach den steuerlich in der Regel vorteilhaften Vorschriften der §§ 2 bis 4 InvStG besteuert. Soweit jedoch die Gesellschaft den steuerlichen Nachweis- und Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt, finden die Vorschriften der Strafbesteuerung nach § 6 InvStG Anwendung. In diesem Fall sind beim Anleger die Ausschüttungen auf Investmentanteile, der Zwischengewinn, sowie 70 Prozent des Mehrbetrags anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines Investmentanteils ergibt; mindestens sind 6 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. Der anzusetzende Teil des Mehrbetrags gilt mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres als ausgeschüttet und zugeflossen.

Die Gesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die vorstehenden Angaben sind lediglich als allgemeiner Überblick über die Besteuerung der in Deutschland ansässigen Anleger zu verstehen, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine eingehende professionelle steuerliche Beratung des Anlegers keinesfalls ersetzen kann und will. Die Angaben beruhen auf der Gesetzeslage und der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Dokuments. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zwischen diesem Datum und der Investitionsentscheidung des Anlegers die Gesetzeslage oder die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ändert, wird Anlegern dringend geraten, sich vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen Folgen des Erwerbs der Fondsanteile individuell von entsprechend qualifizierten Beratern beraten zu lassen.

New Capital Total Return Bond Fund
Nachtrag Nr. 1 vom 22. März 2013 zum Prospekt vom 22. März 2013 für New Capital UCITS
Fund plc

Der vorliegende Nachtrag enthält spezifische Angaben zum New Capital Total Return Bond Fund (der «Teilfonds» genannt), einem Teilfonds von New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft»), einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts; er sollte gelesen werden zusammen und in Verbindung mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 22. März 2013 (der «Prospekt») sowie unter Beachtung der folgenden allgemeinen Beschreibungen:

- der Gesellschaft sowie ihrer Verwaltung und Administration,
- ihrer Verwaltungs- und Fondsgebühren,
- ihrer Risikofaktoren,
- ihrer Anlagebeschränkungen,

die im Prospekt enthalten sind, der beim Administrator bezogen werden kann. Soweit Unstimmigkeiten zwischen dem vorliegenden Prospekt und den Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags bestehen, gilt für den fraglichen Teilfonds der vorliegende Nachtrag.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder unter der Überschrift «Verwaltung und Administration» im vorliegenden Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

1. Definitionen

- | | |
|-------------------------|--|
| «Basiswährung» | steht für den US Dollar. |
| «Geschäftstag» | steht für jeden Tag, an dem Banken im Allgemeinen in Dublin geöffnet sind, sowie für alle sonstigen Tage, welche die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank festlegt. |
| «Mindestbestand» | steht für die Mindestanzahl von Anteilen, die Anteilhaber von einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse halten müssen und die einen Mindestwert besitzen, den der Verwaltungsrat jeweils angeben und im entsprechenden Nachtrag zur Klasse veröffentlichen kann. |

- «**Mindestzeichnungswert**» steht für den in den Nachträgen zu den Klassen angegebenen, für den Teilfonds geltenden Wert.
- «**Zeichnungstag**» und «**Rücknahmetag**» stehen für alle Geschäftstage außer Geschäftstagen, an denen der Administrator Schwierigkeiten hat, zuverlässige Kurse bzw. Preise festzustellen, wie etwa jegliche Zeiträume, in denen die Hauptmärkte bzw. Aktienbörsen, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Teilfonds börsennotiert ist, geschlossen sind, und Tage, die in die Zeiträume der Aussetzung von Börsengeschäften fallen. Ein Kalender, der alle Rücknahme- und Zeichnungstage angibt, ist auf www.fundpassport.com abrufbar und wird jährlich aktualisiert. Änderungen bei den Rücknahme- und Zeichnungstagen werden den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt.
- «**Rücknahmetermin**» und «**Rücknahmetermin**» stehen für 16.00 Uhr (Irische Zeit) am maßgeblichen Rücknahmetag/Zeichnungstag für den maßgeblichen Rücknahmetag/Zeichnungstag bzw. für diejenigen sonstigen Termine, welche die Verwaltungsgesellschaft festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
- «**Bewertungstag**» steht für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag.
- «**Bewertungszeitpunkt**» steht für 23.00 Uhr (Irische Zeit) am maßgeblichen Bewertungstag.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, anhand einer Kombination von Kapitalwachstum und Ertrag einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen.

3. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in mittel- bis langfristig ausgerichtete internationale Schuldtitel verschiedener Nennwährungen, die an anerkannten Märkten in wirtschaftlich führenden Ländern börsennotiert sind. Der Teilfonds investiert in eine breit gestreute Palette an Schuldtiteln, die von Staaten, Kreditinstituten und Unternehmen in Industrie- und Schwellenländern begeben werden (darunter Notes, Wechsel, Anleihen, Commercial Papers, Einlagenzertifikate und variabel verzinsten Notes). Der Teilfonds hält normalerweise Schuldtitel mit Investment-Grade-Ratings (mindestens Baa bei Moody's oder mindestens BBB bei Standard & Poor's oder gleichwertige Kredit-Ratings, welche die Anlageverwaltungsgesellschaft festlegt), zielt jedoch auch darauf ab, bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schuldtitel geringerer Qualität zu investieren. Der Teilfonds unterliegt keinen Laufzeitbeschränkungen, und er darf zusätzliche flüssige Mittel halten. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und geht der Renditekurve entgegengesetzte Positionen ein, um seine Ergebnisse zu erhöhen.

Der Teilfonds orientiert sich weder in seiner geografischen noch in seiner Währungszuteilung an einem Vergleichsindex. Hingegen kann der BofA Merrill Lynch 1-10 Year Global Broad Market Index zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen werden. Der BofA Merrill Lynch 1-10 Year Global Broad Market Index bildet die Wertentwicklung von Schuldtiteln mit Investment-Grade-Ratings ab, die öffentlich auf den größten inländischen Märkten und auf den Märkten für EU-Anleihen begeben werden und deren Restlaufzeit bis zur Endfälligkeit bzw. deren durchschnittliche Laufzeit bei unter 10 Jahren liegt, darunter Staatspapiere, Quasi-Staatsanleihen, von Unternehmen begebene Wertpapiere sowie verbrieft und besicherte Wertpapiere.

Gemäß dem Anlageziel des Teilfonds kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Devisentermingeschäfte abschließen, um – vorbehaltlich der in Anhang I zum Prospekt dargelegten Vorschriften – die Währungsrisiko-Merkmale übertragbarer Wertpapiere zu ändern. Diesbezüglich kann die Anlageverwaltungsgesellschaft das Währungsrisiko der Basiswerte des Teilfonds ändern, um Währungsbestände von einem oder mehreren OECD-Ländern zu erwerben.

Bis zur Anlage der Erlöse einer Anteilsplatzierung oder -ausgabe, oder wenn Marktbedingungen oder sonstige Umstände eine solche Maßnahme rechtfertigen, können die Vermögenswerte der Teilfonds, vorbehaltlich der in Anhang III zum Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen, in Geldmarktinstrumente (darunter Einlagenzertifikate, zinsvariable Notes und Commercial Papers) investiert werden, die ein Kredit-Rating von mindestens A1 (Standard & Poor's) bzw. mindestens P1 (Moody's) aufweisen oder mit einem nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft gleichwertigen Kredit-Rating versehen sind. Ebenso kann in Bareinlagen investiert werden, die auf die Währungen lauten, die vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft festgelegt wurden. (Jegliche Bareinlagen dieser Art werden nur als zusätzliche liquide Mittel gehalten).

Es wird grundsätzlich nicht beabsichtigt, in Optionsscheine zu investieren, es sei denn, diese sind das Ergebnis von Kapitalmaßnahmen. Hingegen werden, sollte die Anlageverwaltungsgesellschaft sich für eine solche Anlage entscheiden, höchstens 5% des Teilfonds in Optionsscheine investiert.

Wenn überhaupt, werden Anlagen in Schwellenländern vor allem in an anerkannten Märkten börsennotierten Wertpapieren getätigt, und es ist nicht geplant, mehr als 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in diese Wertpapiere zu investieren.

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs und Erträge über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren mit einer mittleren Volatilität anstreben.

5. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang III zum Prospekt dargelegt.

6. Techniken und Finanzinstrumente

Vorbehaltlich der von der irischen Zentralbank festgelegten und in Anhang I zum Prospekt erläuterten Beschränkungen und Grenzwerte kann der Teilfonds zwecks effizienter Portfolioverwaltung Techniken und Finanzinstrumente einsetzen (darunter unter anderem Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen, Swapkontrakte, Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte).

Es können Währungsabsicherungen durchgeführt werden, um den Teilfonds vor den Währungsschwankungen zu schützen, von denen das Teilfondsvermögen gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds oder der Nennwährung einer Klasse betroffen ist. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Klasse übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft solche Geschäfte zum Zweck der Absicherung auf der Ebene einer Klasse abschließt, so sind diese Geschäfte jeweils ausschließlich der betreffenden Klasse zuzurechnen und können nicht mit den Engagements anderer Klassen oder bestimmter Vermögenswerte kombiniert oder damit verrechnet werden.

In Übereinstimmung mit den Bedingungen und Vorschriften der irischen Zentralbank, die in Anhang I zum Prospekt dargelegt werden, kann der Teilfonds Techniken und Finanzinstrumente einsetzen (darunter Devisengeschäfte, mit denen die Währungsmerkmale der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere verändert werden), um sich vor Währungsrisiken zu schützen und um das Währungsrisiko der übertragbaren Wertpapiere zu ändern. Devisentermingeschäfte können nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft dazu eingesetzt werden, das Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko aus der Schwankung zwischen der Währung, in der der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, ganz oder teilweise abzusichern.

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann stark durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungsengagements möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

In der Verfolgung seiner Anlagepolitik kann der Teilfonds zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Wertpapiere per Erscheinen oder mit verzögerter Belieferung kaufen.

7. Ausschüttungspolitik

Außer wie im Nachtrag zur Klasse GBP Gew. Auss. angegeben, beabsichtigt der Verwaltungsrat, alle Erträge, Dividenden und anderen Ausschüttungen, welcher Art auch immer, sowie Kapitalgewinne, die der Teilfonds bei der Verfolgung seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik erzielt, automatisch wieder zu Gunsten der Anteilhaber des Teilfonds zu investieren. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, außer wie im Nachtrag zur Klasse GBP Gew. Auss. angegeben, Ausschüttungen aus dem Teilfonds vorzunehmen, es sei denn im Falle der Auflösung des Teilfonds.

Berichtsfonds-Status im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft hat entschieden, dass der Teilfonds im Sinne der Offshore-Fonds-Gesetzgebung in Großbritannien in jedem Geschäftsjahr als Berichtsfonds («Reporting Fund») behandelt wird. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Berichtsfonds stellt die Gesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds jedem Anleger im Vereinigten Königreich, der einen Anteil an diesem Fonds hält, für jedes Geschäftsjahr innerhalb von sechs Monaten, welche auf den Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des fraglichen Geschäftsjahres folgen, auf der folgenden Website einen Bericht zur Verfügung: www.fundpassport.com. Demzufolge wird der Bericht auf dieser Website im Hinblick auf jedes zum 30. Juni ablaufende Geschäftsjahr am oder vor dem 31. Dezember desselben Jahres zur Verfügung gestellt. Sollte ein Anleger jedoch keinen Zugang zum Bericht auf der Website haben, können diese Informationen auch per Post oder telefonisch eingeholt werden, indem die Anlageverwaltungsgesellschaft direkt kontaktiert wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

8. Klassen

Anteile werden als Anteile einer Klasse des vorliegenden Teilfonds an Anleger ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann bei der Auflegung des vorliegenden Teilfonds oder danach mehr als eine Klasse für den vorliegenden Teilfonds auflegen. Der Verwaltungsrat kann ganz nach eigenem Ermessen zwischen Klassen unterscheiden, so unter anderem in Bezug auf Nennwährung, Dividendenpolitik, Absicherungsstrategien (so sie auf die Nennwährung einer bestimmten Klasse angewandt werden), Gebühren und Kosten, Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren oder gültige Mindestzeichnungs- und Mindestbestandswerte.

Die im vorliegenden Teilfonds verfügbaren Klassen, ihre jeweiligen Ausgabeaufschläge und Kosten sowie die Mindestzeichnungswerte und Mindestbestände, Nennwährungen und sonstigen klassenspezifischen Merkmale sind in eigenen Nachträgen zu den einzelnen Klassen angegeben.

9. Ausgabe von Anteilen

Die Klassen USD Gew. Thes., EUR Gew. Thes., GBP Gew. Thes., GBP Gew. Auss., CHF Gew. Thes., USD/CNY Hedge Gew. Thes., CAD Gew. Thes., USD/INR Hedge Gew. Thes. und USD Inst. Thes. des Teilfonds sind zuvor zu einem Festpreis angeboten worden und werden jetzt und weiterhin zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten. Auf alle Zeichnungen nach der Erstangebotsfrist kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von höchstens 5% des (auf zwei Dezimalstellen aufgerundeten) Anteilwerts insgesamt erhoben werden. Die Verfahren zur Beantragung der Anteile nach der Erstangebotsfrist sind im Prospekt angegeben. Die Abwicklungserträge der nach der Erstangebotsfrist gezeichneten Anteile gehen per telegrafischer Überweisung, und zwar in frei verfügbaren Mitteln, am maßgeblichen Zeichnungstag bis um 15.00 Uhr (irische Zeit) oder bei von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern bzw. Intermediären innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Zeichnungstag auf dem Bankkonto ein, das im Einzelnen auf dem Antragsformular des Teilfonds angegeben ist.

10. Rücknahme von Anteilen

Die Verfahren zur Rücknahme von Anteilen sind im Prospekt angegeben.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben.

11. Anlageverwaltungsgesellschaft

EFG Asset Management (UK) Limited mit Sitz in Leconfield House, Curzon Street, London W1J 5JB, Vereinigtes Königreich («Anlageverwaltungsgesellschaft») ist zur Anlageverwaltungsgesellschaft des New Capital Total Return Bond Fund bestellt worden, dies gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 10. November 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und EFG Asset Management (UK) Limited («Anlageverwaltungsvertrag»).

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft und steht im Eigentum der EFG Asset Management (Singapore) PTE Ltd. Letztere steht im Eigentum der EFG Asset Management Holding AG aus Zürich, die ihrerseits im Eigentum der EFG International AG steht, dem globalen Private Banking und Vermögensverwaltungskonzern mit Hauptsitz in Zürich, der an der SIX Swiss Exchange notiert und unter der Aufsicht der schweizerischen FINMA auf konsolidierter Basis steht.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist im Bereich Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungskunden und kollektive Kapitalanlagen tätig, von der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich zugelassen worden und wird von dieser beaufsichtigt.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass alle Vertragsparteien den Anlageverwaltungsvertrag kündigen können, indem sie den jeweils anderen Parteien mit jeweils mindestens neunzig Tagen Kündigungsfrist (oder einer kürzeren Frist, der die Parteien zugestimmt haben) oder unter bestimmten Umständen – zum Beispiel Insolvenz einer Partei oder ein nicht behobener Vertragsbruch – nach ergangener entsprechender Mitteilung fristlos schriftlich kündigen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht ferner vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihre Mitarbeitenden, ihre Beauftragten und ihre Bevollmächtigten gegenüber jeglichen Klagen, Verfahren, Schadensersatzverpflichtungen, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Ausgaben schadlos hält, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen und nicht auf vorsätzliche Nichterfüllung, auf Betrug oder auf Fahrlässigkeit seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihrer Mitarbeitenden, Beauftragten oder Bevollmächtigten in der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind.

Im Verlauf der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag wird die Anlageverwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft dazu ermächtigt, eine Anlageberatung und sonstige Beratungsleistungen wahrzunehmen und kann hierbei die Anbieter und die Bedingungen nach eigenem Ermessen auswählen, vorausgesetzt die Anlageverwaltungsgesellschaft trägt die Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Anlageberatung entstehen.

12. Gebühren und Kosten

Der Teilfonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der (i) von der Gesellschaft dem Verwaltungsrat zu zahlenden Gebühren und der (ii) Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft. Eine Zusammenfassung dieser Gebühren und Kosten findet sich im Prospekt unter der Überschrift «Gebühren und Kosten». Der Teilfonds trägt auch die folgenden Gebühren und Kosten:

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühren, die von jeder Klasse des Teilfonds zu tragen sind, werden detailliert in dem jeweiligen Nachtrag zur Klasse dargestellt. Die Verwaltungsgebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Gebühr auf bis zu 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die jeweilige Klasse zu erhöhen. Die Anteilinhaber der maßgeblichen Klasse werden mindestens einen Monat vor der geplanten Erhöhung der Verwaltungsgebühr schriftlich darüber benachrichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kommt aus ihrer Verwaltungsgebühr für die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle (außer der an die Vertriebsstelle zahlbaren Provisionen) auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts Abweichendes bestimmt, werden die Gebühren für die Zahlstelle aus dem Anlagevermögen des Teilfonds beglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erstattung ihrer Kosten, die ihr oder ihren Beauftragten angemessenerweise im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören Kosten für Rechtsberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanz- bzw. Steuerberatungsleistungen, Kosten die im Rahmen der Erteilung von Auskünften an Anteilinhaber entstanden sind, sowie Kosten, die der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle, der Unteranlagegesellschaft, jeder Zahlstelle und der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Gebühr des Administrators

Die Gesellschaft zahlt dem Administrator aus dem Vermögen des Teilfonds eine Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) von (i) 0,125% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds höchstens 100 Millionen US\$ beträgt (vorbehaltlich einer Mindestjahresgebühr von 45.000 US\$), oder von (ii) 125.000 US\$ zuzüglich 0,1% des Teils des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der 100 Millionen US\$ übersteigt, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds mehr als 100 Millionen US\$ beträgt.

Der Administrator hat ferner Anspruch auf die Erstattung aus dem Vermögen des Teilfonds aller angemessenen Ausgaben, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Die Gebühren und Kosten des Administrators laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Gebühr der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf die Zahlung einer Jahresgebühr seitens der Gesellschaft für ihre Dienste zugunsten des Teilfonds von 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) für Treuhanddienstleistungen und 0.025% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) für Verwahrdienstleistungen.

An die Depotbank zu zahlende Gebühren werden zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet, laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Depotbank hat zudem Anspruch auf die Erstattung sämtlicher vereinbarten Abschlussgebühren und Auslagen, die ihr in Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind. Die Depotbank berechnet auch die Abschlussgebühren Dritter und die Gebühren der Korrespondenzbanken zu marktüblichen Konditionen.

Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus der ihr von der Gesellschaft bezahlten Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft als Vergütung für ihre Dienstleistungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag diejenige Anlageverwaltungsgebühr, wie sie zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls vereinbart wird. Die Verwaltungsgesellschaft erstattet der Anlageverwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds sämtliche angemessenen und ordnungsgemäß belegten Barauslagen, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstanden sind, sowie jegliche Mehrwertsteuern, die aus der Vergütung bzw. den Ausgaben, die der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestanden sind, haben bezahlt werden müssen.

Gründungs- und Ausgabekosten

Sämtliche im Zusammenhang mit der Gründung des Teilfonds entstandenen Kosten sind beglichen worden. Die bei der Errichtung weiterer Anteilsklassen anfallenden Gründungs- und Ausgabekosten werden vom Teilfonds getragen und über eine Rechnungsperiode des Teilfonds abgeschrieben.

13. Risikofaktoren

Dieser Absatz sollte in Verbindung mit dem Kapitel «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts gelesen werden.

Britische Reporting Funds

Obwohl der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktisch möglichen und mit den einschlägigen Gesetzen, den aufsichtsrechtlichen Vorschriften und den Anlagezielen sowie der Anlagepolitik des Teilfonds kompatiblen Schritte zu unternehmen, um die Zulassung als Reporting Fund zu beantragen und den Status aufrechtzuerhalten (wie im Absatz «Britische Besteuerung» des Prospekts erläutert), sollten sich die Anteilhaber bewusst sein, dass die Zulassung als Reporting Fund und die laufende Behandlung als Reporting Fund der Aufrechterhaltung bestimmter Bedingungen unterliegt. Für die Eintragung als Berichtsfonds und die Beibehaltung dieses Status in Bezug auf jedes Geschäftsjahr kann es keine Garantie geben.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

**Nachtrag zum New Capital Total Return Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 22. März 2013 zum New Capital Total Return Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Gew. Thes. des New Capital Total Return Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 4.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD Gew. Thes. zu erheben.

7. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

8. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Gew. Thes.

Nachtrag zum New Capital Total Return Bond Fund
Nachtrag zur Klasse EUR Gew. Thes.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 22. März 2013 zum New Capital Total Return Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse EUR Gew. Thes. des New Capital Total Return Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

Euro (€)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5,000 Euro zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 4,000 Euro halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 EUR. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse EUR Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse EUR Gew. Thes. zu erheben.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse EUR Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für eine Klasse kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse EUR Gew. Thes.

**Nachtrag zum New Capital Total Return Bond Fund
Nachtrag zur Klasse GBP Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 22. März 2013 zum New Capital Total Return Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse GBP Gew. Thes. des New Capital Total Return Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

Sterling (£)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 3.000 GBP zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 2.500 GBP halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 GBP. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse GBP Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 0,80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse GBP Gew. Thes. zu erheben.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse GBP Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse GBP Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse GBP Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse kann dazu führen, dass die Anteilinhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse GBP Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse GBP Gew. Thes.

**Nachtrag zum New Capital Total Return Bond Fund
Nachtrag zur Klasse GBP Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 22. März 2013 zum New Capital Total Return Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse GBP Gew. Auss. des New Capital Total Return Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

Sterling (£)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5.000 GBP zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 2.500 GBP halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- und Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 GBP. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse GBP Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 0,80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse GBP Gew. Auss. zu erheben.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse GBP Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse GBP Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse GBP Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft verfolgt in Bezug auf die Klasse GBP Gew. Auss. eine Ausschüttungspolitik.

Für jede Rechnungsperiode werden die Ausschüttungen durch die Verwaltungsgesellschaft reinvestiert und als zusätzliche Anteile an dieser Klasse ausbezahlt. Der dieser Klasse zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag ist der den Anteilen dieser Klasse zurechenbare Teil des Nettoertrags des Teilfonds (und zwar in Form von Dividenden, Zinsen oder anders). Anteilinhaber können sich dafür entscheiden, dass die Dividenden direkt an sie ausbezahlt werden. Mitteilungen dieser Art erfolgen durch Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts des Antragsformulars oder indem die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darüber informiert wird, dass eine direkte Auszahlung der Dividenden gewünscht wird.

Wird eine entsprechende Entscheidung getroffen, erfolgt die Ausschüttung auf Risiko und Kosten des maßgeblichen Anteilinhabers und wird per Scheck bezahlt, der mit gewöhnlicher Post an die eingetragene Anschrift des Inhabers oder, bei mehreren Mitinhabern, an den erstgenannten Inhaber oder an die von den Mitinhabern benannte Person und Anschrift ergeht. Alternativ erfolgt die Auszahlung auf Anweisung eines Anteilinhabers, die fünf Geschäftstage vor dem Tag, an dem die verkündete Dividende zahlbar wird, erteilt werden muss. In diesem Fall wird der Betrag auf Risiko und Kosten des betreffenden Anteilinhabers telegrafisch oder elektronisch auf ein genanntes Konto überwiesen. Bei einer solchen Überweisung haftet die Gesellschaft nicht für Verluste. Dividendenzahlungen von unter

50 US\$ (oder von gleichwertigen Summen in Fremdwährungen) werden unter bestimmten Umständen nicht ausbezahlt, sondern automatisch zum Kauf zusätzlicher Anteile der Klasse verwendet.

Für die Klasse GBP Gew. Auss. kann jeweils ein Ausgleichskonto geführt werden, sodass für alle Anteile dieser Klasse, unabhängig vom Tag und Jahr ihrer Ausgabe, derselbe Betrag ausgeschüttet wird. Als Ausgleichszahlung gilt eine Summe, die dem Teil des Ausgabepreises eines Anteils entspricht, der für den (gegebenenfalls) aufgelaufenen, aber bis zum Ausgabezeitpunkt noch nicht ausgeschütteten Ertrag steht; diese Ausgleichszahlung gilt mit der ersten Dividende, auf welche die Anteilhaber in der gleichen Rechnungsperiode, in der die Anteile ausgegeben werden, Anspruch haben, als an die Anteilhaber der Klasse GBP Gew. Auss. zurückbezahlt.

Dividenden und andere einem Anteilhaber zu zahlende Beträge tragen keine Zinsen zu Lasten der Gesellschaft. Alle nicht beanspruchten Dividenden und anderen Beträge, die wie vorstehend erwähnt zu zahlen sind, können investiert oder auf andere Weise zu Gunsten dieser Klasse genutzt werden, bis der Anspruch auf sie geltend gemacht wird. Dividendenansprüche, die sechs Jahre nach dem ersten Zahltermin noch nicht geltend gemacht worden sind, verfallen automatisch und fallen an diese Klasse zurück, ohne dass die Gesellschaft hierzu eine besondere Erklärung abgeben oder etwas unternehmen muss.

Ausschüttungen erfolgen halbjährlich. In jeder Rechnungsperiode, in der maßgebliche Erträge des Teilfonds ausgeschüttet werden, die den Anteilen der Klasse GBP Gew. Auss. zuzurechnen sind, notiert der Teilfonds normalerweise am 31. Dezember und am 30. Juni der betreffenden Rechnungsperiode «ex-Dividende», und die Ausschüttung bezüglich der Anteile der Klasse GBP Gew. Auss. findet für das Ex-Dividende-Datum des 31. Dezember spätestens Ende Februar sowie für das Ex-Dividende-Datum des 30. Juni spätestens Ende Oktober statt.

9. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für eine Klasse kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

10. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse GBP Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen

Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse GBP Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Total Return Bond Fund
Nachtrag zur Klasse CHF Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 22. März 2013 zum New Capital Total Return Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse CHF Gew. Thes. des New Capital Total Return Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

Schweizer Franken (CHF)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 CHF zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 CHF halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 CHF. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse CHF Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse CHF Gew. Thes. zu erheben.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse CHF Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und untersicherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse CHF Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse CHF Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse CHF Gew. Thes. kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse CHF Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse CHF Gew. Thes.

**Nachtrag zum New Capital Total Return Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 22. März 2013 zum New Capital Total Return Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. des New Capital Total Return Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. zu erheben.

7. Währungsrisiko gegenüber dem Renminbi

Anteilinhaber der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. erhalten das Ergebnis der Wertentwicklung des Teilfonds, als lauten die Anteile dieser Klasse auf den Renminbi («CNY»). Die Anlageverwaltungsgesellschaft erreicht diese Wirkung, indem sie nicht lieferbare Termingeschäfte[Non-deliverable Forwards] abschließt, um das Währungsexposure des US-Dollars auf Termin und gegen CNY zu verkaufen, und zwar zum Wert von bis zu 100% des Teilfondsvermögens, das der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. zuzuschreiben ist. Das Ausmaß des Währungsrisikos gegenüber dem CNY wird von der Menge an Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. bestimmt. Ein «Non-deliverable Forward» ist ein Termingeschäft mit Barausgleich, in dem Gewinn und Verlust zum Zeitpunkt des Glattstellungstermins berechnet werden, indem der Unterschied zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Glattstellung als vereinbarter fiktiver Wert angenommen wird. Ein nicht lieferbares Termingeschäft wird in der Regel in US-Dollar angeboten und glattgestellt. Obwohl jegliche nicht lieferbaren Termingeschäfte als Vermögenswerte des Teilfonds gelten, fallen die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste nur in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. an.

Anleger, die sich dafür entscheiden, in CNY und die Basiswerte des Teilfonds zu investieren, indem sie in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. anlegen, zeichnen ihre Anteile in US-Dollar und lassen sie in US-Dollar zurücknehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht lieferbare Termingeschäfte für die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. abschließt, verläuft die dieser Klasse zuzuschreibende Performance des Teilfonds so, als lautete das Vermögen der Klasse auf CNY. Die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. öffnet und schließt Positionen in nicht lieferbaren Termingeschäften, wenn sich Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. ereignen, womit sie sicherstellt, dass die Rendite jedes Anteilinhabers bei der Rücknahme realisiert wird. Diesbezüglich erzielt ein Anteilinhaber eine Rendite in US-Dollar, wenn der Kurs der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. dem Wert der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. entspricht, zu- bzw. abzüglich der aufgelaufenen Gewinne/Verluste der nicht lieferbaren Termingeschäfte.

Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse

USD/CNY Hedge Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Währungsrisiko

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Währungsstrategie für die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse (d. h. der US-Dollar) gegenüber dem Renminbi bzw. der Renminbi gegenüber dem US-Dollar an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes.

**Nachtrag zum New Capital Total Return Bond Fund
Nachtrag zur Klasse CAD Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 22. März 2013 zum New Capital Total Return Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse CAD Gew. Thes. des New Capital Total Return Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der Zentralbank gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

Kanadische Dollar (CAD)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5.000 CAD zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 4.000 CAD halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 CAD. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse CAD Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf.

Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse CAD Gew. Thes. zu erheben.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse CAD Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse CAD Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse CAD Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse CAD Gew. Thes. kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse CAD Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse CAD Gew. Thes.

**Nachtrag zum New Capital Total Return Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 22. März 2013 zum New Capital Total Return Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. des New Capital Total Return Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindestzeichnungswert- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im

Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. zu erheben.

7. Währungsrisiko gegenüber der indischen Rupie

Anteilinhaber der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. erhalten das Ergebnis der Wertentwicklung des Teilfonds, als lauteten die Anteile dieser Klasse auf indische Rupien («INR»). Die Anlageverwaltungsgesellschaft erreicht diese Wirkung, indem sie nicht lieferbare Termingeschäfte [*Non-deliverable Forwards*] abschließt, um das Währungsexposure des US-Dollars auf Termin und gegen INR zu verkaufen, und zwar zum Wert von bis zu 100% des Teilfondsvermögens, das der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. zuzuschreiben ist. Das Ausmaß des Währungsrisikos gegenüber der INR wird von der Menge an Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. bestimmt. Ein «Non-deliverable Forward» ist ein Termingeschäft mit Barausgleich, in dem Gewinn und Verlust zum Zeitpunkt des Glattstellungstermins berechnet werden, indem der Unterschied zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Glattstellung als vereinbarter fiktiver Wert angenommen wird. Ein nicht lieferbares Termingeschäft wird in der Regel in US-Dollar angeboten und glattgestellt. Obwohl jegliche nicht lieferbaren Termingeschäfte als Vermögenswerte des Teilfonds gelten, fallen die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste nur in der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. an.

Anleger, die sich dafür entscheiden, in INR und die Basiswerte des Teilfonds zu investieren, indem sie in der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. anlegen, zeichnen ihre Anteile in US-Dollar und lassen sie in US-Dollar zurücknehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht lieferbare Termingeschäfte für die Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. abschließt, verläuft die dieser Klasse zuzuschreibenden Performance des Teilfonds so, als lautete das Vermögen der Klasse auf INR. Die Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. öffnet und schließt Positionen in nicht lieferbaren Termingeschäften, wenn sich Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. ereignen, womit sie sicherstellt, dass die Rendite jedes Anteilinhabers bei der Rücknahme realisiert wird. Diesbezüglich erzielt ein Anteilinhaber eine Rendite in US-Dollar, wenn der Kurs der Anteile der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. dem Wert der Anteile der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. entspricht, zu- bzw. abzüglich der aufgelaufenen Gewinne/Verluste der nicht lieferbaren Termingeschäfte.

Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des

Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Währungsrisiko

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Währungsstrategie für die Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse (d. h. der US-Dollar) gegenüber der indischen Rupie bzw. die indische Rupie gegenüber dem US-Dollar an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD/INR Hedge Gew. Thes.

**New Capital Total Return Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD Inst. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 vom 22. März 2013 zum New Capital Total Return Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Inst. Thes. des New Capital Total Return Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der Zentralbank gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5.000.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1.000.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Inst. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,60% des der Klasse USD Inst. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Inst. Thes. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD Inst. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD Inst. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im Rahmen der von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerte befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilinhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Inst. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Inst. Thes.

New Capital Asia Pacific Bond Fund
Nachtrag Nr. 2 vom 22. März 2013 zum Prospekt vom 22. März 2013 für New Capital UCITS
Fund plc

Der vorliegende Nachtrag enthält spezifische Angaben zum New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds von New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft»), einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts; er sollte gelesen werden zusammen und in Verbindung mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 22. März 2013 (der «Prospekt») sowie unter Beachtung der folgenden allgemeinen Beschreibungen:

- **der Gesellschaft sowie ihrer Verwaltung und Administration,**
- **ihrer Verwaltungs- und Fondsgebühren,**
- **ihrer Risikofaktoren,**
- **ihrer Anlagebeschränkungen,**

die im Prospekt enthalten sind, der beim Administrator bezogen werden kann. Soweit Unstimmigkeiten zwischen dem vorliegenden Prospekt und den Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags bestehen, gilt für den fraglichen Teilfonds der vorliegende Nachtrag.

Für die Anteile der Klasse AUD Gew. Auss. des Teilfonds (die «Klassen» des Teilfonds) wird bei der irischen Wertpapierbörse die Zulassung zum amtlichen Handel am Main Securities Market beantragt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Klasse des Teilfonds zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen wird und der Handel am oder um den 26. März 2013 beginnt. Für die Klasse des Teilfonds wurde bei keiner weiteren Börse eine Notierung beantragt. Der Verwaltungsrat rechnet nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteilsklasse des Teilfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder unter der Überschrift «Verwaltung und Administration» im vorliegenden Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

1. Definitionen

«Asiatischer Raum»	steht für die asiatischen Länder entsprechend der Definition der Vereinten Nationen [United Nations], weitere Einzelheiten hierzu finden Sie auf www.un.org .
«Basiswährung»	steht für den US Dollar.
«Geschäftstag»	steht für jeden Tag, an dem Banken im Allgemeinen in Dublin geöffnet sind, sowie für alle sonstigen Tage, welche die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank festlegt.
«Harte Währung»	steht für Euro, das Britische Pfund, den Schweizer Franken, US-Dollar und Yen.
«Lokalwährung»	steht für die Währungen im asiatischen Raum.
«Mindestbestand»	steht für die Mindestanzahl von Anteilen, die Anteilhaber von einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse halten müssen und die einen Mindestwert besitzen, den der Verwaltungsrat jeweils angeben und im entsprechenden Nachtrag zur Klasse veröffentlichen kann.
«Mindestzeichnungswert»	steht für den in den Nachträgen zu den Klassen angegebenen, für den Teilfonds geltenden Wert.
«Rücknahmetag» und «Zeichnungstag»	stehen für alle Geschäftstage außer Geschäftstagen, an denen der Administrator Schwierigkeiten hat, zuverlässige Kurse bzw. Preise festzustellen, wie etwa jegliche Zeiträume, in denen die Hauptmärkte bzw. Aktienbörsen, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Teilfonds börsennotiert ist, geschlossen sind, und Tage, die in die Zeiträume der Aussetzung von Börsengeschäften fallen. Ein Kalender, der alle Rücknahme- und Zeichnungstage angibt, ist auf www.fundpassport.com abrufbar und wird jährlich aktualisiert. Änderungen bei den Rücknahme- und Zeichnungstagen werden den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt.
«Rücknahmetermin» und «Rücknahmetermin»	steht für 16.00 (Irische Zeit) am maßgeblichen Rücknahmetag/ Zeichnungstag für den maßgeblichen Rücknahmetag/Zeichnungstag bzw. für diejenigen sonstigen Termine, welche die Verwaltungsgesellschaft festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
«Bewertungstag»	steht für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag.

«**Bewertungszeitpunkt**» steht für 23.00 Uhr (Irische Zeit) am maßgeblichen Bewertungstag.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in einer langfristigen Kapitalwerterhöhung, Ertragssteigerung und Geldaufwertung durch Anlagen in Staats- und Unternehmensanleihen im asiatischen Raum, der auch Australien und Neuseeland umfasst.

3. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in eine breit gestreute Palette weltweit übertragbarer Schuldtitel, die entweder von Staaten oder von Unternehmen im asiatischen Raum, einschließlich Australien und Neuseeland, emittiert werden. Der Teilfonds investiert in erster Linie in lokalen und internationalen Rentenmärkten in auf Lokalwährung lautende Anleihen mit einer maximalen Gewichtung von 0% bis 50% sowie in auf Hartwährung lautende Anleihen mit einer maximalen Gewichtung von 0% bis 100%. Der Teilfonds investiert vor allem in zinsfeste und zinsvariable Schuldtitel (darunter unter anderem in Notes, Wechsel, Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate sowie in zinsvariable Notes). Die Emittenten sind in erster Linie Staaten oder Unternehmen, die auf den Kapitalmärkten Geld aufnehmen möchten, und im asiatischen Raum, einschließlich Australien und Neuseeland, angesiedelt sind. Die Schuldtitel sind vorrangig an anerkannten Märkten im asiatischen Raum oder auf den internationalen Finanzmärkten mit einem Kredit-Rating von mindestens BBB- nach Standard & Poor's bzw. einem nach Feststellung der Anlageverwaltungsgesellschaft gleichwertigen Kredit-Rating notiert. Es gibt keine Grenzwerte für Laufzeiten. Der Fonds betreibt jedoch ein aktives Management des Durations-/Laufzeitenrisikos im Verhältnis zur Benchmark. Die Anlageverwaltungsgesellschaft betrachtet die Benchmark-Duration als neutral und auf Grundlage dieses Faktors werden unabhängige und aktive Managemententscheidungen getroffen. Der Teilfonds darf bis zu 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emissionen investieren, deren Bonität von Standard & Poor's geringer als BBB- eingestuft wird bzw. in Titel, die nach Feststellung der Anlageverwaltungsgesellschaft ein gleichwertiges Kredit-Rating aufweisen. Der Teilfonds betreibt ein aktives Management der Währungsrisiken, indem er auf Lokalwährung lautende Emissionen oder Währungsinstrumente (z.B. Devisentermingeschäfte) einsetzt, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu erzielen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und kann der Renditekurve entgegengesetzte Positionen eingehen, um seine Ergebnisse zu erhöhen.

Für die Portfolio-Optimierung und das Liquiditätsmanagement kann der Fonds bis zu 10% in US-Treasuries oder in Einlagen bei Kreditinstituten halten, die nicht im asiatischen Raum angesiedelt sind.

Zum Vergleich der Wertentwicklung zieht der Teilfonds einen Referenzindex heran, der zu 50% aus dem HSBC Asian USD Bond Index («ADBI») und zu 50% aus dem HSBC Asian Local Bond Index («ALBI») (der «Referenzindex») besteht .

Der ADBI ist ein häufig verwendeter Vergleichsindex zur Messung der Performance sowie zur Quantifizierung der Risiken von asiatischen festverzinslichen Wertpapieren, die in US-Dollar emittiert werden. Der ALBI wird häufig als Referenzindex für Fonds hinzugezogen, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die in asiatischen Währungen ausgegeben werden. Sowohl der ADBI als auch der ALBI messen den Gesamtertrag, den Kapitalertrag, die Währungsgewinne und den Zinsertrag.

Gemäß dem Anlageziel des Teilfonds kann die Anlageverwaltungsgesellschaft Devisentermingeschäfte abschließen, um – vorbehaltlich der in Anhang I zum Prospekt dargelegten Vorschriften – die Währungsrisiko-Merkmale übertragbarer Wertpapiere zu ändern. Diesbezüglich kann die Anlageverwaltungsgesellschaft das Währungsrisiko der Basiswerte des Teilfonds ändern, um Währungsbestände von einem oder mehreren Ländern im asiatischen Raum zu erwerben.

Bis zur Anlage der Erlöse einer Anteilsplatzierung oder -ausgabe, oder wenn Marktbedingungen oder sonstige Umstände eine solche Maßnahme rechtfertigen, können die Vermögenswerte der Teilfonds, vorbehaltlich der in Anhang III zum Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen, in Geldmarktinstrumente - darunter Einlagenzertifikate, zinsvariable Notes und Commercial Papers - investiert werden, die ein Kredit-Rating von mindestens A1 (Standard & Poor's) bzw. mindestens P1 (Moody's) aufweisen oder mit einem nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft gleichwertigen Kredit-Rating versehen sind. Ebenso kann in Bareinlagen investiert werden, die auf die Währungen lauten, die vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft festgelegt wurden. (Jegliche Bareinlagen dieser Art werden nur als zusätzliche liquide Mittel gehalten).

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die anhand einer Kombination aus asiatischen festverzinslichen Wertpapieren und Währungspositionen im asiatischen Raum einen Kapitalzuwachs und Erträge über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren mit einer mittleren Volatilität anstreben.

5. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang III zum Prospekt dargelegt.

6. Techniken und Finanzinstrumente

Vorbehaltlich der von der irischen Zentralbank festgelegten und in Anhang I zum Prospekt erläuterten Beschränkungen und Grenzwerte kann der Teilfonds zwecks effizienter Portfolioverwaltung Techniken und Finanzinstrumente einsetzen (darunter unter anderem Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte, Optionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen, Swapkontrakte, Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte).

Auf Ebene des Teilfonds können Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, um den Teilfonds vor den Schwankungen zu schützen, denen die Währungen ausgesetzt sind, auf die das Teilfondsvermögen lautet, dies gilt insbesondere für die Einnahmen und Verkaufserlöse aus den Schuldtiteln, in die der Teilfonds investiert.

Darüber hinaus können Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, um das Risiko der relevanten Klasse in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen zu verringern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können bei Währungsabsicherungsgeschäften auf der Ebene einer Klasse aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Klasse übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft solche Geschäfte zum Zweck der Absicherung auf der Ebene einer Klasse abschließt, so sind diese Geschäfte jeweils ausschließlich der betreffenden Klasse zuzurechnen und können nicht mit den Engagements anderer Klassen oder bestimmter Vermögenswerte kombiniert oder damit verrechnet werden. Jegliche Kosten, Gewinne und Verluste, die sich aus der jeweiligen Klasse zuzuschreibenden Absicherungsgeschäften ergeben, werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet.

In Übereinstimmung mit den Bedingungen und Vorschriften der irischen Zentralbank, die in Anhang I zum Prospekt dargelegt werden, kann der Teilfonds Techniken und Finanzinstrumente einsetzen (darunter Devisengeschäfte, mit denen die Währungsmerkmale der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere verändert werden), um sich vor Währungsrisiken zu schützen und um das Währungsrisiko der übertragbaren Wertpapiere zu ändern. Devisentermingeschäfte können nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft dazu eingesetzt werden, das Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko aus der Schwankung zwischen der Währung, in der der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, ganz oder teilweise abzusichern.

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann stark durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungsengagements möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

In der Verfolgung seiner Anlagepolitik kann der Teilfonds zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Wertpapiere per Erscheinen oder mit verzögerter Belieferung kaufen.

Der Teilfonds gewährleistet, dass jegliche durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zustande gekommene Verschuldung unter Anwendung des Commitment Approach [Umrechnung der Derivatpositionen in die jeweiligen Basiswerte] gemessen wird und den Wert des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

7. Ausschüttungspolitik

Sofern es im maßgeblichen Nachtrag zur Klasse nicht anderweitig angegeben ist, verfolgt die Gesellschaft für jede Klasse eine Ausschüttungspolitik.

Der für diesen Teilfonds zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag ist der Nettoertrag des

Teilfonds in Form von Dividenden, Zinsen und anderen Erträgen.

Ausschüttungen erfolgen halbjährlich. In jeder Rechnungsperiode, in der maßgebliche Erträge des Teilfonds, die Anteilen einer ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, ausgeschüttet werden, notiert der Teilfonds normalerweise am 31. Dezember und am 30. Juni der betreffenden Rechnungsperiode «ex-Dividende», und die Ausschüttung bezüglich der Anteile der ausschüttenden Klasse findet für das Ex-Dividende-Datum des 31. Dezember spätestens Ende Februar sowie für das Ex-Dividende-Datum des 30. Juni spätestens Ende Oktober statt.

Ausschüttungen werden von der Verwaltungsgesellschaft als Bezahlung für neue Anteile dieser Klasse wieder angelegt. Anteilinhaber können sich dafür entscheiden, dass die Dividenden direkt an sie ausbezahlt werden. Mitteilungen dieser Art erfolgen durch Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts des Antragsformulars oder indem die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darüber informiert wird, dass eine direkte Auszahlung der Dividenden gewünscht wird.

Wird eine entsprechende Entscheidung getroffen, erfolgt die Ausschüttung auf Risiko und Kosten des maßgeblichen Anteilinhabers und wird per Scheck bezahlt, der mit gewöhnlicher Post an die eingetragene Anschrift des Inhabers oder, bei mehreren Mitinhabern, an den erstgenannten Inhaber oder an die von den Mitinhabern benannte Person und Anschrift ergeht. Alternativ erfolgt die Auszahlung auf Anweisung eines Anteilinhabers, die fünf Geschäftstage vor dem Tag, an dem die verkündete Dividende zahlbar wird, erteilt werden muss. In diesem Fall wird der Betrag auf Risiko und Kosten des betreffenden Anteilinhabers telegrafisch oder elektronisch auf ein genanntes Konto überwiesen. Bei einer solchen Überweisung haftet die Gesellschaft nicht für Verluste. Dividendenzahlungen von unter 50 US\$ (oder von gleichwertigen Summen in Fremdwährungen) werden unter bestimmten Umständen nicht ausbezahlt, sondern automatisch zum Kauf zusätzlicher Anteile der Klasse verwendet.

Für den Teilfonds wird ein Ausgleichskonto geführt, sodass für alle Anteile dieser Klasse, unabhängig vom Tag und Jahr ihrer Ausgabe, derselbe Betrag ausgeschüttet wird. Als Ausgleichszahlung gilt die Summe, die dem Teil des Ausgabepreises eines Anteils entspricht, der für den (gegebenenfalls) aufgelaufenen, aber zum Ausgabezeitpunkt noch nicht ausgeschütteten Ertrag steht; diese Ausgleichszahlung gilt mit der ersten Dividende, auf welche die Anteilinhaber in der gleichen Rechnungsperiode, in der die Anteile ausgegeben werden, Anspruch haben, als an die Anteilinhaber des Teilfonds zurückbezahlt.

Dividenden und andere einem Anteilinhaber zu zahlende Beträge tragen keine Zinsen zu Lasten der Gesellschaft. Alle nicht beanspruchten Dividenden und anderen Beträge, die wie vorstehend erwähnt zu zahlen sind, können investiert oder auf andere Weise zugunsten des entsprechenden Teilfonds genutzt werden, bis der Anspruch auf sie geltend gemacht wird. Dividendenansprüche, die sechs Jahre nach dem ersten Zahltermin noch nicht geltend gemacht worden sind, verfallen automatisch und fallen an den betreffenden Teilfonds zurück, ohne dass die Gesellschaft hierzu eine besondere Erklärung abgeben oder etwas unternehmen muss.

Berichtsfonds-Status im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft hat entschieden, dass der Teilfonds im Sinne der Offshore-Fonds-Gesetzgebung in Großbritannien in jedem Geschäftsjahr als Berichtsfonds («Reporting Fund») behandelt wird. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Berichtsfonds stellt die Gesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds jedem Anleger im Vereinigten Königreich, der einen Anteil an diesem Fonds hält, für jedes Geschäftsjahr innerhalb von sechs Monaten, welche auf den Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des fraglichen Geschäftsjahres folgen, auf der folgenden Website einen Bericht zur Verfügung: www.fundpassport.com. Demzufolge wird der Bericht auf dieser Website im Hinblick auf jedes zum 30. Juni ablaufende Geschäftsjahr am oder vor dem 31. Dezember desselben Jahres zur Verfügung gestellt. Sollte ein Anleger jedoch keinen Zugang zum Bericht auf der Website haben, können diese Informationen auch per Post oder telefonisch eingeholt werden, indem die Anlageverwaltungsgesellschaft direkt kontaktiert wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

8. Klassen

Anteile werden als Anteile einer Klasse des vorliegenden Teilfonds an Anleger ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann bei der Auflegung des vorliegenden Teilfonds oder danach gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank mehr als eine Klasse für den vorliegenden Teilfonds auflegen. Der Verwaltungsrat kann ganz nach eigenem Ermessen zwischen Klassen unterscheiden, so unter anderem in Bezug auf Nennwährung, Dividendenpolitik, Absicherungsstrategien (so sie auf die Nennwährung einer bestimmten Klasse angewandt werden), Gebühren und Kosten, Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren oder gültige Mindestzeichnungs- und Mindestbestandswerte.

Die im vorliegenden Teilfonds verfügbaren Klassen, ihre jeweiligen Ausgabeaufschläge und Kosten sowie die Mindestzeichnungswerte und Mindestbestände, Nennwährungen und sonstigen klassenspezifischen Merkmale sind in eigenen Nachträgen zu den einzelnen Klassen angegeben.

9. Ausgabe von Anteilen

Während der Erstangebotsfrist, die im entsprechenden Nachtrag zur Anteilsklasse angegeben ist, werden die Anteile der Klasse AUD Gew. Auss. des Teilfonds den Anlegern zum Erstausgabepreis je Anteil angeboten, wie er im Nachtrag zur jeweiligen Klasse angegeben ist. Auf die während der Erstangebotsfrist angebotenen Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die Erstausgabefrist kann in Bezug auf jede Klasse durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen verkürzt bzw. verlängert werden. Die irische Zentralbank wird im Voraus über eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten einmal pro Jahr. Die Abwicklungserträge der nach der Erstangebotsfrist gezeichneten Anteile gehen in frei verfügbaren Mitteln spätestens am Ende des Tages des Schlusstermins (wie im jeweiligen Nachtrag zur Klasse angegeben) auf dem Bankkonto ein, welches auf dem Antragsformular des Teilfonds im Einzelnen spezifiziert ist. Im Anschluss an die Erstangebotsfrist werden Anteile der Klassen SGD Inst. Auss. und AUD Gew. Auss. jetzt und weiterhin zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten.

Die Anteile der Klassen USD Gew. Auss., USD/CNY Hedge Gew. Auss., USD Inst. Auss., USD/CNY Hedge Inst. Auss., SGD Gew. Auss. und SGD Inst. Auss. des Teilfonds wurden zuvor zu einem Festpreis und werden jetzt und weiterhin zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten. Auf alle Zeichnungen nach der Erstangebotsfrist kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von höchstens 5% des (auf zwei Dezimalstellen aufgerundeten) Anteilswerts insgesamt erhoben werden. Die Verfahren zur Beantragung der Anteile nach der Erstangebotsfrist sind im Prospekt angegeben. Die Abwicklungserträge der nach der Erstangebotsfrist gezeichneten Anteile gehen in frei verfügbaren Mitteln per telegrafischer Überweisung am maßgeblichen Zeichnungstag bis um 15:00 (irische Zeit) - oder bei von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern bzw. Intermediären innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Zeichnungstag - auf dem Bankkonto ein, das im Einzelnen auf dem Antragsformular des Teilfonds angegeben ist.

10. Rücknahme von Anteilen

Die Verfahren zur Rücknahme von Anteilen sind im Prospekt angegeben.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben.

11. Anlageverwaltungsgesellschaft

EFG Asset Management (UK) Limited mit Sitz in Leconfield House, Curzon Street, London W1J 5JB, Vereinigtes Königreich («Anlageverwaltungsgesellschaft») ist zur Anlageverwaltungsgesellschaft des New Capital Asia Pacific Bond Fund bestellt worden, dies gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 10. November 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und EFG Asset Management (UK) Limited («Anlageverwaltungsvertrag»).

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft und steht im Eigentum der EFG Asset Management (Singapore) PTE Ltd. Letztere steht im Eigentum der EFG Asset Management Holding AG aus Zürich, die ihrerseits im Eigentum der EFG International AG steht, dem globalen Private Banking und Vermögensverwaltungskonzern mit Hauptsitz in Zürich, der an der SIX Swiss Exchange notiert und unter der Aufsicht der schweizerischen FINMA auf konsolidierter Basis steht.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist im Bereich Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungskunden und kollektive Kapitalanlagen tätig, von der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich zugelassen worden und wird von dieser beaufsichtigt.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass alle Vertragsparteien den Anlageverwaltungsvertrag kündigen können, indem sie den jeweils anderen Parteien mit jeweils mindestens neunzig Tagen Kündigungsfrist (oder einer kürzeren Frist, der die Parteien zugestimmt haben) oder unter bestimmten Umständen – zum Beispiel Insolvenz einer Partei oder ein nicht behobener Vertragsbruch – nach ergangener entsprechender Mitteilung fristlos schriftlich kündigen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht ferner vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihre Mitarbeitenden, ihre Beauftragten und ihre Bevollmächtigten gegenüber jeglichen Klagen, Verfahren,

Schadensersatzverpflichtungen, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Ausgaben schadlos hält, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen und nicht auf vorsätzliche Nichterfüllung, auf Betrug oder auf Fahrlässigkeit seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihrer Mitarbeitenden, Beauftragten oder Bevollmächtigten in der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind.

Im Verlauf der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag wird die Anlageverwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft dazu ermächtigt, eine Anlageberatung und sonstige Beratungsleistungen wahrzunehmen und kann hierbei die Anbieter und die Bedingungen nach eigenem Ermessen auswählen, vorausgesetzt die Anlageverwaltungsgesellschaft trägt die Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Anlageberatung entstehen.

12. Gebühren und Kosten

Der Teilfonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der (i) von der Gesellschaft dem Verwaltungsrat zu zahlenden Gebühren und der (ii) Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft. Eine Zusammenfassung dieser Gebühren und Kosten findet sich im Prospekt unter der Überschrift «Gebühren und Kosten». Der Teilfonds trägt auch die folgenden Gebühren und Kosten:

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühren, die von jeder Klasse des Teilfonds zu tragen sind, werden detailliert in dem jeweiligen Nachtrag zur Klasse dargestellt. Die Verwaltungsgebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erhöhung dieser Gebühr auf bis zu 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds vor Abzug des Fremdkapitals sowie der Gebühren und Kosten. Die Anteilinhaber des Teilfonds werden mindestens einen Monat vor der geplanten Erhöhung der Verwaltungsgebühr schriftlich darüber benachrichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kommt aus ihrer Verwaltungsgebühr für die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle (außer der an die Vertriebsstelle zahlbaren Provisionen) auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts Abweichendes bestimmt, werden die Gebühren für die Zahlstelle aus dem Anlagevermögen des Teilfonds beglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erstattung ihrer Kosten, die ihr oder ihren Beauftragten angemessenerweise im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören unter anderem Kosten für Rechtsberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanz- bzw. Steuerberatungsdienstleistungen, die im Rahmen der Einholung von Auskünften für Anteilinhaber entstanden sind, sowie Kosten, die der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle, jeder Zahlstelle oder der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Gebühr des Administrators

Die Gesellschaft zahlt dem Administrator aus dem Vermögen des Teilfonds eine Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) von (i) 0,125% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds höchstens 100 Millionen US\$ beträgt (vorbehaltlich einer Mindestjahresgebühr von 45.000 US\$), oder von (ii) 125.000 US\$ zuzüglich 0,1% des Teils des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der 100 Millionen US\$ übersteigt, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds mehr als 100 Millionen US\$ beträgt.

Der Administrator hat ferner Anspruch auf die Erstattung aus dem Vermögen des Teilfonds aller angemessenen Ausgaben, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Die Gebühren und Kosten des Administrators laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Gebühr der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf die Zahlung einer Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) seitens der Gesellschaft für ihre Dienste zugunsten des Teilfonds von 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 1.500 Euro pro Monat) für Treuhanddienstleistungen und 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 1.000 Euro pro Monat) für Verwahrdienstleistungen.

An die Depotbank zu zahlende Gebühren werden zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet, laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Depotbank hat zudem Anspruch auf die Erstattung sämtlicher vereinbarten Abschlussgebühren und Auslagen, die ihr in Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind. Die Depotbank berechnet auch die Abschlussgebühren Dritter und die Gebühren der Korrespondenzbanken zu marktüblichen Konditionen.

Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus der ihr von der Gesellschaft bezahlten Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft als Vergütung für ihre Dienstleistungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag diejenige Anlageverwaltungsgebühr, wie sie zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwaltungsgesellschaft gegebenenfalls vereinbart wird.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erstattung aus dem Vermögen des Teilfonds sämtlicher angemessener und ordnungsgemäß belegter Barauslagen, die ihr bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstanden sind, sowie jeglicher Mehrwertsteuern, die sie aus der ihr vertragsgemäß zur Verfügung stehenden Vergütung bzw. aus dem ihr vertraglich zustehenden Spesenkonto hat zahlen müssen.

Gründungs- und Ausgabekosten

Sämtliche im Zusammenhang mit der Gründung des Teilfonds entstandenen Kosten sind beglichen worden. Alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds, dem Erstangebot und der Börsennotierung der Anteilklassen USD Gew. Auss., USD/CNY Hedge Gew. Auss., USD Inst. Auss., USD/CNY Hedge Inst. Auss., SGD Gew. Auss. und SGD Inst. Auss. sowie bei einer Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds entstehen, wurden von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Die entsprechenden Gebühren und Kosten beliefen sich auf etwa 12.500 EUR. Die Verwaltungsgesellschaft darf aus dem Teilfondsvermögen die Erstattung der Gründungskosten dieser Anteilklassen verlangen. Unter solchen Umständen wird der Abschluss der Gesellschaft mit einer entsprechenden Angabe versehen.

13. Risikofaktoren

Dieser Absatz sollte in Verbindung mit dem Kapitel «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts gelesen werden.

Britische Reporting Funds

Obwohl der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktisch möglichen und mit den einschlägigen Gesetzen, den aufsichtsrechtlichen Vorschriften und den Anlagezielen sowie der Anlagepolitik des Teilfonds kompatiblen Schritte zu unternehmen, um die Zulassung als Reporting Fund zu beantragen und den Status aufrechtzuerhalten (wie im Absatz «Britische Besteuerung» des Prospekts erläutert), sollten sich die Anteilinhaber bewusst sein, dass der Erhalt der Zulassung als Reporting Fund und die laufende Behandlung als Reporting Fund der Aufrechterhaltung bestimmter Bedingungen unterliegt. Es kann nicht garantiert werden, dass der Erhalt der Zulassung bzw. die laufende Behandlung als Reporting Fund erreicht werden wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD Inst. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Inst. Auss. des New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5.000.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1.000.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Anteilsklasse USD Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,65% des der Klasse USD Inst. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Inst. Auss. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilinhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Inst. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. des New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5.000.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1.000.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 0,65% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. zu erheben.

7. Währungsrisiko gegenüber dem Renminbi

Anteilinhaber der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. erhalten das Ergebnis der Wertentwicklung des Teilfonds, als lauten die Anteile dieser Klasse auf den Renminbi («CNY»). Die Anlageverwaltungsgesellschaft erreicht diese Wirkung, indem sie nicht lieferbare Termingeschäfte [*Non-deliverable Forwards*] abschließt, um das Währungsexposure des US-Dollars auf Termin und gegen CNY zu verkaufen, und zwar zum Wert von bis zu 100% des Teilfondsvermögens, das der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. zuzuschreiben ist. Das Ausmaß des Währungsrisikos gegenüber dem CNY wird von der Menge an Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. bestimmt. Ein «Non-deliverable Forward» ist ein Termingeschäft mit Barausgleich, in dem Gewinn und Verlust zum Zeitpunkt des Glattstellungstermins berechnet werden, indem der Unterschied zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Glattstellung als vereinbarter fiktiver Wert angenommen wird. Ein nicht lieferbares Termingeschäft wird in der Regel in US-Dollar angeboten und glattgestellt. Obwohl jegliche nicht lieferbaren Termingeschäfte als Vermögenswerte des Teilfonds gelten, fallen die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste nur in der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. an.

Anleger, die sich dafür entscheiden, in CNY und die Basiswerte des Teilfonds zu investieren, indem sie in der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. anlegen, zeichnen ihre Anteile in US-Dollar und lassen sie in US-Dollar zurücknehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht lieferbare Termingeschäfte für die Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. abschließt, verläuft die dieser Klasse zuzuschreibende Performance des Teilfonds so, als lautete das Vermögen der Klasse auf CNY. Die Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. öffnet und schließt Positionen in nicht lieferbaren Termingeschäften, wenn sich Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. ereignen, womit sie sicherstellt, dass die Rendite jedes Anteilinhabers bei der Rücknahme realisiert wird. Diesbezüglich erzielt ein Anteilinhaber eine Rendite in US-Dollar, wenn der Kurs der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. dem Wert der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. entspricht, zu- bzw. abzüglich der aufgelaufenen Gewinne/Verluste der nicht lieferbaren Termingeschäfte.

Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. übersteigen und

dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Währungsrisiko

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Währungsstrategie für die Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse (d. h. der US-Dollar) gegenüber dem Renminbi bzw. der Renminbi gegenüber dem US-Dollar an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,35% des der Klasse USD Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Gew. Auss. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilinhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Gew. Auss.

Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,35% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. zu erheben.

7. Währungsrisiko gegenüber dem Renminbi

Anteilinhaber der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. erhalten das Ergebnis der Wertentwicklung des Teilfonds, als lauten die Anteile dieser Klasse auf den Renminbi («CNY»). Die Anlageverwaltungsgesellschaft erreicht diese Wirkung, indem sie nicht lieferbare Termingeschäfte [*Non-deliverable Forwards*] abschließt, um das Währungsexposure des US-Dollars auf Termin und gegen CNY zu verkaufen, und zwar zum Wert von bis zu 100% des Teilfondsvermögens, das der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. zuzuschreiben ist. Das Ausmaß des Währungsrisikos gegenüber dem CNY wird von der Menge an Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. bestimmt. Ein «Non-deliverable Forward» ist ein Termingeschäft mit Barausgleich, in dem Gewinn und Verlust zum Zeitpunkt des Glattstellungstermins berechnet werden, indem der Unterschied zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Glattstellung als vereinbarter fiktiver Wert angenommen wird. Ein nicht lieferbares Termingeschäft wird in der Regel in US-Dollar angeboten und glattgestellt. Obwohl jegliche nicht lieferbaren Termingeschäfte als Vermögenswerte des Teilfonds gelten, fallen die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste nur in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. an.

Anleger, die sich dafür entscheiden, in CNY und die Basiswerte des Teilfonds zu investieren, indem sie in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. anlegen, zeichnen ihre Anteile in US-Dollar und lassen sie in US-Dollar zurücknehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht lieferbare Termingeschäfte für die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. abschließt, verläuft die dieser Klasse zuzuschreibende Performance des Teilfonds so, als lautete das Vermögen der Klasse auf CNY. Die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. öffnet und schließt Positionen in nicht lieferbaren Termingeschäften, wenn sich Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. ereignen, womit sie sicherstellt, dass die Rendite jedes Anteilinhabers bei der Rücknahme realisiert wird. Diesbezüglich erzielt ein Anteilinhaber eine Rendite in US-Dollar, wenn der Kurs der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. dem Wert der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. entspricht, zu- bzw. abzüglich der aufgelaufenen Gewinne/Verluste der nicht lieferbaren Forwards.

Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse

USD/CNY Hedge Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Währungsrisiko

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Währungsstrategie für die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse (d. h. der US-Dollar) gegenüber dem Renminbi bzw. der Renminbi gegenüber dem US-Dollar an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Bond Fund
Nachtrag zur Klasse SGD Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse SGD Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

Singapur-Dollar (SGD)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 SGD zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 SGD halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 SGD. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse SGD Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,35% des der Klasse SGD Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse SGD Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SGD Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SGD Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse SGD Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse SGD Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Bond Fund
Nachtrag zur Klasse SGD Inst. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse SGD Inst. Auss. des New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

Singapur-Dollar (SGD)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5,000,000 SGD zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1,000,000 SGD halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000.000 SGD. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse SGD Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,65% des der Klasse SGD Inst. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse SGD Inst. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SGD Inst. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SGD Inst. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse SGD Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse SGD Inst. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Bond Fund
Nachtrag zur Klasse AUD Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 2 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse AUD Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

Australischer Dollar

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 AUD zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 AUD halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 AUD. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Erstausgabepreis je Anteil

Während der Erstangebotsfrist, die am ersten Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags um 9.00 Uhr (irische Zeit) beginnt und um 17.00 Uhr (irische Zeit) am 5. April 2013 («Schlusstermin») endet, werden die Anteile der Klasse AUD Gew. Auss. den Anlegern zum Erstausgabepreis von 100 AUD je Anteil angeboten. Die Erstangebotsfrist

kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die irische Zentralbank wird im Voraus über eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten einmal pro Jahr.

6. Gebühren

Die Klasse AUD Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

7. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,35% des der Klasse AUD Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

8. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse AUD Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AUD Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse AUD Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

9. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

10. Börsennotierung

Die Zulassung der Anteile der Klasse AUD Gew. Auss. des Teilfonds zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse wird beantragt werden. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse AUD Gew. Auss. des Teilfonds.

New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum Prospekt vom 22. März 2013 für New Capital UCITS
Fund plc

Der vorliegende Nachtrag enthält spezifische Angaben zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds von New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft»), einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts; er sollte gelesen werden zusammen und in Verbindung mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 22. März 2013 (der «Prospekt») sowie unter Beachtung der folgenden allgemeinen Beschreibungen:

- der Gesellschaft sowie ihrer Verwaltung und Administration,
- ihrer Verwaltungs- und Teilfondsgebühren,
- ihrer Risikofaktoren und
- ihrer Anlagebeschränkungen,

die im Prospekt enthalten sind, der beim Administrator bezogen werden kann. Soweit Unstimmigkeiten zwischen dem vorliegenden Prospekt und den Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags bestehen, gilt für den fraglichen Teilfonds der vorliegende Nachtrag.

Für die Anteilsklassen EUR Gew. Thes. und EUR Inst. Thes. des Teilfonds (die «Klassen» des Teilfonds) wird bei der irischen Wertpapierbörse die Zulassung zum amtlichen Handel am Main Securities Market beantragt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Klasse des Teilfonds zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen wird und der Handel am oder um den 26. März 2013 beginnt. Für die Klassen des Teilfonds wurde bei keiner weiteren Börse eine Notierung beantragt. Der Verwaltungsrat rechnet nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klassen des Teilfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder unter der Überschrift «Verwaltung und Administration» im vorliegenden Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

1. Definitionen

«**Basiswährung**» steht für den US Dollar.

«Geschäftstag»	steht für jeden Tag, an dem Banken im Allgemeinen in Dublin geöffnet sind, sowie für alle sonstigen Tage, welche die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank festlegt.
«Mindestbestand»	steht für die Mindestanzahl von Anteilen, die Anteilhaber von einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse halten müssen und die einen Mindestwert besitzen, den der Verwaltungsrat jeweils angeben und im entsprechenden Nachtrag zur Klasse veröffentlichen kann.
«Mindestzeichnungswert»	steht für den in den Nachträgen zu den Klassen angegebenen, für den Teilfonds geltenden Wert.
«Rücknahmetag» und «Zeichnungstag»	stehen für alle Geschäftstage außer Geschäftstagen, an denen der Administrator Schwierigkeiten hat, zuverlässige Kurse bzw. Preise festzustellen, wie etwa jegliche Zeiträume, in denen die Hauptmärkte bzw. Aktienbörsen, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Teilfonds börsennotiert ist, geschlossen sind, und Tage, die in die Zeiträume der Aussetzung von Börsengeschäften fallen. Ein Kalender, der alle Rücknahme- und Zeichnungstage angibt, ist auf www.fundpassport.com abrufbar und wird jährlich aktualisiert. Änderungen bei den Rücknahme- und Zeichnungstagen werden den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt.
«Rücknahmetermin» und «Rücknahmetermin»	16:00 (Irische Zeit) am maßgeblichen Rücknahmetag/Zeichnungstag bzw. an denjenigen sonstigen Terminen, welche die Verwaltungsgesellschaft festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
«Bewertungstag»	steht für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag.
«Bewertungszeitpunkt»	steht für 23.00 Uhr (Irische Zeit) am maßgeblichen Bewertungstag.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, anhand einer Kombination von Kapitalwachstum und Ertrag einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen.

3. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in mittel- bis langfristig ausgerichtete internationale Schuldtitel, die zumeist von in wohlhabenden Ländern (Wealthy Nations) ansässigen Emittenten begeben werden, auf unterschiedliche Nennwährungen lauten und größtenteils an anerkannten Märkten in wirtschaftlich führenden Ländern börsennotiert sind. Der Teilfonds investiert in eine breit gestreute Palette an Schuldtiteln, die von Staaten, Kreditinstituten und Unternehmen in

Industrie- und Schwellenländern begeben werden (darunter Notes, Wechsel, Anleihen, Commercial Papers, Einlagenzertifikate und variabel verzinsten Notes). Der Teilfonds hält üblicherweise Schuldtitel mit Investment-Grade-Bewertungen (mindestens Baa3 von Moody's, mindestens BBB- von Standard & Poor's oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft gleichwertige Kredit-Ratings). Es gibt keine Grenzwerte für Laufzeiten. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds zielt nicht spezifisch auf eine geografische Vergleichsgröße ab. Hingegen kann der Merrill Lynch Eurodollars and Globals Index zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen werden. Der Merrill Lynch Eurodollars and Globals Index deckt den US-Markt der Investment-Grade-Rentenwerte ab, einschließlich Staatspapiere und Kreditwerte, von halbstaatlichen US-Realkreditinstituten ausgegebene Mortgage Pass-Through Securities [ein Teilbereich der hypothekengesicherten Wertpapiere], forderungsgesicherte Wertpapiere und Verbriefungen gewerblicher Hypothekenforderungen (Commercial-Mortgage-Backed Securities).

Bis zur Anlage der Erlöse einer Anteilsplatzierung oder -ausgabe, oder wenn Marktbedingungen oder sonstige Umstände eine solche Maßnahme rechtfertigen, können die Vermögenswerte der Teilfonds, vorbehaltlich der in Anhang III zum Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen, in Geldmarktinstrumente (darunter Einlagenzertifikate, zinsvariable Notes und Commercial Papers) investiert werden, die ein Kredit-Rating von mindestens A1 (Standard & Poor's) bzw. mindestens P1 (Moody's) aufweisen oder mit einem nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft gleichwertigen Kredit-Rating versehen sind. Ebenso kann in Bareinlagen investiert werden, die auf die Währungen lauten, die vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft festgelegt wurden. (Jegliche Bareinlagen dieser Art werden nur als zusätzliche liquide Mittel gehalten).

Es wird grundsätzlich nicht beabsichtigt, in Optionsscheine zu investieren, es sei denn, diese sind das Ergebnis von Kapitalmaßnahmen. Sollte sich die Anlageverwaltungsgesellschaft für eine solche Anlage entscheiden, werden hingegen höchstens 5% des Teilfonds in Optionsscheine investiert (die nicht in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet sind).

Anlagen in Schwellenländern werden, wenn überhaupt, in erster Linie an anerkannten Märkten in börsennotierten Wertpapieren getätigt. Es ist beabsichtigt, höchstens 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapiere zu investieren, auf die Folgendes zutrifft: (a) Sie lauten auf die Währung eines Schwellenlandes und/oder (b) sie sind an einem anerkannten Markt börsennotiert, der im dazugehörigen Schwellenland liegt.

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs und Erträge über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren mit einer mittleren Volatilität anstreben.

5. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang III zum Prospekt dargelegt. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass der Teilfonds nicht unmittelbar in Edelmetalle und Immobilien investieren darf und nicht in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen investieren wird.

6. Techniken und Finanzinstrumente

Der Teilfonds kann Techniken und Finanzinstrumente einsetzen, um eine effiziente Portfolioverwaltung zu erzielen, die auch die Risiko- und Kostensenkung sowie die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den Teilfonds umfasst (vorbehaltlich der Bedingungen und Vorschriften der irischen Zentralbank, die in Anhang III des Prospekts dargestellt werden). Diese Techniken und Finanzinstrumenten umfassen unter anderem: Devisentermingeschäfte, Devisenterminkontrakte, Optionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen, Aktienindexkontrakte, Swapkontrakte, Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte.

Es können Währungsabsicherungen durchgeführt werden, um den Teilfonds vor den Währungsschwankungen zu schützen, von denen das Teilfondsvermögen gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds oder der Nennwährung einer Klasse betroffen ist. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können bei Währungsabsicherungsgeschäften auf der Ebene einer Klasse aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Klasse übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft solche Geschäfte zum Zweck der Absicherung auf der Ebene einer Klasse abschließt, so sind diese Geschäfte jeweils ausschließlich der betreffenden Klasse zuzurechnen und können nicht mit den Engagements anderer Klassen oder bestimmter Vermögenswerte kombiniert oder damit verrechnet werden. Jegliche Kosten, Gewinne und Verluste, die sich aus der jeweiligen Klasse zuzuschreibenden Absicherungsgeschäften ergeben, werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet.

In Übereinstimmung mit den Bedingungen und Vorschriften der irischen Zentralbank, die in Anhang I zum Prospekt dargelegt werden, kann der Teilfonds Techniken und Finanzinstrumente einsetzen (darunter Devisengeschäfte, mit denen die Währungsmerkmale der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere verändert werden), um sich vor Währungsrisiken zu schützen und um das Währungsrisiko der übertragbaren Wertpapiere zu ändern. Devisentermingeschäfte können nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft dazu eingesetzt werden, das Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko aus der Schwankung zwischen der Währung, in der der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, ganz oder teilweise abzusichern.

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann stark durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungsengagements möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

In der Verfolgung seiner Anlagepolitik kann der Teilfonds zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung Wertpapiere per Erscheinen oder mit verzögerter Belieferung kaufen.

Der Teilfonds gewährleistet, dass jegliche durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zustande gekommene Verschuldung unter Anwendung des Commitment Approach [Umrechnung der Derivatpositionen in die jeweiligen Basiswerte] gemessen wird und den Wert des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

7. Ausschüttungspolitik

Sofern es im maßgeblichen Nachtrag zur Klasse nicht anderweitig angegeben ist, verfolgt die Gesellschaft für jede Klasse eine Ausschüttungspolitik.

Der für diesen Teilfonds zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag ist der Nettoertrag des Teilfonds in Form von Dividenden, Zinsen und anderen Erträgen.

Ausschüttungen erfolgen halbjährlich. In jeder Rechnungsperiode, in der maßgebliche Erträge des Teilfonds, die Anteilen einer ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, ausgeschüttet werden, notiert der Teilfonds normalerweise am 31. Dezember und am 30. Juni der betreffenden Rechnungsperiode «ex-Dividende», und die Ausschüttung bezüglich der Anteile der ausschüttenden Klasse findet für das Ex-Dividende-Datum des 31. Dezember spätestens Ende Februar sowie für das Ex-Dividende-Datum des 30. Juni spätestens Ende Oktober statt.

Ausschüttungen werden von der Verwaltungsgesellschaft als Bezahlung für neue Anteile dieser Klasse wieder angelegt. Anteilinhaber können sich dafür entscheiden, dass die Dividenden direkt an sie ausbezahlt werden. Mitteilungen dieser Art erfolgen durch Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts des Antragsformulars oder indem die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darüber informiert wird, dass eine direkte Auszahlung der Dividenden gewünscht wird.

Wird eine entsprechende Entscheidung getroffen, erfolgt die Ausschüttung auf Risiko und Kosten des maßgeblichen Anteilinhabers und wird per Scheck bezahlt, der mit gewöhnlicher Post an die eingetragene Anschrift des Inhabers oder, bei mehreren Mitinhabern, an den erstgenannten Inhaber oder an die von den Mitinhabern benannte Person und Anschrift ergeht. Alternativ erfolgt die Auszahlung auf Anweisung eines Anteilinhabers, die fünf Geschäftstage vor dem Tag, an dem die verkündete Dividende zahlbar wird, erteilt werden muss. In diesem Fall wird der Betrag auf Risiko und Kosten des betreffenden Anteilinhabers telegrafisch oder elektronisch auf ein genanntes Konto überwiesen. Bei einer solchen Überweisung haftet die Gesellschaft nicht für Verluste. Dividendenzahlungen von unter 50 US\$ (oder von gleichwertigen Summen in Fremdwährungen) werden unter bestimmten Umständen nicht ausbezahlt, sondern automatisch zum Kauf zusätzlicher Anteile der Klasse verwendet.

Für den Teilfonds wird ein Ausgleichskonto geführt, sodass für alle Anteile dieser Klasse, unabhängig vom Tag und Jahr ihrer Ausgabe, derselbe Betrag ausgeschüttet wird. Als Ausgleichszahlung gilt die Summe, die dem Teil des Ausgabepreises eines Anteils entspricht, der für den (gegebenenfalls) aufgelaufenen, aber zum Ausgabezeitpunkt noch nicht ausgeschütteten Ertrag steht; diese Ausgleichszahlung gilt mit der ersten Dividende, auf welche die Anteilinhaber in der gleichen Rechnungsperiode, in der die Anteile ausgegeben werden, Anspruch haben, als an die Anteilinhaber des Teilfonds zurückbezahlt.

Dividenden und andere einem Anteilinhaber zu zahlende Beträge tragen keine Zinsen zu Lasten der Gesellschaft. Alle nicht beanspruchten Dividenden und anderen Beträge, die wie vorstehend erwähnt zu zahlen sind, können investiert oder auf andere Weise zugunsten des entsprechenden Teilfonds genutzt werden, bis der Anspruch auf sie geltend gemacht wird. Dividendenansprüche, die sechs Jahre nach dem ersten Zahltermin noch nicht geltend gemacht worden sind, verfallen automatisch und fallen an den betreffenden Teilfonds zurück, ohne dass die Gesellschaft hierzu eine besondere Erklärung abgeben oder etwas unternehmen muss.

Berichtsfonds-Status im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft hat entschieden, dass der Teilfonds im Sinne der Offshore-Fonds-Gesetzgebung in Großbritannien in jedem Geschäftsjahr als Berichtsfonds («Reporting Fund») behandelt wird. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Berichtsfonds stellt die Gesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds jedem Anleger im Vereinigten Königreich, der einen Anteil an diesem Fonds hält, für jedes Geschäftsjahr innerhalb von sechs Monaten, welche auf den Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des fraglichen Geschäftsjahres folgen, auf der folgenden Website einen Bericht zur Verfügung: www.fundpassport.com. Demzufolge wird der Bericht auf dieser Website im Hinblick auf jedes zum 30. Juni ablaufende Geschäftsjahr am oder vor dem 31. Dezember desselben Jahres zur Verfügung gestellt. Sollte ein Anleger jedoch keinen Zugang zum Bericht auf der Website haben, können diese Informationen auch per Post oder telefonisch eingeholt werden, indem die Anlageverwaltungsgesellschaft direkt kontaktiert wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

8. Klassen

Anteile werden als Anteile einer Klasse des vorliegenden Teilfonds an Anleger ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann bei der Auflegung des vorliegenden Teilfonds oder danach gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank mehr als eine Klasse für den vorliegenden Teilfonds auflegen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen zwischen Anteilsklassen unterscheiden, unter anderen in Bezug auf Nennwährung, Dividendenpolitik, Absicherungsstrategien (so sie auf die Nennwährung einer bestimmten Klasse angewandt werden), Gebühren und Kosten oder gültige Mindestzeichnungs- und Mindestbestandswerte.

Die im vorliegenden Teilfonds verfügbaren Klassen, ihre jeweiligen Ausgabeaufschläge und Kosten, Verwaltungsgebühren, Erstausgabepreise, Mindestzeichnungswerte und Mindestbestände, Nennwährungen, Absicherungsstrategien und sonstigen klassenspezifischen Merkmale sind in eigenen Nachträgen zu den einzelnen Klassen angegeben.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

8. Ausgabe von Anteilen

Während der Erstangebotsfrist, die im entsprechenden Nachtrag zur Anteilsklasse angegeben ist, werden die Anteile der Klassen EUR Gew. Thes. und EUR Inst. Thes. des Teilfonds den Anlegern zum Erstausgabepreis je Anteil angeboten, wie im entsprechenden Nachtrag zur Klasse ausführlich beschrieben. Auf alle Zeichnungen kann während der Erstangebotsfrist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von höchstens 5% des (auf zwei Dezimalstellen aufgerundeten) Anteilswerts insgesamt erhoben werden. Die Erstausgabefrist kann in Bezug auf jede Klasse durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen verkürzt bzw. verlängert werden. Die irische Zentralbank wird im Voraus über eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten einmal pro Jahr. Die Abwicklungserträge der nach der Erstangebotsfrist gezeichneten Anteile gehen in frei verfügbaren Mitteln spätestens am Ende des Tages des Schlusstermins (wie im jeweiligen Nachtrag zur Klasse angegeben) auf dem Bankkonto ein, welches auf dem Antragsformular des Teilfonds im Einzelnen spezifiziert ist. Nach der Erstangebotsfrist werden Anteile an den Klassen EUR Gew. Thes. und EUR Inst. Thes. zum Nettoinventarwert pro Anteil angeboten.

Die Anteile der folgenden Klassen des Teilfonds wurden zuvor zu einem Festpreis und werden jetzt und weiterhin zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten: USD Inst. Auss., EUR Inst. Auss., GBP Inst. Auss., GBP Gew. Auss., CHF Inst. Auss., USD/CNY Hedge Gew. Auss., SGD Gew. Auss., SGD Inst. Auss., USD/CNY Hedge Inst. Auss., USD/INR Hedge Gew. Auss., USD/INR Hedge Inst. Auss., USD Gew. Auss., EUR Gew. Auss., NOK Inst. Auss., CHF Gew. Auss., USD Gew. Thes. und USD Inst. Thes. Auf alle Zeichnungen nach der Erstangebotsfrist kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von höchstens 5% des (auf zwei Dezimalstellen aufgerundeten) Anteilswerts insgesamt erhoben werden. Die Verfahren zur Beantragung der Anteile nach der Erstangebotsfrist sind im Prospekt angegeben. Die Abwicklungserträge der nach der Erstangebotsfrist gezeichneten Anteile gehen in frei verfügbaren Mitteln per telegrafischer Überweisung am maßgeblichen Zeichnungstag bis um 15:00 (irische Zeit) - oder bei von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern bzw. Intermediären innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Zeichnungstag - auf dem Bankkonto ein, das im Einzelnen auf dem Antragsformular des Teilfonds angegeben ist.

9. Rücknahme von Anteilen

Die Verfahren zur Rücknahme von Anteilen sind im Prospekt angegeben.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben.

10. Anlageverwaltungsgesellschaft

EFG Asset Management (UK) Limited mit Sitz in Leconfield House, Curzon Street, London W1J 5JB, Vereinigtes Königreich («Anlageverwaltungsgesellschaft») ist zur Anlageverwaltungsgesellschaft des New Capital Wealthy Nations Bond Fund entsprechend des Anlageverwaltungsvertrags vom 10. November 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und EFG Asset Management (UK) Limited, (der «Anlageverwaltungsvertrag») bestellt worden.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft und steht im Eigentum der EFG Asset Management (Singapore) PTE Ltd. Letztere steht im Eigentum der EFG Asset Management Holding AG aus Zürich, die ihrerseits im Eigentum der EFG International AG steht, dem globalen Private Banking und Vermögensverwaltungskonzern mit Hauptsitz in Zürich, der an der SIX Swiss Exchange notiert und unter der Aufsicht der schweizerischen FINMA auf konsolidierter Basis steht.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist im Bereich Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungskunden und kollektive Kapitalanlagen tätig, von der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich zugelassen worden und wird von dieser beaufsichtigt.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass alle Vertragsparteien den Anlageverwaltungsvertrag kündigen können, indem sie den jeweils anderen Parteien mit jeweils mindestens neunzig Tagen Kündigungsfrist (oder einer kürzeren Frist, der die Parteien zugestimmt haben) oder unter bestimmten Umständen – zum Beispiel Insolvenz einer Partei oder ein nicht behobener Vertragsbruch – nach ergangener entsprechender Mitteilung fristlos schriftlich kündigen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht ferner vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihre Mitarbeitenden, ihre Beauftragten und ihre Bevollmächtigten gegenüber jeglichen Klagen, Verfahren, Schadensersatzverpflichtungen, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Ausgaben schadlos hält, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen und nicht auf vorsätzliche Nichterfüllung, auf Betrug oder auf Fahrlässigkeit seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihrer Mitarbeitenden, Beauftragten oder Bevollmächtigten in der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind.

Im Verlauf der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag wird die Anlageverwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft dazu ermächtigt, eine Anlageberatung und sonstige Beratungsleistungen wahrzunehmen und kann hierbei die Anbieter und die Bedingungen nach eigenem Ermessen auswählen, vorausgesetzt die Anlageverwaltungsgesellschaft trägt die Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Anlageberatung entstehen.

11. Untieranlageberatungsgesellschaft und Untervertriebsstelle

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Stratton Street Capital LLP mit Sitz an der Anschrift 30 Charles II Street, London, SW1Y 4AE («Untieranlageberatungsgesellschaft»), gemäß einem Untieranlageberatungsvertrag vom 10. November 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft und Stratton Street Capital LLP («Untieranlageberatungsvertrag») zur Untieranlageberatungsgesellschaft des Teilfonds ernannt.

Die Untieranlageberatungsgesellschaft ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung [Limited Liability Partnership], ist von der britischen Finanzaufsicht [Financial Services Authority] zur Geschäftstätigkeit im Bereich Investmentbanking zugelassen und wird von dieser reguliert. Die Untieranlageberatungsgesellschaft ist auf dem Gebiet der Bankdienstleistungen und der Anlageberatungsdienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden tätig.

Der Unteranlageberatungsvertrag sieht vor, dass die Unteranlageberatungsgesellschaft nicht-ausschließliche Anlageberatungsdienstleistungen bezüglich der Empfehlung von Anlagestrategien für den Teilfonds in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen, wie oben ausgeführt, sowie den in Anhang III des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen erbringt. Die Unteranlageberatungsgesellschaft fördert auch den Verkauf des Teilfonds bei ihrem Kundenstamm institutioneller und sachkundiger Anleger.

Die Unteranlageberatungsgesellschaft ist von der EFG Asset Management (UK) Limited auch zur Untervertriebsstelle für die Anteile des Teilfonds ernannt worden.

12. Gebühren und Kosten

Der Teilfonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der (i) von der Gesellschaft dem Verwaltungsrat zu zahlenden Gebühren und der (ii) Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft. Eine Zusammenfassung dieser Gebühren und Kosten findet sich im Prospekt unter der Überschrift «Gebühren und Kosten». Der Teilfonds trägt auch die folgenden Gebühren und Kosten:

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr, die von jeder Klasse im Teilfonds mitgetragen wird, wird im jeweiligen Nachtrag zur Klasse erläutert. Die Verwaltungsgebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erhöhung dieser Gebühren auf bis zu 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Anteilinhaber der maßgeblichen Klasse werden mindestens einen Monat vor der geplanten Erhöhung der Verwaltungsgebühr schriftlich darüber benachrichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kommt aus ihrer Verwaltungsgebühr für die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle (außer der an die Vertriebsstelle zahlbaren Provisionen) auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts Abweichendes bestimmt, werden die Gebühren für die Zahlstelle aus dem Anlagevermögen des Teilfonds beglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erstattung ihrer Kosten, die ihr oder ihren Beauftragten angemessenerweise im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören Kosten für Rechtsberatungs- Wirtschaftsprüfungs- und Finanz- bzw. Steuerberatungsleistungen, Ausgaben im Rahmen der Erteilung von Auskünften an Anteilinhaber und Kosten, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsstelle, der Unteranlageberatungsgesellschaft bzw. der Untervertriebsstelle, einer Zahlstelle und der Verwaltungsgesellschaft bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Teilfonds entstanden sind.

Performancegebühr

Neben der Verwaltungsgebühr, die der Verwaltungsgesellschaft zusteht, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine aus dem Vermögen der einzelnen Klassen des Teilfonds zahlbaren Performancegebühr («Performancegebühr»), die an jedem Bewertungstag aufläuft und

jährlich rückwirkend am Ende jeder Rechnungsperiode in Höhe von «I» zahlbar ist.

$$\text{«I»} = 20\% \times \text{«S»},$$

Wobei:

«S» = die Überschuss-Performance der jeweiligen Klasse des Teilfonds ist, unter Berücksichtigung der möglichen Überschusserhöhung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse des Teilfonds über die Vergleichsgröße von 8% pro Jahr anteiliger Performance am maßgeblichen Bewertungstag nach Anpassung an den jeweiligen Höchststand.

Wobei:

«Überschusserhöhung» für die Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse des Teilfonds am entsprechenden Bewertungstag steht – unter Bezugnahme auf das Ende der vorhergehenden Rechnungsperiode.

Ist «S» = 0 oder weniger, wird keine Gebühr erhoben.

$$\text{«Überschuss-Performance»} = ((\text{«NT»} - \text{«NT-1»}) - (\text{«NT-1»} \times \text{«P»})) \times \text{«WA»}$$

Wobei:

«NT» = der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse des Teilfonds vor der Performancegebühr am jeweiligen Bewertungstag.

«NT-1» = der höchste Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse des Teilfonds am Ende jeglicher vorhergehenden Rechnungsperioden bzw. – falls er höher ist – bei Auflegung (berichtigt um etwaige Dividenden)

«P» = 8% pro Jahr anteilig.

«WA» = der gewichtete Durchschnitt der Anteile der jeweiligen Klasse des Teilfonds. Diese Anzahl wird berechnet, indem man die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Klasse des Teilfonds an jedem Bewertungstag der betreffenden Rechnungsperiode nimmt und sie durch die Gesamtzahl der Bewertungstage in dieser Periode teilt.

Die Anwendung eines Höchstwertes (die sogenannte «High Water Mark») sorgt dafür, dass eine Performancegebühr erst dann berechnet wird, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse des Teilfonds den höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse des Teilfonds mit Stand vom letzten Bewertungstag einer vorhergehenden Rechnungsperiode bzw. den Auflegungspreis übersteigt. Das Ziel des Teilfonds besteht in absoluter Rendite bzw. im Gesamtertrag; folglich wird die Performance gegenüber einer hohen Schwelle [High Hurdle Rate] und nicht gegenüber dem relativen Erfolg eines Marktindex bewertet. Die Interessen von Verwaltungsgesellschaft und Anteilinhabern sind insofern die gleichen, als eine Performancegebühr

nur dann bezahlt wird, wenn anteilige absolute Renditen von über 8% pro Jahr erzielt werden. Ausbezahlte Dividendenausschüttungen gelten nicht als Teil der Performanceberechnung einer Klasse.

Die erste Rechnungsperiode zur Berechnung der Performancegebühr beginnt mit dem Tag der Auflegung der maßgeblichen Klasse des Teilfonds und endet am 30. Juni 2010.

Die Performancegebühr wird vom Administrator berechnet (vorbehaltlich der Überprüfung seitens der Depotbank), dessen Berechnung auf dem endgültigen Nettoinventarwert je Anteil der maßgeblichen Klasse des Teilfonds mit Stand vom entsprechenden Bewertungstag beruht.

Da die Performancegebühr auf allen realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten am Ende jeder Rechnungsperiode basiert, können diese Anreizzahlungen für unrealisierte Gewinne bezahlt werden, die nachfolgend niemals realisiert werden.

Gebühr des Administrators

Die Gesellschaft zahlt dem Administrator aus dem Vermögen des Teilfonds eine Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) von (i) 0,125% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds höchstens 100 Millionen US\$ beträgt (vorbehaltlich einer Mindestjahresgebühr von 60.000 US\$), oder von (ii) 125.000 US\$ zuzüglich 0,1% des Teils des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der 100 Millionen US\$ übersteigt, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds mehr als 100 Millionen US\$ beträgt.

Der Administrator hat ferner Anspruch auf die Erstattung aus dem Vermögen des Teilfonds aller angemessenen Ausgaben, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Die Gebühren und Kosten des Administrators laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Gebühr der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf die Zahlung einer Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) seitens der Gesellschaft für ihre Dienste zugunsten des Teilfonds von 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 1.500 Euro pro Monat) für Treuhanddienstleistungen und 0,025% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 1.000 Euro pro Monat) für Verwahrdienstleistungen.

An die Depotbank zu zahlende Gebühren werden zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet, laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Depotbank hat zudem Anspruch auf die Erstattung sämtlicher vereinbarten Abschlussgebühren und Auslagen, die ihr in Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind. Die Depotbank berechnet auch die Abschlussgebühren Dritter und die Gebühren der Korrespondenzbanken zu marktüblichen Konditionen.

Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus der ihr vom Teilfonds bezahlten Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft als Vergütung für ihre Dienstleistungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die zwischen den Parteien vereinbarte Jahresgebühr. Zudem erstattet die Verwaltungsgesellschaft der Anlageverwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds sämtliche angemessenen und ordnungsgemäß belegten Ausgaben, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstanden sind, sowie jegliche damit einhergehenden Mehrwertsteuern.

Gebühr der Untieranlageberatungsgesellschaft bzw. der Untervertriebsstelle

Die Anlageverwaltungsgesellschaft zahlt aus der ihr von der Verwaltungsgesellschaft bezahlten Gebühr der Untieranlageberatungsgesellschaft bzw. der Untervertriebsstelle als Vergütung für ihre Dienstleistungen gemäß dem Untieranlageberatungsvertrag und dem Untervertriebsvertrag die zwischen den Parteien vereinbarte Jahresgebühr. Zudem erstattet die Verwaltungsgesellschaft der Untieranlageberatungsgesellschaft bzw. Untervertriebsstelle aus dem Vermögen des Teilfonds sämtliche angemessenen und ordnungsgemäß belegten Barauslagen, die ihr bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstanden sind, sowie jegliche damit einhergehenden Mehrwertsteuern.

Gründungs- und Ausgabekosten

Sämtliche im Zusammenhang mit der Gründung des Teilfonds entstandenen Kosten sind beglichen worden. Alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds, dem Erstangebot und der Börsennotierung der Anteilklassen USD Gew. Auss., USD/CNY Hedge Gew. Auss., USD Inst. Auss., USD/CNY Hedge Inst. Auss., SGD Gew. Auss. und SGD Inst. Auss. entstehen, wurden von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Die entsprechenden Gebühren und Kosten beliefen sich auf etwa 4.500 EUR. Die Verwaltungsgesellschaft darf aus dem Teilfondsvermögen die Erstattung der Gründungskosten dieser Anteilklassen verlangen. Unter solchen Umständen wird der Abschluss der Gesellschaft mit einer entsprechenden Angabe versehen.

13. Risikofaktoren

Dieser Absatz sollte in Verbindung mit dem Kapitel «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts gelesen werden.

Britische Reporting Funds

Obwohl der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktisch möglichen und mit den einschlägigen Gesetzen, den aufsichtsrechtlichen Vorschriften und den Anlagezielen sowie der Anlagepolitik des Teilfonds kompatiblen Schritte zu unternehmen, um die Zulassung als Reporting Fund zu beantragen und den Status aufrechtzuerhalten (wie im Absatz «Britische Besteuerung» des Prospekts erläutert), sollten sich die Anteilinhaber bewusst sein, dass die Zulassung als Reporting Fund und die laufende Behandlung als Reporting Fund der Aufrechterhaltung bestimmter Bedingungen unterliegt. Für die Eintragung als Berichtsfonds und die Beibehaltung dieses Status in Bezug auf jedes Geschäftsjahr

kann es keine Garantie geben.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD Inst. Auss.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Inst. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 1.000.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 50.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 10.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1% des der Klasse USD Inst. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Inst. Auss. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Inst. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse EUR Inst. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse EUR Inst. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Euro

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 1.000.000 Euro zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 50.000 Euro halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträgen bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 10.000 Euro. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse EUR Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1% des der Klasse EUR Inst. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse EUR Inst. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse EUR Inst. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse EUR Inst. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse EUR Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse EUR Inst. Auss.

Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse GBP Inst. Auss.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse GBP Inst. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Britisches Pfund (GBP)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 700.000 GBP zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 50.000 GBP halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungen bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 10.000 GBP. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse GBP Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1% des der Klasse GBP Inst. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse GBP Inst. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse GBP Inst. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse GBP Inst. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse GBP Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse GBP Inst. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse GBP Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse GBP Gew. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Britisches Pfund (GBP)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 GBP zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 GBP halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 GBP. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse GBP Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,25% des der Klasse GBP Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse GBP Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse GBP Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse GBP Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilinhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse GBP Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse GBP Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse CHF Inst. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse CHF Inst. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Schweizer Franken (CHF)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 1.000.000 CHF zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 50.000 CHF halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindestzeichnungswert- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 10.000 CHF. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse CHF Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,00% des der Klasse CHF Inst. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse CHF Inst. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse CHF Inst. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse CHF Inst. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse CHF Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse CHF Inst. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,25% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. zu erheben.

7. Währungsrisiko gegenüber dem Renminbi

Anteilinhaber der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. erhalten das Ergebnis der Wertentwicklung des Teilfonds, als lauten die Anteile dieser Klasse auf den Renminbi («CNY»). Die Anlageverwaltungsgesellschaft erreicht diese Wirkung, indem sie nicht lieferbare Termingeschäfte *[Non-deliverable Forwards]* abschließt, um das Währungsexposure des US-Dollars auf Termin und gegen CNY zu verkaufen, und zwar zum Wert von bis zu 100% des Teilfondsvermögens, das der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. zuzuschreiben ist. Das Ausmaß des Währungsrisikos gegenüber dem CNY wird von der Menge an Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. bestimmt. Ein «Non-deliverable Forward» ist ein Termingeschäft mit Barausgleich, in dem Gewinn und Verlust zum Zeitpunkt des Glattstellungstermins berechnet werden, indem der Unterschied zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Glattstellung als vereinbarter fiktiver Wert angenommen wird. Ein nicht lieferbares Termingeschäft wird in der Regel in US-Dollar angeboten und glattgestellt. Obwohl jegliche nicht lieferbaren Termingeschäfte als Vermögenswerte des Teilfonds gelten, fallen die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste nur in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. an.

Anleger, die sich dafür entscheiden, in CNY und die Basiswerte des Teilfonds zu investieren, indem sie in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. anlegen, zeichnen ihre Anteile in US-Dollar und lassen sie in US-Dollar zurücknehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht lieferbare Termingeschäfte für die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. abschließt, verläuft die dieser Klasse zuzuschreibende Performance des Teilfonds so, als lautete das Vermögen der Klasse auf CNY. Die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. öffnet und schließt Positionen in nicht lieferbaren Termingeschäften, wenn sich Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. ereignen, womit sie sicherstellt, dass die Rendite jedes Anteilinhabers bei der Rücknahme realisiert wird. Diesbezüglich erzielt ein Anteilinhaber eine Rendite in US-Dollar, wenn der Kurs der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. dem Wert der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. entspricht, zu- bzw. abzüglich der aufgelaufenen Gewinne/Verluste der nicht lieferbaren Termingeschäfte.

Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse

USD/CNY Hedge Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Währungsrisiko

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Währungsstrategie für die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse (d. h. der US-Dollar) gegenüber dem Renminbi bzw. der Renminbi gegenüber dem US-Dollar an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse SGD Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse SGD Gew. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Singapur-Dollar (SGD)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 13.250 SGD zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 6.650 SGD halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1,350 SGD. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse SGD Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,25% des der Klasse SGD Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse SGD Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse SGD Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse SGD Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilinhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse SGD Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse SGD Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse SGD Inst. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse SGD Inst. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Singapur-Dollar (SGD)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 1 Mio. SGD zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 50.000 SGD halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 10.000 SGD. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse SGD Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,0% des der Klasse SGD Inst. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse SGD Inst. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse SGD Inst. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse SGD Inst. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse SGD Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse SGD Inst. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 1 Mio. US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 50.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 10.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,0% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. zu erheben.

7. Währungsrisiko gegenüber dem Renminbi

Anteilinhaber der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. erhalten das Ergebnis der Wertentwicklung des Teilfonds, als lauten die Anteile dieser Klasse auf den Renminbi («CNY»). Die Anlageverwaltungsgesellschaft erreicht diese Wirkung, indem sie nicht lieferbare Termingeschäfte[Non-deliverable Forwards] abschließt, um das Währungsexposure des US-Dollars auf Termin und gegen CNY zu verkaufen, und zwar zum Wert von bis zu 100% des Teilfondsvermögens, das der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. zuzuschreiben ist. Das Ausmaß des Währungsrisikos gegenüber dem CNY wird von der Menge an Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. bestimmt. Ein «Non-deliverable Forward» ist ein Termingeschäft mit Barausgleich, in dem Gewinn und Verlust zum Zeitpunkt des Glattstellungstermins berechnet werden, indem der Unterschied zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Glattstellung als vereinbarter fiktiver Wert angenommen wird. Ein nicht lieferbares Termingeschäft wird in der Regel in US-Dollar angeboten und glattgestellt. Obwohl jegliche nicht lieferbaren Termingeschäfte als Vermögenswerte des Teilfonds gelten, fallen die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste nur in der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. an.

Anleger, die sich dafür entscheiden, in CNY und die Basiswerte des Teilfonds zu investieren, indem sie in der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. anlegen, zeichnen ihre Anteile in US-Dollar und lassen sie in US-Dollar zurücknehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht lieferbare Termingeschäfte für die Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. abschließt, verläuft die dieser Klasse zuzuschreibende Performance des Teilfonds so, als lautete das Vermögen der Klasse auf CNY. Die Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. öffnet und schließt Positionen in nicht lieferbaren Termingeschäften, wenn sich Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. ereignen, womit sie sicherstellt, dass die Rendite jedes Anteilnehmers bei der Rücknahme realisiert wird. Diesbezüglich erzielt ein Anteilinhaber eine Rendite in US-Dollar, wenn der Kurs der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. dem Wert der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. entspricht, zu- bzw. abzüglich der aufgelaufenen Gewinne/Verluste der nicht lieferbaren Termingeschäfte.

Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Jedoch werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass überscherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Klasse I nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Währungsrisiko

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Währungsstrategie für die Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse (d. h. der US-Dollar) gegenüber dem Renminbi bzw. der Renminbi gegenüber dem US-Dollar an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,25% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. zu erheben.

7. Währungsrisiko gegenüber der indischen Rupie

Anteilinhaber der Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. erhalten das Ergebnis der Wertentwicklung des Teilfonds, als lauteten die Anteile dieser Klasse auf indische Rupien («INR»). Die Anlageverwaltungsgesellschaft erreicht diese Wirkung, indem sie nicht lieferbare Termingeschäfte [*Non-deliverable Forwards*] abschließt, um das Währungsexposure des US-Dollars auf Termin und gegen INR zu verkaufen, und zwar zum Wert von bis zu 100% des Teilfondsvermögens, das der Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. zuzuschreiben ist. Das Ausmaß des Währungsrisikos gegenüber der INR wird von der Menge an Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. bestimmt. Ein «Non-deliverable Forward» ist ein Termingeschäft mit Barausgleich, in dem Gewinn und Verlust zum Zeitpunkt des Glattstellungstermins berechnet werden, indem der Unterschied zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Glattstellung als vereinbarter fiktiver Wert angenommen wird. Ein nicht lieferbares Termingeschäft wird in der Regel in US-Dollar angeboten und glattgestellt. Obwohl jegliche nicht lieferbaren Termingeschäfte als Vermögenswerte des Teilfonds gelten, fallen die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste nur in der Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. an.

Anleger, die sich dafür entscheiden, in INR und die Basiswerte des Teilfonds zu investieren, indem sie in der Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. anlegen, zeichnen ihre Anteile in US-Dollar und lassen sie in US-Dollar zurücknehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht lieferbare Termingeschäfte für die Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. abschließt, verläuft die dieser Klasse zuzuschreibende Performance des Teilfonds so, als lautete das Vermögen der Klasse auf INR. Die Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. öffnet und schließt Positionen in nicht lieferbaren Termingeschäften, wenn sich Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. ereignen, womit sie sicherstellt, dass die Rendite jedes Anteilinhabers bei der Rücknahme realisiert wird. Diesbezüglich erzielt ein Anteilinhaber eine Rendite in US-Dollar, wenn der Kurs der Anteile der Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. dem Wert der Anteile der Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. entspricht, zu- bzw. abzüglich der aufgelaufenen Gewinne/Verluste der nicht lieferbaren Termingeschäfte.

Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse

USD/INR Hedge A Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Währungsrisiko

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Währungsstrategie für die Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse (d. h. der US-Dollar) gegenüber der indischen Rupie bzw. die indische Rupie gegenüber dem US-Dollar an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD/INR Hedge Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 1.000.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 50.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 10.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. zu erheben.

7. Währungsrisiko gegenüber der indischen Rupie

Anteilinhaber der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. erhalten das Ergebnis der Wertentwicklung des Teilfonds, als lauteten die Anteile dieser Klasse auf indische Rupien («INR»). Die Anlageverwaltungsgesellschaft erreicht diese Wirkung, indem sie nicht lieferbare Termingeschäfte *[Non-deliverable Forwards]* abschließt, um das Währungsexposure des US-Dollars auf Termin und gegen INR zu verkaufen, und zwar zum Wert von bis zu 100% des Teilfondsvermögens, das der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. zuzuschreiben ist. Das Ausmaß des Währungsrisikos gegenüber der INR wird von der Menge an Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. bestimmt. Ein «Non-deliverable Forward» ist ein Termingeschäft mit Barausgleich, in dem Gewinn und Verlust zum Zeitpunkt des Glattstellungstermins berechnet werden, indem der Unterschied zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Glattstellung als vereinbarter fiktiver Wert angenommen wird. Ein nicht lieferbares Termingeschäft wird in der Regel in US-Dollar angeboten und glattgestellt. Obwohl jegliche nicht lieferbaren Termingeschäfte als Vermögenswerte des Teilfonds gelten, fallen die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste nur in der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. an.

Anleger, die sich dafür entscheiden, in INR und die Basiswerte des Teilfonds zu investieren, indem sie in der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. anlegen, zeichnen ihre Anteile in US-Dollar und lassen sie in US-Dollar zurücknehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht lieferbare Termingeschäfte für die Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. abschließt, verläuft die dieser Klasse zuzuschreibende Performance des Teilfonds so, als lautete das Vermögen der Klasse auf INR. Die Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. öffnet und schließt Positionen in nicht lieferbaren Termingeschäften, wenn sich Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. ereignen, womit sie sicherstellt, dass die Rendite jedes Anteilinhabers bei der Rücknahme realisiert wird. Diesbezüglich erzielt ein Anteilinhaber eine Rendite in US-Dollar, wenn der Kurs der Anteile der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. dem Wert der Anteile der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. entspricht, zu- bzw. abzüglich der aufgelaufenen Gewinne/Verluste der nicht lieferbaren Termingeschäfte.

Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse

USD/INR Hedge Inst. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Währungsrisiko

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Währungsstrategie für die Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse (d. h. der US-Dollar) gegenüber der indischen Rupie bzw. die indische Rupie gegenüber dem US-Dollar an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD/INR Hedge Inst. Auss.

Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD Gew. Auss.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Gew. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,25% des der Klasse USD Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Gew. Auss. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse EUR Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse EUR Gew. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Euro

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 Euro zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 Euro halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindestzeichnungswert- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 €. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse EUR Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,25% des der Klasse EUR Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse EUR Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse EUR Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse EUR Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn sich die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse EUR Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse EUR Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse NOK Inst. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse NOK Inst. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Norwegische Kronen (NOK)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5 Millionen NOK zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 300.000 NOK halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 50.000 NOK. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse NOK Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1% des der Klasse NOK Inst. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse NOK Inst. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse NOK Inst. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse NOK Inst. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn sich die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse NOK Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse NOK Inst. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse CHF Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse CHF Gew. Auss. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Schweizer Franken (CHF)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 CHF zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 CHF halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 CHF. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse CHF Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,25% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse CHF Gew. Auss. zu erheben.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse CHF Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse CHF Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse CHF Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse CHF Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse CHF Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Gew. Thes. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1,000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,25% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD Gew. Thes. zu erheben.

7. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle Erträge, Dividenden und andere Ausschüttungen jeglicher Art sowie Kapitalgewinne, die aus den Vermögenswerten des Teilfonds bei der Verfolgung seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik erwirtschaftet werden und der Klasse USD Gew. Thes. zuzuordnen sind, automatisch wieder zu Gunsten der Anteilhaber der Klasse USD Gew. Thes. zu investieren. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, Ausschüttungen aus der Klasse USD Gew. Thes. vorzunehmen, es sei denn im Falle der Auflösung des Teilfonds.

8. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Gew. Thes. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

9. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

10. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Gew.

Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Gew. Thes.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse USD Inst. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Inst. Thes. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 1,000,000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 50,000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 10.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Inst. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD Inst. Thes. zu erheben.

7. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle Erträge, Dividenden und andere Ausschüttungen jeglicher Art sowie Kapitalgewinne, die aus den Vermögenswerten des Teilfonds bei der Verfolgung seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik erwirtschaftet werden und der Klasse USD Inst. Thes. zuzuordnen sind, automatisch wieder zu Gunsten der Anteilhaber der Klasse USD Inst. Thes. zu investieren. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, Ausschüttungen aus der Anteilsklasse vorzunehmen, es sei denn im Falle der Auflösung des Teilfonds.

8. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Inst. Thes. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

9. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

10. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Inst. Thes.

des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Inst. Thes.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse EUR Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse EUR Gew. Thes. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

Euro

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 EUR zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 EUR halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 EUR. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Erstausgabepreis je Anteil

Während der Erstangebotsfrist, die am ersten Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags um 9.00 Uhr (irische Zeit) beginnt und um 17.00 Uhr (irische Zeit) am 5. April 2013 («Schlusstermin») endet, werden die Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. den Anlegern zum Erstausgabepreis von 100 EUR je Anteil angeboten. Die Erstangebotsfrist

kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die irische Zentralbank wird im Voraus über eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten einmal pro Jahr.

6. Gebühren

Die Klasse EUR Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

7. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,25% des der Klasse EUR Gew. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

8. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse EUR Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

9. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

10. Börsennotierung

Die Zulassung der Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. des Teilfonds zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse wird beantragt werden. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. des Teilfonds.

**Nachtrag zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund
Nachtrag zur Klasse EUR Inst. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 3 vom 22. März 2013 zum New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse EUR Inst. Thes. des New Capital Wealthy Nations Bond Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

Euro

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 1.000.000 EUR zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 50.000 EUR halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 10.000 EUR. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Erstausgabepreis je Anteil

Während der Erstangebotsfrist, die am ersten Geschäftstag nach dem Datum dieses Nachtrags um 9.00 Uhr (irische Zeit) beginnt und um 17.00 Uhr (irische Zeit) am 5. April 2013 («Schlusstermin») endet, werden die Anteile der Klasse EUR Inst. Thes. den Anlegern zum Erstausgabepreis von 100 EUR je Anteil angeboten. Die Erstangebotsfrist

kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die irische Zentralbank wird im Voraus über eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten einmal pro Jahr.

6. Gebühren

Die Klasse EUR Inst. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

7. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,00% des der Klasse EUR Inst. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

8. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse EUR Inst. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse EUR Inst. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse EUR Inst. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

9. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

10. Börsennotierung

Die Zulassung der Anteile der Klasse EUR Inst. Thes. des Teilfonds zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse wird beantragt werden. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse EUR Inst. Thes. des Teilfonds.

Nachtrag zum New Capital US Growth Fund
Nachtrag Nr. 4 vom 22. März 2013 zum Prospekt vom 22. März 2013 für New Capital UCITS
Fund plc

Der vorliegende Nachtrag enthält spezifische Angaben zum New Capital US Growth Fund («Teilfonds»), einem Teilfonds von New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft»), einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts; er sollte gelesen werden zusammen und in Verbindung mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 22. März 2013 (der «Prospekt») sowie unter Beachtung der folgenden allgemeinen Beschreibungen:

- der Gesellschaft sowie ihrer Verwaltung und Administration,
- ihrer Verwaltungs- und Teilfondsgebühren,
- ihrer Risikofaktoren und
- ihrer Anlagebeschränkungen,

die im Prospekt enthalten sind, der beim Administrator bezogen werden kann. Soweit Unstimmigkeiten zwischen dem vorliegenden Prospekt und den Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags bestehen, gilt für den fraglichen Teilfonds der vorliegende Nachtrag.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder unter der Überschrift «Verwaltung und Administration» im vorliegenden Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

1. Definitionen

- | | |
|-------------------------|--|
| «Basiswährung» | steht für den US Dollar. |
| «Geschäftstag» | steht für jeden Tag, an dem Banken im Allgemeinen in Dublin geöffnet sind, sowie für alle sonstigen Tage, welche die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank festlegt. |
| «Mindestbestand» | steht für die Mindestanzahl von Anteilen, die Anteilhaber von einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse halten müssen und die einen Mindestwert besitzen, den der Verwaltungsrat jeweils |

angeben und im entsprechenden Nachtrag zur Klasse veröffentlichen kann.

«Mindestzeichnungswert» steht für den in den Nachträgen zu den Klassen angegebenen, für den Teilfonds geltenden Wert.

«Rücknahmetag» und «Zeichnungstag» stehen für alle Geschäftstage außer Geschäftstagen, an denen der Administrator Schwierigkeiten hat, zuverlässige Kurse bzw. Preise festzustellen, wie etwa jegliche Zeiträume, in denen die Hauptmärkte bzw. Aktienbörsen, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Teilfonds börsennotiert ist, geschlossen sind, und Tage, die in die Zeiträume der Aussetzung von Börsengeschäften fallen. Ein Kalender, der alle Rücknahme- und Zeichnungstage angibt, ist auf www.fundpassport.com abrufbar und wird jährlich aktualisiert. Änderungen bei den Rücknahme- und Zeichnungstagen werden den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt.

«Rücknahmetermin» und «Rücknahmetermin» 16:00 (Irische Zeit) am maßgeblichen Rücknahmetag/Zeichnungstag bzw. an denjenigen sonstigen Terminen, welche die Verwaltungsgesellschaft festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.

«Bewertungstag» steht für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag.

«Bewertungszeitpunkt» steht für 23.00 Uhr (Irische Zeit) am maßgeblichen Bewertungstag.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht im Erzielen von Kapitalzuwachs, vor allem durch Anlagen in Wertpapieren, die innerhalb der USA angeboten werden.

3. Anlagepolitik

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, investiert der Teilfonds in Aktien und aktienbezogene Werte (wie etwa Wandelanleihen), die an anerkannten Märkten in den USA notiert sind bzw. gehandelt werden, darunter die NASDAQ, die New Yorker Wertpapierbörse, die American Stock Exchange (NYSE Amex Equities), die Chicago Mercantile Exchange und die Chicago Board of Trade. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Gesellschaften investieren, die ihren Sitz bzw. ihre Hauptgeschäftstätigkeit außerhalb der USA haben und an einem anerkannten Markt der USA notiert sind, darunter auch ADR [American Depositary Receipts]. Zudem darf ein kleiner Teil des Portfolios des Teilfonds (auf keinen Fall mehr als 10% des Nettoinventarwerts) in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investiert werden, die an einem anerkannten Markt in Kanada börsennotiert sind bzw. gehandelt werden.

Jegliche Wandelanleihen, in die der Teilfonds investiert, werden von Unternehmen begeben und sind entweder fest oder variabel verzinslich. Anlagen in Wandelanleihen machen voraussichtlich nicht mehr als 10% des Anlageportfolios aus. Für diese Anleihen gelten keine Vorschriften bezüglich Kredit-Rating.

Die Anlagestrategie der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht darin, in Unternehmen mit überdurchschnittlichen Kurs-Buchwert- und Kurs-Gewinn-Verhältnissen zu investieren bzw. in Unternehmen, die voraussichtlich ein überdurchschnittliches Kurs-Gewinn-Verhältnis erzielen werden.

Die Anlageperformance der Anlageverwaltungsgesellschaft wird im Vergleich mit dem Russell MSCI USA Growth Index («Index») bewertet. Der Index bildet Werte im US-amerikanischen Large- und Mid-Cap-Segment ab, die bestimmte Wachstumsmerkmale aufweisen. Es werden fünf Variablen hinzugezogen, um zum Zweck der Indexbildung die wachstumsorientierten Anlagemerkmale zu definieren: Das langfristige zukünftige Gewinnwachstum je Aktie (EPS - Earnings per Share), das kurzfristige zukünftige Gewinnwachstum je Aktie, die aktuelle interne Wachstumsrate, die langfristige historische Gewinnentwicklung je Aktie und die langfristige historische Umsatzentwicklung je Aktie. Mit seinen 366 Indexwerten möchte der Index 50% der Freefloat-Marktkapitalisierung des MSCI USA Index erreichen. Weitere Angaben zum Index finden Sie auf der folgenden Website:

http://www.msci.com/resources/fact_sheet/

Bis zur Anlage der Erlöse einer Anteilsplatzierung oder -ausgabe, oder wenn Marktbedingungen oder sonstige Umstände eine solche Maßnahme rechtfertigen (z.B. Umstände, die eine Deckung des Derivatrisiko erfordern, oder bei außergewöhnlichen Marktverhältnissen, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft die Performance des Teilfonds erheblich beeinträchtigen könnten), können die Vermögenswerte der Teilfonds, vorbehaltlich der in Anhang III zum Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen, in Geldmarktinstrumente (darunter Einlagenzertifikate, zinsvariable Notes und Commercial Papers) investiert werden, die ein Kredit-Rating von mindestens A1 (Standard & Poor's) bzw. mindestens P1 (Moody's) aufweisen oder mit einem nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft gleichwertigen Kredit-Rating versehen sind. Ebenso kann in Bareinlagen investiert werden, die auf die Währungen lauten, die vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft festgelegt wurden. (Jegliche Bareinlagen dieser Art werden nur als zusätzliche liquide Mittel gehalten).

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Kapitalzuwächse über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren mit einer hohen Volatilität anstreben und die auf die entsprechenden Wachstumswerte im US-amerikanischen Large- und Mid-Cap-Segment setzen.

5. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang III zum Prospekt dargelegt. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass der

Teilfonds nicht unmittelbar in Edelmetalle und Immobilien investieren darf und nicht in zugrunde liegende Organismen für gemeinsame Anlagen investieren wird.

6. Techniken und Finanzinstrumente

Der Teilfonds investiert zu Anlagezwecken nicht in derivative Finanzinstrumente (DFI), kann diese jedoch zu Absicherungszwecken einsetzen (vorbehaltlich der Bedingungen und Vorschriften der irischen Zentralbank, die in Anhang III des Prospekts dargestellt werden). Diese Techniken und Finanzinstrumenten umfassen unter anderem: Devisentermingeschäfte, Devisenterminkontrakte, Optionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen, Aktienindexkontrakte, Swapkontrakte, Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte.

Es können Währungsabsicherungen durchgeführt werden, um den Teilfonds vor den Währungsschwankungen zu schützen, von denen das Teilfondsvermögen gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds oder der Nennwährung einer Klasse betroffen ist. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können bei Währungsabsicherungsgeschäften auf der Ebene einer Klasse aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Klasse übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft solche Geschäfte zum Zweck der Absicherung auf der Ebene einer Klasse abschließt, so sind diese Geschäfte jeweils ausschließlich der betreffenden Klasse zuzurechnen und können nicht mit den Engagements anderer Klassen oder bestimmter Vermögenswerte kombiniert oder damit verrechnet werden. Jegliche Kosten, Gewinne und Verluste, die sich aus der jeweiligen Klasse zuzuschreibenden Absicherungsgeschäften ergeben, werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet.

Der Teilfonds kann Techniken und Finanzinstrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den Bedingungen und Grenzwerten einsetzen, die die irische Zentralbank festgelegt hat und die alle in Anhang I des Prospekts enthalten sind. Devisentermingeschäfte können nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft dazu eingesetzt werden, das Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko aus der Schwankung zwischen der Währung, in der der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, ganz oder teilweise abzusichern.

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann stark durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungsengagements möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Der Teilfonds gewährleistet, dass jegliche durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zustande gekommene Verschuldung unter Anwendung des Commitment Approach [Umrechnung der Derivatpositionen in die jeweiligen Basiswerte] gemessen wird und den Wert des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

7. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle Erträge, Dividenden und andere Ausschüttungen jeglicher Art sowie Kapitalgewinne, die aus dem Teilfonds bei der Verfolgung seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik erwirtschaftet werden, automatisch wieder zu Gunsten der Anteilhaber des Teilfonds zu investieren. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, Ausschüttungen aus dem Teilfonds vorzunehmen, es sei denn im Falle der Auflösung des Teilfonds.

Berichtsfonds-Status im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft hat entschieden, dass der Teilfonds im Sinne der Offshore-Fonds-Gesetzgebung in Großbritannien in jedem Geschäftsjahr als Berichtsfonds («Reporting Fund») behandelt wird. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Berichtsfonds stellt die Gesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds jedem Anleger im Vereinigten Königreich, der einen Anteil an diesem Fonds hält, für jedes Geschäftsjahr innerhalb von sechs Monaten, welche auf den Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des fraglichen Geschäftsjahres folgen, auf der folgenden Website einen Bericht zur Verfügung: www.fundpassport.com. Demzufolge wird der Bericht auf dieser Website im Hinblick auf jedes zum 30. Juni ablaufende Geschäftsjahr am oder vor dem 31. Dezember desselben Jahres zur Verfügung gestellt. Sollte ein Anleger jedoch keinen Zugang zum Bericht auf der Website haben, können diese Informationen auch per Post oder telefonisch eingeholt werden, indem die Anlageverwaltungsgesellschaft direkt kontaktiert wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

8. Klassen

Anteile werden als Anteile einer Klasse des vorliegenden Teilfonds an Anleger ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann bei der Auflegung des vorliegenden Teilfonds oder danach gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank mehr als eine Klasse für den vorliegenden Teilfonds auflegen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen zwischen Anteilsklassen unterscheiden, unter anderen in Bezug auf Nennwährung, Dividendenpolitik, Absicherungsstrategien (so sie auf die Nennwährung einer bestimmten Klasse angewandt werden), Gebühren und Kosten oder gültige Mindestzeichnungs- und Mindestbestandswerte.

Die im vorliegenden Teilfonds verfügbaren Klassen, ihre jeweiligen Ausgabeaufschläge und Kosten, Verwaltungsgebühren, Erstausgabepreise, Mindestzeichnungswerte und Mindestbestände, Nennwährungen, Absicherungsstrategien und sonstigen klassenspezifischen Merkmale sind in eigenen Nachträgen zu den einzelnen Klassen angegeben.

9. Ausgabe von Anteilen

Die Anteile der Klassen USD Gew. Thes., EUR Gew. Thes., GBP Gew. Thes., CHF Gew. Thes. und USD Inst. Thes. des Teilfonds wurden zuvor zu einem Festpreis und werden jetzt und weiterhin zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die Verfahren zur

Beantragung der Anteile nach der Erstangebotsfrist sind im Prospekt angegeben. Die Abwicklungserträge der nach der Erstangebotsfrist gezeichneten Anteile gehen in frei verfügbaren Mitteln per telegrafischer Überweisung am maßgeblichen Zeichnungstag bis um 15:00 (irische Zeit) - oder bei von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern bzw. Intermediären innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Zeichnungstag - auf dem Bankkonto ein, das im Einzelnen auf dem Antragsformular des Teilfonds angegeben ist.

10. Rücknahme von Anteilen

Die Verfahren zur Rücknahme von Anteilen sind im Prospekt angegeben.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben.

11. Anlageverwaltungsgesellschaft

EFG Asset Management (UK) Limited mit Sitz in Leconfield House, Curzon Street, London W1J 5JB, Vereinigtes Königreich («Anlageverwaltungsgesellschaft») ist zur Anlageverwaltungsgesellschaft des New Capital Total Return Bond Fund bestellt worden, dies gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 10. November 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und EFG Asset Management (UK) Limited («Anlageverwaltungsvertrag»).

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft und steht im Eigentum der EFG Asset Management (Singapore) PTE Ltd. Letztere steht im Eigentum der EFG Asset Management Holding AG aus Zürich, die ihrerseits im Eigentum der EFG International AG steht, dem globalen Private Banking und Vermögensverwaltungskonzern mit Hauptsitz in Zürich, der an der SIX Swiss Exchange notiert und unter der Aufsicht der schweizerischen FINMA auf konsolidierter Basis steht.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist im Bereich Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungskunden und kollektive Kapitalanlagen tätig, von der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich zugelassen worden und wird von dieser beaufsichtigt.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass alle Vertragsparteien den Anlageverwaltungsvertrag kündigen können, indem sie den jeweils anderen Parteien mit jeweils mindestens neunzig Tagen Kündigungsfrist (oder einer kürzeren Frist, der die Parteien zugestimmt haben) oder unter bestimmten Umständen – zum Beispiel Insolvenz einer Partei oder ein nicht behobener Vertragsbruch – nach ergangener entsprechender Mitteilung fristlos schriftlich kündigen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht ferner vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihre Mitarbeitenden, ihre Beauftragten und ihre Bevollmächtigten gegenüber jeglichen Klagen, Verfahren, Schadensersatzverpflichtungen, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Ausgaben schadlos hält, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen und nicht auf vorsätzliche Nichterfüllung, auf Betrug oder auf Fahrlässigkeit seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihrer Mitarbeitenden, Beauftragten oder Bevollmächtigten in der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind.

Im Verlauf der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag wird die Anlageverwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft dazu ermächtigt, eine Anlageberatung und sonstige Beratungsleistungen wahrzunehmen und kann hierbei die Anbieter und die Bedingungen nach eigenem Ermessen auswählen, vorausgesetzt die Anlageverwaltungsgesellschaft trägt die Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Anlageberatung entstehen.

12. Vertriebsstelle

Wie im Prospekt angegeben, ist EFG Asset Management (UK) Limited als Vertriebsstelle der Gesellschaft tätig und insofern verantwortlich für die Organisation und die Aufsicht über die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile des Teilfonds.

13. Untieranlageberatungsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat Mazama Capital Management Inc. mit Sitz an der Anschrift One, SW Columbia Street, Suite 1500, Portland, OR 97258, USA, gemäß einem Untieranlageberatungsvertrag vom 10. November 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft und Mazama Capital («Untieranlageberatungsvertrag») zur Untieranlageberatungsgesellschaft des Teilfonds («Untieranlageberatungsgesellschaft») ernannt.

Die Untieranlageberatungsgesellschaft ist eine bei der US-Securities and Exchange Commission eingetragene Anlageberatungsgesellschaft. Die Untieranlageberatungsgesellschaft ist auf dem Gebiet der Bankdienstleistungen und der Anlageberatungsdienstleistungen für Privat- und Geschäftskunden tätig.

Der Untieranlageberatungsvertrag sieht vor, dass die Untieranlageberatungsgesellschaft nicht-ausschließliche Anlageberatungsdienstleistungen bezüglich der Empfehlung von Anlagestrategien für den Teilfonds in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen, wie oben ausgeführt, sowie den in Anhang III des Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen erbringt.

14. Gebühren und Kosten

Der Teilfonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der (i) von der Gesellschaft dem Verwaltungsrat zu zahlenden Gebühren und der (ii) Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft. Eine Zusammenfassung dieser Gebühren und Kosten findet sich im Prospekt unter der Überschrift «Gebühren und Kosten». Der Teilfonds trägt auch die folgenden Gebühren und Kosten:

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr, die von jeder Klasse im Teilfonds mitgetragen wird, wird im jeweiligen Nachtrag zur Klasse erläutert. Die Verwaltungsgebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die

Erhöhung dieser Gebühren auf bis zu 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Anteilinhaber der maßgeblichen Klasse werden mindestens einen Monat vor der geplanten Erhöhung der Verwaltungsgebühr schriftlich darüber benachrichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kommt aus ihrer Verwaltungsgebühr für die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle (außer der an die Vertriebsstelle zahlbaren Provisionen) auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts Abweichendes bestimmt, werden die Gebühren für die Zahlstelle aus dem Anlagevermögen des Teilfonds beglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erstattung ihrer Kosten, die ihr oder ihren Beauftragten angemessenerweise im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören Kosten für Rechtsberatung-, Wirtschaftsprüfung- und Finanz- bzw. Steuerberatungsleistungen, Kosten die im Rahmen der Erteilung von Auskünften an Anteilinhaber entstanden sind, sowie Kosten, die der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle, der Unteranlageberatungsgesellschaft, jeder Zahlstelle und der Verwaltungsgesellschaft bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Gebühr des Administrators

Die Gesellschaft zahlt dem Administrator aus dem Vermögen des Teilfonds eine Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) von (i) 0,125% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds höchstens 100 Millionen US\$ beträgt (vorbehaltlich einer Mindestjahresgebühr von 60.000 US\$), oder von (ii) 125.000 US\$ zuzüglich 0,1% des Teils des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der 100 Millionen US\$ übersteigt, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds mehr als 100 Millionen US\$ beträgt.

Der Administrator hat ferner Anspruch auf die Erstattung aus dem Vermögen des Teilfonds aller angemessenen Ausgaben, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Die Gebühren und Kosten des Administrators laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Gebühr der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf die Zahlung einer Jahresgebühr seitens der Gesellschaft für ihre Dienste zugunsten des Teilfonds von 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) für Treuhanddienstleistungen und 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) für Verwahrdienstleistungen.

An die Depotbank zu zahlende Gebühren werden zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet, laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Depotbank hat zudem Anspruch auf die Erstattung sämtlicher vereinbarten Abschlussgebühren und Auslagen, die ihr in Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind. Die Depotbank berechnet auch die Abschlussgebühren Dritter und die Gebühren der Korrespondenzbanken zu marktüblichen Konditionen.

Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus der ihr vom Teilfonds bezahlten Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft als Vergütung für ihre Dienstleistungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die zwischen den Parteien vereinbarte Jahresgebühr. Zudem erstattet die Verwaltungsgesellschaft der Anlageverwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds sämtliche angemessenen und ordnungsgemäß belegten Ausgaben, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstanden sind, sowie jegliche damit einhergehenden Mehrwertsteuern.

Gebühr der Untieranlageberatungsgesellschaft

Die Anlageverwaltungsgesellschaft zahlt aus der ihr von der Verwaltungsgesellschaft bezahlten Gebühr der Untieranlageberatungsgesellschaft als Vergütung für ihre Dienstleistungen gemäß dem Anlageberatungsvertrag die zwischen den Parteien vereinbarte Jahresgebühr. Zudem erstattet die Verwaltungsgesellschaft der Untieranlageberatungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds sämtliche angemessenen und ordnungsgemäß belegten Ausgaben, die der Anlageberatungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstanden sind, sowie jegliche damit einhergehenden Mehrwertsteuern.

Gründungs- und Ausgabekosten

Sämtliche im Zusammenhang mit der Gründung des Teilfonds entstandenen Kosten und Ausgaben sind beglichen worden. Die bei der Errichtung weiterer Anteilklassen anfallenden Gründungs- und Ausgabekosten werden vom Teilfonds getragen und über eine Rechnungsperiode des Teilfonds abgeschrieben.

15. Risikofaktoren

Dieser Absatz sollte in Verbindung mit dem Kapitel «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts gelesen werden.

Britische Reporting Funds

Obwohl der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktisch möglichen und mit den einschlägigen Gesetzen, den aufsichtsrechtlichen Vorschriften und den Anlagezielen sowie der Anlagepolitik des Teilfonds kompatiblen Schritte zu unternehmen, um die Zulassung als Reporting Fund zu beantragen und den Status aufrechtzuerhalten (wie im Absatz «Britische Besteuerung» des Prospekts erläutert), sollten sich die Anteilhaber bewusst sein, dass der Erhalt der Zulassung als Reporting Fund und die laufende Behandlung als Reporting Fund der Aufrechterhaltung bestimmter Bedingungen unterliegt. Es kann nicht garantiert werden, dass der Erhalt der Zulassung bzw. die laufende Behandlung als Reporting Fund erreicht werden wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

**Nachtrag zum New Capital US Growth Fund
Nachtrag zur Klasse USD Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 4 vom 22. März 2013 zum New Capital US Growth Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Gew. Thes. des New Capital US Growth Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 10.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,5% des der Klasse USD Gew. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Gew. Thes. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse A USD Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Gew. Thes.

**Nachtrag zum New Capital US Growth Fund
Nachtrag zur Klasse EUR Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 4 vom 22. März 2013 zum New Capital US Growth Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse EUR Gew. Thes. des New Capital US Growth Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Euro

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 Euro zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 10.000 Euro halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 Euro. Unter außergewöhnlichen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse EUR Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,50% des der Klasse EUR Gew. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse EUR Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse EUR Gew. Thes.

**Nachtrag zum New Capital US Growth Fund
Nachtrag zur Klasse GBP Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 4 vom 22. März 2013 zum New Capital US Growth Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse GBP Gew. Thes. des New Capital US Growth Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Britisches Pfund (GBP)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 GBP zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 10.000 GBP halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 GBP. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse GBP Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,90% des der Klasse GBP Gew. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse GBP Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse GBP Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse GBP Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse GBP Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse GBP Gew. Thes.

**Nachtrag zum New Capital US Growth Fund
Nachtrag zur Klasse CHF Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 4 vom 22. März 2013 zum New Capital US Growth Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse CHF Gew. Thes. des New Capital US Growth Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Schweizer Franken (CHF)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 CHF zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 10.000 CHF halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 CHF. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse CHF Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,5% des der Klasse CHF Gew. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse CHF Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse CHF Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse CHF Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse CHF Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse CHF Gew. Thes.

**Nachtrag zum New Capital US Growth Fund
Nachtrag zur Klasse USD Inst. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 4 vom 22. März 2013 zum New Capital US Growth Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Inst. Thes. des New Capital US Growth Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der Zentralbank gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5.000.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1.000.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Inst. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,75% des der Klasse USD Inst. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Inst. Thes. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Inst. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Inst. Thes.

New Capital Asia Pacific Equity Income Fund

**Nachtrag Nr. 5 vom 22. März 2013 zum Prospekt vom 22. März 2013 für New Capital UCITS Fund
plc**

Der vorliegende Nachtrag enthält spezifische Angaben zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds von New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft»), einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts; er sollte gelesen werden zusammen und in Verbindung mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 22. März 2013 (der «Prospekt») sowie unter Beachtung der folgenden allgemeinen Beschreibungen:

- **der Gesellschaft sowie ihrer Verwaltung und Administration,**
- **ihrer Verwaltungs- und Teilfondsgebühren,**
- **ihrer Risikofaktoren und**
- **ihrer Anlagebeschränkungen,**

die im Prospekt enthalten sind, der beim Administrator bezogen werden kann. Soweit Unstimmigkeiten zwischen dem vorliegenden Prospekt und den Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags bestehen, gilt für den fraglichen Teilfonds der vorliegende Nachtrag.

Obwohl der Teilfonds unter nachstehend erläuterten außergewöhnlichen Marktverhältnissen umfangreiche Investitionen in Bareinlagen bzw. Geldmarktinstrumente tätigen darf, sind die Fondsanteile keine Einlagen, sondern unterscheiden sich von Einlagen insofern, als die Anlage nicht garantiert ist und der Wert der Anlage schwanken kann. Die Anlage im Teilfonds beinhaltet bestimmte Anlagerisiken, darunter das Risiko des möglichen Kapitalverlusts.

Der Teilfonds investiert in Schwellenländer. Daher sollten Anlagen im Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und sind nicht für alle Anleger geeignet.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder unter der Überschrift «Verwaltung und Administration» im vorliegenden Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

1. Definitionen

«Basiswährung» steht für den US Dollar.

- «Geschäftstag»** steht für jeden Tag, an dem Banken im Allgemeinen in Dublin geöffnet sind, sowie für alle sonstigen Tage, welche die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank festlegt.
- «Mindestbestand»** steht für die Mindestanzahl von Anteilen, die Anteilhaber von einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse halten müssen und die einen Mindestwert besitzen, den der Verwaltungsrat jeweils angeben und im entsprechenden Nachtrag zur Klasse veröffentlichen kann.
- «Mindestzeichnungswert»** steht für den in den Nachträgen zu den Klassen angegebenen, für den Teilfonds geltenden Wert.
- «Rücknahmetag» und «Zeichnungstag»** stehen für alle Geschäftstage außer Geschäftstagen, an denen der Administrator Schwierigkeiten hat, zuverlässige Kurse bzw. Preise festzustellen, wie etwa jegliche Zeiträume, in denen die Hauptmärkte bzw. Aktienbörsen, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Teilfonds börsennotiert ist, geschlossen sind, und Tage, die in die Zeiträume der Aussetzung von Börsengeschäften fallen. Ein Kalender, der alle Rücknahme- und Zeichnungstage angibt, ist auf www.fundpassport.com abrufbar und wird jährlich aktualisiert. Änderungen bei den Rücknahme- und Zeichnungstagen werden den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt.
- «Rücknahmetermin» und «Rücknahmetermin»** 10:00 (Irische Zeit) am maßgeblichen Rücknahmetag/Zeichnungstag bzw. an denjenigen sonstigen Terminen, welche die Verwaltungsgesellschaft festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
- «Bewertungstag»** steht für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag.
- «Bewertungszeitpunkt»** steht für 23.00 Uhr (Irische Zeit) am maßgeblichen Bewertungstag.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch Investitionen in Wertpapiere aus der Region Asien-Pazifik ein relativ hohes Einkommensniveau sowie Kapitalzuwachs zu erzielen.

3. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in erster Linie in Aktien und aktienbezogene Werte (Wandelanleihen) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Region Asien-Pazifik (ohne Japan) haben und deren Wertpapiere an anerkannten Märkten in aller Welt notiert bzw. gehandelt werden.

Die Region Asien-Pazifik umfasst unter anderem die Länder Australien, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Malaysia, Neuseeland, Philippinen, Singapur, Südkorea, Taiwan und Thailand. Der Teilfonds kann auch in Unternehmen investieren, die zwar nicht ihren Sitz in der Region Asien-Pazifik haben, aber entweder (i) dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausführen oder (ii) Holding-Gesellschaften sind, in deren Eigentum sich größtenteils Gesellschaften mit Sitz in der Region Asien-Pazifik befinden.

Der Teilfonds kann auch in offene und geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die den Zugang zu Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (Wandelanleihen) von Unternehmen ermöglichen, in die der Teilfonds gemäß seiner vorstehend beschriebenen Anlagepolitik direkt investieren darf. Anlagen in diese Organismen überschreiten nicht 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Jegliche Wandelanleihen, in die der Teilfonds investiert, werden von Unternehmen begeben und sind entweder fest oder variabel verzinslich. Für diese Anleihen gelten keine Vorschriften bezüglich Kredit-Rating. Es wird davon ausgegangen, dass Anlagen in Wandelanleihen in geringem Umfang erfolgen, in keinem Fall aber mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen werden.

Die Anlagestrategie der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht in der Anlage in Gesellschaften, die attraktive Dividendenrenditen bzw. stetig wachsende Dividendenzahlungen bieten. Das sich so ergebende Portfolio möchte einen diversifizierten Fonds mit Renditen ergeben, die über den Komponenten des MSCI AC Asia Pacific ex Japan Index («Index») liegen. Der Index bildet das Large- und Mid-Cap-Segment in der Region Asien-Pazifik ab. Er setzt sich aus 683 Indexwerten zusammen, die in jedem Land innerhalb des Asien-Pazifik-Raums etwa 85% der Freefloat-Marktkapitalisierung erfassen.

Der Teilfonds kann auch in sogenannte P-Notes («Participatory Notes») investieren. P-Notes sind ungehebelte, strukturierte Schuldtitel, deren Rendite auf der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien basiert.

Bis zur Anlage der Erlöse einer Anteilsplatzierung oder -ausgabe, oder wenn Marktbedingungen oder sonstige Umstände eine solche Maßnahme rechtfertigen (z.B. Umstände, die eine Deckung des Derivatrisiko erfordern, oder bei außergewöhnlichen Marktverhältnissen, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft die Performance des Teilfonds erheblich beeinträchtigen könnten), können die Vermögenswerte der Teilfonds, vorbehaltlich der in Anhang III zum Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen, in Geldmarktinstrumente (darunter Einlagenzertifikate, zinsvariable Notes und Commercial Papers) investiert werden, die ein Kredit-Rating von mindestens A1 (Standard & Poor's) bzw. mindestens P1 (Moody's) aufweisen oder mit einem nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft gleichwertigen Kredit-Rating versehen sind. Ebenso kann in Bareinlagen investiert werden, die auf die Währungen lauten, die vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft festgelegt wurden. (Jegliche Bareinlagen dieser Art werden nur als zusätzliche liquide Mittel gehalten).

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für vermögende Einzelpersonen, institutionelle und Family-Office-Investoren, die Kapitalzuwächse und Einkommen über einen mittleren Zeitraum anstreben.

5. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang III zum Prospekt dargelegt.

6. Techniken und Finanzinstrumente

Der Teilfonds investiert zu Anlagezwecken nicht in derivative Finanzinstrumente (DFI), kann diese jedoch zu Absicherungszwecken einsetzen (vorbehaltlich der Bedingungen und Vorschriften der irischen Zentralbank, die in Anhang III des Prospekts dargestellt werden). Zu diesen Techniken und Finanzinstrumenten können unter anderem gehören: Devisentermingeschäfte, Devisenterminkontrakte, Optionen, Anteilsbezugscheine, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen sowie Devisen-Swapkontrakte. Jegliches Engagement in Indizes ist beschränkt auf Indizes aus *Aktien bzw. aktienbezogenen Wertpapieren (Wandelanleihen)*.

Es können Währungsabsicherungen durchgeführt werden, um den Teilfonds vor den Währungsschwankungen zu schützen, von denen das Teilfondsvermögen gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds oder der Nennwährung einer Klasse betroffen ist. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können bei Währungsabsicherungsgeschäften auf der Ebene einer Klasse aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Klasse übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft solche Geschäfte zum Zweck der Absicherung auf der Ebene einer Klasse abschließt, so sind diese Geschäfte jeweils ausschließlich der betreffenden Klasse zuzurechnen und können nicht mit den Engagements anderer Klassen oder bestimmter Vermögenswerte kombiniert oder damit verrechnet werden. Jegliche Kosten, Gewinne und Verluste, die sich aus der jeweiligen Klasse zuschreibenden Absicherungsgeschäften ergeben, werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet.

Der Teilfonds kann Techniken und Finanzinstrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den Bedingungen und Grenzwerten einsetzen, die die irische Zentralbank festgelegt hat und die alle in Anhang I des Prospekts enthalten sind. Devisentermingeschäfte können nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft dazu eingesetzt werden, das Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko aus der Schwankung zwischen der Währung, in der der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, ganz oder teilweise abzusichern.

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann stark durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungsengagements möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Darüber hinaus erhalten Anteilinhaber der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. das Ergebnis der Wertentwicklung des Teilfonds, als lauten die Anteile dieser Klasse auf den Renminbi («CNY»). Die Anlageverwaltungsgesellschaft erreicht diese Wirkung, indem sie nicht lieferbare Termingeschäfte *[Non-deliverable Forwards]* abschließt, um das Währungsengagement des US-Dollars auf Termin und gegen CNY zu verkaufen, und zwar zum Wert von bis zu 100% des Teilfondsvermögens, das der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. zuzuschreiben ist. Obwohl jegliche nicht lieferbaren Termingeschäfte als Vermögenswerte des Teilfonds gelten, fallen die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste nur in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. an.

Mit dem zu Absicherungszwecken erfolgenden Einsatz derivativer Finanzinstrumente geht kein Leverage-Effekt des Teilfonds einher. Jedoch kann sich aus den Anlagen in Wandelanleihen (in die technisch ein Derivat eingebettet ist) ein zusätzliches Engagement ergeben (das voraussichtlich nicht über 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ansteigt).

7. Ausschüttungspolitik

Sofern es im maßgeblichen Nachtrag zur Klasse nicht anderweitig angegeben ist, verfolgt die Gesellschaft für jede Klasse eine Ausschüttungspolitik.

Der für diesen Teilfonds zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag ist der Nettoertrag des Teilfonds in Form von Dividenden, Zinsen und anderen Erträgen.

Ausschüttungen erfolgen halbjährlich. In jeder Rechnungsperiode, in der maßgebliche Erträge des Teilfonds, die Anteilen einer ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, ausgeschüttet werden, notiert der Teilfonds normalerweise am 31. Dezember und am 30. Juni der betreffenden Rechnungsperiode «ex-Dividende», und die Ausschüttung bezüglich der Anteile der ausschüttenden Klasse findet für das Ex-Dividende-Datum des 31. Dezember spätestens Ende Februar sowie für das Ex-Dividende-Datum des 30. Juni spätestens Ende Oktober statt.

Ausschüttungen werden von der Verwaltungsgesellschaft als Bezahlung für neue Anteile dieser Klasse wieder angelegt. Anteilinhaber können sich dafür entscheiden, dass die Dividenden direkt an sie ausbezahlt werden. Mitteilungen dieser Art erfolgen durch Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts des Antragsformulars oder indem die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darüber informiert wird, dass eine direkte Auszahlung der Dividenden gewünscht wird.

Wird eine entsprechende Entscheidung getroffen, erfolgt die Ausschüttung auf Risiko und Kosten des maßgeblichen Anteilinhabers und wird per Scheck bezahlt, der mit gewöhnlicher Post an die eingetragene Anschrift des Inhabers oder, bei mehreren Mitinhabern, an den erstgenannten Inhaber oder an die von den Mitinhabern benannte Person und Anschrift ergeht. Alternativ erfolgt die Auszahlung auf Anweisung eines Anteilinhabers, die fünf Geschäftstage vor dem Tag, an dem die verkündete Dividende zahlbar wird, erteilt werden muss. In diesem Fall wird der Betrag auf

Risiko und Kosten des betreffenden Anteilinhabers telegrafisch oder elektronisch auf ein genanntes Konto überwiesen. Bei einer solchen Überweisung haftet die Gesellschaft nicht für Verluste. Dividendenzahlungen von unter 50 US\$ (oder von gleichwertigen Summen in Fremdwährungen) werden unter bestimmten Umständen nicht ausbezahlt, sondern automatisch zum Kauf zusätzlicher Anteile der Klasse verwendet.

Für den Teilfonds wird ein Ausgleichskonto geführt, sodass für alle Anteile dieser Klasse, unabhängig vom Tag und Jahr ihrer Ausgabe, derselbe Betrag ausgeschüttet wird. Als Ausgleichszahlung gilt die Summe, die dem Teil des Ausgabepreises eines Anteils entspricht, der für den (gegebenenfalls) aufgelaufenen, aber zum Ausgabezeitpunkt noch nicht ausgeschütteten Ertrag steht; diese Ausgleichszahlung gilt mit der ersten Dividende, auf welche die Anteilinhaber in der gleichen Rechnungsperiode, in der die Anteile ausgegeben werden, Anspruch haben, als an die Anteilinhaber des Teilfonds zurückbezahlt.

Dividenden und andere einem Anteilinhaber zu zahlende Beträge tragen keine Zinsen zu Lasten der Gesellschaft. Alle nicht beanspruchten Dividenden und anderen Beträge, die wie vorstehend erwähnt zu zahlen sind, können investiert oder auf andere Weise zugunsten des entsprechenden Teilfonds genutzt werden, bis der Anspruch auf sie geltend gemacht wird. Dividendenansprüche, die sechs Jahre nach dem ersten Zahltermin noch nicht geltend gemacht worden sind, verfallen automatisch und fallen an den betreffenden Teilfonds zurück, ohne dass die Gesellschaft hierzu eine besondere Erklärung abgeben oder etwas unternehmen muss.

Berichtsfonds-Status im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft hat entschieden, dass der Teilfonds im Sinne der Offshore-Fonds-Gesetzgebung in Großbritannien in jedem Geschäftsjahr als Berichtsfonds («Reporting Fund») behandelt wird. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Berichtsfonds stellt die Gesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds jedem Anleger im Vereinigten Königreich, der einen Anteil an diesem Fonds hält, für jedes Geschäftsjahr innerhalb von sechs Monaten, welche auf den Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des fraglichen Geschäftsjahres folgen, auf der folgenden Website einen Bericht zur Verfügung: www.fundpassport.com. Demzufolge wird der Bericht auf dieser Website im Hinblick auf jedes zum 30. Juni ablaufende Geschäftsjahr am oder vor dem 31. Dezember desselben Jahres zur Verfügung gestellt. Sollte ein Anleger jedoch keinen Zugang zum Bericht auf der Website haben, können diese Informationen auch per Post oder telefonisch eingeholt werden, indem die Anlageverwaltungsgesellschaft direkt kontaktiert wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

8. Klassen

Anteile werden als Anteile einer Klasse des vorliegenden Teilfonds an Anleger ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann bei der Auflegung des vorliegenden Teilfonds oder danach gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank mehr als eine Klasse für den vorliegenden Teilfonds auflegen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen zwischen Anteilklassen unterscheiden, unter

anderen in Bezug auf Nennwährung, Dividendenpolitik, Absicherungsstrategien (so sie auf die Nennwährung einer bestimmten Klasse angewandt werden), Gebühren und Kosten oder gültige Mindestzeichnungs- und Mindestbestandswerte.

Die im vorliegenden Teilfonds verfügbaren Klassen, ihre jeweiligen Ausgabeaufschläge und Kosten, Verwaltungsgebühren, Erstausgabepreise, Mindestzeichnungswerte und Mindestbestände, Nennwährungen, Absicherungsstrategien und sonstigen klassenspezifischen Merkmale sind in eigenen Nachträgen zu den einzelnen Klassen angegeben.

9. Ausgabe von Anteilen

Während der Erstangebotsfrist, die im jeweiligen Nachtrag zu den Klassen angegeben ist, werden die Anteile der Teilfonds-Klassen CHF Gew. Auss. und JPY Gew. Auss. den Anlegern zum Erstausgabepreis je Anteil angeboten, der dem entsprechenden Nachtrag zur Klasse zu entnehmen ist. Auf die während der Erstangebotsfrist angebotenen Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die Erstausgabefrist kann in Bezug auf jede Klasse durch den Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen verkürzt bzw. verlängert werden. Die irische Zentralbank wird im Voraus über eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten einmal pro Jahr. Die Abwicklungserträge der nach der Erstangebotsfrist gezeichneten Anteile gehen in frei verfügbaren Mitteln spätestens am Ende des Tages des Schlusstermins (wie im jeweiligen Nachtrag zur Klasse angegeben) auf dem Bankkonto ein, welches auf dem Antragsformular des Teilfonds im Einzelnen spezifiziert ist. Im Anschluss an die Erstangebotsfrist werden Anteile der Klassen CHF Gew. Auss. und JPY Gew. Auss. jetzt und weiterhin zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten.

Die Anteilsklassen USD Gew. Auss., EUR Gew. Auss., GBP Gew. Auss., USD/CNY Hedge Gew. Auss., USD Inst. Auss., SGD Gew. Auss. und USD Inst. Thes. werden jetzt und weiterhin zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten. Auf den Wert der ausgegebenen Anteile kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe von höchstens 5% des (auf zwei Dezimalstellen aufgerundeten) Anteilswerts insgesamt erhoben werden. Die Verfahren zur Beantragung der Anteile nach der Erstangebotsfrist sind im Prospekt angegeben. Die Abwicklungserträge der nach der Erstangebotsfrist gezeichneten Anteile gehen in frei verfügbaren Mitteln per telegrafischer Überweisung am maßgeblichen Zeichnungstag bis um 10:00 (irische Zeit) - oder bei von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern bzw. Intermediären innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Zeichnungstag - auf dem Bankkonto ein, das im Einzelnen auf dem Antragsformular des Teilfonds angegeben ist.

10. Rücknahme von Anteilen

Die Verfahren zur Rücknahme von Anteilen sind im Prospekt angegeben.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben.

11. Anlageverwaltungsgesellschaft

EFG Asset Management (UK) Limited mit Sitz in Leconfield House, Curzon Street, London W1J 5JB, Vereinigtes Königreich («Anlageverwaltungsgesellschaft») ist zur Anlageverwaltungsgesellschaft des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund bestellt worden, dies gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 10. November 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und EFG Asset Management (UK) Limited («Anlageverwaltungsvertrag»).

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft und steht im Eigentum der EFG Asset Management (Singapore) PTE Ltd. Letztere steht im Eigentum der EFG Asset Management Holding AG aus Zürich, die ihrerseits im Eigentum der EFG International AG steht, dem globalen Private Banking und Vermögensverwaltungskonzern mit Hauptsitz in Zürich, der an der SIX Swiss Exchange notiert und unter der Aufsicht der schweizerischen FINMA auf konsolidierter Basis steht.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist im Bereich Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungskunden und kollektive Kapitalanlagen tätig, von der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich zugelassen worden und wird von dieser beaufsichtigt.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass alle Vertragsparteien den Anlageverwaltungsvertrag kündigen können, indem sie den jeweils anderen Parteien mit jeweils mindestens neunzig Tagen Kündigungsfrist (oder einer kürzeren Frist, der die Parteien zugestimmt haben) oder unter bestimmten Umständen – zum Beispiel Insolvenz einer Partei oder ein nicht behobener Vertragsbruch – nach ergangener entsprechender Mitteilung fristlos schriftlich kündigen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht ferner vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihre Mitarbeitenden, ihre Beauftragten und ihre Bevollmächtigten gegenüber jeglichen Klagen, Verfahren, Schadensersatzverpflichtungen, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Ausgaben schadlos hält, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen und nicht auf vorsätzliche Nichterfüllung, auf Betrug oder auf Fahrlässigkeit seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihrer Mitarbeitenden, Beauftragten oder Bevollmächtigten in der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind.

Im Verlauf der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag wird die Anlageverwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft dazu ermächtigt, eine Anlageberatung und sonstige Beratungsleistungen wahrzunehmen und kann hierbei die Anbieter und die Bedingungen nach eigenem Ermessen auswählen, vorausgesetzt die Anlageverwaltungsgesellschaft trägt die Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Anlageberatung entstehen.

12. Vertriebsstelle

Wie im Prospekt angegeben, ist EFG Asset Management (UK) Limited als Vertriebsstelle der Gesellschaft tätig und insofern verantwortlich für die Organisation und die Aufsicht über die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile des Teilfonds.

13. Gebühren und Kosten

Der Teilfonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der (i) von der Gesellschaft dem Verwaltungsrat zu zahlenden Gebühren und der (ii) Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft. Eine Zusammenfassung dieser Gebühren und Kosten findet sich im Prospekt unter der Überschrift «Gebühren und Kosten». Der Teilfonds trägt auch die folgenden Gebühren und Kosten:

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr, die von jeder Klasse im Teilfonds mitgetragen wird, wird im jeweiligen Nachtrag zur Klasse erläutert. Die Verwaltungsgebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erhöhung dieser Gebühren auf bis zu 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Anteilinhaber der maßgeblichen Klasse werden mindestens einen Monat vor der geplanten Erhöhung der Verwaltungsgebühr schriftlich darüber benachrichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kommt aus ihrer Verwaltungsgebühr für die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle (außer der an die Vertriebsstelle zahlbaren Provisionen) auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts Abweichendes bestimmt, werden die Gebühren für die Zahlstelle aus dem Anlagevermögen des Teilfonds beglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erstattung ihrer Kosten, die ihr oder ihren Beauftragten angemessenerweise im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören Kosten für Rechtsberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanz- bzw. Steuerberatungsleistungen, Kosten die im Rahmen der Erteilung von Auskünften an Anteilinhaber entstanden sind, sowie Kosten, die der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle, der Unteranlagegesellschaft, jeder Zahlstelle und der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Gebühr des Administrators

Die Gesellschaft zahlt dem Administrator aus dem Vermögen des Teilfonds eine Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) von (i) 0,125% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds höchstens 100 Millionen US\$ beträgt (vorbehaltlich einer Mindestjahresgebühr von 60.000 US\$), oder von (ii) 125.000 US\$ zuzüglich 0,1% des Teils des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der 100 Millionen US\$ übersteigt, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds mehr als 100 Millionen US\$ beträgt.

Der Administrator hat ferner Anspruch auf die Erstattung aus dem Vermögen des Teilfonds aller angemessenen Ausgaben, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Die Gebühren und Kosten des Administrators laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Gebühr der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf die Zahlung einer Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) seitens der Gesellschaft für ihre Dienste zugunsten des Teilfonds von 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 1.500 Euro pro Monat) für Treuhanddienstleistungen und 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 1.000 Euro pro Monat) für Verwahrdienstleistungen.

An die Depotbank zu zahlende Gebühren werden zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet, laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Depotbank hat zudem Anspruch auf die Erstattung sämtlicher vereinbarten Abschlussgebühren und Auslagen, die ihr in Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind. Die Depotbank berechnet auch die Abschlussgebühren Dritter und die Gebühren der Korrespondenzbanken zu marktüblichen Konditionen.

Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt aus der ihr vom Teilfonds bezahlten Gebühr die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Vergütung für ihre Dienstleistungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag, wie zwischen den Parteien vereinbart. Zudem erstattet der Teilfonds der Anlageberatungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds sämtliche angemessenen und ordnungsgemäß belegten Ausgaben, die der Anlageberatungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstanden sind, sowie jegliche damit einhergehenden Mehrwertsteuern.

Gründungs- und Ausgabekosten

Sämtliche im Zusammenhang mit der Gründung des Teilfonds entstandenen Kosten und Ausgaben sind beglichen worden. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Erstangebot und der Börsennotierung der Anteile an den Klasse USD Inst. Thes. wurden von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Die diesbezüglichen Gebühren und Kosten beliefen sich schätzungsweise auf 3.000 Euro. Die Verwaltungsgesellschaft darf aus dem Teilfondsvermögen die Erstattung der Gründungskosten dieser Anteilklassen verlangen. Unter solchen Umständen wird der Abschluss der Gesellschaft mit einer entsprechenden Angabe versehen.

14. Risikofaktoren

Dieser Absatz sollte in Verbindung mit dem Kapitel «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts gelesen werden, wobei dem Absatz zum Schwellenlandrisiko im Kapital «Risikofaktoren» besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Britische Reporting Funds

Obwohl der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktisch möglichen und mit den einschlägigen Gesetzen, den aufsichtsrechtlichen Vorschriften und den Anlagezielen sowie der Anlagepolitik des Teilfonds kompatiblen Schritte zu unternehmen, um die Zulassung als Reporting Fund zu beantragen

und den Status aufrechtzuerhalten (wie im Absatz «Britische Besteuerung» des Prospekts erläutert), sollten sich die Anteilhaber bewusst sein, dass der Erhalt der Zulassung als Reporting Fund und die laufende Behandlung als Reporting Fund der Aufrechterhaltung bestimmter Bedingungen unterliegt. Es kann nicht garantiert werden, dass der Erhalt der Zulassung bzw. die laufende Behandlung als Reporting Fund erreicht werden wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund
Nachtrag zur Klasse USD Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 5 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 10.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,50% des der Klasse USD Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Gew. Auss. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im Rahmen der von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerte befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund
Nachtrag zur Klasse EUR Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 5 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse EUR Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Euro

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 Euro zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 10.000 Euro halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 Euro. Unter außergewöhnlichen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse EUR Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,50% des der Klasse EUR Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse EUR Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse EUR Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse EUR Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im Rahmen der von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerte befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse EUR Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse EUR Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund
Nachtrag zur Klasse GBP Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 5 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse GBP Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Britisches Pfund (GBP)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 GBP zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 10.000 GBP halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 GBP. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse GBP Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1% des der Klasse GBP Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse GBP Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse GBP Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse GBP Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakten und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilinhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse GBP Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse GBP Gew. Auss.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund
Nachtrag zur Klasse CHF Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 5 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse CHF Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Schweizer Franken (CHF)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 CHF zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 10.000 CHF halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 CHF. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Erstausgabepreis je Anteil

Die Erstangebotsfrist wurde bis 17:00 Uhr (irische Zeit) am 5. April 2013 («Schlusstermin») verlängert. Während der Erstangebotsfrist werden Anteile der Klasse CHF Gew. Auss. den Anlegern zum Erstausgabepreis von 100 CHF je Anteil angeboten. Die Erstangebotsfrist kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die

irische Zentralbank wird im Voraus über eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten einmal pro Jahr.

6. Gebühren

Die Klasse CHF Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

7. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,5% des der Klasse CHF Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

8. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse CHF Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse CHF Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse CHF Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakten und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

9. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilinhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

10. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse CHF Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse CHF Gew. Auss. des Teilfonds.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund
Nachtrag zur Klasse JPY Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 5 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse JPY Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Japanischer Yen (JPY)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 800.000 JPY zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 800.000 JPY halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 80.000 JPY. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Erstausgabepreis je Anteil

Die Erstangebotsfrist wurde bis 17:00 Uhr (irische Zeit) am 5. April 2013 («Schlusstermin») verlängert. Während der Erstangebotsfrist werden Anteile der Klasse JPY Gew. Auss. den Anlegern zum Erstausgabepreis von 100 JPY je Anteil angeboten. Die Erstangebotsfrist kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert werden. Die

irische Zentralbank wird im Voraus über eine entsprechende Verkürzung oder Verlängerung unterrichtet, wenn Zeichnungen für Anteile eingegangen sind, und ansonsten einmal pro Jahr.

6. Gebühren

Die Klasse JPY Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

7. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,5% des der Klasse JPY Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

8. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse JPY Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse JPY Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse JPY Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakten und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

9. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilinhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

10. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse JPY Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse JPY Gew. Auss. des Teilfonds.

**Nachtrag zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund
Nachtrag zur Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 5 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 10.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder für bestimmte Antragsteller verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. zu erheben.

7. Währungsrisiko gegenüber dem Renminbi

Anteilinhaber der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. erhalten das Ergebnis der Wertentwicklung des Teilfonds, als lauten die Anteile dieser Klasse auf den Renminbi («CNY»). Die Anlageverwaltungsgesellschaft erreicht diese Wirkung, indem sie nicht lieferbare Termingeschäfte [*Non-deliverable Forwards*] abschließt, um das Währungsexposure des US-Dollars auf Termin und gegen CNY zu verkaufen, und zwar zum Wert von bis zu 100% des Teilfondsvermögens, das der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. zuzuschreiben ist. Das Ausmaß des Währungsrisikos gegenüber dem CNY wird von der Menge an Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. bestimmt. Ein «Non-deliverable Forward» ist ein Termingeschäft mit Barausgleich, in dem Gewinn und Verlust zum Zeitpunkt des Glattstellungstermins berechnet werden, indem der Unterschied zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Glattstellung als vereinbarter fiktiver Wert angenommen wird. Ein nicht lieferbares Termingeschäft wird in der Regel in US-Dollar angeboten und glattgestellt. Obwohl jegliche nicht lieferbaren Termingeschäfte als Vermögenswerte des Teilfonds gelten, fallen die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste nur in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. an.

Anleger, die sich dafür entscheiden, in CNY und die Basiswerte des Teilfonds zu investieren, indem sie in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. anlegen, zeichnen ihre Anteile in US-Dollar und lassen sie in US-Dollar zurücknehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht lieferbare Termingeschäfte für die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. abschließt, verläuft die dieser Klasse zuzuschreibende Performance des Teilfonds so, als lautete das Vermögen der Klasse auf CNY. Die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. öffnet und schließt Positionen in nicht lieferbaren Termingeschäften, wenn sich Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. ereignen, womit sie sicherstellt, dass die Rendite jedes Anteilinhabers bei der Rücknahme realisiert wird. Diesbezüglich erzielt ein Anteilinhaber eine Rendite in US-Dollar, wenn der Kurs der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. dem Wert der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. entspricht, zu- bzw. abzüglich der aufgelaufenen Gewinne/Verluste der nicht lieferbaren Termingeschäfte.

Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse

USD/CNY Hedge A Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Währungsrisiko

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Währungsstrategie für die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse (d. h. der US-Dollar) gegenüber dem Renminbi bzw. der Renminbi gegenüber dem US-Dollar an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Auss.

New Capital Asia Pacific Equity Income Fund
Nachtrag zur Klasse USD Inst. Auss.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 5 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Inst. Auss. des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5.000.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1.000.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Inst. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,90% des der Klasse USD Inst. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Inst. Auss. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im Rahmen der von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerte befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Inst. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Inst. Auss.

New Capital Asia Pacific Equity Income Fund
Nachtrag zur Klasse SGD Gew. Auss.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 5 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse SGD Gew. Auss. des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Singapur-Dollar (SGD)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 SGD zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 SGD halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 SGD. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse SGD Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.50% des der Klasse SGD Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse SGD Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse SGD Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse SGD Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakten und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse SGD Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse SGD Gew. Auss.

New Capital Asia Pacific Equity Income Fund
Nachtrag zur Klasse USD Inst. Thes.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 5 vom 22. März 2013 zum New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Inst. Thes. des New Capital Asia Pacific Equity Income Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5.000.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1.000.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Inst. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,90% des der Klasse USD Inst. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle Erträge, Dividenden und andere Ausschüttungen jeglicher Art sowie Kapitalgewinne, die aus den Vermögenswerten des Teilfonds bei der Verfolgung seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik erwirtschaftet werden und der Klasse USD Inst. Thes. zuzuordnen sind, automatisch wieder zu Gunsten der Anteilhaber der Klasse USD Inst. Thes. zu investieren. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, Ausschüttungen aus der Anteilsklasse vorzunehmen, es sei denn im Falle der Auflösung des Teilfonds.

8. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Inst. Thes. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

9. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

10. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Inst. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Inst. Thes.

New Capital Dynamic European Equity Fund
Nachtrag Nr. 6 vom 22. März 2013 zum Prospekt vom 22. März 2013 für New Capital UCITS
Fund plc

Der vorliegende Nachtrag enthält spezifische Angaben zum New Capital Dynamic European Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds von New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft»), einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts; er sollte gelesen werden zusammen und in Verbindung mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 22. März 2013 (der «Prospekt») sowie unter Beachtung der folgenden allgemeinen Beschreibungen:

- der Gesellschaft sowie ihrer Verwaltung und Administration,
- ihrer Verwaltungs- und Teilfondsgebühren,
- ihrer Risikofaktoren und
- ihrer Anlagebeschränkungen,

die im Prospekt enthalten sind, der beim Administrator bezogen werden kann. Soweit Unstimmigkeiten zwischen dem vorliegenden Prospekt und den Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags bestehen, gilt für den fraglichen Teilfonds der vorliegende Nachtrag.

Obwohl der Teilfonds unter nachstehend erläuterten außergewöhnlichen Marktverhältnissen umfangreiche Investitionen in Bareinlagen bzw. Geldmarktinstrumente tätigen darf, sind die Fondsanteile keine Einlagen, sondern unterscheiden sich von Einlagen insofern, als die Anlage nicht garantiert ist und der Wert der Anlage schwanken kann. Die Anlage im Teilfonds beinhaltet bestimmte Anlagerisiken, darunter das Risiko des möglichen Kapitalverlusts.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder unter der Überschrift «Verwaltung und Administration» im vorliegenden Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

1. Definitionen

«**Basiswährung**» steht für den Euro.

«**Geschäftstag**» steht für jeden Tag, an dem Banken im Allgemeinen in Dublin geöffnet sind, sowie für alle sonstigen Tage, welche die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank festlegt.

- «Mindestbestand»** steht für die Mindestanzahl von Anteilen, die Anteilhaber von einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse halten müssen und die einen Mindestwert besitzen, den der Verwaltungsrat jeweils angeben und im entsprechenden Nachtrag zur Klasse veröffentlichen kann.
- «Mindestzeichnungswert»** steht für den in den Nachträgen zu den Klassen angegebenen, für den Teilfonds geltenden Wert.
- «Rücknahmetag» und «Zeichnungstag»** stehen für alle Geschäftstage außer Geschäftstagen, an denen der Administrator Schwierigkeiten hat, zuverlässige Kurse bzw. Preise festzustellen, wie etwa jegliche Zeiträume, in denen die Hauptmärkte bzw. Aktienbörsen, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Teilfonds börsennotiert ist, geschlossen sind, und Tage, die in die Zeiträume der Aussetzung von Börsengeschäften fallen. Ein Kalender, der alle Rücknahme- und Zeichnungstage angibt, ist auf www.fundpassport.com abrufbar und wird jährlich aktualisiert. Änderungen bei den Rücknahme- und Zeichnungstagen werden den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt.
- «Rücknahmetermine» und «Rücknahmetermine»** 16:00 (Irische Zeit) am maßgeblichen Rücknahmetag/Zeichnungstag bzw. an denjenigen sonstigen Terminen, welche die Verwaltungsgesellschaft festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
- «Bewertungstag»** steht für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag.
- «Bewertungszeitpunkt»** steht für 23.00 Uhr (Irische Zeit) am maßgeblichen Bewertungstag.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch Anlagen in Wertpapieren der europäischen Region, einschließlich des Vereinigten Königreichs und der Schweiz, eine starke Performance im Verhältnis zum STOXX Europe 600 Index zu erzielen, der sich auf europäische Aktien bezieht.

3. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in erster Linie in Aktien und aktienbezogene Werte (Wandelanleihen) von Unternehmen mit Geschäftssitz in der europäischen Region (einschließlich Großbritannien und der Schweiz), deren Wertpapiere an anerkannten Märkten in aller Welt notiert bzw. gehandelt werden. Die europäische Region umfasst Länder wie Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Österreich, Irland, Griechenland, Malta, Portugal, Zypern, Slowenien, Slowakei, Polen, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, die

Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Dänemark, Schweden, Finnland, Norwegen, das Vereinigte Königreich und die Schweiz. Der Teilfonds kann auch in Unternehmen investieren, die zwar nicht ihren Sitz in der europäischen Region haben, aber entweder (i) dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausführen oder (ii) Holding-Gesellschaften sind, in deren Eigentum sich größtenteils Gesellschaften mit Sitz in der europäischen Region befinden.

Der Teilfonds kann auch in offene und geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die den Zugang zu Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (Wandelanleihen) von Unternehmen ermöglichen, in die der Teilfonds gemäß seiner vorstehend beschriebenen Anlagepolitik direkt investieren darf. Anlagen in diese Organismen überschreiten nicht 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Jegliche Wandelanleihen, in die der Teilfonds investiert, werden von Unternehmen begeben und sind entweder fest oder variabel verzinslich. Es wird davon ausgegangen, dass Anlagen in Wandelanleihen in geringem Umfang erfolgen, in keinem Fall aber mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen werden. Der Teilfonds wird nur Wandelanleihen mit einem Investment-Grade-Rating erwerben (Baa3 oder besser von Moody's oder BBB- oder besser von Standard & Poor's oder vergleichbare Kreditratings nach Vorgabe der Anlageverwaltungsgesellschaft). Allerdings dürfen solche Anleihen nach eigener Entscheidung der Anlageverwaltungsgesellschaft vom Teilfonds auch dann weiter gehalten werden, wenn sie im Anschluss unter Investment-Grade-Ratings abgewertet werden.

Die Anlagestrategie der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht darin, in Unternehmen zu investieren, die auf Grundlage eines eigenen quantitativen Equity-Screen-Filters (d.h. eines internen Prozesses, der von der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Auswahl von Aktien verwendet wird und auf der Analyse von Fundamentaldaten basiert) attraktiv erscheinen. Als Maßnahme zur Risiko- und Qualitätskontrolle werden diese Wertpapiere vor jedem Investment zusätzlich subjektiv analysiert. Das so erstellte Portfolio zielt darauf ab, einen diversifizierten Fonds darzustellen, der seinerseits darauf abzielt, die Wertentwicklung des MSCI Europe Index («Index»), der europäische Wertpapiere abbildet, zu übertreffen. **Der Index besteht aus einer breiten Spanne von großen, mittleren und kleinen Unternehmen in 16 europäischen Ländern, unter anderem Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich.** Er setzt sich aus 436 Indexwerten zusammen, die in jedem Land im europäischen Aktienuniversum etwa 85% der Freefloat-Marktkapitalisierung erfassen.

Bis zur Anlage der Erlöse einer Zeichnung von Anteilen oder bei Marktbedingungen oder sonstigen Umständen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen (u.a. bei Umständen, die ein Derivatrisiko decken, und außergewöhnlichen Marktverhältnissen, die nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft die Performance des Teilfonds erheblich beeinträchtigen können), können die Vermögenswerte der Teilfonds, vorbehaltlich der in Anhang III zum Prospekt dargelegten Anlagebeschränkungen, in an anerkannten Märkten börsennotierte bzw. gehandelte, mit einem Kredit-Rating von mindestens A1 (Standard & Poor's) bzw. mindestens P1 (Moody's) oder einem nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft gleichwertigen Kredit-Rating ausgestattete Geldmarktinstrumente, darunter Einlagenzertifikate, zinsvariable Notes und Commercial Paper,

investiert werden, worüber die Anlageverwaltungsgesellschaft entscheidet, und in Bareinlagen in den Währungen, die der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Anlageverwaltungsgesellschaft festlegt.

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für vermögende Einzelpersonen, institutionelle und Family-Office-Investoren, die Kapitalzuwächse und Einkommen über einen mittleren Zeitraum mit einer hohen Volatilität anstreben.

5. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang III zum Prospekt dargelegt.

6. Techniken und Finanzinstrumente

Der Teilfonds investiert in derivative Finanzinstrumente, um eine effektive Portfolioverwaltung zu erzielen (vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzwerte der irischen Zentralbank, die in Anhang III des Prospekts dargestellt werden). Zu diesen Techniken und Finanzinstrumenten können unter anderem gehören: Devisentermingeschäfte, Devisenterminkontrakte, Optionen, Anteilsbezugscheine, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen sowie Devisen-Swapkontrakte. Jegliches Engagement in Indizes ist beschränkt auf Indizes aus *Aktien bzw. aktienbezogenen Wertpapieren (Wandelanleihen)*.

Die oben genannten derivativen Finanzinstrumente können zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

- (a) um das Währungsrisiko der Basiswährung gegenüber den Schwankungen der Nennwährungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu reduzieren;
- (b) um das Währungsrisiko einer Klasse gegenüber der Basiswährung oder gegenüber den Wechselkursschwankungen der Nennwährungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu reduzieren;
- (c) als Ersatz für eine Investition in die Basiswerte, sofern die Anlageverwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass derivative Risiken in Bezug auf die Basiswerte einzugehen, einen besseren Wertzuwachs darstellt, eine bessere Liquidität ermöglicht oder aus steuerlicher Perspektive effizienter ist als ein direktes Investment; und / oder
- (d) um an der Zusammensetzung und der Wertentwicklung eines bestimmten Indexes teilzuhaben (vorausgesetzt, dass der Teilfonds auf diese Art nicht indirekt durch einen Index in Vermögenswerten, Emittenten oder Währungen engagiert ist in denen er nicht unmittelbar engagiert sein darf)

Es können Währungsabsicherungen durchgeführt werden, um den Teilfonds vor den Währungsschwankungen zu schützen, von denen das Teilfondsvermögen gegenüber der

Basiswährung eines Teilfonds oder der Nennwährung einer Klasse betroffen ist. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können bei Währungsabsicherungsgeschäften auf der Ebene einer Klasse aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Klasse übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft solche Geschäfte zum Zweck der Absicherung auf der Ebene einer Klasse abschließt, so sind diese Geschäfte jeweils ausschließlich der betreffenden Klasse zuzurechnen und können nicht mit den Engagements anderer Klassen oder bestimmter Vermögenswerte kombiniert oder damit verrechnet werden. Jegliche Kosten, Gewinne und Verluste, die sich aus der jeweiligen Klasse zuzuschreibenden Absicherungsgeschäften ergeben, werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet.

Der Teilfonds kann Techniken und Finanzinstrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den Bedingungen und Grenzwerten einsetzen, die die irische Zentralbank festgelegt hat und die alle in Anhang I des Prospekts enthalten sind. Devisentermingeschäfte können nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft dazu eingesetzt werden, das Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko aus der Schwankung zwischen der Währung, in der der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, ganz oder teilweise abzusichern.

Der Teilfonds gewährleistet, dass jegliche durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zustande gekommene Fremdkapitalaufnahme unter Anwendung des Commitment Approach [Umrechnung der Derivatposition in die jeweiligen Basiswährungen] gemessen wird und den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt, d. h. nicht 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt.

7. Ausschüttungspolitik

Sofern es im maßgeblichen Nachtrag zur Klasse nicht anderweitig angegeben ist, verfolgt die Gesellschaft für jede Klasse eine Ausschüttungspolitik.

Der für diesen Teilfonds zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag ist der Nettoertrag des Teilfonds in Form von Dividenden, Zinsen und anderen Erträgen.

Ausschüttungen erfolgen halbjährlich. In jeder Rechnungsperiode, in der maßgebliche Erträge des Teilfonds, die Anteilen einer ausschüttenden Klasse zuzurechnen sind, ausgeschüttet werden, notiert der Teilfonds normalerweise am 31. Dezember und am 30. Juni der betreffenden Rechnungsperiode «ex-Dividende», und die Ausschüttung bezüglich der Anteile der ausschüttenden Klasse findet für das Ex-Dividende-Datum des 31. Dezember spätestens Ende Februar sowie für das Ex-Dividende-Datum des 30. Juni spätestens Ende Oktober statt.

Ausschüttungen werden von der Verwaltungsgesellschaft als Bezahlung für neue Anteile dieser Klasse wieder angelegt. Anteilinhaber können sich dafür entscheiden, dass die Dividenden direkt an

sie ausbezahlt werden. Mitteilungen dieser Art erfolgen durch Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts des Antragsformulars oder indem die Verwaltungsgesellschaft schriftlich darüber informiert wird, dass eine direkte Auszahlung der Dividenden gewünscht wird.

Wird eine entsprechende Entscheidung getroffen, erfolgt die Ausschüttung auf Risiko und Kosten des maßgeblichen Anteilinhabers und wird per Scheck bezahlt, der mit gewöhnlicher Post an die eingetragene Anschrift des Inhabers oder, bei mehreren Mitinhabern, an den erstgenannten Inhaber oder an die von den Mitinhabern benannte Person und Anschrift ergeht. Alternativ erfolgt die Auszahlung auf Anweisung eines Anteilinhabers, die fünf Geschäftstage vor dem Tag, an dem die verkündete Dividende zahlbar wird, erteilt werden muss. In diesem Fall wird der Betrag auf Risiko und Kosten des betreffenden Anteilinhabers telegrafisch oder elektronisch auf ein genanntes Konto überwiesen. Bei einer solchen Überweisung haftet die Gesellschaft nicht für Verluste. Dividendenzahlungen von unter 50 US\$ (oder von gleichwertigen Summen in Fremdwährungen) werden unter bestimmten Umständen nicht ausbezahlt, sondern automatisch zum Kauf zusätzlicher Anteile der Klasse verwendet.

Für den Teilfonds wird ein Ausgleichskonto geführt, sodass für alle Anteile dieser Klasse, unabhängig vom Tag und Jahr ihrer Ausgabe, derselbe Betrag ausgeschüttet wird. Als Ausgleichszahlung gilt die Summe, die dem Teil des Ausgabepreises eines Anteils entspricht, der für den (gegebenenfalls) aufgelaufenen, aber zum Ausgabezeitpunkt noch nicht ausgeschütteten Ertrag steht; diese Ausgleichszahlung gilt mit der ersten Dividende, auf welche die Anteilinhaber in der gleichen Rechnungsperiode, in der die Anteile ausgegeben werden, Anspruch haben, als an die Anteilinhaber des Teilfonds zurückbezahlt.

Dividenden und andere einem Anteilinhaber zu zahlende Beträge tragen keine Zinsen zu Lasten der Gesellschaft. Alle nicht beanspruchten Dividenden und anderen Beträge, die wie vorstehend erwähnt zu zahlen sind, können investiert oder auf andere Weise zugunsten des entsprechenden Teilfonds genutzt werden, bis der Anspruch auf sie geltend gemacht wird. Dividendenansprüche, die sechs Jahre nach dem ersten Zahltermin noch nicht geltend gemacht worden sind, verfallen automatisch und fallen an den betreffenden Teilfonds zurück, ohne dass die Gesellschaft hierzu eine besondere Erklärung abgeben oder etwas unternehmen muss.

Berichtsfonds-Status im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft hat entschieden, dass der Teilfonds im Sinne der Offshore-Fonds-Gesetzgebung in Großbritannien in jedem Geschäftsjahr als Berichtsfonds («Reporting Fund») behandelt wird. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Berichtsfonds stellt die Gesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds jedem Anleger im Vereinigten Königreich, der einen Anteil an diesem Fonds hält, für jedes Geschäftsjahr innerhalb von sechs Monaten, welche auf den Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des fraglichen Geschäftsjahres folgen, auf der folgenden Website einen Bericht zur Verfügung: www.fundpassport.com. Demzufolge wird der Bericht auf dieser Website im Hinblick auf jedes zum 30. Juni ablaufende Geschäftsjahr am oder vor dem 31. Dezember desselben Jahres zur Verfügung gestellt. Sollte ein Anleger jedoch keinen Zugang zum Bericht auf der Website haben, können diese Informationen auch per Post oder telefonisch eingeholt werden, indem die Anlageverwaltungsgesellschaft direkt kontaktiert wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

8. Klassen

Anteile werden als Anteile einer Klasse des vorliegenden Teilfonds an Anleger ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann bei der Auflegung des vorliegenden Teilfonds oder danach gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank mehr als eine Klasse für den vorliegenden Teilfonds auflegen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen zwischen Anteilsklassen unterscheiden, unter anderen in Bezug auf Nennwährung, Dividendenpolitik, Absicherungsstrategien (so sie auf die Nennwährung einer bestimmten Klasse angewandt werden), Gebühren und Kosten oder gültige Mindestzeichnungs- und Mindestbestandswerte.

Die im vorliegenden Teilfonds verfügbaren Klassen, ihre jeweiligen Ausgabeaufschläge und Kosten, Verwaltungsgebühren, Erstausgabepreise, Mindestzeichnungswerte und Mindestbestände, Nennwährungen, Absicherungsstrategien und sonstigen klassenspezifischen Merkmale sind in eigenen Nachträgen zu den einzelnen Klassen angegeben.

9. Ausgabe von Anteilen

Die Anteilsklassen USD Gew. Auss., EUR Gew. Auss. und GBP Gew. Auss. werden jetzt und weiterhin zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten. Auf die nach der Erstangebotsfrist angebotenen Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die Verfahren zur Beantragung der Anteile nach der Erstangebotsfrist sind im Prospekt angegeben. Die Abwicklungserträge der nach der Erstangebotsfrist gezeichneten Anteile gehen in frei verfügbaren Mitteln per telegrafischer Überweisung am maßgeblichen Zeichnungstag bis um 16:00 (irische Zeit) - oder bei von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern bzw. Intermediären innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Zeichnungstag - auf dem Bankkonto ein, das im Einzelnen auf dem Antragsformular des Teilfonds angegeben ist.

10. Rücknahme von Anteilen

Die Verfahren zur Rücknahme von Anteilen sind im Prospekt angegeben.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben.

11. Anlageverwaltungsgesellschaft

EFG Asset Management (UK) Limited mit Sitz in Leconfield House, Curzon Street, London W1J 5JB, Vereinigtes Königreich («Anlageverwaltungsgesellschaft») ist zur Anlageverwaltungsgesellschaft des New Capital Dynamic European Equity Fund bestellt worden, dies gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom 10. November 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und EFG Asset Management (UK) Limited («Anlageverwaltungsvertrag»).

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft und steht im Eigentum der EFG Asset Management (Singapore) PTE Ltd. Letztere steht im Eigentum der EFG Asset Management Holding AG aus Zürich, die ihrerseits im Eigentum der EFG International AG steht, dem globalen Private Banking und Vermögensverwaltungskonzern mit Hauptsitz in Zürich, der an der SIX Swiss Exchange notiert und unter der Aufsicht der schweizerischen FINMA auf konsolidierter Basis steht.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist im Bereich Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungskunden und kollektive Kapitalanlagen tätig, von der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich zugelassen worden und wird von dieser beaufsichtigt.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass alle Vertragsparteien den Anlageverwaltungsvertrag kündigen können, indem sie den jeweils anderen Parteien mit jeweils mindestens neunzig Tagen Kündigungsfrist (oder einer kürzeren Frist, der die Parteien zugestimmt haben) oder unter bestimmten Umständen – zum Beispiel Insolvenz einer Partei oder ein nicht behobener Vertragsbruch – nach ergangener entsprechender Mitteilung fristlos schriftlich kündigen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht ferner vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihre Mitarbeitenden, ihre Beauftragten und ihre Bevollmächtigten gegenüber jeglichen Klagen, Verfahren, Schadensersatzverpflichtungen, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Ausgaben schadlos hält, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen und nicht auf vorsätzliche Nichterfüllung, auf Betrug oder auf Fahrlässigkeit seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihrer Mitarbeitenden, Beauftragten oder Bevollmächtigten in der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind.

Im Verlauf der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag wird die Anlageverwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft dazu ermächtigt, eine Anlageberatung und sonstige Beratungsleistungen wahrzunehmen und kann hierbei die Anbieter und die Bedingungen nach eigenem Ermessen auswählen, vorausgesetzt die Anlageverwaltungsgesellschaft trägt die Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Anlageberatung entstehen.

12. Vertriebsstelle

Wie im Prospekt angegeben, ist EFG Asset Management (UK) Limited als Vertriebsstelle der Gesellschaft tätig und insofern verantwortlich für die Organisation und die Aufsicht über die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile des Teilfonds.

13. Gebühren und Kosten

Der Teilfonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der (i) von der Gesellschaft dem Verwaltungsrat zu zahlenden Gebühren und der (ii) Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft. Eine Zusammenfassung dieser Gebühren und Kosten findet sich im Prospekt unter der Überschrift «Gebühren und Kosten». Der Teilfonds trägt auch die folgenden Gebühren und Kosten:

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr, die von jeder Klasse im Teilfonds mitgetragen wird, wird im jeweiligen Nachtrag zur Klasse erläutert. Die Verwaltungsgebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erhöhung dieser Gebühren auf bis zu 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Anteilinhaber der maßgeblichen Klasse werden mindestens einen Monat vor der geplanten Erhöhung der Verwaltungsgebühr schriftlich darüber benachrichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kommt aus ihrer Verwaltungsgebühr für die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle (außer der an die Vertriebsstelle zahlbaren Provisionen) auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts Abweichendes bestimmt, werden die Gebühren für die Zahlstelle aus dem Anlagevermögen des Teilfonds beglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erstattung ihrer Kosten, die ihr oder ihren Beauftragten angemessenerweise im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören Kosten für Rechtsberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanz- bzw. Steuerberatungsleistungen, Kosten die im Rahmen der Erteilung von Auskünften an Anteilinhaber entstanden sind, sowie Kosten, die der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle, der Unteranlagegesellschaft, jeder Zahlstelle und der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Gebühr des Administrators

Die Gesellschaft zahlt dem Administrator aus dem Vermögen des Teilfonds eine Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) von (i) 0,125% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds höchstens 100 Millionen US\$ beträgt (vorbehaltlich einer Mindestjahresgebühr von 60.000 US\$), oder von (ii) 125.000 US\$ zuzüglich 0,1% des Teils des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der 100 Millionen US\$ übersteigt, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds mehr als 100 Millionen US\$ beträgt.

Der Administrator hat ferner Anspruch auf die Erstattung aus dem Vermögen des Teilfonds aller angemessenen Ausgaben, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Die Gebühren und Kosten des Administrators laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Gebühr der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf die Zahlung einer Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) seitens der Gesellschaft für ihre Dienste zugunsten des Teilfonds von 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 1.500 Euro pro Monat) für Treuhanddienstleistungen und 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 1.000 Euro pro Monat) für Verwahrdienstleistungen.

An die Depotbank zu zahlende Gebühren werden zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet, laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Depotbank hat zudem Anspruch auf die Erstattung sämtlicher vereinbarten Abschlussgebühren und Auslagen, die ihr in Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind. Die Depotbank berechnet auch die Abschlussgebühren Dritter und die Gebühren der Korrespondenzbanken zu marktüblichen Konditionen.

Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt aus der ihr vom Teilfonds bezahlten Gebühr die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Vergütung für ihre Dienstleistungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag, wie zwischen den Parteien vereinbart. Zudem erstattet der Teilfonds der Anlageberatungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds sämtliche angemessenen und ordnungsgemäß belegten Ausgaben, die der Anlageberatungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstanden sind, sowie jegliche damit einhergehenden Mehrwertsteuern.

14. Risikofaktoren

Dieser Absatz sollte in Verbindung mit dem Kapitel «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts gelesen werden, wobei dem Absatz zum Schwellenlandrisiko im Kapitel «Risikofaktoren» besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Britische Reporting Funds

Obwohl der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktisch möglichen und mit den einschlägigen Gesetzen, den aufsichtsrechtlichen Vorschriften und den Anlagezielen sowie der Anlagepolitik des Teilfonds kompatiblen Schritte zu unternehmen, um die Zulassung als Reporting Fund zu beantragen und den Status aufrechtzuerhalten (wie im Absatz «Britische Besteuerung» des Prospekts erläutert), sollten sich die Anteilinhaber bewusst sein, dass der Erhalt der Zulassung als Reporting Fund und die laufende Behandlung als Reporting Fund der Aufrechterhaltung bestimmter Bedingungen unterliegt. Es kann nicht garantiert werden, dass der Erhalt der Zulassung bzw. die laufende Behandlung als Reporting Fund erreicht werden wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

New Capital Dynamic European Equity Fund
Nachtrag zur Klasse USD Gew. Auss.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 6 vom 22. März 2013 zum New Capital Dynamic Equity Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Gew. Auss. des New Capital Dynamic European Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.50% des der Klasse USD Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Gew. Auss. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakten und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Gew. Auss.

New Capital Dynamic European Equity Fund
Nachtrag zur Klasse EUR Gew. Auss.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 6 vom 22. März 2013 zum New Capital Dynamic Equity Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse EUR Gew. Auss. des New Capital Dynamic European Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Euro (€)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 € zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1.000 € halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 €. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse EUR Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.50% des der Klasse EUR Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse EUR Gew. Auss. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse EUR Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse EUR Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im Rahmen der von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Grenzwerte befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilinhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse EUR Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse EUR Gew. Auss.

New Capital Dynamic European Equity Fund
Nachtrag zur Klasse GBP Gew. Auss.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 6 vom 22. März 2013 zum New Capital Dynamic Equity Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse GBP Gew. Auss. des New Capital Dynamic European Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Sterling (£)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 £ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1.000 £ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 £. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse GBP Gew. Auss. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1% des der Klasse GBP Gew. Auss. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse GBP Gew. Auss. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und untersicherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse GBP Gew. Auss. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse GBP Gew. Auss. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakten und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilinhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse GBP Gew. Auss. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse GBP Gew. Auss.

New Capital China Equity Fund

Nachtrag Nr. 7 vom 22. März 2013 zum Prospekt vom 22. März 2013 für New Capital UCITS Fund plc

Der vorliegende Nachtrag enthält spezifische Angaben zum New Capital China Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds von New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft»), einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

Der Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts; er sollte gelesen werden zusammen und in Verbindung mit dem Prospekt der Gesellschaft vom 22. März 2013 (der «Prospekt») sowie unter Beachtung der folgenden allgemeinen Beschreibungen:

- der Gesellschaft sowie ihrer Verwaltung und Administration,
- ihrer Verwaltungs- und Teilfondsgebühren,
- ihrer Risikofaktoren und
- ihrer Anlagebeschränkungen,

die im Prospekt enthalten sind, der beim Administrator bezogen werden kann. Soweit Unstimmigkeiten zwischen dem vorliegenden Prospekt und den Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags bestehen, gilt für den fraglichen Teilfonds der vorliegende Nachtrag.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder unter der Überschrift «Verwaltung und Administration» im vorliegenden Prospekt namentlich aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt und im vorliegenden Nachtrag enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat übernimmt dementsprechend die Haftung.

1. Definitionen

- «**Basiswährung**» steht für den US Dollar.
- «**Geschäftstag**» steht für jeden Tag, an dem Banken im Allgemeinen in Dublin geöffnet sind, sowie für alle sonstigen Tage, welche die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank festlegt.
- «**Mindestbestand**» steht für die Mindestanzahl von Anteilen, die Anteilhaber von einem bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Klasse halten müssen und die einen Mindestwert besitzen, den der Verwaltungsrat jeweils angeben und im entsprechenden Nachtrag zur Klasse veröffentlichen kann.

- «Mindestzeichnungswert»** steht für den in den Nachträgen zu den Klassen angegebenen, für den Teilfonds geltenden Wert.
- «Rücknahmetag» und «Zeichnungstag»** stehen für alle Geschäftstage außer Geschäftstagen, an denen der Administrator Schwierigkeiten hat, zuverlässige Kurse bzw. Preise festzustellen, wie etwa jegliche Zeiträume, in denen die Hauptmärkte bzw. Aktienbörsen, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Teilfonds börsennotiert ist, geschlossen sind, und Tage, die in die Zeiträume der Aussetzung von Börsengeschäften fallen. Ein Kalender, der alle Rücknahme- und Zeichnungstage angibt, ist auf www.fundpassport.com abrufbar und wird jährlich aktualisiert. Änderungen bei den Rücknahme- und Zeichnungstagen werden den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt.
- «Rücknahmetermin» und «Rücknahmetermin»** 10:00 (Irische Zeit) am maßgeblichen Rücknahmetag/Zeichnungstag bzw. an denjenigen sonstigen Terminen, welche die Verwaltungsgesellschaft festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt.
- «Bewertungstag»** steht für jeden Zeichnungstag und Rücknahmetag.
- «Bewertungszeitpunkt»** steht für 23.00 Uhr (Irische Zeit) am maßgeblichen Bewertungstag.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht im Erzielen von Kapitalzuwachs, vor allem durch Anlagen in börsennotierten Wertpapieren, die von Unternehmen emittiert werden, die ihren Firmensitz in der Volksrepublik China oder Hongkong haben oder hier wesentlichen Geschäftsaktivitäten nachgehen.

3. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die ihren Firmensitz in der Volksrepublik China oder Hongkong haben oder hier wesentlichen Geschäftsaktivitäten nachgehen, und deren Wertpapiere an anerkannten Märkten in aller Welt notiert bzw. gehandelt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens kurzfristig in nicht notierte Aktienwerte von Unternehmen investieren, die ihren Firmensitz in der Volksrepublik China oder Hongkong haben oder hier wesentlichen Geschäftsaktivitäten nachgehen. Der Teilfonds kann bis zu 15% seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien investieren, die an anerkannten Märkten notiert bzw. gehandelt werden, wenn dies angemessen erscheint, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Diese festverzinsliche Wertpapiere umfassen Staats- und/oder Unternehmensanleihen oder andere Schuldtitel (z.B. Einlagenzertifikate, Schatzwechsel und

Commercial Papers), die fest oder variabel verzinslich sind und kein Investment-Grade-Rating gemäß Standard and Poor's aufweisen müssen. Insgesamt dürfen höchstens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapiere investiert werden, deren Bonitätsnote unter «Investment Grade» liegt.

Der Teilfonds kann auch in offene und börsennotierte geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die Positionen in Unternehmensaktien halten, in die der Teilfonds gemäß seiner vorstehend beschriebenen Anlagepolitik direkt investieren darf. Höchstens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds darf in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden. Zum Zwecke des Liquiditätsmanagements darf der Teilfonds auch in Einlagen und Geldmarktinstrumente investieren (z.B. Bankeinlagen, Einlagezertifikate und Commercial Papers).

Die Anlagestrategie der Anlageverwaltungsgesellschaft besteht darin, bei der Aktienausswahl nach fundamentalen Gesichtspunkten vorzugehen und folglich in kleine, mittlere und große Unternehmen zu investieren, die ein Neubewertungspotenzial aufweisen. Dabei handelt es sich um eine Bottom-up-Analyse des Unternehmens. Die Anlageverwaltungsgesellschaft konzentriert sich auf die Ertragsprognose, die Entwicklung der Rentabilität, die Bilanzstärke und die Managementqualität eines Unternehmens. Im Mittelpunkt der Aktienausswahl stehen die Analyse der Finanzkennzahlen und der Vergleich mit ähnlichen Unternehmen. Der Anlagezeitraum des Teilfonds liegt zwischen ein und drei Jahren. Auf diese Weise kann sich das versteckte Potenzial der Unternehmen im Laufe der Zeit im Aktienpreis widerspiegeln und ein Kapitalzuwachs erzielt werden.

Dem Teilfonds liegt kein besonderer Anlagestil («Style Bias») zugrunde. Angestrebt werden «Wachstumswerte zu günstigen Preisen», wobei der Fokus auf Unternehmen mit angemessenen Bewertungen liegt. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Unternehmen investieren, die Verluste verzeichnen, soweit es Anzeichen für eine Erholung gibt. Die wichtigsten Anlagekriterien bei diesen mit Verlust arbeitenden Unternehmen sind ein gutes Management und starke Bilanzen.

Der Teilfonds weist keine Branchengewichtung auf und investiert in Unternehmen mit einem attraktiven Wachstumspotenzial, die in verschiedenen Sektoren angesiedelt sein können.

Zu Vergleichszwecken zieht der Teilfonds den MSCI China Index heran.

Der Teilfonds kann in P-Notes («Participatory Notes») von sog. Qualified Foreign Institutional Investors («QFII») investieren, um in China Positionen im Markt für chinesische A-Aktien aufzubauen. Im Rahmen des QFII-Programms dürfen zugelassene ausländische Investoren innerhalb bestimmter Quoten an den Börsen der VR China «A»-Aktien erwerben und veräußern, die auf Yuan lauten. Bei diesen P-Notes handelt es sich um strukturierte Schuldscheine, deren Rendite auf der Wertentwicklung chinesischer A-Aktien basiert. Die Rendite ergibt sich nach Abzug des jeweils gültigen Steuersatzes, der in der VRC auf Dividenden und Kapitalgewinne erhoben wird, die aus chinesischen Aktien resultieren, die über die QFII-Konten der Emittenten gehalten oder veräußert werden. Der Teilfonds investiert nur in P-Notes, die keine Hebelwirkung gegenüber den Basiswerten aufweisen.

Auch wenn der Teilfonds normalerweise sein Vermögen wie oben beschrieben einsetzt, kann dieser unter den entsprechenden Umständen auch Barmittel und -werte einbehalten. Solche Umstände

können insbesondere dann vorliegen, wenn bis zur Wiederanlage Bareinlagen gehalten werden, um Rücknahmen vorzunehmen und Ausgaben zu begleichen.

In Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen des Teilfonds kann dieser bis zu 100% seines Vermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten (z.B. Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, Commercial Papers und Schatzwechsel), wenn außergewöhnliche Marktbedingungen - wie ein Börsen-Crash oder eine schwerwiegende Krise - dies erfordern und nach dem berechtigten Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wertentwicklung des Teilfonds führen können.

Es wird derzeit nicht beabsichtigt, derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken im Teilfonds zu halten. Um eine effiziente Portfolioverwaltung zu erzielen - die unter anderem Absicherungsgeschäfte und das Liquiditätsmanagement vorsieht - kann der Teilfonds folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen: gedeckte Optionsscheine, Index-Futures und Index-Optionen. Auch wenn der Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu einer Verschuldung führen kann, darf diese nicht den Nettoinventarwerts des Teilfonds überschreiten.

Gedekte Optionsscheine: Ein gedeckter Optionsschein (Covered Warrant) stellt eine Vereinbarung zwischen Emittent und Anleger dar, bei der der Emittent Optionsscheine ausgibt, deren Wert einem bestimmten Prozentsatz des Währungsbetrags der Anlage des Anlegers entspricht. Gemäß der Vereinbarung ist der Anleger dazu berechtigt, vom Optionsschein-Emittenten innerhalb eines bestimmten Zeitraums und zu einem bestimmten Wandlungsverhältnis eine festgelegte Menge an Aktienwerten zu beziehen. Durch die Deckung des Optionsscheins erhält der Anleger mögliche Kursgewinne, sofern der Aktienkurs des emittierenden Unternehmens über den gezahlten Optionsscheinpreis und den Basispreis der Aktie steigt. Andererseits wird mit dem gedeckten Optionsschein der Verlust dieses Anlagerisikos auf die Kosten des Optionsscheins begrenzt, auch wenn der Wertverlust der Anlage erheblich ist. Der Teilfonds kann in gedeckte Optionsscheine investieren, die von seriösen Händlern ausgegeben werden und auf einem anerkannten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, um somit Positionen in einem Korb aus Schuldtiteln oder Aktienwerten aufzubauen. Dieser Ansatz kann effizienter sein als der direkte Erwerb von Wertpapieren, da damit eine Senkung der Transaktionskosten, eine höhere Liquidität, geringere Steuern oder eine Absicherung gegen Kursrückgänge einhergehen kann. Gedeckte Optionsscheine können auch eingesetzt werden, um eine vom Teilfonds gehaltene Position auszubauen, wenn eine kurzfristige Stärke erwartet wird.

Index-Futures: Index-Futures werden vorrangig bei der taktischen Asset-Allokation verwendet, um im Falle eines erheblichen Mittelzuflusses in den Teilfonds diesen zu managen und das Risiko einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung zu verringern, das mit einem Barguthaben einhergeht, das höher ausfällt als erwünscht. Ein hoher Mittelzufluss kann dazu führen, dass der Teilfonds ein zu geringes Marktengagement aufweist. Unter solchen Umständen kann es als kostengünstiger und sinnvoller erachtet werden, einen Terminkontrakt auf einen Index abzuschließen, als die Basistitel sofort zu erwerben. Diese Substitution ist lediglich temporär und wird nur so lange vorgenommen, bis ein optimaler Zeitpunkt für den Erwerb von Basiswerten gegeben ist.

Index-Optionen: In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds kann dieser Kauf- und Verkaufsoptionen auf einen Finanzindex verkaufen oder kaufen. Der Käufer einer Option ist dazu berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ein Wertpapier oder ein anderes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Dies führt zu einem anderen Risiko- und Ertragsprofil als beim Kauf oder Verkauf der eigentlichen Anlage, was zuweilen als erstrebenswerter erachtet wird. Index-Optionen geben den Anlegern die Möglichkeit, mit einer einzigen Handelsentscheidung Positionen in zahlreichen Wertpapieren aufzubauen. Der Teilfonds kann Verkaufsoptionen (Put-Optionen) kaufen, um den Wert des Teilfonds oder eines Segments des Teilfonds vor erwarteten deutlichen Kursverlusten der Aktienmärkte oder wichtiger Branchen, die von diesem Index abgebildet werden, zu schützen. Kaufoptionen (Call-Optionen) können vom Teilfonds entweder gekauft oder verkauft werden. Ein Kauf zielt auf eine Beteiligung an einem Finanzindex oder einer wichtigen Branche ab, während ein Verkauf (ausschliesslich gedeckte Verkäufe) eine weitere Ertragsquelle über die Prämie bietet, die als Overlay einer bestehenden Long-Position vereinnahmt wird. Der Verkauf und Kauf von Indexoptionen stellt eine äußerst spezialisierte Tätigkeit dar, die spezielle Anlagerisiken birgt. Die speziellen Anlagerisiken liegen in den komplexen Optionsstrategien begründet, die mit dem Kauf und Verkauf von Optionen einhergehen (z.B. der Verkauf einer Kaufoption mit einem niedrigeren Ausübungspreis und der Kauf einer Kaufoption mit einem höheren Ausübungspreis). Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken nur einfache Index-Optionsstrategien anwenden, z.B. klassische Optionen (Plain-Vanilla-Optionen).

4. Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit einer hohen Risikobereitschaft, die über einen Anlagezeitraum von drei bis fünf Jahren in Unternehmen investieren möchten, die in der Volksrepublik China tätig sind.

5. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die für den Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen werden in Anhang III zum Prospekt dargelegt.

6. Techniken und Finanzinstrumente

Wie oben beschrieben, investiert der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente, um eine effektive Portfolioverwaltung zu erzielen (vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzwerte der irischen Zentralbank, die in Anhang III des Prospekts dargestellt werden).

Es können Währungsabsicherungen durchgeführt werden, um den Teilfonds vor den Währungsschwankungen zu schützen, von denen das Teilfondsvermögen gegenüber der Basiswährung eines Teilfonds oder der Nennwährung einer Klasse betroffen ist. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können bei Währungsabsicherungsgeschäften auf der Ebene einer Klasse aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Klasse übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts nicht von einem

Monat auf den nächsten übertragen werden. Wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft solche Geschäfte zum Zweck der Absicherung auf der Ebene einer Klasse abschließt, so sind diese Geschäfte jeweils ausschließlich der betreffenden Klasse zuzurechnen und können nicht mit den Engagements anderer Klassen oder bestimmter Vermögenswerte kombiniert oder damit verrechnet werden. Jegliche Kosten, Gewinne und Verluste, die sich aus der jeweiligen Klasse zuzuschreibenden Absicherungsgeschäften ergeben, werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet.

Der Teilfonds kann Techniken und Finanzinstrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken gemäß den Bedingungen und Grenzwerten einsetzen, die die irische Zentralbank festgelegt hat und die alle in Anhang I des Prospekts enthalten sind. Devisentermingeschäfte können nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft dazu eingesetzt werden, das Wechselkurs- bzw. Währungsrisiko aus der Schwankung zwischen der Währung, in der der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, und den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, ganz oder teilweise abzusichern.

Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann stark durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden, da die vom Teilfonds gehaltenen Währungsengagements möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Der Teilfonds gewährleistet, dass jegliche durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zustande gekommene Fremdkapitalaufnahme unter Anwendung des Commitment Approach [Umrechnung der Derivatposition in die jeweiligen Basiswährungen] gemessen wird und den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt, d. h. nicht 100% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt.

7. Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle Erträge, Dividenden und anderen Ausschüttungen, welcher Art auch immer, sowie Kapitalgewinne, die der Teilfonds bei der Verfolgung seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik erzielt, automatisch wieder zu Gunsten der Anteilinhaber des Teilfonds zu investieren. Dementsprechend hat der Verwaltungsrat nicht die Absicht, Ausschüttungen aus dem Teilfonds vorzunehmen, es sei denn im Falle der Auflösung des Teilfonds.

Berichtsfonds-Status im Vereinigten Königreich

Die Gesellschaft hat entschieden, dass der Teilfonds im Sinne der Offshore-Fonds-Gesetzgebung in Großbritannien in jedem Geschäftsjahr als Berichtsfonds («Reporting Fund») behandelt wird. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Berichtsfonds stellt die Gesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds jedem Anleger im Vereinigten Königreich, der einen Anteil an diesem Fonds hält, für jedes Geschäftsjahr innerhalb von sechs Monaten, welche auf den Tag unmittelbar nach dem letzten Tag des fraglichen Geschäftsjahres folgen, auf der folgenden Website einen Bericht zur Verfügung: www.fundpassport.com. Demzufolge wird der Bericht auf dieser Website im Hinblick auf jedes zum 30. Juni ablaufende Geschäftsjahr am oder vor dem 31. Dezember desselben Jahres zur Verfügung gestellt. Sollte ein Anleger jedoch keinen Zugang zum Bericht auf der Website haben, können diese

Informationen auch per Post oder telefonisch eingeholt werden, indem die Anlageverwaltungsgesellschaft direkt kontaktiert wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

8. Klassen

Anteile werden als Anteile einer Klasse des vorliegenden Teilfonds an Anleger ausgegeben. Der Verwaltungsrat kann bei der Auflegung des vorliegenden Teilfonds oder danach gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank mehr als eine Klasse für den vorliegenden Teilfonds auflegen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen zwischen Anteilsklassen unterscheiden, unter anderen in Bezug auf Nennwährung, Dividendenpolitik, Absicherungsstrategien (so sie auf die Nennwährung einer bestimmten Klasse angewandt werden), Gebühren und Kosten oder gültige Mindestzeichnungs- und Mindestbestandswerte.

Die im vorliegenden Teilfonds verfügbaren Klassen, ihre jeweiligen Ausgabeaufschläge und Kosten, Verwaltungsgebühren, Erstausgabepreise, Mindestzeichnungswerte und Mindestbestände, Nennwährungen, Absicherungsstrategien und sonstigen klassenspezifischen Merkmale sind in eigenen Nachträgen zu den einzelnen Klassen angegeben.

9. Ausgabe von Anteilen

Die Klassen USD Gew. Thes., USD Inst. Thes., GBP Gew. Thes., EUR Gew. Thes., USD/CNY Hedge Gew. Thes., SGD Gew. Thes. und HKD Gew. Thes. des Teilfonds werden jetzt und weiterhin zum Nettoinventarwert je Anteil angeboten. Auf die nach der Erstangebotsfrist angebotenen Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die Verfahren zur Beantragung der Anteile nach der Erstangebotsfrist sind im Prospekt angegeben. Die Abwicklungserträge der nach der Erstangebotsfrist gezeichneten Anteile gehen in frei verfügbaren Mitteln per telegrafischer Überweisung am maßgeblichen Zeichnungstag bis um 10:00 (irische Zeit) - oder bei von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern bzw. Intermediären innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Zeichnungstag - auf dem Bankkonto ein, das im Einzelnen auf dem Antragsformular des Teilfonds angegeben ist.

10. Rücknahme von Anteilen

Die Verfahren zur Rücknahme von Anteilen sind im Prospekt angegeben.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Rücknahmegebühr zu erheben.

11. Anlageverwaltungsgesellschaft

EFG Asset Management (UK) Limited mit Sitz in Leconfield House, Curzon Street, London W1J 5JB, Vereinigtes Königreich («Anlageverwaltungsgesellschaft») ist zur Anlageverwaltungsgesellschaft des New Capital China Equity Fund bestellt worden, dies gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag vom

10. November 2011 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und EFG Asset Management (UK) Limited («Anlageverwaltungsvertrag»).

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft und steht im Eigentum der EFG Asset Management (Singapore) PTE Ltd. Letztere steht im Eigentum der EFG Asset Management Holding AG aus Zürich, die ihrerseits im Eigentum der EFG International AG steht, dem globalen Private Banking und Vermögensverwaltungskonzern mit Hauptsitz in Zürich, der an der SIX Swiss Exchange notiert und unter der Aufsicht der schweizerischen FINMA auf konsolidierter Basis steht.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft ist im Bereich Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungskunden und kollektive Kapitalanlagen tätig, von der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich zugelassen worden und wird von dieser beaufsichtigt.

Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass alle Vertragsparteien den Anlageverwaltungsvertrag kündigen können, indem sie den jeweils anderen Parteien mit jeweils mindestens neunzig Tagen Kündigungsfrist (oder einer kürzeren Frist, der die Parteien zugestimmt haben) oder unter bestimmten Umständen – zum Beispiel Insolvenz einer Partei oder ein nicht behobener Vertragsbruch – nach ergangener entsprechender Mitteilung fristlos schriftlich kündigen. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht ferner vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihre Mitarbeitenden, ihre Beauftragten und ihre Bevollmächtigten gegenüber jeglichen Klagen, Verfahren, Schadensersatzverpflichtungen, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Ausgaben schadlos hält, die der Anlageverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen und nicht auf vorsätzliche Nichterfüllung, auf Betrug oder auf Fahrlässigkeit seitens der Anlageverwaltungsgesellschaft sowie ihrer Mitarbeitenden, Beauftragten oder Bevollmächtigten in der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind.

Im Verlauf der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag wird die Anlageverwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft dazu ermächtigt, eine Anlageberatung und sonstige Beratungsleistungen wahrzunehmen und kann hierbei die Anbieter und die Bedingungen nach eigenem Ermessen auswählen, vorausgesetzt die Anlageverwaltungsgesellschaft trägt die Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Anlageberatung entstehen.

12. Der Untieranlageverwalter

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat EFG Asset Management (HK) Limited (der «Untieranlageverwalter») mit Geschäftssitz 18th Floor, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, gemäß einem Untieranlageverwaltungsvertrag vom 16. August 2012, der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft und dem Untieranlageverwalter geschlossen wurde (der «Untieranlageverwaltungsvertrag»), zum Untieranlageverwalter des Teilfonds ernannt.

Der Untieranlageverwalter ist eine nach dem Recht von Hongkong gegründete Gesellschaft und steht im Eigentum der EFG Asset Management (Singapore) Pte. Ltd. Die EFG Asset Management

(Singapore) PTE Ltd. steht im Eigentum der EFG Asset Management Holding AG aus Zürich, die ihrerseits im Eigentum der EFG International AG steht, dem globalen Private Banking und Vermögensverwaltungskonzern mit Hauptsitz in Zürich, der an der SIX Swiss Exchange notiert und unter der Aufsicht der schweizerischen FINMA auf konsolidierter Basis steht.

Der Unterverwalter ist im Bereich Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungskunden und kollektive Kapitalanlagen tätig, von der Securities & Futures Commission in Hongkong zugelassen worden und wird von dieser beaufsichtigt.

Der Unterverwalter wurde erstmalig in Hongkong am 26. Oktober 2006 unter dem Namen Marble Bar Asset Management (HK) Ltd. als Kapitalgesellschaft eingetragen. Am 8. Juni 2008 wurde er von der Securities & Futures Commission (SFC) in Hongkong dazu ermächtigt, der Tätigkeit als Anlageberater (Typ 4) und Anlageverwalter (Typ 9) nachzugehen. Am 16. August 2011 wurde die Gesellschaft von der SFC auch zum Vertrieb (Typ 1) zugelassen. Am 6. Januar 2011 wurde die Gesellschaft zu EFG Asset Management (HK) Ltd. umbenannt. Am 25. Juni 2012 belief sich das verwaltete Vermögen des Unterverwalters auf rund 110.000.000 HKD.

Der Geschäftssitz des Unterverwalters lautet 18/F International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong.

Der Unterverwaltungsvertrag sieht vor, dass der Unterverwalter - in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Anlagestrategien und -zielen und den in Anhang III des Prospekts genannten Anlagebeschränkungen - Vermögensverwaltungsleistungen erbringt (im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats). Der Unterverwalter fördert auch den Verkauf des Teilfonds bei seinem Kundenstamm institutioneller und sachkundiger Anleger.

Der Unterverwalter ist von der EFG Asset Management (UK) Limited auch zur Untervertriebsstelle für die Anteile des Teilfonds ernannt worden.

13. Vertriebsstelle

Wie im Prospekt angegeben, ist EFG Asset Management (UK) Limited als Vertriebsstelle der Gesellschaft tätig und insofern verantwortlich für die Organisation und die Aufsicht über die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile des Teilfonds.

14. Gebühren und Kosten

Der Teilfonds trägt den ihm zurechenbaren Teil der (i) von der Gesellschaft dem Verwaltungsrat zu zahlenden Gebühren und der (ii) Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft. Eine Zusammenfassung dieser Gebühren und Kosten findet sich im Prospekt unter der Überschrift «Gebühren und Kosten». Der Teilfonds trägt auch die folgenden Gebühren und Kosten:

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr, die von jeder Klasse im Teilfonds mitgetragen wird, wird im jeweiligen Nachtrag zur Klasse erläutert. Die Verwaltungsgebühren laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt

auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erhöhung dieser Gebühren auf bis zu 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Anteilinhaber der maßgeblichen Klasse werden mindestens einen Monat vor der geplanten Erhöhung der Verwaltungsgebühr schriftlich darüber benachrichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kommt aus ihrer Verwaltungsgebühr für die Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle (außer der an die Vertriebsstelle zahlbaren Provisionen) auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts Abweichendes bestimmt, werden die Gebühren für die Zahlstelle aus dem Anlagevermögen des Teilfonds beglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die Erstattung ihrer Kosten, die ihr oder ihren Beauftragten angemessenerweise im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Zu diesen Kosten gehören Kosten für Rechtsberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanz- bzw. Steuerberatungsleistungen, Kosten die im Rahmen der Erteilung von Auskünften an Anteilinhaber entstanden sind, sowie Kosten, die der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle, der Unteranlagegesellschaft, jeder Zahlstelle und der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind.

Gebühr des Administrators

Die Gesellschaft zahlt dem Administrator aus dem Vermögen des Teilfonds eine Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) von (i) 0,125% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds höchstens 100 Millionen US\$ beträgt (vorbehaltlich einer Mindestjahresgebühr von 60.000 US\$ im ersten Jahr und einer Mindestjahresgebühr von 75.000 US\$ in den folgenden Jahren), oder von (ii) 125.000 US\$ zuzüglich 0,10% des Teils des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der 100 Millionen US\$ übersteigt, wenn der Nettoinventarwert des Teilfonds mehr als 100 Millionen US\$ beträgt.

Der Administrator hat ferner Anspruch auf die Erstattung aus dem Vermögen des Teilfonds aller angemessenen Ausgaben, die ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten im Auftrag des Teilfonds entstanden sind. Die Gebühren und Kosten des Administrators laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind vierteljährlich rückwirkend zahlbar.

Gebühr der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf die Zahlung einer Jahresgebühr (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer) seitens der Gesellschaft für ihre Dienste zugunsten des Teilfonds von 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 1.500 Euro pro Monat) für Treuhanddienstleistungen und 0,02% des Nettoinventarwerts des Teilfonds (vorbehaltlich einer Mindestgebühr von 1.000 Euro pro Monat) für Verwahrdienstleistungen.

An die Depotbank zu zahlende Gebühren werden zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet, laufen zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Depotbank hat zudem Anspruch auf die Erstattung sämtlicher vereinbarten Abschlussgebühren und Auslagen, die ihr in Erfüllung ihrer Pflichten entstanden sind. Die Depotbank berechnet auch die

Abschlussgebühren Dritter und die Gebühren der Korrespondenzbanken zu marktüblichen Konditionen.

Gebühr der Anlageverwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt aus der ihr vom Teilfonds bezahlten Gebühr die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Vergütung für ihre Dienstleistungen gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag, wie zwischen den Parteien vereinbart. Zudem erstattet der Teilfonds der Anlageberatungsgesellschaft aus dem Vermögen des Teilfonds sämtliche angemessenen und ordnungsgemäß belegten Ausgaben, die der Anlageberatungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstanden sind, sowie jegliche damit einhergehenden Mehrwertsteuern.

Gebühr des Untieranlageverwalters

Die Anlageverwaltungsgesellschaft zahlt aus der ihr von der Verwaltungsgesellschaft bezahlten Gebühr dem Untieranlageverwalter als Vergütung für seine Dienstleistungen gemäß dem Untieranlageverwaltungsvertrag die zwischen den Parteien vereinbarte Jahresgebühr. Zudem erstattet die Verwaltungsgesellschaft dem Untieranlageverwalter aus dem Vermögen des Teilfonds sämtliche angemessenen und ordnungsgemäß belegten Ausgaben, die dem Untieranlageverwalter bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten entstanden sind, sowie jegliche damit einhergehenden Mehrwertsteuern.

Gründungs- und Ausgabekosten

Alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Auflegung des Teilfonds, dem Erstangebot und der Börsennotierung von Anteilen entstanden sind und sich auf etwa 15.000 Euro belaufen, wurden von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Die Verwaltungsgesellschaft darf aus dem Teilfondsvermögen die Erstattung der Gründungskosten dieser Anteilklassen verlangen. Unter solchen Umständen wird der Abschluss der Gesellschaft mit einer entsprechenden Angabe versehen.

15. Risikofaktoren

Dieser Absatz sollte in Verbindung mit dem Kapitel «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts gelesen werden, wobei dem Absatz zum Schwellenlandrisiko im Kapital «Risikofaktoren» besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

Anlageinteressenten sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des Fonds von folgenden Faktoren beeinflusst werden kann:

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch Unsicherheiten beeinträchtigt werden, wie etwa durch politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, steuerliche Änderungen sowie durch Einschränkungen bei der Währungsrückführung und ausländischen Investitionen in China. Die in China geltenden Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsstandards sowie die Standards im Finanzberichtswesen bieten möglicherweise nicht den gleichen Anlegerschutz oder stellen nicht die gleichen Informationen für Anleger zur Verfügung, wie es in der Regel an den etablierten Wertpapiermärkten der Fall ist.

Darüber hinaus ist das rechtliche Rahmenwerk in China, das den Kauf und Verkauf von Anlagen und die Eigentumsansprüche an diesen Anlagen regelt, noch relativ neu und unerprobt. Die Wertpapiermärkte in Shanghai und Shenzhen durchlaufen einen Entwicklungs- und Änderungsprozess. Dies kann zu einer Volatilität im Handelsgeschäft, zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Verbuchung von Transaktionen sowie zu Problemen bei der Deutung und Anwendung der relevanten Vorschriften führen. Die vorherrschende Steuerpolitik in China sieht bestimmte steuerliche Anreize für ausländische Investitionen vor. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese steuerlichen Anreize auch in Zukunft gegeben sein werden. Zahlreiche Wirtschaftsreformen der Volksrepublik China stellen Neuerungen und Experimente dar und unterliegen etwaigen Korrekturen und Änderungen, die sich nicht immer positiv auf Investitionen in börsennotierte Wertpapiere, wie chinesische A-Aktien, auswirken können.

Aufgrund der oben genannten Faktoren können chinesische A-Aktien unter bestimmten Umständen erhebliche Kursrückgänge verzeichnen. Das Steuergesetz, die steuerrechtlichen Vorschriften und die Steuerpraxis in der VRC unterliegen laufenden Veränderungen und können mit rückwirkender Wirkung modifiziert werden.

Britische Reporting Funds

Obwohl der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle praktisch möglichen und mit den einschlägigen Gesetzen, den aufsichtsrechtlichen Vorschriften und den Anlagezielen sowie der Anlagepolitik des Teilfonds kompatiblen Schritte zu unternehmen, um die Zulassung als Reporting Fund zu beantragen und den Status aufrechtzuerhalten (wie im Absatz «Britische Besteuerung» des Prospekts erläutert), sollten sich die Anteilhaber bewusst sein, dass der Erhalt der Zulassung als Reporting Fund und die laufende Behandlung als Reporting Fund der Aufrechterhaltung bestimmter Bedingungen unterliegt. Es kann nicht garantiert werden, dass der Erhalt der Zulassung bzw. die laufende Behandlung als Reporting Fund erreicht werden wird.

Das Vorstehende sollte in Verbindung mit dem Absatz «Besteuerung in Großbritannien» des Kapitels «Besteuerung» im Prospekt gelesen werden.

New Capital China Equity Fund
Nachtrag zur Klasse USD Gew. Thes.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 7 vom 22. März 2013 zum New Capital China Equity Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Gew. Thes. des New Capital China Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,75% des der Klasse USD Gew. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Gew. Thes. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Gew. Thes.

New Capital China Equity Fund
Nachtrag zur Klasse USD Inst. Thes.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 7 vom 22. März 2013 zum New Capital China Equity Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD Inst. Thes. des New Capital China Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 5.000.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 1.000.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD Inst. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,90% des der Klasse USD Inst. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse USD Inst. Thes. zu verringern, das in Wechselkursschwankungen der Nennwährung begründet liegt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse USD Inst. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungssicherungsstrategie für eine Klasse kann die Möglichkeit der Anteilhaber dieser Klasse beschränken, davon zu profitieren, wenn die Währung dieser Klasse gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD Inst. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD Inst. Thes.

New Capital China Equity Fund
Nachtrag zur Klasse GBP Gew. Thes.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 7 vom 22. März 2013 zum New Capital China Equity Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse GBP Gew. Thes. des New Capital China Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Britisches Pfund (GBP)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 GBP zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 GBP halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 £. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse GBP Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1% des der Klasse GBP Gew. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse GBP Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse GBP Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse GBP Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse GBP Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse GBP Gew. Thes.

**New Capital China Equity Fund
Nachtrag zur Klasse EUR Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 7 vom 22. März 2013 zum New Capital China Equity Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse EUR Gew. Thes. des New Capital China Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Euro

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 Euro zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 Euro halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 Euro. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse EUR Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,75% des der Klasse EUR Gew. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse EUR Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse kann dazu führen, dass die Anteilinhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse EUR Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse EUR Gew. Thes.

**Nachtrag zum New Capital China Equity Fund
Nachtrag zur Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes.**

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 7 vom 22. März 2013 zum New Capital China Equity Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. des New Capital China Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen worden ist.

1. Nennwährung

US-Dollar (US\$)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10.000 US\$ zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 US\$ halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1.000 US\$. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr von 1,75% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezogen auf die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. zu erheben.

7. Währungsrisiko gegenüber dem Renminbi

Anteilinhaber der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. erhalten das Ergebnis der Wertentwicklung des Teilfonds, als lauten die Anteile dieser Klasse auf den Renminbi («CNY»). Die Anlageverwaltungsgesellschaft erreicht diese Wirkung, indem sie nicht lieferbare Termingeschäfte[Non-deliverable Forwards] abschließt, um das Währungsexposure des US-Dollars auf Termin und gegen CNY zu verkaufen, und zwar zum Wert von bis zu 100% des Teilfondsvermögens, das der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. zuzuschreiben ist. Das Ausmaß des Währungsrisikos gegenüber dem CNY wird von der Menge an Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. bestimmt. Ein «Non-deliverable Forward» ist ein Termingeschäft mit Barausgleich, in dem Gewinn und Verlust zum Zeitpunkt des Glattstellungstermins berechnet werden, indem der Unterschied zwischen dem vereinbarten Wechselkurs und dem Kassakurs zum Zeitpunkt der Glattstellung als vereinbarter fiktiver Wert angenommen wird. Ein nicht lieferbares Termingeschäft wird in der Regel in US-Dollar angeboten und glattgestellt. Obwohl jegliche nicht lieferbaren Termingeschäfte als Vermögenswerte des Teilfonds gelten, fallen die sich daraus ergebenden Gewinne bzw. Verluste nur in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. an.

Anleger, die sich dafür entscheiden, in CNY und die Basiswerte des Teilfonds zu investieren, indem sie in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. anlegen, zeichnen ihre Anteile in US-Dollar und lassen sie in US-Dollar zurücknehmen. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft nicht lieferbare Termingeschäfte für die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. abschließt, verläuft die dieser Klasse zuzuschreibenden Performance des Teilfonds so, als lautete das Vermögen der Klasse auf CNY. Die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. öffnet und schließt Positionen in nicht lieferbaren Termingeschäften, wenn sich Zeichnungen und Rücknahmen in der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. ereignen, womit sie sicherstellt, dass die Rendite jedes Anteilnehmers bei der Rücknahme realisiert wird. Diesbezüglich erzielt ein Anteilinhaber eine Rendite in US-Dollar, wenn der Kurs der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. dem Wert der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. entspricht, zu- bzw. abzüglich der aufgelaufenen Gewinne/Verluste der nicht lieferbaren Termingeschäfte.

Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse

USD/CNY Hedge Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts und im Nachtrag zum Teilfonds zu lesen.

Währungsrisiko

Die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Währungsstrategie für die Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse (d. h. der US-Dollar) gegenüber dem Renminbi bzw. der Renminbi gegenüber dem US-Dollar an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse USD/CNY Hedge Gew. Thes.

New Capital China Equity Fund
Nachtrag zur Klasse SGD Gew. Thes.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 7 vom 22. März 2013 zum New Capital China Equity Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse SGD Gew. Thes. des New Capital China Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Singapur-Dollar (SGD)

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 10,000 SGD zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5,000 SGD halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 1,000 SGD. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse SGD Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,75% des der Klasse SGD Gew. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse SGD Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SGD Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse SGD Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse SGD Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse SGD Gew. Thes.

New Capital China Equity Fund
Nachtrag zur Klasse HKD Gew. Thes.

Dieser Nachtrag zur Klasse vom 22. März 2013 sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit dem Prospekt der New Capital UCITS Fund plc (die «Gesellschaft») vom 22. März 2013 (der «Prospekt»), wie ergänzt durch den Nachtrag Nr. 7 vom 22. März 2013 zum New Capital China Equity Fund (der «Nachtrag zum Teilfonds») gelesen werden.

Der vorliegende Nachtrag zur Klasse enthält spezifische Angaben zur Klasse HKD Gew. Thes. des New Capital China Equity Fund (der «Teilfonds»), einem Teilfonds der Gesellschaft, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung der Teilfonds, die von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (in ihrer jeweiligen Fassung) zugelassen wurde.

1. Nennwährung

Hongkong-Dollar

2. Mindestzeichnungswert und Mindestbestand

Jeder Anleger muss zunächst Anteile im Mindestwert von 100.000 HKD zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 50.000 HKD halten. Unter außergewöhnlichen Umständen können diese Mindesterstzeichnungs- bzw. Mindestbestandswerte vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen entweder allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

3. Mindestabschlüsse

Der Mindestabschlusswert nachfolgender Zeichnungsanträge bzw. Rücknahmeaufträge liegt bei 10.000 HKD. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Betrag vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen allgemein oder in Bezug auf bestimmte Anträge/Aufträge verringert werden.

4. Ausgabe von Anteilen

Die bei Anträgen auf Anteile einzuhaltenden Verfahren sind im Prospekt unter der Überschrift «Ausgabe von Anteilen» dargelegt.

5. Gebühren

Die Klasse HKD Gew. Thes. kommt für den ihr zugewiesenen Anteil an den Gebühren und an den Gründungs- und Betriebskosten der Gesellschaft auf. Diese sind im Einzelnen im Abschnitt «Gebühren und Kosten» im Prospekt und im Nachtrag zum Teilfonds dargelegt.

6. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,75% des der Klasse HKD Gew. Thes. zurechenbaren Nettoinventarwerts des Teilfonds.

7. Absicherung gegen Währungsrisiken

Die Anlageverwaltungsgesellschaft kann, wenn sie es für umsichtig hält, Währungsabsicherungsgeschäfte abschließen, um das Risiko der Klasse HKD Gew. Thes. in Bezug auf die Basiswährung oder in Bezug auf Wechselkursschwankungen der Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu verringern. Obwohl dies nicht beabsichtigt wird, können aufgrund von Faktoren, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten sind, auf der Ebene einer Klasse über- und unterscherte Positionen entstehen. Allerdings werden abgesicherte Positionen regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass übersicherte Positionen nicht 105% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse HKD Gew. Thes. übersteigen und dass Positionen im Wert von über 100% des Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse HKD Gew. Thes. nicht von einem Monat auf den nächsten übertragen werden. Die Anlageverwaltungsgesellschaft sucht die Absicherung zu erreichen, indem sie Devisengeschäfte einsetzt, einschließlich Termingeschäfte, Swaps, Terminkontrakte und Optionen, die sich im von der irischen Zentralbank vorgeschriebenen Rahmen befinden.

8. Risikofaktoren

Anlageinteressenten des Teilfonds wird angeraten, den Abschnitt «Risikofaktoren» im Hauptteil des Prospekts zu lesen.

Risiko abgesicherter Klassen

Die Umsetzung einer Währungsabsicherungsstrategie für die Klasse kann dazu führen, dass die Anteilhaber der entsprechenden Klasse möglicherweise weniger Ertrag erwirtschaften, falls die Währung dieser Klasse gegenüber der Basiswährung und gegenüber den Währungen, auf die das Vermögen des Teilfonds lautet, an Wert verliert.

9. Börsennotierung

Die bereits emittierten als auch die noch zu emittierenden Anteile der Klasse HKD Gew. Thes. des Teilfonds sind zum amtlichen Handel am Main Securities Market der irischen Wertpapierbörse zugelassen. Die Verwaltungsräte rechnen nicht mit der Entwicklung eines aktiven Sekundärmarkts für die Anteile der Klasse HKD Gew. Thes.